

Klaus Kunze

Geheimsache Politprozesse



VS vertraulich
Nur für den Dienstgebrauch!

HeiKun - Verlag

KLAUS KUNZE

GEHEIMSACHE POLITPROZESSE

- Systemwechsel durch Uminterpretation:
Verfassungsschutz und Gerichtsbarkeit nach
dem linken Marsch durch die Institutionen
am Beispiel der Republikanerverfolgung -

Uslar 1998

HEIKUN - Verlag

KLAUS KUNZE

GEHEIMSACHE POLITPROZESSE

Systemwechsel durch Uminterpretation: Verfassungsschutz und
Gerichtbarkeit nach dem linken Marsch durch die Institutionen am
Beispiel der Republikanerverfolgung

1. Auflage Uslar Februar 1998. 2. Auflage Druckdatum 14. Januar 2013

ISBN 3-933334-05-5

© 1998 **HEIKUN** - Verlag
Lange Str.28, 37170 Uslar
Ruf 05571-5485 - Telefax 05571-6327

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	5
Die Funktion des Verfassungsschutzes für den Parteienstaat.....	7
Übersicht über die Verwaltungsgerichts-Verfahren	13
Die Sumpflüthenetheorie	18
Die Einzelvorwürfe des VS.....	22
Vorwürfe des unkorrekten Geschichtsverständnisses.....	23
Der Nationalsozialismus-Vorwurf.....	26
Anknüpfung an NS?.....	26
"Sprachliche Nähe" zu bösen Zeiten.....	31
Angebliche Leugnung der deutschen Geschichte	38
Der Umerziehungs-Vorwurf	40
Angelsächsisches Demokratieverständnis aufgezwungen?.....	47
Vorwürfe illegitimer Systemkritik.....	53
"Verunglimpfung von Institutionen des demokratischen Rechtsstaates durch Diffamierung demokratisch gewählter Politiker".....	55
Der Begriff "Altparteien"	63
Vorwurf des Antiparlamentarismus	71
Was ist "das System"?	81
Die blaue Blume des Gemeinwohls	89
Der Kollektivismusvorwurf	101
"Starker-Staat"-Vorwurf.....	111
Im totalitären Gesinnungsstaat.....	112
Schmitt und Hegel, die Erzteufel.....	118
Der "Neue Rechte" Elite - Vorwurf.....	132
Neue Elite?	132
Neue Rechte?.....	134
Das teleologische Weltbild	147
Der Rassismus-Vorwurf.....	152
Zum Thema "Überfremdung" schweigt das GG	160
Die "multikriminelle Gesellschaft"	162
Unzulässige Transformation des Staates durch Verfassungsschutz.....	173
Der unverstandene Ethnopluralismus	179
Willkür- und Ungleichbehandlung.....	185
Das Erscheinungsbild der Republikaner.....	188
Die REP-Fraktion im Stuttgarter Landtag	191
Die Flügel der Republikaner.....	193

4 - GEHEIMSACHE POLITPROZESSE

Zur Bündnispolitik der Republikaner	195
Zweck der Übung erreicht!	196
Horcher und Gucker in Aktion	200
Der Mißbrauch des VS	210
Die scheinbare amtliche Objektivität	211
Besuch vom VS.....	220
Agénts provocateurs.....	223
Der Fall Bösch.....	224
Der Fall Schaal	225
Der Fall Brasche.....	226
Der Fall "Axel Reichert"	229
Die linksextremistischen Souffleure des VS	234
Die Polizei und das Horst-Wessel-Lied	234
Dokumentation: Wie Beamte gemäßregelt werden.....	236
Der Fall des Hochschullehrers Prof.Dr.K.....	237
Der Fall des Studiendirektors Sch.	238
Schwöre ab, oder du fliegst raus!	241
Das falsche Parteibuch: ein "Charaktermangel"	244
Wer ist ein Extremist?	246
Anhang: Meinungsfreiheit heute?	254
Alle Freiheit den linken "Freunden der Freiheit"!.....	254
Die Meinungsfreiheitsideologie.....	254
Meinungsfreiheit als Wesensmerkmal der FdGO	257
Der Denkmalkorb für rechte "Feinde der Freiheit"	261
Faktische Grenzen der Meinungsfreiheit.....	270
Schrifttumsverzeichnis.....	274
Abkürzungsverzeichnis.....	276
Indices	277

VORWORT

Alle großen Weltanschauungen haben ihren Gegnern mancherlei Götter und Heilige entrissen und ihrem eigenen Pantheon eingefügt. In der Geistesgeschichte setzt sich diejenige Strömung in einer bestimmten Zeit durch, "die imstande ist, fremdes Gedankengut gemäß den eigenen Zielen umzudeuten bzw. umzufunktionieren, so daß dieses schließlich Absichten dient, die mit denen seiner Urheber sogar im Gegensatz stehen können."¹ Wie ein eleganter Fechter die Dynamik des Gegners zum eigenen Hieb ausnutzt, trifft der geistige Kontrahent seinen Gegner am wirkungsvollsten mit dessen eigenen Ideen.

Geistige Kämpfe haben ihre eigenen Gesetze. Ihr oberstes lautet, daß Ideen Waffen sind. Wer sie souverän beherrscht, läßt keine unbenutzt. Leider haben Eleganz und Esprit in Deutschland wenig Tradition. Statt mit dem Degen geht man lieber mit verbalen Keulen aufeinander los. Wer den Gegner widerlegen will, muß ihn aber erst einmal verstanden haben. Dazu fehlen heute oft schon die Grundvoraussetzungen: Moralischer ideologischer Haß *will* nicht verstehen, und mangelnde historische und philosophische Bildung *kann* nicht verstehen. Engstirniger Denkstil läßt gute Ideen unbenutzt, bloß weil sie ursprünglich von jemandem gedacht waren, der heute als politisch nicht korrekt gilt. So dominieren Dogmatiker, die nicht einmal imstande sind, die geistigen Waffen auch nur vom Boden zu heben, mit denen Kontrahenten in früheren Zeitaltern mit Leichtigkeit fochten.

Wehe, Ideen gelangen in die Hände von Bürokraten! Sie können mit ihnen nicht umgehen, denn das selbständige Denken ist ihnen fremd. Sie sortieren uns in bürokratische Schubladen, je nach dem, welche Begriffe wir benutzen. Wer "Freiheit" sagte, galt schon der landesfürstlichen Policey im Vormärz als verdächtig. Mancher kluge Kopf landete in der Festung. Auch heute gibt es wieder Reizworte, die bei gewissen Eiferern Pawlowsche Reflexe auslösen. Wir sollten jeden belächeln, der andere nur in Gut-Böse- oder Rechts-Links-Schablonen pressen und ihnen krampfhaft irgendwelche *Ismen* aufkleben kann.

¹ Panajotis Kondylis, Die Aufklärung, S.267.

Dagegen achte ich jeden Andersdenkenden hoch und spare nicht mit Bewunderung, wenn er Hiebe pariert und gewitzt kontert. Gäbe es doch mehr geistreiche und gewitzte Gegner! Die verbeamteten Alt-68er sind so humorlos wie ihre schmalbrüstige Ideologie witzlos. Wo sie noch 1968 auf Gymnasium oder Uni mit dem geistigen Florett auf Muff von tausend Jahren losgegangen waren, schwingen sie 1998 nur noch müde ihre Faschismus-Keule. Doch die handhaben sie inzwischen von oben herab: Von Kanzeln predigen Pastoren Drittweltschmerz, vom Katheder pauken Lehrer Betroffenheiten ein, und hinter den Schranken mancher Gerichte lugen unter schwarzen Roben ausgefranste Jeans hervor. Was dabei herauskommt, ist Thema dieses Buches:

Die dunkle Seite der Macht des Verfassungsschutzes liegt in seiner inquisitorischen Tendenz. Wie jede historische Inquisition sucht sie die Menschen erst zu bespitzeln und dann in ihr Handeln, zuletzt auch in ihr Denken einzudringen. Neben einfältigen Bürokraten treiben in den Amtsstuben und Gerichten bereits linksextremistische Ideologen ihr Wesen. Was ihnen für Überzeugungsarbeit an Geist fehlt, machen sie durch amtliche Macht wett. Auch sie interpretieren um, und zwar unser Grundgesetz: von der freiheitlichen demokratischen hin zur antifaschistisch-doktrinären Grundordnung. Ohne einen einzigen ihrer Buchstaben verändern zu müssen, legen sie der Verfassung ihre Ideologie unter. Der ideologische Systemwechsel auf Samtpfötchen hat schon stattgefunden.

Zitate aus Schriftsätzen oder Druckschriften Dritter wurden in Gänsefüßchen zitiert und kursiv gedruckt.

Wo sich der Verfasser aus Gerichtsakten selbst zitiert, wurden diese Passagen ohne Gänsefüßchen schattiert unterlegt.

Soweit Schriftstücke aus Prozessen zitiert wurden, in denen der Verfasser anwaltlich tätig war, wurde er vom jeweiligen Mandanten für diese Veröffentlichung von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden. Eine Schweige- oder Geheimhaltungspflicht gegenüber dem jeweiligen Prozeßgegner gibt es dagegen nicht.

DIE FUNKTION DES VERFASSUNGSSCHUTZES FÜR DEN PARTEIENSTAAT

Die Bundestagsdrucksache 12/6000 vom 3.11.1993 enthält den Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission.² Dort findet wir bundestagsamtlich den offenherzigen Satz:

"Probleme der Verfassung und der Verfassungsreform sind letztlich politische Machtfragen."

So ist es. Im Gewaltstaat kommt die politische Macht nach einem Wort Mao Tse Tungs aus den Gewehrläufen. Im Rechtsstaat äußert sie sich hingegen in der Interpretationsmacht über das Recht. Die Macht hat, wer die Regeln regelt: Die Spielregeln im Rechtsstaat heißen Gesetze. Gesetze sind allgemeingültige Gebote und bestehen aus Worten und Sätzen. Wer über den Sinn interpretationsfähiger Worte entscheidet, bestimmt darüber, welcher Bürger und welche Partei gesetzlich und welche ungesetzlich denkt oder handelt.

Anders als der buchstabengläubige Laie glaubt, gibt es keine Worte, die nicht verschiedener Auslegung fähig sind. Da glaubte man jahrzehntelang: eine Ehe - das sei notwendigerweise ein Mann und eine Frau. Wenn nun aber eine neue Präsidentin Limbach des Bundesverfassungsgerichts erklärt: *Warum soll ein Homosexuellen-Pärchen keine Ehe sein?* - muß eben jemand *entscheiden*, ob das Wort "Ehe" auch gleichgeschlechtliche Paare umfaßt. Wer diese Entscheidungsmacht zur letztverbindlichen Interpretation besitzt, vermag andere Bürger innerhalb oder außerhalb "des Gesetzes" zu stellen. Wer sich draußen vor die Tür von Recht und Verfassung gesetzt findet, muß sich von drinnen "Verfassungsfeind" nennen lassen.

Die Interpretationsmacht über Verfassung und Gesetze ist einer der heißestumkämpften Schauplätze der politischen Arena. Weil Worte wie *Ehe*, *Demokratie* oder *Menschenwürde* keinen realen Bedeutungskern

² Bundestag, 12. Wahlperiode, BT-Drucksache 12/6000 vom 5.11.1993, S.14.

besitzen, sondern nur Ideen oder Ideale umschreiben, wechselte ihre Auslegung im Laufe der Jahrhunderte mit den Moden der Philosophie und der Theologie. Es gibt darum kein Gesetzesrecht, das durch den Wortlaut seiner Buchstaben allein unumstößlich und ewig gilt. Es wird jeweils aus der Sicht wechselnder Weltanschauungen oder Ideologien interpretiert. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet die dem Grundgesetz zugrundeliegende Weltanschauung treffend als *Wertordnung*. Ein und derselbe Begriff wie etwa *Gemeinwohl* oder *Gemeineigentum* kann aus Sicht verschiedener Wertordnungen ganz verschiedenes bedeuten. Darum suchen die Gegner im politischen Wettkampf den für alle geltenden Gesetzesworten jeweils ihren eigenen weltanschaulichen Sinngehalt zuzusprechen.

Klar bekannte sich dazu im Namen des Landes Land Rheinland-Pfalz Prof. Friedhelm Hufen:³ Es komme darauf an, "normative Begriffe wie freiheitliche demokratische Grundordnung und Menschenwürde nicht statisch zu interpretieren." In diesem Eingeständnis liegt ein Abschied von der Fiktion der unverbrüchlichen "Herrschaft des Gesetzes". Wer das Gesetz durch einen Vorbehalt wechselnder ideologischer Auslegungen relativiert, verändert die Natur des politischen Konflikts: Er wird nicht mehr mit rechtlichen, sondern mit ideologischen Waffen ausgetragen. Wer diesen Schritt vom Rechtsstaat zum Weltanschauungsstaat geht, sollte es ehrlich zugeben. Die Innenminister und Verfassungsschützer täuschen dagegen gern die Öffentlichkeit: Sie stellen die demokratische Rechte *außerhalb des Gesetzes*, obwohl sie tatsächlich nur *außerhalb der Ideologie* der CDU- oder SPD-Minister stehen.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Beurteilung heutiger Parteien und Gruppierungen als *verfassungskonform* oder *verfassungsfeindlich* entnimmt die Rechtsprechung den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts, mit welchen die KPD und die SRP verboten worden waren. In eben jenen Urteilen hatte das BVerfG anhand des Textes des Grundgesetzes den Merkmalskatalog der freiheitlichen demokratischen

³ Prof.Dr.Friedhelm Hufen, ord. Prof. f. öff. Recht an der Uni Mainz, hier: Schriftsatz vom 16.2.1998 an das VG Mainz, Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG Mainz vom 10.12.1997 7 K 102/94.Mz, S.16.

Grundordnung entwickelt.⁴ Anhand dieses Katalogs hatte es in den Einzelfällen der KPD und der SRP überprüft, ob diese Parteien gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung kämpfen. Die Prüfungen endeten mit der Feststellung der Verfassungsfeindlichkeit und dem Verbot der beiden Parteien. Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit heutiger Parteien und Gruppierungen greifen Verwaltungsgerichte darum auf die Argumentation des BVerfG formal und auch inhaltlich zurück. Der Merkmalskatalog wurde nämlich von den Bundes- und Landesgesetzen übernommen und findet sich mit Gesetzeskraft zum Beispiel in den Verfassungsschutzgesetzen. Um beurteilen zu können, ob dieser Rückgriff im Einzelfall argumentativ tragfähig ist, muß man die entscheidenden Aussagen des BVerfG gelesen haben und kennen.⁵

"Die besondere Bedeutung der Parteien im demokratischen Staat rechtfertigt ihre Ausschaltung aus dem politischen Leben nicht schon dann, wenn sie einzelne Vorschriften, ja selbst ganze Institutionen der Verfassung mit legalen Mitteln bekämpfen, sondern erst dann wenn sie oberste Grundwerte des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates erschüttern wollen. Diese Grundwerte bilden die freiheitliche demokratische Grundordnung, die das Grundgesetz innerhalb der staatlichen Gesamtordnung - der verfassungsmäßigen Ordnung - als fundamental ansieht. Dieser Grundordnung liegt letztlich nach der im Grundgesetz getroffenen verfassungspolitischen Entscheidung die Vorstellung zugrunde, daß der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbständigen Wert besitzt und Freiheit und Gleichheit dauernde Grundwerte der staatlichen Einheit sind. Daher ist die Grundordnung eine wertgebundene Ordnung. Sie ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Die Vorstellung des Vertreters der SRP, es könne verschiedene freiheitliche demokratische Grundordnungen geben, ist falsch. Sie beruht auf einer Verwechslung des Begriffs der freiheitlichen demokratischen Grundordnung mit den Formen, in denen sie im demokratischen Staat Gestalt annehmen kann.

So läßt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der

⁴ SRP-Urteil, BVerfG E 2, 1. ff. S.15 ff.

⁵ BVerfG Urteil vom 23.10.1952, E Bd.2 S.15 f., sog. SRP-Urteil.

Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen. Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung,⁶ die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition."

Um diese Grundordnung verteidigen zu können, hat der Parlamentarische Rat sie, einem freundlichen Rat Carl Schmitts folgend,⁷ als wehrhafte Demokratie ausgestaltet. Ein System kann nicht stabil sein, wenn es die Machtfrage zuläßt und für seine eigene Abschaffung offen ist. Solange ein Staat als politische Einheit bestehen will, muß er den "inneren Feind" mit verbindlicher Wirkung bestimmen. Historischer Erfahrung nach braucht jeder Staat seine Ketzer, Häretiker oder Abweichler. In allen Staaten und allen politischen Systemen gibt und gab es daher jene Geächteten, Verfemten und Ausgegrenzten.

Daß "Feinde der Demokratie" ausgegrenzt werden, ist aus demokratischer Sicht in Ordnung. Doch wer ist "Feind der Demokratie"? Das sind diejenigen, zum Feind *erklärt* werden, und zwar von denjenigen, die über die Macht zur Definition des Begriffs *Demokratie* verfügen. Im Medienzeitalter erfüllen Rundfunk, Fernsehen und Presse und vor allem der Verfassungsschutz die Funktion, *jede* politische Opposition bei Bedarf als *feindlich* zu brandmarken und - speziell die Rechte - als Sündenböcke zu stigmatisieren.

Diese Strategie der "Stigmatisierung" wird in Papieren der Regierungsparteien ausdrücklich betont und anempfohlen. In internen "Überlegungen" des Konrad-Adenauer-Hauses "zur Strategie der CDU gegenüber den REP" schreibt der Verfasser etwa:

⁶ Demgegenüber bezeichnen heutige Verfassungsschutzgesetze in Bund und Ländern nicht die Verantwortlichkeit der Regierung, sondern ihre Verantwortlichkeit *gegenüber dem Parlament* als Wesensmerkmal der FdGO, was nicht zutrifft und vom BVerfG so nicht für richtig gehalten wurde.

⁷ Carl Schmitt, *Legalität und Legitimität*, 1932, 55 f., 61.

"Daher scheinen mir die nachstehenden Methoden der 'Stigmatisierung' der REP erfolgreicher zu sein."⁸ -

Einem Parteistrategen einer Regierungspartei nimmt es niemand so einfach ab, wenn er die Opposition als verfassungsfeindlich stigmatisieren möchte. Die VS-Berichte erwecken aber diesen Anschein und dienen darum der gleichsam "amtlichen" Stigmatisierung. Wer sie durchschaut, nimmt sie freilich nicht recht ernst: In einem Augenblick spontaner Offenherzigkeit gab Prof. Michael Sachs - am 12.2.1998 Prozeßvertreter des Landes NRW in der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht - zu: "Verfassungsschutzberichte haben auf Personen, die auf so etwas ansprechbar sind, noch eine gewisse Wirkung." Dezent kann man seine Distanz vor den Erzeugnissen des eigenen Auftraggebers kaum ausdrücken. "So etwas" - das mag so einfältig und einseitig sein wie es will, wirkt aber in zweierlei Weise: Dem Publikum, das nicht hinter die Kulissen blicken kann, wird ein säuberliches Schubladensystem vorgegaukelt, in das man die rechten und linken Bösewichter sortieren kann. Durchetikettiert und stigmatisiert dienen sie dem Parteienstaat als Feindbild. Einen direkten Rechtsschutz dagegen gibt es nicht, weil die Minister in VS-Berichten doch angeblich nur Meinungen ohne Rechtsqualität äußern. Andererseits ist zum innerdienstlichen Abschluß freigegeben, wer als Staatsdiener ins Fadenkreuz des Vorwurfs gerät, verfassungsfeindliche Ziele zu unterstützen. In solchen Disziplinarverfahren benutzen Behörden dieselben Vorwürfe wie in VS-Berichten und möchten sie verwenden wie gerichtsverwertbare Fakten. Ihre angeblichen bloßen Meinungen stellen sie im Handumdrehen als Fakten dar, wenn es gegen Beamte oder Offiziere geht.

Der Verfassungsschutz ist das Hauptinstrument des etablierten Parteienkartells. Als Schild und Schwert des Parteienstaats fällt ihm die Aufgabe zu, schon im Vorfeld von Parteigründungen filternd zu wirken und vorsichtige Naturen wie Beamte fernzuhalten ("Sie wissen doch, als Beamter kann ich mir das nicht erlauben..."). Allein die Möglichkeit der

⁸ Hans-Joachim Veen, Norbert Lepszy und P. Mnich, "Überlegungen zur Strategie der CDU gegenüber den REP", April 1989, Hrg. Forschungsinstitut der Konrad-Adenauer-Stiftung, Grundsatz- und Planungsabteilung., Interne Studien Nr.14/1991-1992 S.77.

nachrichtendienstlichen Bespitzelung erzeugt ein Klima der Einschüchterung. Indem niemand gegen die Behörden auf Feststellung klagen kann, er sei verfassungskonform, weiß keiner so recht, ob er noch die erlaubte Gesinnung hat oder als "Radikaler" zum Beispiel im Staatsdienst Schwierigkeiten bekommen könnte. Diese in den 70er Jahren gegen Linke geübte Praxis lebte 1993 wieder auf, als Landesinnenminister verkündeten, wer als Beamter REPUBLIKANER sei, müsse sich hüten. Objekt der Beobachtung sind dabei immer nur "die anderen": Obwohl die Bundestagsparteien seit Jahren am laufenden Band Gesetze produzieren, die das Bundesverfassungsgericht wegen ihrer Unvereinbarkeit mit Verfassungsnormen wieder aufhebt, spielen sie sich als alleinige legitime Hüter der Verfassung auf. Die GRÜNEN wurden bespitzelt, solange sie "draußen" waren. Nach ihrem Einzug in Parlamente bildete man dann Koalitionen mit ihnen. Viel wichtiger als die tatsächliche nachrichtendienstliche Beobachtung ist den Regierenden im Zeitalter der symbolischen Politik aber, die Opposition quasi amtlich als Staatsfeinde stigmatisieren zu können. Als Verunglimpfungsinstrument wird der Verfassungsschutz durchaus bewußt und zielgerichtet eingesetzt.

Der Verfassungsschutz gibt den jeweiligen Regierungsparteien scheinbar ein legales Mittel, auch demokratische Konkurrenzparteien mit nachrichtendienstlichen Mitteln auszuspähen. Welche Regierungspartei hat nicht gern einen staatlich bezahlten Spitzel in der Runde, wenn der Vorstand der Oppositionspartei tagt? Den Spion der SED im Bundeskanzleramt hat es gegeben, und den der SPD im Republikaner-Vorstand auch.

Hinsichtlich *verfassungsschützerischer* Erkenntnisse aber ist der Informationswert nachrichtendienstlicher Beobachtung gering: Da schleust man Spitzel in die Reihen einer Partei ein und nennt sie, anders als bei der Stasi, nicht *IM (Informelle Mitarbeiter)*, sondern *VM*, was offenbar für *Vertrauliche Mitarbeiter* stehen soll. Diese sitzen dann in Versammlungen, schreiben fleißig mit und sammeln für ihren Minister kostenlos an Gedrucktem ein, was dieser gegen Abonnementgebühr auch hätte bestellen können. In der mündlichen Verhandlung vor dem VG Hannover am 8.2.1993 zeigten sich die Verfassungsschützer baß erstaunt, daß man die Zeitung DER REPUBLIKANER auch einfach abonnieren kann. In eingeheimsten Druckschriften der Beobachteten streichen dann Ministerialbürokraten fleißig Worte oder Sätze bunt an,

die sie anstößig finden. Diese Ausbeute, weil man andere nicht findet, wird später stolz den Verwaltungsrichtern als "Tatsachen" präsentiert, die Schlüsse auf verfassungsfeindliche Bestrebungen zulassen sollen. Auf den geringen Erkenntniswert kommt es den regierenden Parteien dabei gar nicht an, sondern nur auf den erwünschten Stigmatisierungseffekt.

Der Erfolg der REPUBLIKANER rührte an den Nerv der Machtinteressen der Etablierten. Da heiligt der Zweck fast jedes Mittel. So werden dann brave, rechtstreue Beamte mit Drohungen eingeschüchtert, man werde dienstrechtlich über sie herziehen und sie schurigeln, nur weil sie die REPUBLIKANER für demokratischer halten als einen Landesminister, ihren Dienstherrn. Fände ein Gericht wider Erwarten tatsächlich einen Verfassungsfeind, hätten die REPUBLIKANER nichts dagegen, ihn selbst hinauszukomplimentieren. Der Einzelfall ist aber ebenso unwichtig wie konkrete Beobachtungsergebnisse: Es kommt nur darauf an, die Beamtenschaft davon abzuhalten, überhaupt die Opposition zu unterstützen, und flächendeckend die REPUBLIKANER vor dem Fernsehpublikum als großen bösen Wolf darstellen zu können, vor dem die geängstigten Bürger flugs wieder in die Arme der Etablierten flüchten sollen. Auch hat die nachrichtendienstliche Beobachtung für die beobachtete Oppositionspartei eine Reihe unmittelbarer faktischer Nachteile: Von einem Informanten der Verfassungsschutzes, der sich unerkannt in eine Partei einschleicht und sich dabei zwangsläufig auch Wahlen zu Parteiämtern stellt, darf kaum erwartet werden, daß er in der Partei tatsächlich deren Ziele fördert. Wenn er schon nicht als *Agent provocateur* erst die "Verdachtsmomente" selbst produziert, auf die es dem Dienst ankommt, wird er jedenfalls nicht positiv die tatsächlichen Parteiziele fördern.

Übersicht über die Verwaltungsgerichts-Verfahren

Als Eingriff in Grundrechte bedarf die nachrichtendienstliche Beobachtung einer gesetzlichen Grundlage. Die für die Landesämter für Verfassungsschutz geltenden Landesgesetze und das für das Bundesamt geltende Bundesgesetz lauten in ihren wesentlichen Passagen gleich. Sie erlauben insbesondere das Einschleusen von Spitzeln, nicht aber das

Abhören von Telefonen und das Öffnen von Briefen. Dieses ist nur nach den wesentlich strengeren Vorschriften des G-10-Gesetzes zulässig. Für die nachrichtendienstliche Beobachtung müssen Tatsachen vorliegen, die Schlüsse auf verfassungsfeindliche Bestrebungen zulassen.

Der Landesverband NRW der REPUBLIKANER wird seit dem 30. September 1989 durch das nordrhein-westfälische Landesamt für Verfassungsschutz - auch unter Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel - beobachtet. Eine Prüfung der Materialien der REPUBLIKANER aus allgemein zugänglichen Quellen seit März 1989 hatte nach Ansicht des Amtes ergeben, daß Anhaltspunkte für den Verdacht vorlägen, daß REPUBLIKANER Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VSG NW verfolgten. Andere Landesämter schlossen sich später an. Gegen diese Maßnahmen richteten sich von der Partei angestrebte Verwaltungsgerichtsverfahren.

Zulässig sind im Falle jedes einzelnen der beobachteten 16 Landesverbände wenigstens vier Verfahren: und zwar jeweils ein einstweiliges Anordnungsverfahren für vorläufigen Rechtsschutz und ein Hauptsacheverfahren; und wieder beide jeweils in zwei Instanzen vor dem Verwaltungsgericht und dem Obergericht. Nur in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz wurden und werden alle diese Verfahrenswege von den REPUBLIKANERN tatsächlich ausgeschöpft. Weil der Prozeßstoff - mit der zeitweiligen Ausnahme Niedersachsens - so gut wie identisch ist, wurde aus Kostengründen nicht in allen Bundesländern konsequent durchgeklagt.

Es werteten in den vielen Verwaltungsgerichtsverfahren verschiedene Verwaltungsrichter dieselben angeblichen Anhaltspunkte für Verfassungsfeindlichkeit zum Teil völlig gegensätzlich. Was dem einen Gericht verfassungsfeindlich schien, sah das andere als harmlos an.

In einstweiligen Anordnungsverfahren ergingen folgende Entscheidungen:

Das VG Hannover verbot die nachrichtendienstliche Beobachtung auf Antrag des LV Niedersachsen der REPUBLIKANER im einstweiligen

Anordnungsverfahren durch Beschluß vom 8.2.1993.⁹ Das Urteil wurde bestätigt durch die 2. Instanz OVG Lüneburg.¹⁰

Das VG Düsseldorf hat mit Beschluß vom 29.4.1993¹¹ den Antrag der REPUBLIKANER abgelehnt, ihren Landesverband NRW nicht mehr nachrichtendienstlich zu beobachten. In der 2. Instanz bestätigte das OVG Münster¹² die Entscheidung und lehnte den Antrag ab.

Das VG Stuttgart wies mit Beschluß vom 30.6.93 den Antrag zurück die Verbreitung des Verfassungsschutzberichts mit der Einstufung der REPUBLIKANER als rechtsextremistisch zu verbieten.¹³

Mit Beschluß vom 6.7.1993 untersagte das Bayerische VG München dem Land Bayern die nachrichtendienstliche Beobachtung des LV Bayern der REPUBLIKANER.¹⁴ Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hob die Entscheidung am 7.10.1993 auf und erlaubte die Beobachtung.¹⁵

Das VG Stuttgart wies mit Beschluß vom 4.8.1993¹⁶ den Antrag auf Unterlassung nachrichtendienstlicher Beobachtung ab. Ihm folgte in 2.Instanz der VGH Mannheim mit B.v. 11.3.1994.¹⁷

Das VG Saarland lehnte einen Anordnungsantrag des dortigen Landesverbandes ab mit Beschluß vom 11.11.1993.¹⁸

In Rheinland-Pfalz lehnten einstweilige Anordnungsanträge ab das VG Mainz am 14.12.1993 und das OVG Koblenz am 4.7.1995.¹⁹

⁹ VG Hannover B.v.8.2.1993, 10 B 5545/92. Im Gegensatz dazu lehnte dieselbe Kammer einen Antrag der Partei Deutsche Liga mit B.v.6.12.93 - 10 B 3540/93 ab, weil die Partei Anhaltspunkte für aktiv-kämpferisches Vorgehen gegen die FdGO biete.

¹⁰ OVG Lüneburg 13 M 978/93, = NJW 1994,747.

¹¹ VG Düsseldorf Beschluß vom 29.4.1993 1 L 5758/92. Ebenso VG Düsseldorf B.v.4.2.94 -1 L 3495/93-, Antrag des Deutschen Arbeitnehmersverbandes ./ Land NRW auf Verbot der nachrichtendienstlichen Beobachtung zurückgewiesen.

¹² OVG Münster 5 B 1236/93, B.v.13.1.94.

¹³ VG Stuttgart B.v. 30.6.93 18 K 1685/93.

¹⁴ VG München B.v. 6.7.1993 -M 17 E 93.976.

¹⁵ BayVGH B.v.7.10.93 5 CE 93.2327, NJW 1994,748.

¹⁶ VG Stuttgart B.v. 4.8.93 18 K 959/93.

¹⁷ VGH Mannheim B.v.11.3.1994 -10 S 2386/93-.

¹⁸ VG Saarland B.v. 11.11.93 11 F 205/93.

Das VG Bremen wies mit Beschluß vom 30.5.96 den Antrag der dortigen REPUBLIKANER gegen das Bremische Landesamt für Verfassungsschutz auf Verbot der nachrichtendienstlichen Beobachtungen ab.²⁰

Einstweilige Anordnungsverfahren wurden auch angestrengt, die rufschädigende Einstufung als *rechtsextremistisch* zu untersagen. Sie scheiterten durchweg am von den Gerichten für die Minister reklamierten Recht auf freie Meinungsäußerung:

Am 18.12.1995 lehnte das VG München einen einstweiligen Anordnungsantrag der REPUBLIKANER LV Bayern ab,²¹ ihn nicht mehr als extremistisch oder verfassungsfeindlich im Rechtssinne zu bezeichnen, nicht mehr Beamte und Angestellte nach einer REPUBLIKANER-Mitgliedschaft zu fragen, gegen sie keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen mehr zu ergreifen und den VS-Bericht 1994 nicht weiter zu verbreiten. Die Beschwerde der Republikaner wies der Bayerische VGH zurück.²²

Am 24.5.1996 lehnte das VG Köln einen Antrag des Bundesverbandes der REPUBLIKANER ab,²³ nicht mehr im VS-Bericht zu behaupten, ihr Bundesvorsitzender lasse durchaus rechtsextremistische Positionen in der Partei zu und distanzieren sich nicht konsequent von ihnen. Auch bemühe er sich über Mittelsmänner um Wahlabsprachen mit der rechtsextremistischen DLVH.

In Hauptsacheverfahren verbot das VG Hannover die nachrichtendienstliche Beobachtung durch Urteil vom 29.11.1993.²⁴ In der 2. Instanz bestätigte das OVG Lüneburg die Entscheidung zunächst

¹⁹ VG Mainz B.v. 14.12.1993, 1 L 3344/93, OVG Koblenz B.v. 4.7.1995 12 B 10367/94.OVG.

²⁰ VG Bremen B.v. 30.5.1996 - 2 V 114/95 -.

²¹ VG München B.v.18.12.1995, M 17 E 95.2688.

²² BayVGH B.v.17.6.1996 -24 CE 96.162: Die Meinung des Ministers im VS-Bericht Bayern, die Rep. seien rechtsextremistisch, sei eine nachvollziehbare und plausible Wertung. Ohne daß der BayVGH sich die Wertung etwa als richtig oder falsch zeigen gemacht hätte, bezeichnete er sie als nicht offensichtlich sachfremd oder willkürlich und müsse darum als Wertung dem Minister erlaubt bleiben. Sie faktischen Auswirkungen der ministeriellen Meinungsäußerung müßte die Partei hinnehmen.

²³ VG Köln B.v.24.5.1996 - 19 L 1278/96-.

²⁴ VG Hannover U.v. 12.1993, 10 A 1051/93.

mit Urteil.²⁵ Dagegen richtete sich das Rechtsmittel des Landes Niedersachsen mit der Begründung, ihm sei eine Schriftsatzfrist nicht gewährt und ausreichendes rechtliches Gehör verweigert worden. Aus diesem formalen Grund hob das BVerwG²⁶ das Urteil des OVG auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung zurück. - Unterdessen hatte der niedersächsische Landesgesetzgeber sein Verfassungsschutzgesetz geändert und das Beobachtungserfordernis des "aktiv-kämpferischen" Vorgehens gestrichen.²⁷ Als das Hauptsacheverfahren wieder zur Verhandlung stand, sah das OVG sich mit einer Rechtslage konfrontiert, die nicht mehr von der in anderen Bundesländern abwich. Er erklärte rückblickend für die Zeit vor der Gesetzesänderung die Beobachtung für rechtswidrig, nach der Gesetzesänderung jetzt aber für erlaubt.²⁸ Das OVG Lüneburg ließ die Revision gegen das Urteil zu. Diese ist zur Zeit vor dem BVerwG anhängig.²⁹

Am 11.5.1993 erhob der Landesverband NRW der REPUBLIKANER Hauptsacheklage vor dem VG Düsseldorf gegen das Land NRW auf Unterlassung nachrichtendienstlicher Beobachtung. In der mündlichen Verhandlung beruhigte der Präsident des VG und Vorsitzende der 1.Kammer des VG Düsseldorf, Herr Grus, ein sympathischer älterer Herr, die klagende Partei: Was denn an dem Beobachten so schlimm wäre, ein besondere Nachteil würde durch das bißchen Beobachten doch nicht eintreten. Er wies die Klage ab.³⁰ Die Berufung des Klägers ist noch immer beim OVG Münster anhängig.³¹

Am 10.12.1997 verurteilte das VG Mainz das Land Rheinland-Pfalz, die Republikaner nicht mehr mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu beobachten.³² Die Berufung ist beim OVG Koblenz anhängig.

²⁵ OVG Lüneburg U.v.24.8.94 -13 L 105/94-

²⁶ BVerwG B.v. 9.1.1995 - 1 B 231.94 und 1 C 34.94.

²⁷ Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 4.4.1995, NdsGVBl 8/1995, ausgegeben am 7.4.1995.

²⁸ OVG Lüneburg U.v. 26.6.1997 -13L 838/95.

²⁹ BVerwG 1 C 30/97.

³⁰ VG Düsseldorf U.v.25.3.1994 -1 K 4555/93-.

³¹ OVG Münster -5 A 2256/94-.

³² VG Mainz U.v. 10.12.1997 -7 K 102/94 MZ.

Mit Urteil vom 31.8.1998 verurteilte das VG Berlin das Land Berlin, die REPUBLIKANER nicht mehr mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu beobachten. Zugleich stellte es fest, ihre Aufnahme in den Verfassungsschutzbericht des Landes für 1997 sei rechtswidrig gewesen.³³

Die Sumpflüthenetheorie

Die Öffentlichkeit erfuhr 1997 bei verschiedenen einstweiligen Anordnungsverfahren gegen die vorzeitige Einführung der Rechtschreibreform staunend, daß es vor Verwaltungsgerichten zugehen kann wie beim Elfmeterschießen: Sagte das VG des einen Landes *ja*, entschied das des Nachbarlandes morgen mit *nein*, das OVG stellte das Ergebnis auf den Kopf und so weiter und so fort. Ebenso erging es den REPUBLIKANERN mit ihren Verfassungsschutzprozessen. Zeitweilig darf in dem einen Land beobachtet werden, im Nachbarland nicht, das Berufungsgericht kippt den Prozeßsieg erster Instanz, und zu allem Überfluß erklärte das OVG Lüneburg die Beobachtung für rechtswidrig bis zu einer Änderung des Landesgesetzes und für rechtmäßig danach.

Mit Recht ahnt die Öffentlichkeit, daß die ganze Beobachtereie und die Verfassungsschutz-Vorwürfe gegen die REPUBLIKANER schon dann und schon darum äußerst fragwürdig und nur politisch zu erklären sind, wenn auch nur ein einziges unabhängiges Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß tatsächlich keine Verdachtsgründe für Verfassungsfeindlichkeit vorliegen.

Von der Tagespresse wenig beachtet wurde der Gesichtspunkt, worüber bisher überhaupt kein Gericht entschieden hat: Noch keinem Gericht lag nämlich die Frage zur Entscheidung vor, ob REPUBLIKANER Verfassungsfeinde tatsächlich *sind*, sondern immer nur, ob *einzelne tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verdacht* auf Verfassungsfeindlichkeit vorliegen. - Nun ist es bei keiner einzigen Partei schwierig, irgendeinen Spinner in ihren Reihen zu finden, der beim dritten Bier Blödsinn erzählt. Es gibt auch in jeder Partei Mitglieder und Parteiflügel, die politische Forderungen erheben, die - am Grundgesetz gemessen - mit

³³ VG Berlin U.v.31.8.1998 -VG 26 A 623/97-.

irgendeiner Verfassungsvorschrift kollidieren. Zuguterletzt produzieren der Bundestag und die Landtage ständig neue Gesetze, von denen ein signifikanter Teil den Verfassungsklagen irgendeiner Lobby nicht standhält. Ob Abtreibung, Kruzifix-Urteile oder Kernkraftwerksbau: Noch nicht einmal die juristischen Profis in den Parteizentralen und Ministerien können ihre Hand dafür ins Feuer legen, ob ihre gesetzgeberischen Entwürfe nach dem unerforschlichen Ratschluß des BVerfG allen Wesensmerkmalen der Verfassung entsprechen. Darin zeigt sich tatsächlich nur, daß Verfassungsrecht das politische Recht schlechthin ist, ja geradezu aus in Gesetzesform gegossenen politische Entscheidungen besteht.

Unter diesen Umständen ist es aber politisch bösartig und rechtlich unhaltbar, wenn Regierungspartei-Bürokraten von Amts wegen auf die Opposition zeigen und aus irgendeinem unausgegorenen Flugblatt des Kreisverbandes Sauerland-Südost - gefertigt etwa von einem arbeitslosen Handwerker - den Schluß ziehen: Da haben wir sie ja endlich, die Verfassungsfeinde!

Dasselbe Material über die REPUBLIKANER, das viele Verwaltungsrichter belanglos fanden, veranlaßte dagegen das VG Stuttgart und den Bayerischen VGH zu gerade abenteuerlichen Sätzen: Nach der Sumpflüthentheorie hoben die obersten bayerischen Verwaltungsrichter einen zugunsten der REPUBLIKANER ergangenen Beschluß des VG München auf und pickten sich aus Konvoluten von hunderten, ja tausenden von seriösen Büchern, Zeitungen, anspruchsvollen Druckschriften und Flugblättern der Partei ein halbes Dutzend Sumpflüthen heraus. Tatsächlich hat es einige wenige Kreisverbände gegeben, die sich nicht zu schade waren, geschmacklose "Gedichte" mit fragwürdiger, an den Rand der Beleidigung gehender "Lyrik" über Asylanten zu drucken und mit ihrem Impressum zu versehen. Das reichte zum Beispiel Münchener Richtern aus, um zu urteilen, wie es von Bayerns Staatspartei gewünscht wurde: Wer solches druckt, will bestimmt die Menschenwürde angreifen, folglich auch die Verfassung stürzen und muß sich beobachten lassen. Auch die Stuttgarter Verwaltungsrichter³⁴ interessierten sich nicht für die ihnen vorgelegten Berge von parlamentari-

³⁴ VG Stuttgart B.v. 30.6.93 -18 K 1685/93-, Beschluß S.24.

schen Anfragen der Landtagsfraktion, Gesetzentwürfen und druckreifen Presseerklärungen.

Wie leicht ist die Welt doch zu verstehen, wenn man Verfassungsfeinde schon daran erkennt, daß sie von *Altparteien* sprechen! Auch wer das Wort *Umerziehung* benutzt, macht sich verdächtig. Den Hinweis in der von Prof. Hellmut Diwald formulierten Präambel des 1990er Parteiprogramms auf die damals noch eingeschränkte Souveränität Deutschlands und die Forderung nach Selbstbestimmung, weil Recht vor Macht gehen müsse, deuteten die Stuttgarter Richter sogar so um und stellten ihn auf den Kopf: hier werde die Legitimität der Bundesrepublik Deutschland angezweifelt. Vollends verfassungsfeindlich ist nach ihrer Meinung, wer Kritik an "demokratisch gewählten Politikern" übt: Er greife damit die FdGO an, denn wer die Regierung kritisieren, untergrabe das Vertrauen der Bevölkerung in die verfassungsmäßige Ordnung. - Sie halten es für rechtsstaatswidrig? Ich auch, doch kanalisiert die Verfassung nun einmal den Zugang zur Macht: Diese fällt demjenigen zu, der die Mittel hat, verbindlich zu definieren, wie die Verfassung zu verstehen sei, und vor allem: wer ihre Feinde sind.

Unter den Augen ihrer Landesregierung hatten nicht alle Verwaltungsrichter den Mut zu einer unbequemen Entscheidung zugunsten der Opposition. Einer gab mir telefonisch durch die Blume zu verstehen, in der gegenwärtigen politischen Lage - Mölln und so - könnten die REPUBLIKANER doch nicht im Ernst erwarten, er werde eine für die Regierung so schwerwiegende Entscheidung treffen und die Beobachtung verbieten. Wenn er REPUBLIKANER wäre, würde er das ganz anders regeln, jedenfalls nicht gerichtlich. Er werde den Antrag, die Beobachtung zu verbieten, aus formellen Gründen ablehnen. So schämten sich denn die Verwaltungsgerichte in Düsseldorf, Mainz und Saarbrücken nicht, die einstweiligen Anordnungsanträge mit der umwerfenden Begründung zurückzuweisen, die Sach- und Rechtslage sei ihnen zu schwierig, als daß sie diese im - Monate dauernden! - einstweiligen Anordnungsverfahren beurteilen könnten.³⁵ Auffälligerweise fanden just diejenigen Verwaltungsrichter die Rechtslage überhaupt

³⁵ VG Düsseldorf B.v.29.4.1993 -1 L 5758/92-; VG Saarland B.v. 11.11.93 -11 F 205/93-; VG Mainz B.v. ..12.1993, -1 L 3344/93-.

nicht zu schwierig für ein einstweiliges Anordnungsverfahren, die aus anderen, nämlich sachlichen bzw. politischen Gründen meinten, auf die formellen Vorwände nicht angewiesen zu sein: So hielten Anordnungsanträge ohne Federlesen für zulässig das Verwaltungsgericht Stuttgart und der Bayerische VGH.³⁶ Sie lehnten die Anträge aber als unbegründet ab, weil sie tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen zu sehen glaubten.

³⁶ VG Stuttgart B.v. 30.6.93 18 K 1685/93; BayVGH B.v.7.10.93 -5 CE 93.2327-.

DIE EINZELVORWÜRFE DES VS

Die allgemeine Neigung von Geheimdienstlern, Verfassungsschützern, V-Leuten und ähnlichen professionellen Verdachtschöpfern besteht darin, hinter jedem Busch einen Indianer zu vermuten. Sie sind mißtrauisch von Amts wegen. Politische Parteien müssen sich darum bemühen, ihre weltanschaulichen Ziele deutlich und so klar zu formulieren und in die Öffentlichkeit zu tragen, daß auch der dümmste Wähler sie versteht. Darum gleicht auch die Werbesprache der Bundestagsparteien eher der Waschmittelreklame als einem politischen Seminar. Wenn eine Partei Ziele verfolgen würde, die so geheimnisvoll verklau-suliert sind, daß die Wähler sie nicht verstehen, wird sie ihre Botschaft kaum an den Mann bringen können. - Oberverdachtschöpfer aber wissen das nicht: Sie wittern hinter klaren Worten einen weiteren, versteckten Hintersinn.

So bestritt das NRW-Landesamt für Verfassungsschutz dem dortigen Landesverband der REPUBLIKANER rundweg, er habe ganz schlicht das gemeint, was er öffentlich vertritt: Das Parteiprogramm von 1987 sei durch das Programm von 1990 ersetzt worden. Trotz "gezielter Textber-einigungen und des verbalen Bekenntnisses zum Grundgesetz" ergebe sich auch aus dem neuen Parteiprogramm eine verfassungsfeindliche Tendenz.³⁷ Daß nicht wirklich gemeint ist, was schwarz auf weiß in zig-tausende Briefkästen gesteckt wird, weiß Dr.Fritz-Achim Baumann als Chef der Behörde schon, bevor er die erste Zeile liest. Nachdem er so sein Vorurteil gefaßt hat und kein Wort des Geschriebenen glaubt, findet er leicht Anhaltspunkte, sein Vorurteil zu bestätigen.

³⁷ Verfahren VG Düsseldorf -1 L 5758/92-, Schriftsatz des Innenministers NRW, Verfasser Dr.Fritz-Achim Baumann, vom 30.12.1992.

Vorwürfe des unkorrekten Geschichtsverständnisses

Geschichte ist geronnene Politik. In historischen Freund- oder Feind-Gegensätzen verorten sich heutige Freunde und Feinde. Jede Eigenlegitimation sucht nach historischen Wurzeln, heiligen Idealen und großen Vorbildern. Traditionspflege ist unumgänglich für jeden, der die eigene Bedeutung ins richtige Glanzlicht einer verklärten Vergangenheit setzen möchte. So schustert er sich leicht Geschichtsmythen zusammen, die mit der realen Geschichte nicht viel zu tun haben. Schon über Wallenstein hieß es später bei Schiller: Von der Parteien Haß und Gunst verzerrt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte.

Das Dritte Reich war ein Musterbeispiel dafür, wie man Geschichte als Steinbruch für ideologische Argumente benutzen und historische Persönlichkeiten wie Friedrich den Großen zur Schablone für die eigene Führungsgröße machen kann. Nicht weniger skurril sind die verzweifelten Versuche heutiger Zeitgeistiger, dem Steinbruch der deutschen Vergangenheit ein paar Bröckchen von dem abzugewinnen, was sie sich zur demokratischen Traditionspflege herbeiwünschen.

So zerrt der Kampf der politischen Gegenwarts-Fronten die ideologischen Leichen Verblichener hervor, um sie als Helden der eigenen oder Teufel der gegnerischen Sache ins Feld zu schicken. Die eigene ideologische Legitimation bedarf der historischen Helden ebenso wie der Bösewichter, deren "Schoß fruchtbar noch" ist und die gruselnden ABC-Schützen genüßlich als Monstren vorgeführt werden können, auf daß schon die Kleinsten der Kleinen dankbar sind, vor welchen Bösewichtern unsere lieben alliierten Befreier uns gerettet haben, und auf daß sie - die Kleinsten - auch künftig nie auf dumme Gedanken kommen mögen.

Es wird oft als eine Art ideologischer Hochverrat gesehen, irgendein historisch unbestreitbar wahres Faktum publik zu machen, sofern dieses die antifaschistische moralische Staatsgesinnung untergraben könnte. Weil es sich argumentativ aber schlecht machen würde, die Behauptung einer wahren Tatsache offen mit der Moralkeule zu unterdrücken, möchte man lieber die Geschichte zurechtbiegen und jeden zum Verfassungsfeind stempeln, der dies nicht mitmacht. So dürfen wir uns amüsieren, wenn beamtete Verfassungsschützer auf dem historischen Parkett dilettieren und vom Amts wegen verordnen möchten, wie die Ge-

schichte sich eigentlich zugetragen hat. Ein historischer Fachmann möchte auch NRWs VS-Chef Dr.Fritz-Achim Baumann gern sein, wobei er die jüngste Zeitgeschichte für sein Spezialgebiet hält:³⁸

Das Verhältnis zu den Verbrechen der Nationalsozialisten im Dritten Reich sei ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Haltung einer Partei zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, weil die NS-Ideologie mit den Prinzipien des Grundgesetzes unvereinbar ist. Die "REPUBLIKANER" hätten sich von der NS-Herrschaft bislang nicht eindeutig distanziert. Sie träten statt dessen ein für die "Beendigung der Vergangenheitsbewältigung", forderten die "Entkriminalisierung der Geschichte", wendeten sich gegen "Geschichtsfälschungen" und "Umerziehung" und leugneten bzw. relativierten die Kriegsschuld. Der Landesvorsitzende Uwe Goller spräche von

"ewigen Vergangenheitsbewältigern" ("Der REPUBLIKANER", Juli 1991)

*"Wir sagen: Schluß mit der ewigen Vergangenheitsbewältigung!"
Flugblatt "Bürger-Info".*

Diese Haltung entspreche auch der der Bundespartei, wie z.B. das folgende Zitat des Bundesvorsitzenden Franz Schönhuber zeige:

"ob am 22. Juni 1941 ein reiner Überfall erfolgte oder ein Präventivschlag der deutschen Wehrmacht angesichts des Aufmarsches der Roten Armee erfolgte" ("Der REPUBLIKANER", Juli 1991)

Das Leugnen der Allein- bzw. Mitschuld der Deutschen am 2. Weltkrieg sei ein zentrales Thema der "REPUBLIKANER":

"... Geschichtsfälschungen haben immer hochpolitische Zielsetzungen..." ("Erziehungspolitische Leitgedanken")

"Wir REPUBLIKANER sind freiheitlich, weil wir uns freimachen von der Umerziehung, von der Geschichtsklitterung, von der Mediendiktatur," ("Infothek" Nr. 6/91)

Bemerkenswert seien in diesem Zusammenhang auch folgende Äußerungen Schönhubers, die die Kriegsschuld leugnen und die sich auch der Landesverband NRW zurechnen lassen müsse:

- "... des sogenannten deutschen 'Überfalls'".

³⁸ Verfahren VG Düsseldorf 1 L 5758/92, Schriftsatz des Innenministers NRW, Verfasser Dr.Fritz-Achim Baumann, vom 30.12.1992. Aus urheberrechtlichen Gründen habe ich nicht wortwörtlich zitiert, sondern die Sätze in indirekte Rede gesetzt, ohne den Inhalt sonst zu verändern.

- "... fragt man sich als Angehöriger der Nachkriegsgeneration, unter welchen Verbrechen man in Deutschland aufgewachsen sein muß."
- "... gewinnen jene Überlegungen wieder an Bedeutung, die im Rußlandfeldzug einen Präventivschlag sehen, mit dem Hitler im eurasischen Großraum der Zwei-Fronten-Situation entrinnen wollte".

Leider ist dem eifrigen Dr.Fritz-Achim Baumann nicht aufgefallen, daß die Geschichtsforschung ein wenig fortgeschritten ist, seit deutsche Schüler und Studenten sich nach 1945 von den ihnen vorgesetzten Lehrern und Professoren anhörten, Deutschland - besonders Preußen - sei schon immer kriegslüstern gewesen und an allem Bösen der Welt schuld; und als vor allem in der damaligen Ostzone und späteren DDR Stalins Propaganda von der friedliebenden Sowjetunion gelehrt wurde, die von den bösen Faschisten heimtückisch überfallen wurde. Weil diese Dokumentation kein geeigneter Ort für eine historische Sachdebatte ist und ich auch selbst nicht dilettieren möchte, muß hier der Hinweis genügen, daß nach den sensationellen Veröffentlichungen mehrerer sowjetischer Weltkriegsgenerale feststehen dürfte, daß Hitler und Stalin wechselseitig beide kriegsentschlossen waren und der deutsche Angriff auf die Sowjetunion situationsbedingt als Präventivschlag einzustufen ist, mit dem einem sowjetischen Angriff nur um wenige Wochen zuvorgekommen wurde.³⁹

³⁹ Konrad Gillessen: Krieg zwischen zwei Angreifern, FAZ 4.3.1993; ders. Der Krieg der Diktatoren FAZ 25.2.1987; Dag Krienen, Nachschlag, Die neunte Etappe S.123; Jürgen Hofmann, Barbarossa, Buschenschaftliche Blätter 1993,138; Walter Post: Glasnost für 'Barbarossa' - Ein russischer Oberst veröffentlicht Stalins Kriegsplan aus dem Jahr 1941, Criticón 1993,185; ders. Criticón 1991,119; Joachim F. Weber, Unternehmen Barbarossa, Criticón 1991,117; Walerij Danilow, Hat der Generalstab der Roten Armee einen Präventivschlag gegen Deutschland vorbereitet? Österreichische Militärzeitschrift Heft 1/1993, S.11; Viktor Suworow, Der Eisbrecher - Hitler in Stalins Kalkül, Klett-Cotta, daraus: Hat Stalin einen Kriegsplan gehabt? (=S.419-432); Günter Kießling, Ein Präventivschlag, Ostpreußenblatt 10.9.1994, S.3, Rez.Werner Maser, der Wortbruch, 1994; Werner Maser bestätigt Präventivkriegsthese in seinem Buch *Der Wortbruch, Hitler, Stalin und der Zweite Weltkrieg*. Molotow sei 1940 nach Berlin gereist, um Hitler zu provozieren und zum Waffengang herauszufordern. JF 40/1994 v.30.9.94, S.16; Michael Wiesberg, Aufmarsch zweier Angreifer, Rez. *Der*

Der Nationalsozialismus-Vorwurf

Anknüpfung an NS?

Eine der ersten Entscheidungen über einen Antrag der REPUBLIKANER, ein Landesminister dürfe sie nicht mehr nachrichtendienstlich beobachten, hat das VG Stuttgart getroffen.⁴⁰ In diesem Beschluß finden wir bereits exemplarisch die Begründungspfade vor, auf denen viele nachfolgende Verwaltungsrichter Anträge ablehnten. Die Begründung der drei Stuttgarter Richter beginnt bereits mit einem sinnentstellenden Falschzitat. Falsch ist das Zitat aus dem Bundesparteiprogramm 1990, weil es unvollständig ist. Es fehlen in den Beschlußgründen sowohl am Anfang und am Ende als auch in der Mitte sinnhaltige Satzteile. Korrekt heißt das Zitat:

*"Die Politik der REPUBLIKANER steht bedingungslos auf dem Boden des Rechts. **Wer sein Recht nicht wahrnimmt, gibt es preis.** Unsere Politik entzieht sich deshalb dem Diktat und den Auflagen der Siegermächte von 1945. Sie schränken nach wie vor unsere Souveränität ein und üben hinter dem Schild freundschaftlicher Partnerschaft ein teils offenes, teils verdecktes Besatzungsrecht aus. Recht geht jedoch vor Macht. Solange das Recht gebeugt wird von der Macht, besteht die Pflicht, dem Recht gegen die Macht Geltung zu verschaffen. Deshalb lehnen wir das Verhalten der Altparteien ab, Politik hinzunehmen als Fortführung der feindlichen Kriegspropaganda mit den Mitteln der Umerziehung und Erziehung, Infiltration und Medien. Wir verweigern uns einer Politik der ununterbrochenen*

Wortbruch, Hitler, Stalin und der Zweite Weltkrieg. JF 41/1994 v. 7.10.94, S.15; Karl Feldmeyer, Noch ein Historikerstreit, FAZ 11.1.1995, Russischer Widerspruch gegen die Thesen des deutschen Geschichtswissenschaftlers Werner Maser; Günther Gillissen, Wann, nicht wie, Stalins Eroberungspläne und der 2.WK, FAZ 16.1.1995, Rez. zu Werner Maser, Der Wortbruch; Franz Uhle-Wettler, Immer neue Verbrechen, JF 10/95 v.10.3.1995, S.2; Joachim Hoffmann, JF-Interview, JF 17/1995 v. 28.4.1995, S.3: eindeutig Präventivschlag; Wolfgang Strauß, Präventivschlag oder Angriffskrieg? Staatsbriefe 5/1995, S.7; Michael Wiesberg, Stalins Vernichtungskrieg gegen Deutschland, Rezension Joachim Hoffmann: Stalins Vernichtungskrieg 1941-45, Junge Freiheit 29/95 v.21.7.95, S.16; Walter Post, *Joachim Hoffmann: Stalins Vernichtungskrieg*, Rezension, Criticón 1995, 167; Günther Gillissen, Der andere große Verderber Europas, *Stalins Vernichtungskrieg*, Rezension, FAZ 10.10.95.

⁴⁰ VG Stuttgart B.v. 30.6.93 18 K 1685/93.

Schuldtilgung, zu der die Deutschen seit Jahrzehnten über die Generationen hinweg genötigt werden."

Das VG Stuttgart warf dem Bundesparteiprogramm 1990 der Republikaner 1990 diesbezüglich vor, diese von Prof. Dr. Hellmut Diwald gewählten Worte "knüpften in mehrfacher Hinsicht an rechtsextremistisches, insbesondere nationalsozialistisches Gedankengut an."⁴¹

"Bereits die Präambel des Bundes-Partei-Programms enthält unübersehbare Hinweise, daß die "REPUBLIKANER" der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Entstehung, ihrer bisherigen Gestalt und ihren Repräsentanten pauschal die Legitimität absprechen und hierbei eine Sprache verwenden, die sich allenfalls dem Grade, nicht aber der Sache nach von der gegen die Weimarer Republik gerichteten Propaganda der NSDAP unterscheiden dürfte... Dies (-erg.: die oben zitierte Passage aus der Präambel, d.V.) sind Programmsätze, die in mehrfacher Hinsicht an rechtsextremistisches, insbesondere nationalsozialistisches Gedankengut anknüpfen... So enthält bereits die Präambel den Begriff "Umerziehung", der für die Wiederbegründung der deutschen Demokratie unter dem Einfluß der Besatzungsmächte stehen soll.... Dieser Begriff kehrt nach dem vorliegenden Material ständig wieder: ... Ergänzt wird dies durch den Versuch der Leugnung der deutschen Geschichte in der Öffentlichkeit durch die weiteren, ebenfalls immer wieder verwendeten Schlagworte wie "Kriegs- und Greuelpropaganda, Geschichtsklitterung und Geschichtslüge"....S.24: Der Antragsteller rückt im vorliegenden Verfahren auch keineswegs von diesen Anschauungen ab, sondern betont noch, daß es legitim sei, sich gegen Geschichtsklitterung und Umerziehung zu wenden sowie klarzustellen, daß die Kriegsschuld des Zweiten Weltkriegs nicht nur monokausale Deutungen zulasse; auch müsse der Hinweis darauf zulässig sein, daß es geschmacklos sei, das Schreckliche durch Übertreibungen und Lügen weiter aufzubauschen sowie, daß es eine Kollektivschuld nicht geben könne, dadurch würden keinesfalls die Verbrechen des Nationalsozialismus verharmlost. Dem ist entgegenzusetzen, daß diese Verharmlosung sich schon aus der Vorgehensweise ergibt, in der Öffentlichkeit die Schuld des Nationalsozialismus dadurch herabzuspielen, indem die Nachkriegszeit als eigentlich volksschädigende Phase dargestellt wird - nämlich als ausschließlich beherrscht und diktiert von den Besatzungsmächten. Entsprechende Äußerungen stammen durchaus von führen-

⁴¹ VG Stuttgart B.v. 30.6.93 18 K 1685/93, Beschluß S.22.

den Funktionären bzw. finden sich in den Schriften höherer Parteiebene. Wer die Legitimität der Bundesrepublik Deutschland derart unsachlich bestreitet, muß sich entgegenhalten lassen, daß er bei verständiger Würdigung auch die von Verfassungen wegen konstituierten Grundnormen anzweifelt, die das Gemeinwesen prägen."

Das VG Stuttgart hat offenbar nur rudimentäre Kenntnisse von nationalsozialistischem Gedankengut. Das Zitat drückt inhaltlich den Vorrang des Rechts vor der Macht aus, also der nackten Gewalt, und entspricht damit dem Verfassungsgrundsatz des Rechtsstaats. Dieser statuiert den Vorrang des Gesetzes. Das ist kein Anknüpfungspunkt an nationalsozialistisches Gedankengut, wie sich auch aus dem Kontext des Zitats ergibt. Es ist nämlich dort nicht irgendeine Macht gemeint und nicht irgendein Recht, sondern konkret die Macht der alliierten Besatzungsmächte und das Völkerrecht der UNO, wie sich aus dem Absatz davor ausdrücklich ergibt. Die in der Präambel in Bezug genommene UNO-Deklaration der Menschenrechte knüpfte übrigens tatsächlich unmittelbar an auch vom Nationalsozialismus vertretenes Gedankengut an, aber nicht zustimmend, sondern gerade ablehnend. Insbesondere für den Nationalsozialismus war Recht, was dem Volke nützt und was der Führer befiehlt. Der Rechtsstaatsbegriff des Grundgesetzes ordnet das Gegenteil an. Das obige Zitat aus dem BProgrRep besagt folglich ebenso das genaue Gegenteil nationalsozialistischen Gedankenguts.

Die polemische Spitze des von der Macht gebeugten Rechts richtete sich eindeutig und ausschließlich gegen ein mißbilligtes Verhalten der Siegermächte und nicht gegen die in Form der FdGO geronnene parlamentarische Demokratie. Das folgt aus dem Sinnzusammenhang der gesamten Präambel. Seine sinnwidrige Interpretation gelingt dem VG nur durch Weglassung des an sich unübersehbaren Umstandes, daß die Präambel ausdrücklich Roß und Reiter nennt und nicht im Abstrakten verharrt: Die Macht, die das Recht beugt, konkretisiert sich im Diktat und Auflagen der Siegermächte von 1945, die unsere Souveränität einschränkten. Dabei geht es aber nicht etwa um die innere Souveränität und die verfassungsmäßige Grundentscheidung für die FdGO. Diese wird vielmehr gerade gegen die besatzungshoheitlichen Souveränitätseinschränkungen unter Positiva dem Recht zugeschlagen. Insoweit fin-

den sich im 1. und 4. Absatz der Präambel Hinweise auf das positive Recht, auf das die REPUBLIKANER sich gerade berufen:

"...Rechten aller Völker der Welt. Festgeschrieben sind diese Fundamentalrechte in den Deklarationen und Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen... Grundrechte des Einzelnen und der Völker leben nicht von der Zustimmung oder Mißbilligung anderer, seien sie Nachbarn, Freunde oder Gegner. Grundrechte sind Elementarrechte... Unser Programm ist ein Manifest der Erneuerung, der Wiederbesinnung auf Normen... Wir bekennen uns zu diesen Normen des Rechts. Wir bekennen uns zu ihnen sowohl in ihrer im Bonner Grundgesetz kodifizierten Form...."

Durch die ganze Präambel zieht sich wie ein roter Faden der Gedanke, sich zur Begründung und Legitimation der Forderung nach Selbstbestimmung und nationaler Einheit gerade positiv auf demokratische Elementarrechte zu berufen. Dieser Gedankengang gipfelt im letzten Absatz der Präambel, in dem unübersehbar der Kausalzusammenhang zwischen demokratischen Rechten und der Forderung nach nationaler Einheit hergestellt wird. So lebt "... die Forderung... von unserem Glauben an die demokratischen Rechte und unserem Bekenntnis zum Grundgesetz und seinen Normen...." Aus diesem Gedankengang läßt sich das Bekenntnis zu "den demokratischen Idealen" nicht willkürlich entfernen, da es den Sinn trägt. Gerade unter Berufung auf die im Grundgesetz niedergelegten demokratischen Ideale fordert die Präambel das demokratische Recht auf Selbstbestimmung ein. Dieser Sinnzusammenhang wird im Beschluß des VG nicht nur gröblich verzerrt, sondern schlicht ignoriert. Im Gegensatz zur abwegigen Ansicht des VG sah die Präambel des BProgrRep 1990 das demokratische Recht gebeugt durch besatzungshoheitliche Macht und keineswegs irgendein anderes (welches?) Recht durch die das Grundgesetz konstituierenden Normen.

In der Präambel steht auch nicht "das Wort Umerziehung für die Wiederbegründung der deutschen Demokratie unter dem Einfluß der Besatzungsmächte." Das Wort wird dort vielmehr von Hellmut Diwald ausschließlich gegenwartsbezogen benutzt. Nicht die Besatzungszeit 1945-48 ist Thema der Präambel. Sie bezieht sich vielmehr auf die historische Situation Deutschlands 1989/90. Während jahrzehntelang in Vergessenheit geraten war, daß Deutschland insgesamt unter Viermächtevorbehalt stand und der vollen Souveränität entbehrte, ist dieser Um-

stand vor dem 3.10.1990, insbesondere im Zuge des 2+4-Vertrages, wieder ins allgemeine Bewußtsein gerückt. Deutschland hat 1989 in der Tat, wie in der Präambel richtig gesagt wird, noch unter den Auflagen der Siegermächte von 1945 gestanden, die unsere volle Souveränität eingeschränkt hatten. Bezeichnenderweise wurde gerade dieser sinntragende Mittelsatz vom VG nicht mitzitiert. Wirklich hatten manche der Siegermächte, namentlich Großbritannien und Frankreich, eine Politik hinhaltenden Widerstandes gegen die Wiedervereinigung betrieben.⁴² Nach der Devise "Wir lieben Deutschland so sehr, daß wir am liebsten mehrere davon haben", versuchten sie nach Auffassung der REPUBLIKANER mit den Mitteln der Umerziehung, Erziehung, Infiltration und Medien die Wiedervereinigung zu verhindern. Im Prozeß um die Verfassungsmäßigkeit einer Partei kann die Frage nur lauten, ob gegen einen Verfassungsgrundsatz verstößt, das auszusprechen. Die Frage zu formulieren, heißt aber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits, sie als abwegige Frage zu verwerfen.

So tat das VG Mainz die abwegige Ansicht des VG Stuttgart ab, REPUBLIKANER hätten ein besonders inniges Verhältnis zu gewissen zwölf Jahren der deutschen Geschichte:

"e.) Auch der Vorwurf des Beklagten, die REPUBLIKANER hätten ein gespaltenes Verhältnis zur NS-Herrschaft und zur deutschen Geschichte, indem sie versuchen würden, die Verbrechen der Nationalsozialisten wie auch eine deutsche Schuld am Zweiten Weltkrieg zu relativieren, läßt sich nicht (mehr) durch hinreichend aktuelle Anhaltspunkte bestätigen. Dabei kann vorliegend offen bleiben, ob die vom Beklagten im Verfahren I L 3344/93.MZ⁴³ bzw. die im vorliegenden Verfahren [...] vorgelegten Nachweise überhaupt dazu geeignet sind, die gegenüber den REPUBLIKANERN diesbezüglich geäußerten Vorwürfe überhaupt zu belegen, denn jedenfalls hat der Beklagte in der Zeit ab Mitte 1995 trotz entsprechender Beobachtungen keine weiteren Belege dafür erbracht, die REPUBLIKANER würden versuchen, die Verbrechen des NS-Regimes bzw. die deutsche Schuld am Zweiten Weltkrieg zu relativieren. Damit ist bezüglich dieses Punktes jeden-

⁴² Das wurde durch die im SPIEGEL 42/1993, S.168 ff. veröffentlichten Memoiren von Margret Thatcher nachträglich eindrucksvoll bestätigt

⁴³ Vgl. dort die auf Bl. 125 bis 127 der Gerichtsakten benannten Anlagen

*falls derzeit davon auszugehen, daß der Kläger keine entsprechenden Bestrebungen verfolgt, so daß auch unter dem Gesichtspunkt "Relativierung der jüngeren deutschen Geschichte" eine weitere nachrichtendienstliche Beobachtung nicht mehr geboten ist."*⁴⁴

"Sprachliche Nähe" zu bösen Zeiten

Im Hauptsacheverfahren 1.Instanz vor dem VG Hannover erschienen in der mündlichen Verhandlung am 29.11.1993 die leitenden Beamten des niedersächsischen VS mit einem Professor Januschek, dessen "Sprachgutachten"⁴⁵ sie dem Gericht zuvor eingereicht hatten. Dieses Gutachten führten auch andere Landesminister in Parallelverfahren vor anderen Verwaltungsgerichten ein. Sie wollten damit "sprachliche Nähe" der REPUBLIKANER zum Programm der NSDAP nachweisen. Diese folge etwa aus der Benutzung des Wortes *Volk*, das die Nationalsozialisten auch schon benutzt hätten! Dagegen wandten diese sich vor dem OVG Münster.⁴⁶

Bei diesem flüchtig zusammengeschusterten und unter dem 9.11.93 für die Verhandlung vom 29.11.93 vor dem VG Hannover zu 10 A 1051/93 eilends vorgelegten Elaborat handelt es sich durchaus nicht um ein "Sprachgutachten". Es wird weder linguistischen noch politikwissenschaftlichen Ansprüchen gerecht und versucht noch nicht einmal den äußeren Anschein wissenschaftlicher Methodik zu erwecken. Woher der Wind des Professors Oldenburgensis weht, zeigt gleich die orthographische Fehlleistung *PolitikerInnen*.

⁴⁴ VG Mainz U.v. 10.12.1997 -7 K 102/94 MZ.

⁴⁵ Sprachwissenschaftliches Gutachten zu Texten der Partei Die Republikaner im Verwaltungsrechtsverfahren Republikaner ./ Land Niedersachsen 10 A 1051/93, vorgelegt von Prof.Dr.Franz Januschek, Das Sprachbüro, Oldenburg, unter Mitarbeit von Sonja Bredehöft und Helmut Kellershohn, November 1993.

⁴⁶ Verfahren Republikaner (Bundesverband) wegen Genehmigung der Franz-Schönhuber-Stiftung ./Land NRW vor dem OVG Münster -25 A 2431/94-, klägerischer Schriftsatz vom 9.12.1994.

[...] "Inhaltlich ist das Gutachten unbrauchbar. Es stellt sich die Frage, ob aus vorgelegten Texten auf ein aggressiv-kämpferisches Verhalten gegen Teile der verfassungsmäßigen Ordnung geschlossen werden kann. Voraussetzung für die Beantwortung dieser Frage wäre in jedem Fall eine juristische Subsumtion. Diese fehlt schon im Ansatz. [...]"

"Ergänzend" will uns das "Gutachten" mit "Erkenntnissen" der Sozialwissenschaft (Ist das eine Wissenschaft? Angesichts des vorliegenden Textes darf man das bezweifeln.) erfreuen und vergleicht (Darf man alles vergleichen?) "sozialwissenschaftlich" den "ideologischen Hintergrund der Partei" (Hat der Kläger neuerdings eine Ideologie?) mit der des Nationalsozialismus. Gibt es denn nicht zum Nationalsozialismus noch Wesentliches zu sagen, was nicht bereits Wissenschaften wie die Geschichtswissenschaft, die Philosophie und andere erarbeitet haben? Auf dem Niveau des "Sprachwissenschaftlichen Gutachtens" ließe sich gegen dieses wie folgt fiktiv "argumentieren":

Um Bedeutung und Funktion des Gutachtens und den Sinn seiner Äußerungen überhaupt erst zu ermöglichen, ist zunächst einschlägig-kommunikativ das Verfahren zu analysieren, mit dem linksextreme Organisationen und Parteien Öffentlichkeitsarbeit betreiben, die sich am Rande der Legalität bewegen. Dazu ist der Text zu analysieren und mit einschlägigen Texten zu vergleichen...

Insbesondere Texte autonomer und sonst linksextremer Herkunft verwenden die Schreibweise *PolitikerInnen*. Auch in kriminellen Bekennerbriefen aus der RAF-Szene wird diese Schreibform regelmäßig verwandt....

Ergo...?

Die Verwendung bestimmter Begriffe besagt, für sich genommen, noch gar nichts. Es kennzeichnet das ganze Elend neuplatonischer Ideengläubigkeit und führt zu inquisitorisch halbierten Vernunft, die Benutzung von Begriffen für gefährlicher zu halten als tatsächliches Handeln. Das daraus folgende Gebot "Denke harmlos an das Harmlose!" stützt sich auf den Befehl "Verfolge jeden, der Begriffe gebraucht, die zu gefährlichen Positionen führen könnten!" Wer 'Klassenkampf' oder 'Institution' sagt, spricht nach dieser Mentalität

nicht über einen Baustein der Wirklichkeit, sondern will zuböserletzt Stalin oder Hitler; und "wo Wörter wie Mutterschaft oder nationale Identität fallen, da brennen dann türkische Häuser oder Flüchtlingsheime."⁴⁷ Sofort geht die Warnflagge hoch. Auf diese Weise ist weder Gespräch, noch Polemik, noch Lernen vom Gegner möglich, und es bleibt eine trübe Mischung von Banalität und kaschiertem, verdachtschöpfendem Haß.⁴⁸

Diese Mentalität verurteilt sich selbst zum Ignorantentum und markiert die zwielichtige Zone zwischen Wissenschaft und Ideologie. Kennzeichnend für Ideologien ist die selektive Wahrnehmung von Wirklichkeit und die Aussparung von Aspekten dieser Wirklichkeit, die nicht ins vorgefaßte System passen. Unter diesen Gesichtspunkten hätte das "Gutachten" vom 8.11.1993 sich nach seinem Satz auf S.2,

"Unbestreitbar können gerade im politischen Bereich Äußerungen verheerende Folgen haben, die nur auf sehr vermittelte Weise mit dem vom Redner Gemeinten zusammenhängen."

besser weise bescheidet und geendet. Warum soll nicht auch das vom Antragsteller oder dem Landesvorsitzenden NRW Uwe Goller Gesagte "nur in sehr vermittelter Weise" mit dem zusammenhängen, was das "Sprachgutachten" vermitteln will; oder besser gesagt: an den Haaren herbeiziehen will?

So ist der Terminus *Parteiensystem* mit und ohne Zusatz *Bonner* fest eingeführt. Das Argument, wer *Bonner Parteiensystem* sagt, sei mutmaßlich ein Verfassungsfeind, läuft auf dasselbe hinaus wie, wer *Altparteien* sagt, bekämpfe die Verfassung. [...] Dieses "Argument" ist aber in Wahrheit keines, jedenfalls kein stichhaltiges. Mit einer derartigen Oberverdachtschöpferlogik läßt sich leicht alles und jedes in Verdacht und Zweifel ziehen, zum Beispiel der SPIEGEL von

⁴⁷ Eckhard Fuhr, Ein Kulturkampf, FAZ v.29.9.1993 S.1.

⁴⁸ Günter Maschke, Der Tod des Carl Schmitt: "Vgl. gegenüber einer solchen unfruchtbaren Haltung die großartige Gelassenheit eines spanischen Demokraten und Franco-Gegners wie Manuel Garcia Pelayo: "Ich nahm Positionen ein, die sich von denen Carl Schmitts unterschieden, doch übernahm ich viele seiner Begriffe", so im Nachwort zu *Carl Schmitt, Teoria de la Constitucion, 2.Aufl.Madrid 1982, S.377.*

heute (Ich schlage einen beliebige, erstbeste Ausgabe auf.), 15.11.93, in dem es heißt:

"Spinnennetzartig hat sich der Verfassungsschutz ausgebreitet, seit die alliierten Militärgouverneure die Bundesrepublik 1949 ermächtigten, einen Inlandsgeheimdienst aufzubauen....(S.79)... Kaum ein Abgeordneter der Bonner Altparteien wagt es, den Dienst in Frage zu stellen." (S.81)

Die Sprachwissenschaft sieht sich vor große Aufgaben gestellt. Was der Herr Professor Oldenburgensis mit anrühigen historischen Beispielen assoziiert, möchte er dem Kläger gern als "Anspielung" unterschieben. Seit die große Zeit der Heiligen Inquisition verflossen ist, ist es aber Sache des Äußernden selbst, das von ihm Gemeinte zu interpretieren. So führt das BVerfG⁴⁹ aus: "Das Persönlichkeitsrecht schützt den einzelnen auch davor, daß ihm Äußerungen zugeschrieben werden, die er nicht getan hat und die seine Privatsphäre oder den von ihm selbst definierten sozialen Geltungsanspruch gefährden. Der grundrechtliche Schutz wirkt nicht nur gegenüber Falschzitataten. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt auch vor unrichtigen, verfälschten oder entstellten Wiedergaben einer Äußerung." Es schützt auch den Kläger davor, das von ihm tatsächlich Gemeinte verdrehen und verdeuteln zu lassen, und sei dieser auch ein Oldenburger Professor oder ein Landesminister.

Auch das OVG Lüneburg hielt nichts vom Vergleichen und Auszählen von Worten und Silben: Es verwarf den Schluß, schon sprachwissenschaftlich ließen sich aus dem Vergleich der Wortwahl von REPUBLIKANER-Politikern mit dem NSDAP-Parteiprogramm signifikant viele Übereinstimmungen in der Wortwahl feststellen, so daß auf ähnliche Gesinnung geschlossen werden müsse:

"Die Annahme des Beklagten, dabei handele es sich um eine bloße "Saubermannantik", die die wahren Absichten der "REPUBLIKANER" lediglich verschleierte, erscheint wegen der seit Jahren in anderen Bundesländern und auf Bundesebene laufenden nachrichtendienstlichen Überwachung wenig überzeugend. Sprachwissenschaftliche Gutachten, wie das vom Beklagten vorgelegte des Prof. Januschek, mit dem den "REPUBLIKA-

⁴⁹ B.v.31.3.93, NJW 93,2925.

NERN" letztlich nicht mehr als die Verwendung einer nach außen unverfänglichen, in Wahrheit aber von rechtsradikalem Gedankengut durchsetzten Sprache unterstellt wird, sind für den Nachweis der nach § 5 Abs. 1 Satz 3 NVerfSchG erforderlichen "tatsächlichen Anhaltspunkte" grundsätzlich ungeeignet, weil sie den Bereich bloßer Mutmaßungen - mögen sie sprachwissenschaftlich auch fundiert sein - nicht verlassen. Es bleibt nämlich offen, ob die angeblich verklausulierten Äußerungen nicht doch lediglich das aussagen sollen, was sie nach ihrem Wortsinn hergeben. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze erscheinen die oben aufgeführten, lediglich bis in das Jahr 1993 reichenden diskriminierenden Äußerungen über Ausländer nicht mehr geeignet, als Anhaltspunkt dafür zu dienen, die "REPUBLIKANER" beabsichtigten die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte (§ 4 Abs. 3 Nr. 7 NVerfSchG) für Ausländer zu beeinträchtigen."

Bezeichnend für die linksextremistische Urheberchaft ist auch die Person des Mitautors Helmut Kellershohn. Dieser veröffentlichte unter dem Titel *Großdeutsche Jungmänner* einen Artikel in der *taz* vom 16.10.1993, in der auch die quasi offiziösen Bekennerschreiben von RAF-Terroristen und anderen Linksextremisten abgedruckt worden waren und die ein Tummelplatz linksextremen Autoren ist. Einen weiteren Artikel hat Helmut Kellershohn gemeinsam mit Anton Maegerle unter dem Titel *Das Projekt JUNGE FREIHEIT* veröffentlicht in *Blick nach rechts* vom 5.10.1993, einem obskuren, ebenfalls linksradikalen Pamphlet, das der Verschwörungstheorie huldigt, alle rechts von der SPD Stehenden bildeten ein neonazistisches Netzwerk, das es durch immerwährenden *Blick nach rechts* aufzudecken gelte.

Besonders aufschlußreich für die Verbindungen des NRW-Landesamtes für Verfassungsschutz zu linksextremen und orthodox-marxistischen Zirkeln ist im Zusammenhang mit dem in die VS-Prozesse eingeführten "Sprachgutachten" der Artikel eines "Karl Martell" in der Zeitung *JUNGE FREIHEIT*:⁵⁰ Das Gutachten nämlich wurde ausdrücklich erstellt unter maßgeblicher Mitarbeit des besagten Kellershohn vom sogenannten Duisburger Institut für Sozialforschung:

⁵⁰ *Junge Freiheit* v. 27.9.1996.

"Es ist sehr einfach, sich als wissenschaftliche Einrichtung zu tarnen, um von dieser Warte aus plumpe Propagandafeldzüge zu starten. Schwieriger ist es allerdings, für dieses Unterfangen Sponsoren aus der Landesregierung zu finden. Aber im Nordrhein-Westfalen der 90er Jahre scheint alles möglich zu sein.

Seitdem die SPD sich die Regierungsverantwortung mit den Grünen teilt, entwickelt sich das bevölkerungsreichste Bundesland immer mehr zum Futtertrog einer pseudowissenschaftlichen, linksradikalen Kaste. Eine der markantesten Einrichtungen dieser Art ist das Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung (DISS). Der seriös und universitär klingende Name dieses Institutes täuscht. Tatsächlich handelt es sich dabei um ein eindeutig verfassungsfeindliches Privatunternehmen.

Eine kleine Anfrage des CDU-Landtagsabgeordneten Rüdiger Goldmann deckt unbemerkt von der Öffentlichkeit Skandalträchtiges auf. Das nordrhein-westfälische Kultusministerium und das Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sorgen bei dem DISS für prall gefüllte Auftragsbücher.

Aber nicht nur die Regierung am Rhein bezuschußt die vermeintliche Forschungseinrichtung mit Landesmitteln. Auch die niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung subventioniert "DISS-Workshops und Foren gegen Rechtsradikalismus und Rassismus". Offenbar ist den sozialdemokratischen Landesregierungen nicht bewußt, wen sie da tatkräftig unterstützen.

Nach eigenen Angaben betreibt das DISS "diskursanalytische Untersuchungen". Der Schwerpunkt liege bei der Erforschung von Rassismus und Rechtsextremismus in der Bundesrepublik. Hierzu wurden bereits eine Reihe von Veröffentlichungen vorgelegt, die über das Institut, aber auch in einschlägigen Buchhandlungen bezogen werden können. Darüber hinaus werden Seminare und Vorträge veranstaltet. Ein Blick in die Veröffentlichungen oder ein Besuch der zahlreichen Veranstaltungen zeigt, wes Geistes Kind das DISS wirklich ist.

Ein Großteil der DISS-Publikationen behandelt den Mediensektor. Dabei kommt das Institut zu Ergebnissen, die eher Satire vermuten lassen, statt wissenschaftlichen Anspruch. So wird der Bildzeitung eine "völkisch-nationale Law-and-order-Gesinnung" unterstellt; das Boulevardblatt sei eine "rassistische Hetzschrift". Der Frankfurter Allgemeinen wird der Vorwurf gemacht, sie würde vor "rassistischer Karikaturen nur so sprudeln". Am Focus werden angebliche "volksverhetzende Inhalte" bemängelt. Dem Nachrichtenmagazin wird auch vorgehalten, den Philosophen Thomas Hobbes zu unkritisch und die RAF zu kritisch behandelt zu haben.

Geradezu irrwitzig werden die DISS-Untersuchungen im Zusammenhang mit der prononciert linksliberalen Presse. Beim Spiegel reicht allein der

Gebrauch der Vokabel "Asylant" aus, um ihm niedere rassistische Motive zu unterstellen. Bei der Süddeutschen Zeitung genügt das vermeintliche "Hohelied auf die Festung Europa", um eine "Rechtslastigkeit" zu konstruieren. Auf der anderen Seite werden Anarcho-Blätter wie das Antifa-Info-Blatt, die Antifaschistischen Nachrichten und der maoistische Rechte Rand von dem DISS ausdrücklich zur Lektüre empfohlen. [...]

Bei dem Steckenpferd der Familie Jäger ist es nicht weiter erstaunlich, daß auch die Wochenzeitung JUNGE FREIHEIT in den zweifelhaften Genuß kam, vom DISS "soziolinguistisch" untersucht zu werden. Auf über 340 Seiten versucht Studienrat Helmut Kellershohn der JUNGEN FREIHEIT "völkischen Nationalismus" nachzuweisen. Sprachwissenschaftlicher Grund der Untersuchung: Die JUNGE FREIHEIT hat offensichtlich das Wort "Volk" zu oft gebraucht. [...]

Selbst die aberwitzige Ausarbeitung Kellershohns scheint eine viel größere Wirkung an Rhein und Ruhr zu haben, als jedem aufrichtigen Demokraten lieb sein dürfte. Vergleicht man den nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzbericht mit der DISS-Publikation über die JUNGE FREIHEIT, drängt sich der Verdacht auf, daß die dort vorhandenen Unterstellungen zum Teil von den Verfassungsschützern unkritisch übernommen wurden. Wenn sich dies bewahrheiten sollte, wäre ein Mißbrauch des Verfassungsschutzes von Verfassungsfeinden bittere Realität."

Angebliche Leugnung der deutschen Geschichte

Das VG Stuttgart⁵¹ hält die Worte "Kriegs- und Greuelpropaganda", "Geschichtsklitterung" und "Geschichtslügen" für verfassungsfeindlich.⁵² Meint es, so etwas gäbe es nicht? *O sancta simplicitas!* Es hat BVerfG E 2,53 f. nicht begriffen. Dort kann es zunächst einmal nachlesen, daß es tatsächlich Geschichtslügen gibt. So verbreitete "die SRP zu dem gleichen Zweck [erg.: der Bekämpfung der FdGO] die gleiche Lüge über den Verlauf des zweiten Weltkriegs." Gemeint war die Dolchstoßlegende des 1. bzw. hier - im SRP-Urteil - 2. Weltkriegs. Das BVerfG weiß also im Gegensatz zum VG Stuttgart,

⁵¹ VG Stuttgart B.v. 30.6.93 18 K 1685/93, Beschluß S.24.

⁵² Siehe das Zitat aus dem Urteil des VG in seinem Textzusammenhang oben im Abschnitt "Anknüpfung an NS"

daß es Geschichtslügen gibt, und es zieht aus einer zweckorientierten Geschichtslüge Rückschlüsse auf die Gesinnung des Lügners.

Es folgt überhaupt noch nichts daraus, daß REPUBLIKANER (angeblich) "immer wieder Schlagworte wie Kriegs- und Greuelpropaganda, Geschichtsklitterung und Geschichtslüge verwenden". Wie beim Begriff der Umerziehung schließt das VG schon aus der Verwendung eines allgemeinen Begriffs, der doch erst mit Inhalt zu füllen wäre, auf verfassungsfeindliche Einstellung. Dazu gibt es interessante Parallelen. George Orwell hat in seinem Buch "1984" eine fiktive Zukunft dargestellt, in der auch der "Große Bruder" allein schon aus der Verwendung eines an sich neutralen Wortes Schlußfolgerungen auf die innere Gesinnung eines seiner Untertanen zog und die bloße Begriffsverwendung inkriminierte. Wer sich einmal auf diesen Weg begibt, landet unweigerlich beim Orwellschen 1984er-Neusprech. Anscheinend ist das VG sich nicht bewußt, daß seine Rückschlüsse von der Verwendung eines Wortes auf die Gesinnung nicht nur für eine freiheitliche Zukunft unseres Landes böses ahnen lassen, wenn sie Schule machen sollten, sondern auch in der Tradition unseliger Vergangenheit stehen.

Die richtige Frage kann also immer nur lauten: Wer lügt, was leugnet er ab, und warum lügt er? Über die Existenz der Lüge und ihre Verwerflichkeit kann hingegen nicht ernstlich diskutiert werden. Die Ambivalenz reiner Begrifflichkeit wird schnell deutlich, wenn wir uns an die Mutation des Begriffs Auschwitzlüge im öffentlichen Bewußtsein erinnern. Jahrelang stand der Begriff in revisionistischen Schriften für die Behauptung: In Auschwitz seien Juden ermordet worden, sei eine Lüge. Seit einiger Zeit hat der Begriff sich in der öffentlichen Diskussion umgekehrt und gegen seine Urheber gewendet: Die revisionistische Behauptung, in Auschwitz sei nichts gewesen, wird heute vielfach als "Auschwitzlüge" bezeichnet. Es liegt also schon formal in der Verwendung des bloßen Wortes "Lüge" eine erst mit Sinn zu füllende Leere: Was für den einen Lüge ist, ist für den anderen Wahrheit und umgekehrt.

Mithin hätte das VG Stuttgart sich schon Gedanken darüber machen müssen, was konkret REPUBLIKANER als Geschichtslüge, Geschichtsklitterung usw. bezeichnen. Die Zitate S.23 f. des Beschlusses lassen sich in zwei Gruppen aufteilen: Die eine Gruppe wendet sich allgemein gegen unbenannte Geschichtslügen, also gegen das Geschichtsklittern

als solches. Die andere Gruppe nennt bestimmte geschichtliche Behauptungen oder Wertungen, die Mitglieder der REPUBLIKANER unter "Geschichtslügen" subsumiert haben.

Sehen wir uns diese näher an. Es sind nur zwei Zitate: Fünfzig Jahre lang seien das Deutsche Volk und die deutschen Soldaten im Rahmen der Umerziehung durch die Siegermächte des zweiten Weltkriegs als Kriegsverbrecher und als Gefahr für den Weltfrieden diffamiert⁵³ worden, und die These von der Kollektivschuld des deutschen Volkes sei zurückzuweisen. Beide Stellungnahmen wenden sich, jenseits der Tatsachenbehauptung oder ihrer Leugnung, gegen bestimmte historische Wertungen. Insoweit ist hier nur zu untersuchen, ob sich aus diesen Wertungen oder ihrer Ablehnung durch einzelne REPUBLIKANER der Verdacht ergibt, die Partei stehe mit der FdGO auf dem Kriegsfuß. Das ist nicht der Fall und wird vom VG auch nicht behauptet.

Der Umerziehungs-Vorwurf

Wer *Umerziehung* sagt, macht sich verdächtig - das heißt: Wenn er als rechts gilt, macht er sich verdächtig. Alle anderen dürfen das Wort benutzen und tun das auch. REPUBLIKANER aber benutzen das Wort nach Meinung der Verfassungsschützer immer nur und dann, wenn sie mit ihm die Legitimität der Verfassung unterwühlen wollen. "So wird z.B. der Begriff "Umerziehung", lesen wir amtlich,⁵⁴ verwendet, "obwohl das Bundesverwaltungsgericht bereits 1982 festgestellt hat, daß u.a. die Verwendung dieses Begriffs für die Wiederbegründung der deutschen Demokratie unter dem Einfluß der westalliierten Besatzungsmächte nach 1945 zu einem Verhalten gehört, das zeigt, daß der Ver-

⁵³ Zur englischen Kriegspropaganda vgl. z.B. bei dem liberalen Historiker Ernst Nolte, Streitpunkte., S.316: "Man braucht nur das Buch von Sefton Delmer, Die Deutschen und ich, zu lesen, um zu erkennen, von welcher zynischer Skrupellosigkeit die englische Propaganda gekennzeichnet war."

⁵⁴ Verfahren VG Düsseldorf 1 L 5758/92, Schriftsatz des Innenministers NRW, Verfasser Dr.Fritz-Achim Baumann, vom 30.12.1992.

wender 'mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbare Ziele verfolgt'.⁵⁵ -

Nun ist Lesen und Verstehen zweierlei. Das gilt auch, wenn Verfassungsschützer BVerwG-Urteile lesen. Keineswegs war das BVerwG so töricht, zu behaupten, *jeder*, der das Wort *Umerziehung* benutzt, sei *immer schon allein darum* ein Verfassungsfeind. Aber wie schon im SRP-Urteil des BVerfG nachzulesen war, *kann* man möglicherweise die Legitimität des parlamentarischen Systems in Deutschland mit der gehässigen Formulierung der damaligen SRP bestreiten, "die demokratischen Politiker seien im Gepäck der Alliierten" nach Deutschland gekommen. Wer das so oder ähnlich vertritt, mag damit versuchen, die Legitimität der *damaligen* "Wiederbegründung der Demokratie in Deutschland"⁵⁶ zu bestreiten. 1948 oder 1949 waren die Deutschen bekanntlich nicht zur Abstimmung gerufen worden, ob sie in den jeweiligen Besatzungszonen gern Demokratie eingeführt wissen wollten - oder was die jeweilige Besatzungsmacht in West oder Ost darunter verstand. Ob er damit die Legitimität der *heutigen* Verfassung nach Jahrzehnten der offensichtlichen Akzeptanz durch das Volk in Frage stellen könnte, steht wieder auf einem ganz anderen Blatt und dürfte zu verneinen sein. Exemplarisch setzten sich die REPUBLIKANER schon am 15.1.1993 mit der Problematik auseinander und trugen dem VG Düsseldorf vor:⁵⁷

Bei dem vom Antragsgegner zum Stichwort "Umerziehung" auf S. 11 der Erwiderung genannten Urteil des BVerwG von angeblich 1982 dürfte es sich tatsächlich um das Urteil vom 28.11.1980⁵⁸ handeln. Das BVerwG ist auf den Begriff der Umerziehung nicht selbst konkret eingegangen, sondern führt über die Urteilsgründe der Vorinstanz (OVG Mannheim) aus, das OVG habe die Meinung vertreten, "ständig werde der Begriff 'Umerziehung' für die Wiederbegründung der deutschen Demokratie unter dem Einfluß der westalli-

⁵⁵ BVerwGE 61, 194 ff.

⁵⁶ So heißt es im offiziellen Verfassungsschützer-Deutsch.

⁵⁷ Republikaner NRW ./ Land NRW, einstw. Anordnungsverfahren -1 L 5758/92-, Antragsteller-Schriftsatz v. 15.1.1993.

⁵⁸ BVerwG E 61, 194 ff. = NJW 81, 1392.

ierten Besatzungsmächte nach 1945 verwendet, wie auch das bestehende Parteiensystem der Bundesrepublik Deutschland in seinen geistigen Wurzeln noch heute auf die Besatzungszeit zurückgeführt und in diesem Zusammenhang wiederum von "Umerziehungsparteien" gesprochen werde."

In seiner eigenen Stellungnahme hat das BVerwG pauschal eine ganze Reihe von politischen Inhalten der NPD, zu denen auch die genannte Haltung zu angeblichen "Umerziehungsparteien" gehörte, als politische Zielsetzung gewertet, die die parlamentarische Demokratie als solche angreife und bekämpfe. Keineswegs hat das BVerwG aber konkret auf die Verwendung des *Terminus technicus* "Umerziehung" bezug genommen und die bloße Verwendung dieses Terminus als Indiz für eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Einstellung gewertet. [...]

Im übrigen handelt es sich bei dem Begriff der Umerziehung um einen zeitgeschichtlich-korrekten *Terminus technicus*, der weder von der NPD noch vom Antragsteller erfunden worden ist. Vielmehr geht er als Lehnübersetzung zurück auf amerikanische Literatur⁵⁹. Die sogenannte Direktive JCS 1067 der amerikanischen Militärregierung war in ihrer sechsten Fassung Grundlage der amerikanischen Deutschlandpolitik bis zum Sommer 1947 und führte zum Stichwort "Erziehung" aus: "Alle Erziehungseinrichtungen sind zu schließen" (*will be closed*). Die Erziehung soll kontrolliert und ein Umerziehungsprogramm (*reorientation*) in Gang gebracht werden, "um die Nazi- und militärischen Doktrinen völlig zu eliminieren und die Entwicklung demokratischer Ideen zu ermutigen."⁶⁰ Letztlich ist es ein zeitgeschichtliches und ersichtlich von niemandem bestrittenes Faktum, daß nach dem 8.5.1945 ein Versuch einer Umerziehung des deutschen Volkes durch die amerikanische Besatzungspolitik stattgefunden hat.

⁵⁹ Werner Richter, *Reeducating Germany*, Chicago 1945; vgl. m.w.N. bei Caspar von Schrenck-Notzing, *Charakterwäsche, Die amerikanische Besatzung in Deutschland und ihre Folgen*, Stuttgart 1965.

⁶⁰ Schrenck-Notzing a.a.O., S.98.

Beim VG Stuttgart fanden die Verfassungsschützer Gefolgschaft mit ihrer Behauptung, niemand dürfe *Umerziehung* sagen, ohne sich verdächtig zu machen: Die REPUBLIKANER, führte das VG Stuttgart aus, bestritten angeblich die "Legitimität der BRD, indem sie die Nachkriegsphase als gegenüber dem 3.Reich als eigentlich volksschädigende Phase hinstellten." Daraus soll nach Ansicht des VG weiter folgen, daß die REPUBLIKANER dann "bei verständiger Würdigung" wohl auch die "von Verfassungen wegen konstituierten Grundnormen anzweifeln". An diesem verschrobenen Gedankengang stimmt nichts; weder die Prämissen noch die Folgerungen. Weder stellen REPUBLIKANER die Nachkriegsphase als gegenüber dem 3. Reich eigentlich volksschädigende Phase hin, noch bestreiten sie durch die Kritik der Umerziehung die Legitimität der BRD; noch würde daraus, wenn es denn so wäre, bei verständiger Würdigung eine Ablehnung der von Verfassungen wegen konstituierten Grundnormen folgen. Wer von *Umerziehung* spreche, so das VG weiter, verneine die Legitimität der Bundesrepublik: Das VG Stuttgart behauptete:⁶¹

"Weiter wird ein Bild gezeichnet, wonach die die Geschicke der Bundesrepublik Deutschland bestimmenden Parteien und Politiker als ausschließlich von den Besatzungsmächten beherrscht und bestimmt seien. So werden die übrigen, seit der Nachkriegszeit bestehenden Parteien als "Alt-Parteien" bezeichnet, was im Gegensatz zu der in Art.21 Abs.1 normierten Chancengleichheit der politischen Parteien steht und die Leugnung ihrer auf Volkssouveränität beruhenden Legitimation erkennen läßt. So ist die Rede von "Alt-Parteien-Filz" ..." Diese Politik der Alt-Parteien, die so eindeutig gegen die Interessen u deutschen Menschen gerichtet ist", .. "Jene Politiker der abgewirtschafteten Alt-Parteien"... - Dies geschieht aber nicht, wie der Antragsteller glaubhaft zu machen versucht, um diese Parteien in lediglich zeitlicher Hinsicht von den neueren Parteien etwa den "GRÜNEN" abzugrenzen, sondern um damit vielmehr darzutun, daß diese Parteien von den Besatzungsmächten eingesetzt, also nicht aus einer freien Entscheidung des Volkes hervorgegangen und somit nicht demokratisch legitimiert seien. Der Begriff "Alt-Parteien" und seine Verwendung durch "DIE REPUBLIKANER" kommt damit sachlich an dem von der verbotenen Partei SRP verwe-

⁶¹ VG Stuttgart B.v. 30.6.93 18 K 1685/93, Beschluß S.24.

ndeten Begriff der "Lizenz-" oder "Monopol-Parteien" gleich, den das BVerfG .. ausdrücklich dem von Hitler verwendeten Begriff der "System-Parteien" gleichgestellt hat."

Dem VG Stuttgart ließ es hier an auch nur ansatzweiser juristischer Subsumtion fehlen. Es sollte sich von den luftigen Höhen moralisierender Betroffenheitstümelei auf den harten Boden des Gesetzes stellen, nämlich auf § 4 Abs.II LVSG BW. Dort wird es die vom BVerfG in E 2, 1 ff. und 5, 85 ff. entwickelten Merkmale der FdGO vorfinden. Die vom VG bemühte "Legitimität der Bundesrepublik" gehört nicht zu diesen Merkmalen.

Überdies verneinen die REPUBLIKANER die Legitimität der FdGO nur in der Phantasie des VG Stuttgart und mancher Verfassungsschützer. Sie rügen allerdings, daß es heute noch innergesellschaftliche Kräfte gibt, die mit Mitteln der Umerziehung politische Ziele erreichen wollen. Namentlich werden von ihnen als Akteure genannt *die Medien* und *die Siegermächte des 2. Weltkriegs*, ausdrücklich nicht aber die anderen Parteien. Entscheidend ist aber, daß nirgends ein Zusammenhang zwischen der BRD als solcher, der FdGO, der parlamentarischen Demokratie ihrem derzeitigen Parteiensystem und der Umerziehung hergestellt wird. REPUBLIKANER bringen nirgends die FdGO mit dem Begriff *Umerziehung* in Zusammenhang. Nur darauf kommt es für die Frage an, ob durch den Hinweis auf die mittlerweile historische Umerziehung die heutige Legitimität der FdGO angezweifelt werden könnte.

Die Präambel des BPartProgRep 1990 wandte sich tatsächlich gegen von ihrem Autor Diwald so gewertete Versuche eines Teils der ehemaligen Besatzungsmächte und eines Teils der deutschen Medien, mit den Mitteln u.a. der Umerziehung gegen die Wiedervereinigung gerichtete Politik zu machen. Die ehemaligen Besatzungsmächte und die deutschen Massenmedien sind aber nicht Schutzgut der FdGO, und der gegen sie gerichtete Vorwurf trifft daher nicht die BRD als solche, nicht die parlamentarische Demokratie und nicht ihr Parteiensystem. Ausdrücklich betont die zitierte Passage der Präambel, daß die Altparteien nicht Subjekt der Umerziehung sind. Vielmehr wird kritisiert, daß sie das Verhalten der Siegermächte "hinnehmen". Damit ist unmißverständlich ausgedrückt, daß den Altparteien nicht der Vorwurf gemacht wird, selbst aktiv mit Mitteln der Umerziehung zu arbeiten. Die Altpar-

teien werden nicht als "Umerziehungsparteien" bezeichnet, und ihnen wird auch inhaltlich kein diesbezüglicher Vorwurf gemacht. Noch viel weniger träfe die nach Meinung des OVG Mannheim für die NPD aus dieser Begriffsverwendung zu ziehende Schlußfolgerung zu,⁶² REPUBLIKANER versuchten etwa, wie die NPD, die Legitimität des Verfassungssystems durch Denunzierung seiner herrschenden Parteien zu treffen. Getroffen werden sollte allerdings die Legitimität des Verhaltens der Siegermächte.

Nicht die Verwendung eines historischen *Terminus technicus* für sich kann verfassungsfeindlich sein kann, sondern allenfalls seine Benutzung in bestimmter Beziehung. Das VG Stuttgart war bezeichnenderweise mit keinem Wort auf die ihm gegebenen ausführlichen Hinweise auf die historische Genese des Begriffs Umerziehung eingegangen. Mit keinem Wort hat es etwa bestritten, daß das deutsche Volk 1945-48 einer systematischen und geplanten Umerziehung unterworfen war.

Auch hat es nicht bestreiten können, daß sich eine solche Umerziehung, wollte man sie heute anwenden, mit dem Bild des GG von der Würde des Menschen, seiner Freiheit und Selbstverantwortung nicht in Einklang bringen ließe. Es verstößt gegen fundamentale Wertungen des Grundgesetzes und die Menschenwürde, einen Einzelnen oder gar ein ganzes Volk zum Objekt staatlichen Handelns zu machen, also z.B. einer Umerziehung durch eine Besatzungsmacht.

Es verträgt sich nicht mit dem Menschenbild aus Art. 1 des GG, einzelne Menschen oder ein ganzes Volk in erster Linie als Objekt staatlichen Handelns einer Besatzungsmacht zu sehen und zu behandeln. So war beispielsweise die Umerziehung⁶³ mit einer umfassenden Kontrolle der Medien und weiteren Maßnahmen verbunden, der sich mit heutigem Verfassungsverständnis, insbesondere dem Bild von der Würde des Menschen und seiner Stellung als Subjekt demokratischer Verfahrensweisen nicht vereinbaren lassen. So verstehe ich beispielsweise die Stellungnahme des Antragsgegner

⁶² VGH Mannheim U.v.14.2.1978 DöV 1978,523.

⁶³ Siehe Direktive JCS 1067, Schrenck-Notzing a.a.O. S. 99.

über die heutige Zeit als eine Zeit ohne die Fessel der Umerziehung. Wer auf dem Boden des Grundgesetzes und seines Bildes vom selbstverantworteten Menschen steht, kann sich mit Verfahrenstechniken schwerlich anfreunden, die ein ganzes Volk oder einzelne Personen eines Volkes zum Objekt staatlichen Handelns durch Umerziehung machen.⁶⁴

An der "Umerziehung" von Völkern gibt es aus Sicht des Verfassungswertes der Menschenwürde nichts zu beschönigen. Der Mensch darf nicht zum Objekt einer staatlichen Erziehungs- oder Umerziehungsdiktatur gemacht werden. Sich ausgerechnet auf die Umerziehung als im Lichte der Verfassung positiven Wert zu berufen, erweist eine Grundhaltung, die mit dem Prinzip der Würde des Menschen unvereinbar ist. Die NS- und DDR-Erziehungsdiktaturen und die besatzungshoheitliche Umerziehung sind abgeschlossene Kapitel deutscher Vergangenheit und nicht Gegenstand besonderer tagespolitischer Aufmerksamkeit der REPUBLIKANER. Aber wo immer innergesellschaftliche Gruppen wie Teile der Massenmedien oder fremde Staaten mit derartigen Mitteln arbeiten, um tagespolitische Ziele zu erreichen, reagieren kritische Bürger zwangsläufig empfindlich und verwerfen das als Fortführung der feindlichen Kriegspropaganda mit den Mitteln der Umerziehung etc. Für die großen Parteien mag das anders sein. Als die CDU bei der Landtagswahl in Baden-Württemberg im April 1992 die absolute Mehrheit verloren hatte, sprachen ihre Vorstandsmitglieder im Konrad-Adenauer-Haus bei lautem Nachdenken aus, man müsse angesichts der Uneinsichtigkeit der Wähler eine "erzieherische Politik" betreiben.⁶⁵

Diesen Bedenken folgend tat das VG Mainz die abwegige Ansicht, REPUBLIKANER stellten die Legitimität der Bundesrepublik durch Verwendung des Begriffs Umerziehung infrage, mit den Worten ab:

⁶⁴ Republikaner NRW ./ Land NRW, einstw. Anordnungsverfahren -1 L 5758/92-, Antragsteller-Schriftsatz v. 15.1.1993.

⁶⁵ Karl Feldmeyer, Die christliche Demokraten tasten und zögern, FAZ 7.4.1992.

"g.) Entgegen der Auffassung des Beklagten sind letztlich aber auch keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß die REPUBLIKANER durch die Verwendung von Begriffen wie "Altparteien" oder "Umerziehung" bzw. durch Diffamierung und Diskreditierung von Institutionen und Repräsentanten des demokratischen Staates gegen das Demokratieprinzip - und zwar insbesondere gegen das Mehrparteiensystem, das als Teilelement des grundgesetzlichen Demokratieprinzips an dessen Schutz durch Art. 20 GG teil hat und einen der Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bildet (vgl. BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1952, a.a.O., S. 1, 12) - agieren. [...]

Auch aus der den REPUBLIKANERN vorgeworfenen Verwendung des Begriffs "Umerziehung" lassen sich entgegen der Meinung des Beklagten keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür herleiten, die Partei verfolge verfassungsfeindliche Ziele. Denn auch insoweit ergibt sich der vom Beklagten unterstellte rechtsextreme Kontext lediglich aus einer Interpretation dahingehend, daß nach rechtsextremistischem Verständnis die "Umerziehung" - d.h. die Gesamtheit aller Maßnahmen, mit denen die vier Besatzungsmächte nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland versuchten, im Sinne des Potsdamer Abkommens das politische Wesen in Deutschland auf demokratischer Grundlage umzugestalten - als auferzungen und illegitim angesehen und damit die Legitimität der freiheitlichen demokratischen Grundordnung grundsätzlich in Frage gestellt wird (vgl. Verfassungsschutzbericht des Bundes für 1996 S. 120), so daß auch insoweit die Unterlegung des Begriffs "Umerziehung" mit rechtsextremem Gedankengut lediglich eine - als tatsächlicher Anhaltspunkt im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 VerfSchG nicht geeignete Mutmaßung darstellt. Hinzu kommt, daß der Beklagte auch keine hinreichend aktuellen tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorlegen konnte, daß die REPUBLIKANER durch die Verwendung des Begriffs "Umerziehung" die mit dem "Reeducation"-Programm der Alliierten bezweckte Installierung demokratischer Strukturen im Nachkriegsdeutschland und damit die Legitimität des freiheitlichen und demokratischen Gemeinwesens Bundesrepublik Deutschland lehnen; die diesbezüglich vom Beklagten vorgelegten Unterlagen [...] stammen bereits aus dem Frühjahr 1995."

Angelsächsisches Demokratieverständnis aufgezwungen?

Das OVG Lüneburg⁶⁶ hat sich in seiner zur Zeit dem BVerwG zur Überprüfung vorliegenden Urteil auf den Standpunkt gestellt, die REPUBLIKANER benutzten in verdächtiger Weise den Terminus *Umerziehung*. Dieselbe Textpassage fiel auch vorliegend dem BVertMin auf. Dagegen haben die REPUBLIKANER in der Revision dem BVerwG vorgetragen:

Das OVG Lüneburg vertritt die Auffassung, es begründe den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen gegen das Demokratieprinzip, daß ein klägerisches Mitglied in der Zeitung Lüneburger Anzeiger vom Mai 1995 geschrieben hat:

"Reeducation - von der US-Regierung beschlossenes Programm zur Beseitigung nationalsozialistischen Gedankengutes. Kern war die Einimpfung eines kollektiven Schuldgefühls und die Übernahme des angelsächsischen Demokratieverständnisses."

Diese Passage stand in einem Textzusammenhang, wonach Deutschland am 8. Mai 1945 eine militärische, moralische und kulturelle Niederlage erlitten habe. Sie sei heute noch Bestandteil unserer Lebensumstände. Der Untergang des Nationalsozialismus habe einen Zustand der inneren Verwüstung hinterlassen und den Siegermächten erlaubt, das politische Handeln in Deutschland in ihrem Sinne zu instrumentalisieren. Dieser Prozeß werde bis heute von einflußreichen Kreisen in unserem Lande fortgeführt mit dem Ziel, einen normalen Umgang mit der deutschen Nation zu verhindern. Folgende Strömungen und Ideologien sei das deutsche Volk ausgesetzt, worauf unter anderem das angelsächsische Demokratieverständnis folgte.

In diesen Zeilen wendet sich der Autor der Zeilen ersichtlich nicht gegen die Übernahme des angelsächsische Demokratieverständnisses, sondern gegen die Einimpfung eines kollektiven Schuldgefühles. Das ergibt sich auch aus dem zugrunde liegenden Text auf der ersten Seite des Lüneburger Anzeigers. Dort schreibt derselbe Autor:

⁶⁶ OVG Lüneburg Urteil vom 26.6.97 -13 L 838/95.

"Darüber hinaus installierten sie (die Siegermächte) ihr jeweiliges politisches System in dem von ihnen besetzten Teil Deutschlands."

An diesen Ansichten glaubten die Lüneburger OVG-Richter den - einzigen! - Anhaltspunkt für verfassungsfeindliche Tendenzen der REPUBLIKANER festmachen zu können:

"Anders als bei Äußerungen der REPUBLIKANER zur Ausländerfrage lassen sich im Hinblick auf das Mehrparteiensystem des Grundgesetzes hinreichend aktuelle und damit derzeit verwertbare Stellungnahmen feststellen. So schreibt der REP-Bezirksverband Lüneburg im Mai 1995 in seinem Organ "Lüneburger Anzeiger", daß Deutschland am 8. Mai 1945 eine militärische, moralische und kulturelle Niederlage erlitten habe. Sie sei noch heute Bestandteil unserer Lebensumstände. Der Untergang des Nationalsozialismus habe einen Zustand der inneren Verwüstung hinterlassen und erlaube den Siegermächten, das politische Handeln in Deutschland in ihrem Sinne zu instrumentalisieren. Kern des von der US-Regierung beschlossenen Programms zur Beseitigung nationalsozialistischer Gedankengutes sei die Einimpfung eines kollektiven Schuldgefühls und die Übernahme des angelsächsischen Demokratieverständnisses gewesen.

Der Beklagte geht zu Recht davon aus, daß diese Aussagen Hauptthesen rechtsextremistischer Propaganda enthalten. Letztlich soll die Legitimität der freiheitlichen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland schon in ihrem Ursprung grundsätzlich in Frage gestellt werden, indem diese als aufgezwungen und illegitim interpretiert wird. "DIE REPUBLIKANER" greifen Institutionen und Repräsentanten der freiheitlichen Demokratie - insbesondere auch die demokratischen Parteien und ihre Vertreter - ständig pauschal in polemischer, teilweise diffamierender und verunglimpfender Weise an. Dieses Verhalten zielt darauf, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen, indem es das liberale, durch Umerziehung fremdbestimmte parlamentarische System insgesamt als unfähig, korrupt, unehrlich und zudem gegen die Interessen des deutschen Volkes handelnd hinstellt.

In dem Flugblatt des REP-Landesverbandes Thüringen "DIE REPUBLIKANER", Grundsätze 01/96 heißt es, daß die "Auflösungsparteien CDU alias Zentrum, SPD, FDP alias DSTP, PDS alias KPD/SED als Versager der Weimarer Republik und Umerzogene der Alliierten die grundgesetzwidrige Auflösung der Bundesrepublik Deutschland unter Herstellung eines Multi-Kulti-Staatsmonsters ohne deutsche Identität und ohne Deutsche Mark" betrieben. Die "Auflösungsparteien duldeten Banden aller Art: Mafiosi, Triaden, Chaoten, Autonome, Hausbesetzer usw.: Schluß endlich mit

der anti-deutschen Politik alliierter Statthalter!" Diese Äußerungen aus der neueren Zeit, die ihrerseits in Kontinuität zu zahlreichen Äußerungen aus früherer Zeit stehen (vgl. Anlage zum Schriftsatz vom 11.7.1996, S. 34 ff.), vom Kläger ausweislich seines Schriftsatzes vom 2. Oktober 1996 verteidigt werden und somit auch weiterhin maßgeblicher Inhalt des politischen Selbstverständnisses der "REPUBLIKANER" sind, enthalten hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß die Partei in ihrem tatsächlichen politischen Auftreten auch die parlamentarische Demokratie als solche angreift und bekämpft. Darin liegt eine politische Zielsetzung, die jedenfalls mit den Prinzipien der Volkssouveränität und des Mehrparteiensystems nicht zu vereinbaren ist (vgl. gleichgelagert für die NPD: BVerwGE 61, 194, 197 f)."

Dagegen argumentierten die REPUBLIKANER:⁶⁷

Es kann hier dahinstehen, ob der "Lüneburger Anzeiger" überhaupt recht hat, wenn er behauptet, die Bundesrepublik habe nach 1945 das angelsächsische Demokratieverständnis übernommen. Es ließe sich gegen diese zu pauschale Meinung mancherlei mit guten Gründen einwenden.

Die Frage ist für den vorliegenden Rechtsstreit nur, ob der "Lüneburger Anzeiger" das, was er unter "angelsächsischem Demokratieverständnis" versteht, polemisch ausspielt gegen das, was nach dem Grundgesetz als unverzichtbares Wesensmerkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu gelten hat. Verdachtsmomente für Bestrebungen gegen das Demokratieprinzip bestehen nur, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß jemand ein Wesensmerkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung angreift. Es ist aber jedenfalls *nicht* das "angelsächsische Demokratieverständnis" Wesensmerkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Merkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist das Demokratieprinzip, was aber ein umfassender Oberbegriff gegenüber dem politologischen Begriff des "angelsächsischen Demokratieverständnisses" ist. Das "angelsächsische Demokratieverständnis" - was

⁶⁷ Verwaltungsrechtsstreit vor dem VG Mainz Rep.Rh.-Pfalz ./ Land Rh.-Pfalz 1 K 102/94. MZ, klägerischer Schriftsatz vom 1.12.1997.

auch immer das sein mag und ob es dieses geben mag oder nicht⁶⁸ - ist kein Rechtsbegriff und kein Merkmal der FdGO.

Mit anderen Worten: Auf dem Boden des Demokratieverständnisses der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind mehrere verfassungskonforme Varianten denkbar, von denen das "angelsächsische Demokratieverständnis" sicherlich nur eines von mehreren verfassungsrechtlich unbedenklichen ist.

Der Lüneburger Anzeiger wendet sich mit keinem Wort inhaltlich gegen das "angelsächsische Demokratieverständnis". Doch selbst wenn er gegen das "angelsächsische Demokratieverständnis" eintreten würde, würde er damit nur gegen eines von mehreren verfassungsrechtlich unbedenklichen möglichen Demokratieverständnissen Stellung nehmen, die alle auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung rechtens sind.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die Kommentierung des Bundespräsidenten Roman Herzog⁶⁹ hin. Letztlich sind die dortigen Ausführungen inhaltlich allgemein bekannt und dürfen vorausgesetzt werden. Angesichts der besonderen Autorität des Bundespräsidenten und des von ihm verfaßten Kommentares bietet es sich hier aber für den Unterzeichner geradezu an, gerade auf diese Fundstelle hinzuweisen. Es ergibt sich daraus: Aus dem Kreise der vielen möglichen Demokratieverständnisse sind für die Frage nach der Verfassungskonformität zunächst einmal alle totalitären Demokratiever-

⁶⁸ Unter Angelsachsen werden die US-Amerikaner und die Briten verstanden. Gerade was das Demokratieverständnis anlangt, können beide Staaten nicht auf ein einheitliches Demokratieverständnis zurückgreifen. Während die Briten bei formeller Beibehaltung der monarchischen Staatsform tatsächlich eine verfassungsrechtliche Fast-Allmacht des Parlaments aufweisen, das bei strenger Anwendung des Repräsentationsprinzips mit Mehrheitswahlrecht gewählt wird, gibt es eine so starke Stellung des Parlaments in den USA gerade nicht. Vielmehr kommt die verfassungsrechtlich stärkste Position dem Präsidenten zu. Während in den USA der Präsident regiert, rechtfertigt sich für GB die Formel, daß das Parlament durch seine jeweilige Mehrheit regiert. Von einem einheitlichen "angelsächsischen Demokratieverständnis" kann bei solchen gravierenden Unterschieden keine Rede sein.

⁶⁹ Roman Herzog, in: Maunz-Dürig-Herzog Rdn.-Nr. 103 ff. zu Art. 20 Grundgesetz.

ständnisse auszugliedern. Darunter ist jedes Demokratieverständnis zu fassen, welches in der Tradition Rousseaus von einem homogenen Volkswillen ausgeht, den irgend jemand feststellen und vollstrecken könnte⁷⁰. Dem steht das Bild der freiheitlichen oder offenen Demokratie im Sinne des Grundgesetzes gegenüber, welche durch die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesensmerkmale gekennzeichnet ist. Vorliegend deutet nichts darauf hin, daß der Verfasser des Lüneburger Anzeiger irgend eines dieser Wesensmerkmale angreifen wollte.

Innerhalb des offenen oder freiheitlichen Demokratieverständnisses im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gibt es wieder mehrere unterschiedliche mögliche Varianten. Im Zusammenhang der Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Gemeinschaft stellt Herzog die Frage, wie groß die Bandbreite der nach dem Grundgesetz rechtlich zulässigen Demokratieverständnisse ist:

"Selbstverständlich wäre es unrealistisch (und im übrigen auch unbillig), wenn die Bundesrepublik Deutschland von den anderen Mitgliedsstaaten einer solchen supranationalen Gemeinschaft die Hinnahme ihrer eigenen Vorstellungen von einer demokratischen Verfassung mit ähnlicher Kompromißlosigkeit fordern wollte, wie sie sie in Art. 28 Abs.1 S.1 von den Ländern verlangt. Art. 24 Abs.1 ist vielmehr nur dann praktikabel, wenn [...] man ihnen⁷¹ aber zugleich einen ausreichenden Spielraum der Respektierung anderer Ausformungen dieser prinzipiellen Position gewährt. Anders ausgedrückt: Die Demokratie, die im Verfassungsgefüge solcher supranationaler Gemeinschaften praktiziert wird, muß in ihrem Grundverständnis zwar eine "Demokratie im Sinne dieses Grundgesetzes" sein; sie kann bei der Verwirklichung dieses Zieles aber durchaus auch Wege gehen, die das Grundgesetz - und zwar auch in Art. 20 selbst nicht beschreitet (z.B. in Art. 20 III) -.

⁷⁰ Roman Herzog, in: Maunz-Dürig-Herzog Rdn.-Nr. 26 zu Art. 20 Grundgesetz.

⁷¹ Ergänze: den Fremdstaaten.

*Was das im einzelnen bedeutet, läßt sich abstrakt nicht mit der notwendigen Klarheit und Prägnanz zum Ausdruck bringen."*⁷²

Innerhalb des verfassungsrechtlich möglichen Spielraumes zwischen repräsentativer und direkter Demokratie gibt es nun wieder viele Möglichkeiten, die Entscheidungsfindung vorwiegend auf repräsentative oder vorwiegend direkt-demokratische Elemente zu stützen. Es entspricht britischem Demokratieverständnis, vorwiegend repräsentative Elemente der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Dem folgten die Väter des Grundgesetzes, indem sie fast vollständig auf repräsentative Demokratie setzten.

*"Für den Parlamentarischen Rat stand zweifellos im Vordergrund, daß er dem deutschen Volk nach dem Erfahren von 1933-1945 die politische Reife nicht zutraute, die seiner Überzeugung nach notwendig war, um in breitem Umfang plebiszitäre Elemente in die Verfassungsordnung des Grundgesetzes aufzunehmen."*⁷³

Insoweit ist es richtig, was der "Lüneburger Anzeiger" schreibt, daß nämlich in der Bundesrepublik Deutschland heute das angelsächsische Demokratieverständnis vorwiegt, wenn man darunter - einschränkend - das britische versteht. Das US-amerikanische Demokratieverständnis mit seiner starken Stellung des Präsidenten ähnelt hingegen in diesem Punkt eher der Weimarer Reichsverfassung und findet so im GG keine Parallele. Es begegnet im Endergebnis keinerlei verfassungsrechtlichen Bedenken, gegen ein "angelsächsisches Demokratieverständnis" wie das britische einzutreten.

Vorwürfe illegitimer Systemkritik

Die nach 1945 übriggebliebenen wenigen Nationalsozialisten mochten die Bundesrepublik und ihre Politiker nicht. Nach dem Vorbilde Hitlers, der die demokratischen Politiker der Weimarer Zeit als

⁷² Roman Herzog, in: Maunz-Dürig-Herzog Art.20, II. Die Verfassungsentscheidung für die Demokratie, Rdn.-Nr. 106.

⁷³ Roman Herzog, in: M.-D.-H. a.a.O., Art. 20 GG, II, Rdn.-Nr. 39.

Novemberverschlechte und ihre Parteien als Systemparteien bezeichnet hatte, beschimpften sie die Bonner Politiker. Das BVerfG schildert uns ihre Methode:⁷⁴

"h) Auch auf andere Weise wird das Ansehen der Organe der Bundesrepublik und ihrer Träger systematisch herabgesetzt. Nach der Gegenschrift (S. 49) gibt Remer⁷⁵ zu, gesagt zu haben:

"Dieselben Männer und dieselben Parteien, die damals bis 1933 nicht in der Lage waren, die siebeneinhalb Mill. Arbeitslosen von der Straße zu bringen, und die somit schuld waren, daß es überhaupt zu einem 1933 kommen konnte, sind heute wieder dabei, das politische Leben allein zu gestalten . . . Wir brauchen keinen Klub der 75-jährigen, keine alten Tattergreise . . . Wir brauchen keine Emigranten, die auf dem Gepäcktroß der Alliierten, nicht auf der Panzerspitze, als Nutznießer der Niederlage gekommen sind."

In der "Deutschen Wacht", der Deutschen Opposition", dem "Süddoldenburger Vorposten" und den Rundschreiben (Urk. 174, 175, 176, 181) werden die Bonner Politiker immer wieder als "Erfüllungs- und Erschöpfungspolitiker", als Aktiengesellschaft gewissenloser "Spekulanten" und "Lumpokraten" bezeichnet, als "Opportunisten, die im Genuß der Futterkrippe" seien usw. In der "Deutschen Wacht" vom 8. April 1951 (Urk. 174) heißt es z. B.:

"Nicht Adenauer ist Deutschland, nicht Schumacher. Sie sind die Gestrandeten von gestern und gebärden sich als die Retter von heute. Sie verkörpern die durch außerdeutsche Faktoren zum Zuge gekommene Restauration einer gewesenen Epoche, der Schmach und Schande Parteigestanden.

Erschöpfungspolitiker von gestern. Sie gelten heute als die Repräsentanten der mit knapper Not von den "Befreiern" geretteten Schiffbrüchigen der Weimarer Zeit, als die Erfüllungs- und Erschöpfungspolitiker und als Kronzeugen dafür, den moralischen und innenpolitischen Zusammenbruch ihres Systems durch die freiwillige Sanktion ihrer Entmannung im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes 1933 anerkannt zu haben" usw.[...]

⁷⁴ BVerfG Urteil vom 23.10.1952, E Bd.2 S.15 f., sog. SRP-Urteil.

⁷⁵ Otto Ernst Remer *18.8.1912, † 4.10.1997.

Remer gibt weiter zu, häufig von Bonn als der "Befehlsempfangsstation" gesprochen zu haben. Sofern er das Wort "Verrat" gebraucht habe, sei es nicht im rechtstechnischen Sinne des Landesverrats gemeint, sondern in dem Sinne, daß die Bundesregierung die Interessen der Bundesrepublik nicht ausreichend wahrnehme. Obwohl er selbst auf Vorhalt zugeben mußte, daß er während und nach seiner Internierung für die kriegsgeschichtliche Abteilung des amerikanischen Hauptquartiers gearbeitet und die Bestätigung erhalten hat, daß "seine Informationen für diese Abteilung von großem Wert und sein Wille zur Zusammenarbeit lobenswert gewesen" seien, hat er in mehreren öffentlichen Reden den deutschen Generalen, die in der Vorbereitung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft beratend tätig sind, angedroht, er werde sie so diffamieren, daß "kein Hund ein Stück Brot von ihnen annehme".

Diese gehäuften Beschimpfungen, Verdächtigungen und Verleumdungen haben mit der verfassungsmäßig gewährleisteten freien Meinungsäußerung und einer echten politischen Opposition nichts mehr zu tun. Sie offenbaren vielmehr die Tendenz, das Vertrauen zu den Repräsentanten der Bundesrepublik in der Bevölkerung von Grund auf zu erschüttern, damit ihr zugleich die freiheitliche demokratische Grundordnung als Ganzes fragwürdig erscheine. Dieselbe Methode hat Hitler angewandt, um Demokratie und Freiheit zu beseitigen und eine Diktatur aufzurichten.

i) Bezeichnend für die grundsätzliche Ablehnung der Demokratie durch die SRP und für ihr Streben zur Diktatur ist besonders der Briefwechsel über ein Flugblatt des Kreisverbandes Heidelberg. Es enthält in Fettdruck, durch kleingedruckten Text verbunden die Worte: "Nationalsozialismus", "Volksgemeinschaft", "Sieg des Volkes", "Machtantritt", "Frieden", "Freiheit durch die Sozialistische Partei". Hier findet sich der Hinweis, daß das "Versagen superdemokratischer Gestalten einer vergangenen Epoche" schon einmal den Machtantritt einer Diktatur verursacht habe."

Heutige Verfassungsschützer und Landesminister möchten demokratischen Rechtsparteien eben dieselbe Methode der Propaganda anlasten, deren sich die SRP gegen die Bonner Republik bedient hatte. Dabei setzen sie aber qualitativ Ungleiches gleich und denunzieren jede kritische Äußerung über Politiker konkurrierender Parteien als Angriff auf die Verfassung:

"Verunglimpfung von Institutionen des demokratischen Rechtsstaates durch Diffamierung demokratisch gewählter Politiker"?

Seit Beginn der Verfassungsschutzprozesse behaupten beamtete und wohl auch parteiangehörige Verfassungsschützer: Indem REPUBLIKANER-Politiker sich kritisch über Politiker anderer Parteien äußern, wollten sie die Legitimität der Staats- und Verfassungsordnung angreifen. In einem grandiosen gedanklichen Kurzschluß identifizieren sie zunächst die Politiker der Parteien ihrer eigenen Brotherren (CDU oder SPD) mit dem Staat, sodann den Staat mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und behaupten frech: Wenn REPUBLIKANER andere Parteipolitiker kritisierten, griffen sie die FdGO an. Statt "kritisieren" sagen sie dann freilich "beschimpfen". Wenn ein CDU-Politiker die REPUBLIKANER "rechtsradikal" nennt, ist das bekanntlich eine sachliche Kritik, wenn ein REPUBLIKANER hingegen über einen CDU-Politiker spricht, "beschimpft" er ihn *immer* - nach Meinung der Verfassungsschützer jedenfalls, und zwar ganz gleichgültig, was er sagt.

Unter dem Eindruck der Argumentation des Ast. ist der Agg. offenbar bescheiden geworden.⁷⁶ Ursprünglich hatte er behauptet, der Ast. diffamiere gezielt Repräsentanten *des demokratischen Rechtsstaats*, und das sei darum eine gegen die FdGO zielgerichtete Bestrebung. Nunmehr behauptet er nur noch Diffamierung der Repräsentanten der anderen politischen *Parteien*. Offenbar hält er aber jetzt die anderen politischen Parteien, wohl vornehmlich seine eigene, für Essentialia der FdGO und Schutzobjekte der Verfassung.

Der Hinweis auf die soziologischen Ursachen der verfassungswidrigen Eigenidentifikation des Agg. mit Staat und Verfassung dürfte zwar seine parteipolitisch verengte Sicht übersteigen, muß hier zum Verständnis aber unbedingt aufgezeigt werden: Schon Proudhon hatte beobachtet, daß die Volksvertreter, sobald sie in den

⁷⁶ Einstweiliges Anordnungsverfahren Republikaner NRW (Ast.) ./ Land NRW (Agg.), 5 B 1236/93, klägerischer Schriftsatz vom 18.3.1993.

Besitz der Macht gelangt sind, sofort ihre Macht stärken, ausbauen und ihre Stellung unaufhörlich mit neuen Schutzmaßregeln zu umgeben suchen, um sich endlich von der populären Botmäßigkeit gänzlich zu befreien. Theophrast bemerkte,⁷⁷ der größte Ehrgeiz der die höchsten Stellen im Volksstaate einnehmenden Männer bestehe nicht so sehr in der Sucht nach Gewinn und Bereicherung, als vielmehr darin, auf Kosten der Souveränität des Volkes allmählich eine eigene zu gründen.⁷⁸ Jede einmal in den Besitz der Macht gelangte Gruppe neigt dazu, diese festhalten zu wollen.

Im Zeitalter der Demokratie sprechen und kämpfen alle Faktoren des öffentlichen Lebens *im Namen der Gesamtheit*⁷⁹. Im politischen Alltag macht sich das für die eigene Propaganda immer gut. Besonders fanatische Parteipolitiker glauben sogar selbst, ihre eigene ideologische Sicht und ihre Interessen würden sich zwangsläufig mit denen der Allgemeinheit decken.

Darum berufen sich Gruppen, die die Macht festzuhalten suchen, zu ihrer Eigenlegitimation auf das angebliche Wohl der Gesamtheit. Jede Partei sucht sich des Staats zu bemächtigen und sich für das Allgemeine auszugeben⁸⁰. Begrifflich bedeutet die Identifizierung von Regierung und Partei den reinen, nach dem BVerfGE⁸¹, verfassungswidrigen, Parteienstaat. Die Identifizierung der Partei mit dem Staat ist zur unreflektierten Selbstverständlichkeit geworden,⁸² auch in den Schriftsätzen des Agg.

Es überrascht mich daher nicht, daß auch der Agg. diesen soziologischen und historisch immer wieder aufgewiesenen Gesetzmäßigkeiten unterliegt. Daß die gegnerische Identifikation seiner Partei

⁷⁷ J.Proudhon, *Les confessions d'un révolutionnaire*. Ed.Nouvelle, Paris 1868, S.286

⁷⁸ La Bruyère, *Caractères, suivis des caractères de Théophraste*, S.381

⁷⁹ Robert Michels, *Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie*, 1911, 4.Aufl.1989, S.17

⁸⁰ Jacob Burckhardt, *Weltgeschichtliche Betrachtungen*, S.37

⁸¹ BVerfGE 20, 56, 101 f

⁸² Hans Peter Vierhaus, *Die Identifizierung von Staat und Parteien - eine moderne Form der Parteidiktatur?* ZRP 1991, 468 ff., 472

und der anderen Altparteien mit Staat und Verfassung verfassungswidrig ist, stört den Agg. offenbar nicht, da er sich in Besitz eines faktischen Definitionsmonopols glaubt.

Die Macht im Gesetzgebungsstaat fällt eben faktisch demjenigen zu, möchte man trotz besserer Argumente fast resignieren, der die Verfassung und andere Gesetze gemacht hat und die Mittel besitzt, verbindlich zu definieren, wie sie zu verstehen, und vor allem: wer ihre Feinde sind. Die zentrale Macht im Rechtsstaat ist eben Interpretationsmacht über das Recht; ebenso wie im religiösen Gottesstaat diejenigen die zentrale Macht in Händen halten, die letztverbindlich darüber bestimmen, wie Gottes Wort eigentlich zu verstehen ist. Wem die "Deutung der Orakel der Gerechtigkeit anvertraut ist", wird erfahrungsgemäß "diese Göttin bewegen können, nichts zu antworten, was wider den eigenen Vorteil ist."⁸³ So seufzte v.Hippel resignierend, nach Verlorengang der "höheren Rechtsstufen" des göttlichen und des Naturrechts seien "endlich nur noch der Rechtsbegriff als leere Form und Tarnung bloßer Interessen wie politischer Macht übrig" geblieben.⁸⁴ -

Was also sagt das Orakel der Gerechtigkeit dazu, wenn Politiker einander beschimpfen? Handeln sie damit verfassungsfeindlich? - Das BVerfG hatte im SRP-Urteil⁸⁵ zu "gehäuften Beschimpfungen, Verdächtigungen und Verleumdungen" der SRP ausgeführt, diese hätten mit dem verfassungsmäßigen Recht auf Ausübung der Opposition nichts mehr zu tun und offenbarten die Tendenz, "das Vertrauen zu den Repräsentanten der Bundesrepublik in der Bevölkerung von Grund auf zu erschüttern, damit ihr zugleich die freiheitliche demokratische Grundordnung fragwürdig erscheine." Als solche gehäuften Verleumdungen, die "das Ansehen der Organe der Bundesrepublik und ihrer Träger systematisch herabsetzten"⁸⁶ hat es die pauschale Bezeichnung "der Parteien" als "dieselben Parteien" gewertet, die "damals bis 1933 nicht in der Lage waren, die 7,5 Mio. Arbeitslosen von der Straße zu

⁸³ Pufendorf, De statu Imperii Germanici, S.165.

⁸⁴ Von Hippel, Der Rechtsgedanke in der Geschichte, S.6.

⁸⁵ BVerfG E 2 S.53 .

⁸⁶ BVerfG E 2 S.57.

bringen und die somit schuld waren, daß es überhaupt zu einem 1933 kommen konnte." Dieselben Parteien, so ein Redner der SRP, seien heute wieder dabei, das politische Leben zu gestalten. Sie seien Tattergreise und Emigranten, die im Gepäck der Alliierten als Nutznießer der Niederlage gekommen seien. An anderer Stelle wurden "die Bonner Politiker" als "Erfüllungs- und Erschöpfungspolitiker" bezeichnet, als "Aktiengesellschaft gewissenloser Spekulanten" und "Lumpokraten". Die Bundesregierung habe für den Fall eines russischen Angriffs schon die Flucht nach England vorbereitet.⁸⁷ Bonn sei eine Befehlsstation.

Solche Worte sind qualitativ mit nichts von REPUBLIKANERN Geäußertem gleichzusetzen; bzw. ein Vergleich ergibt die qualitative Verschiedenheit. Alle damaligen Äußerungen des SRP-Funktionärs Remer⁸⁸ bezogen sich pauschal auf alle anderen Parteien und waren gerade und nur deshalb geeignet, in den Augen der Bevölkerung hinter diesen Parteien das System als solches zu treffen, zumal die SRP die in ihren Worten steckende Pauschalität auch noch substantiiert darauf bezogen hat, alle anderen Parteien seien im Gepäck der Alliierten gekommen.

Ähnlich kriminalistisch wie das BVerfG versucht das VG Stuttgart, hintergründige Tücke rechter Verunglimpfungstaktik zu entlarven, aber mit minder überzeugendem Ergebnis. Was gegenüber der nationalsozialistischen SRP als Argument gepaßt hatte, mußte nun gegen die demokratischen REPUBLIKANERN argumentativ gewaltsam zurechtgeschneidert werden: Unter Verwendung derselben Argumente warf das VG Stuttgart ihnen vor, sie diffamierten angeblich demokratisch gewählte Politiker und stünden daher mit der FdGO auf Kriegsfuß. Tatsächlich verhält es sich umgekehrt: Die REPUBLIKANER sind es, die regelmäßig z.B. von Mitgliedern der in Baden-Württemberg herrschenden Regierungskoalition in einer die Menschenwürde beeinträchtigenden Weise angegriffen werden.

⁸⁷ BVerfG E 2, S.58.

⁸⁸ Otto Ernst Remer, *18.8.1912 † 4.10.1997, ein Alt-Nationalsozialist, der bis zu seinem Tode in der neo-nationalsozialistischen Szene eine Rolle spielte, ehemaliger Kommandeur des Wachregiments Großdeutschland.

Einen Höhepunkt erreichten diese Angriffe am 23.9.1993 im Landtag von Baden-Württemberg, als der Abgeordnete Weimer (SPD) über den Abgeordneten Wilhelm (REP) in einem Zwischenruf rief: "Wieso Kollege? Das ist doch kein Mensch!"⁸⁹ Daß einem demokratisch gewählten Volksvertreter sogar das Menschsein abgesprochen wird, ist tatsächlich ein noch nie dagewesener Höhepunkt der unzähligen Beschimpfungen, denen REPUBLIKANER sich ständig ausgesetzt sehen. Wenn denn tatsächlich Rückschlüsse aus Äußerungen von Politikern über politische Gegner, insbesondere aus beleidigenden Äußerungen, auf die Verfassungstreue gezogen werden können, müßte der Stuttgarter Innenminister seine eigenen Parteifreunde nachrichtendienstlich beobachten lassen.

Einen skurrilen Höhepunkt erreicht die Tendenz zum totalen Parteienstaat, wenn seine Staatsparteien mit dem Ruf "Der Staat sind wir!" jedes Konkurrerieren mit ihrem Herrschaftsanspruch als "staatsfeindlich" zu stigmatisieren suchen. Nur eine unausgesprochene Selbsteinschätzung als Staatsparteien ermöglicht es, jeden Angriff einer Konkurrenzpartei auf ihr Machtmonopol juristisch wie propagandistisch als Angriff auf Staat und Verfassung umzudeuten. Aus dem Umstand, daß die REPUBLIKANER als Opposition andere Parteien angreifen, folgert das VG Stuttgart:

*"In diesem Sinne wird mit der Polemik gegen die anderen Parteien weiter versucht, die in erster Linie von diesen getragenen Institutionen und Repräsentanten des Rechtsstaats zu verunglimpfen und bei dieser letztlich den Eindruck entstehen zu lassen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung als Ganzes erscheine fragwürdig."*⁹⁰

Beliebtste Kritik⁹¹ der "Verfassungsschützer" ist die in ihrer Argumentation vor den Verwaltungsgerichten immer wieder auftauchende Behauptung, die REPUBLIKANER kritisierten zu viel an der

⁸⁹ Das stenographische Wortprotokoll verzeichnete dies korrekt auf Seite 14; in der von Weimer redigierten Fassung des Landtagsprotokolls wurde die Stelle gestrichen.

⁹⁰ VG Stuttgart B.v. 30.6.93 18 K 1685/93.

⁹¹ Folgende zitierte Textabsätze: Verfahren vor dem VG Mainz: Rep.Rh.-Pfalz ./ Land Rh.-Pfalz 1 K 102/94. MZ, klägerischer Schriftsatz vom 24.3.1996.

"funktionierenden parlamentarischen Demokratie" herum. Darum seien sie Verfassungsfeinde, und sogar ganz schlimme, bezeichnen sie doch die Bonner Parteien als geld- und machtgierig! Sogar gegenüber dem VG Stuttgart hätten sie das BVerfG kritisiert: dieses mißbrauche das Grundgesetz als verfassungsrechtliche Wundertüte. Aus ihrer Kritik am parteilichen Zugriff auf die Richterstellen folge, die REPUBLIKANER bezichtigten die Richter parteiischer Rechtsprechung. -

Beim VG Stuttgart haben die "Verfassungsschützer" mit diesen Worten sogar Gehör gefunden. "Wird jedoch," lesen wir da auf S.26, "wie dies die "REPUBLIKANER" tun, die eigentliche demokratische Errungenschaft, nämlich eine funktionierende parlamentarische Demokratie, geleugnet, so bedeutet dies zugleich, daß die bestehende parlamentarische Demokratie als solche angegriffen und bekämpft werden soll..." Hier ist nicht der Anlaß, auf die angeblich "funktionierende parlamentarische Demokratie" näher einzugehen.⁹² Den VG-Richtern würden aber die Augen übergehen, läsen sie z.B. bei Hans Herbert von Arnim, Professor an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer: "Das "Grundübel unserer Demokratie liegt darin, daß sie keine ist."⁹³ Manche REPUBLIKANER finden das vielleicht auch und möchten, wie Arnim, aus einer "Pseudodemokratie"⁹⁴ eine richtige machen. Dabei haben sie, wie jeder, der Neuerungen einführen möchte, alle zu Feinden, die aus der alten Ordnung Nutzen ziehen.⁹⁵ Das ist das ganze Geheimnis der Verfassungsschutzprozesse.

Sicherlich funktioniert jedes System irgendwie. Der Innenminister und sein VS sollten aber einmal zur Kenntnis nehmen, daß die aktuelle verfassungsrechtliche Diskussion nicht auf Berufsschulniveau geführt wird. Über "die Mängel des eigenen Systems" sollte auch der Herr Innenminister in Stuttgart einmal "die Augen öff-

⁹² Vgl. eingehend Klaus Kunze, *Der totale Parteienstaat*¹, 1994 und unten in diesem Buch.

⁹³ Hans Herbert von Arnim, *Staat ohne Diener*, 1993, S.335.

⁹⁴ Hans Herbert von Arnim, *Staat ohne Diener*, 1993, S.60.

⁹⁵ Niccolò Machiavelli, *Il Principe*, 1532, VI.

nen."⁹⁶ In der Tat sind die Großparteien geld- und machtgierig. Daß sie machtversessen sind, kann jeder bei Richard von Weizsäcker nachlesen. Der VS des Landes Baden-Württemberg weiß das natürlich besser als der Bundespräsident. Darüber, daß die Parteien geldversessen sind, mag er sich einmal anhand der Veröffentlichungen des Lehrstuhlinhabers Prof. Dr.Hans Herbert von Arnim schlau lesen. Der VS des Landes Baden-Württemberg weiß das natürlich auch besser. Daß die Parteien aus soziologischer Sicht eine undemokratische Cliquenwirtschaft betreiben, hat der Kölner Lehrstuhlinhaber für Soziologie Prof.Dr.Erwin Scheuch⁹⁷ dargestellt. Der VS des Landes Baden-Württemberg weiß das natürlich auch besser. Während nicht behauptet wurde, irgendein Richter urteile nicht unparteiisch und gesetzesorientiert, bestreitet das Innenministerium gegen Rudolf Wassermann, ehemaligen Präsidenten des OLG Braunschweig, in welch unerträglichem Ausmaß die Parteien die Besetzung von Richterstellen parteipolitisch beeinflussen.⁹⁸ Der VS des Landes Baden-Württemberg weiß das natürlich auch besser - welch begnadeter Allround-Besserwisser!

So wird auch der Lehrstuhlinhaber für öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Mannheim und ehemalige Bonner Isensee-Schüler Prof. Dr. Otto Depenheuer entzückt sein, in einer Stellungnahme⁹⁹ seines Dienstherrn, des Innenministers des Landes Baden-Württemberg, zu erfahren, daß er verfassungsfeindliche Positionen vertritt: Er hat nämlich den vom Prozeßbevollmächtigten der REPUBLIKANER nur aufgegriffenen Satz von der verfassungsrechtlichen Wundertüte geprägt und in der angesehenen Neuen Juristischen Wochenzeitschrift¹⁰⁰ einen Aufsatz veröffentlicht, der mit den Worten schließt: "Die Legitimationsbasis des BVerfG ist

⁹⁶ "Sollte dem Osten also noch im Tod gelingen, was ihm zu Lebzeiten versagt war, dem Westen nämlich *die Augen über die Mängel seines eigenen Systems zu öffnen* und ihn in eine Krise zu stürzen?" Hans Herbert von Arnim FAZ 27.11.1993.

⁹⁷ Erwin Scheuch, "Cliquen, Klüngel und Karrieren", 1992.

⁹⁸ Vgl. Hans Herbert von Arnim FAZ 27.11.1993.

⁹⁹ Schriftsatz vom 29.11.1993 an das VG Stuttgart zu 18 K 959/93.

¹⁰⁰ Otto Depenheuer NJW 1993, S.2561 ff.

allein das positive Verfassungsrecht. Das Grundgesetz ist ...keine *verfassungsrechtliche Wundertüte*, der sich das 'Gute, Wahre und Schöne' - je nach Bedarf - entnehmen läßt."

Wer von Berufs wegen mit dem Aufspüren von Verfassungsfeinden betraut ist, scheint mit der Zeit dazu zu neigen, überall Verfassungsfeinde zu wähen, wie ein Kammerjäger, der plötzlich überall weiße Mäuse sieht. Wie es heißt, sollen bei der Bewerbung von Juristen für Positionen in Verfassungsschutzämtern selten Bewerber mit auch nur durchschnittlicher Examensnote auffallen. Vielleicht ist das der Grund für die offenbare Unfähigkeit der Sachbearbeiter, die aktuellen verfassungsrechtlichen Fragen auch nur anhand juristischer Standardliteratur nachzuvollziehen. [...] Was in Veröffentlichungen namhafter Politiker¹⁰¹ und Verfassungsrechtler¹⁰² längst selbstverständliche Allgemeinplätze zur Befindlichkeit des Parteiensystems und der zunehmenden Parteienstaatlichkeit geworden sind, wird REPUBLIKANERN als verfassungsfeindlich angestrichen, die sich darauf berufen. Anders als glossierend ist der intellektuellen Unredlichkeit der Argumentation der "Verfassungsschützer" offenbar nicht beizukommen. Ob jemand etwas "Verfassungsfeindliches" sagt, richtet sich offenbar nicht danach, *was* er sagt, sondern, *wer* es sagt. Als das eigentliche Problem entpuppt sich nämlich mehr und mehr ein Verfassungsschutz, der unfähig ist, sich über den aktuellen Stand der verfassungsrechtlichen Diskussion zu informieren, und sei es nur in der NJW, und der sich dadurch der juristischen Lächerlichkeit preisgibt.

¹⁰¹ Nur beispielhaft: Hildegard Hamm-Brücher, Kurt Biedenkopf, Richard von Weizsäcker, Peter Glotz, vgl. im einzelnen mit Zitaten und Fundstellen Klaus Kunze, *Der totale Parteienstaat*.

¹⁰² Zum Beispiel Hans Herbert von Arnim, Wilhelm Hennis, Ernst-Wolfgang Böckenförde, Roman Herzog, Erwin Scheuch, vgl. im einzelnen mit Zitaten und Fundstellen Klaus Kunze, *Der totale Parteienstaat*.

Der Begriff "Altparteien"

Auch der Vorwurf, wer "Altparteien" sage, sei ein Verfassungsfeind, wurde im Kopf des NRW-VS-Chefs Dr.Fritz-Achim Baumann geboren. Der rechtliche Ansatzpunkt stimmte noch. Eine mit der Verfassungsordnung unvereinbare Zielsetzung könne sich nach der Rechtsprechung unabhängig vom Parteiprogramm aus einer ständigen Polemik ergeben, die sich gegen die Grundwerte der Verfassung richtet und der Partei politisch zuzurechnen sei¹⁰³ oder aus einer Beleidigung und Verunglimpfung von Verfassungsorganen ergebe.¹⁰⁴ Doch dann wurde es immer abenteuerlicher:¹⁰⁵ Die folgenden "beispielhaft aufgeführten"

pauschal diffamierenden Äußerungen über andere politische Parteien und deren Repräsentanten ließen das vom Mehrparteienprinzip und dem Prinzip der Chancengleichheit der Parteien geforderte gewisse Mindestmaß an Toleranz gegenüber anderen politischen Gruppierungen vermissen. Hierbei gehe es den "REPUBLIKANERN" nicht um eine durch Artikel 5 GG gedeckte politische Auseinandersetzung. Vielmehr würden die demokratischen Parteien¹⁰⁶ durch Polemik auf vielfältige Weise verächtlich gemacht und unter anderem als schädlich, verlogen und korrupt dargestellt. Die dabei benutzten Begriffe, wie "Altparteien", "Blockparteien", "Multikulturparteien", "Bonner Parteienkartell"¹⁰⁷, fänden sich auch in den Aussagen anderer rechtsextremistischer bzw. neonazistischer Organisationen.¹⁰⁸ Hierdurch solle ihr Ansehen geschmälert, das Vertrauen auf die Wertordnung des

¹⁰³ BVerwG E 82, 3459 350

¹⁰⁴ BVerfG E 5 ,85, 382.

¹⁰⁵ Verfahren VG Düsseldorf 1 L 5758/92, Schriftsatz des Innenministers NRW, Verfasser Dr.Fritz-Achim Baumann, vom 30.12.1992. Aus urheberrechtlichen Gründen habe ich nicht wortwörtlich zitiert, sondern die Sätze in nur grammatisch die indirekte Rede gesetzt, ohne den Inhalt sonst zu verändern.

¹⁰⁶ Man beachte, daß durch die Formulierung "die demokratischen Parteien" die Republikaner schon sprachlogisch in einen Gegensatz zu "den demokratischen Parteien" gebracht und *eo ipso* aus ihrem Kreis ausgeschlossen werden. Die Wortwahl "beweist" schon, was die Argumentation doch erst schließlich hergeben soll.

¹⁰⁷ Vgl. dazu die Nachweise über die Begriffsverwendung bei Prof. von Arnim, Prof. Scheuch und Prof. Frowein unten in diesem Buch.

¹⁰⁸ Rechtsextremisten essen übrigens auch mit Messer und Gabel. Was folgt daraus?

Grundgesetzes erschüttert werden.¹⁰⁹ Kennzeichnend sei in diesem Zusammenhang eine Hetze gegen die politischen Parteien durch maßlose Entstellungen und Verleumdungen. Dies zeige sich z.B. durch folgende Äußerungen:

- "Verlogenheit der Altparteien"¹¹⁰
- "Die Altparteien sind korrupt und laufen dem Geld und den Kapitalgebern mit lechzender Zunge hinterher. Tagtäglich wird das Volk belogen und betrogen ...".
- "Unser Vaterland braucht unsere Politik, wenn es nicht durch die Altparteien zugrunde gerichtet werden soll."

Politische Phänomene¹¹¹ lassen sich nicht dadurch aus der Welt schaffen, daß die Benutzung von Begriffen inkriminiert wird. Ein solches Phänomen ist die historische Entwicklung des deutschen Parteiensystems in der Nachkriegszeit und der sich aus ihr ergebende besondere Terminologie. Parteien lassen sich nun einmal, je nach Aspekt, einteilen in rechte und linke, kleine und große, militante und friedfertige oder auch alte und neue. Der Begriff "Altparteien" ist im politischen und soziologischen Schrifttum ein fest eingeführter Begriff und bezeichnet die im Bundestag vor dem Einzug der GRÜNEN befindlichen Parteien. Einen anderen Begriff, der diese, also CDU, CSU, SPD und FDP insgesamt, aber keine weitere Partei bezeichnet, gibt es nicht. "Altparteien" ist ein fest eingeführter Begriff in der politischen Auseinandersetzung, der von aller Welt benutzt wird, wenngleich von den Altparteien selbst weniger häufig. Alle Neuankömmlinge benutzen ihn dagegen gern. So wertete der Vorstandssprecher der GRÜNEN-Landespartei das Hamburger Wahlergebnis nicht als Zeichen der Politikverdrossenheit, sondern

¹⁰⁹ Woher weiß der Verfassungsschutz das?

¹¹⁰ Wenn SPD-Politiker gegen die CDU von der "Rentenlüge" polemisieren, wird natürlich nicht das Grundgesetz angegriffen. Wenn Republikaner aber "Verlogenheit der Altparteien" schreiben, sollen sie Verfassungsfeinde sein.

¹¹¹ Ab hier: Hauptsacheverfahren REP Rhein.-Pfalz ./ Land Rh.-Pfalz, VG Mainz 1 K 102/94. MZ, klägerischer Schriftsatz vom 24.3.1996.

der "Alt-Parteien-Verdrossenheit". In der Presse wird der Begriff *Altparteien* tagtäglich benutzt.¹¹²

Sogar der sächsische Ministerpräsident Kurt Biedenkopf (CDU) führt in seinem Buch "Zeitsignale"¹¹³ aus: "Die bisherige Ordnung, die Ordnung der Altparteien, Union, Sozialdemokraten und Freie Demokraten, wird erneut gestört...." Thomas Leif formulierte am 22.10.1993 in *Aus Politik und Zeitgeschichte*,¹¹⁴ Herausgeber die vom Bundesminister des Innern verantwortete Bundeszentrale für politische Bildung (!): "Anders als bei den 'Altparteien' zogen sich die Reformen bei den GRÜNEN wie ein roter Faden durch ihre wechselvolle Geschichte." Mit geringer Aufmerksamkeit kann man jeden Tag in den Leserbriefspalten verschiedener Zeitungen den Begriff *Altparteien* vorfinden, so in der FAZ vom 29.9.93 in einem Leserbrief eines Ernst Zohrer, Berlin: "Man rätselt allenthalben, warum denn die Wähler den *Alt-Parteien* fortlaufen...." Ein Schelm, wer angesichts der nachrichtendienstlichen Beobachtung kritischer Bür-

¹¹² So heißt es in der Esslinger Zeitung vom 21.9.93: "Der Vorstandssprecher der GRÜNEN-Landespartei, Winfried Hermann, wertete das Wahlergebnis als deutliches Zeichen, daß nicht Politikverdrossenheit, sondern 'Alt-Parteien-Verdrossenheit' die Wähler bewegt habe." Die Schwäbische Zeitung titelte sogar am 20.9.93 "Wahldesaster für die Alt-Parteien". Auch der linke "Stern" benutzt den Begriff laufend, so am 24.8.93 in einer Bildunterschrift zur Statt-Partei: "Neu im Rennen: Mit seiner 'Statt-Partei' zieht der Ex-CDU-Mann Markus Wegner gegen die *Altparteien* zu Felde." Im SPIEGEL vom 18.10.93 lese ich auf S.40: "Nach Verlusten am linken und rechten Flügel droht den *Altparteien* nun die Flucht mittlerer Wählerschichten..." Die *Badische Zeitung* vom 22.9.93 (Ulrich Rose, Rückzug von den Alt-Parteien) titelt "Rückzug von den Alt-Parteien." Die *Welt am Sonntag* (Peter Haungs, Mehr Frauen, mehr Lehrer in der Führung der Grünen, Welt am Sonntag 12.9.1993) formulierte "Was bedeuten ihre Existenz und ihre Wahlerfolge für die anderen Parteien und für das politische System insgesamt? Haben sie die '*Altparteien*' nur kritisiert oder auch eine Alternative entwickelt?" Das *Handelsblatt* (Thomas Linke, Im Entwurf für ein neues Parteiengesetz sind noch nicht alle Streitpunkte ausgeräumt) benutzt den Begriff *Altparteien* dreimal in der Ausgabe vom 24.9.93.

¹¹³ Goldmann 11696, erschienen 1989 auf S.17.

¹¹⁴ Thomas Leif, Hoffnung auf Reformen?, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Beilage zur Wochenzeitung *Das Parlament*, 22.10.1993, S.24 ff. (32).

ger durch parteigelenkte Verfassungsschützer etwas Arges bei dieser Frage dächte!

Unsinnig ist der gedankliche Konnex von der Begriffsverwendung "Altparteien" und der Chancengleichheit für Parteien. Überdies beruht die Legitimität der politischen Parteien nicht auf der Volkssouveränität. Das VG wirft hier in einem Begriffsmikado Termini des Verfassungsrechts durcheinander, die nicht aufeinander beruhen. Die Existenz mindestens zweier politischer Parteien ist für das FdGO-Essential des verfassungsmäßigen Rechts auf Ausübung der Opposition konstituierend. Von daher setzt diese Grundordnung Parteien voraus, und insoweit sind diese legitim, weil sie unentbehrlich sind. Mit der Souveränität des Volkes hat das nichts zu tun. Die Souveränität des Volkes steht in der Begriffspyramide als Legitimitätsvoraussetzung jeder Herrschaft schlechthin mehrere Etagen höher.

Für die Behauptung des VG Stuttgart findet sich in den von ihm zitierten Textstellen keinerlei Stütze, der Begriff Altparteien rekurriert auf eine angebliche "Einsetzung durch die Alliierten". Abgesehen davon, daß REPUBLIKANER das weder direkt noch tendenziell behaupten, wäre es auch Unsinn. Die Alliierten brauchten die deutschen Parteien weder neu zu erfinden, noch sie "einzusetzen". Ihre Strategie war eine umgekehrte: Es wurden ihnen nicht genehme Parteigründungen durch einen Erlaubnisvorbehalt unterbunden. Der Begriff Altparteien hat keinerlei inhaltlichen Bezug zu den Besatzungsmächten.

In seinem Stiftungsurteil schlug das OVG Münster¹¹⁵ in dieselbe Kerbe wie das VG Stuttgart. Wie weltfremd die folgenden Ausführungen sind, beweisen die tagtäglichen wechselseitigen Beschimpfungen Politiker anderer Parteien untereinander, und das selbst im Bundestag. Schon Herbert Wehner zierte sich nicht, seine Abgeordnetenkollegen als Lügner und Lumpen zu bezeichnen. Das OVG Münster scheint dagegen zu glauben, im Bundestag gehe es zu wie einstmals in einem

¹¹⁵ OVG Münster U.v.8.12.1995 -25 A 2431/94- i.S. Republikaner (Bundesverband) ./.
Land NRW = NVwZ 96,913.

Mädchenpensionat für höhere Töchter, wenn es den Republikanern vorwirft:

"Die durch den Stiftungszweck in Bezug genommenen Zielsetzungen der Klägerin sind ferner mit dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes unvereinbar. Dies belegen die nachfolgenden Zitate:

" ... Die Altparteien haben mit ihrer Politik diese traditionellen Werte weitgehend zerstört Mit dem wirtschaftlichen und finanziellen Niedergang der Kommunen geht ein Ausbau des unser Land überziehenden Geflechts der Altparteien einher. Sie haben sich unser Land zur Beute gemacht. Mit Ämterfälschung, Meinungsmanipulation durch Medienmacht und Parteibuchwirtschaft hat man ein enges Netz aus Partei- und Gewerkschaftsfunktionären, Verbänden und Gruppierungen installiert, um auf Dauer die Herrschaft über das Land ausüben zu können." aus: "Kommunalwahlprogramm 1994" des REP - Landesverbandes Nordrhein - Westfalen, zitiert nach: Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein Westfalen über das Jahr 1994, S. 76.

"Viele Deutsche fürchten, daß ihr Vaterland, unser Deutschland, und sein Volk selbst seine nationale Identität verliert. Sie fürchten, daß durch eine verräterische Politik der regierenden Parteien die Hoheitsrechte des deutschen Staates Schritt für Schritt aufgegeben werden, zugunsten einer europäischen Administration, Andere Staaten könnten diese mißbrauchen, um das deutsche Volk noch einmal nachträglich einem fremdländischen Diktat zu unterwerfen. ..."

"Wir fordern von den Politikern der 'Altparteien', jetzt endlich Farbe zu bekennen und offen zu sagen, was längst jeder weiß: "wir Vertreter der Altparteien haben keine Konzepte und sind politische Dilettanten" weil wir unfähig, aber auch unwillig sind, zu klaren und eindeutigen Erkenntnissen und Entscheidungen. Wir beschäftigen uns mit uns selbst. Das Volk interessiert uns nur, wenn wir wieder einmal ein Wahljahr haben." (aus: "Programmatische Erklärung" des Landesverbandes der REP Mecklenburg-Vorpommern, zitiert nach: Verfassungsschutzbericht 1993 des Landes Mecklenburg-Vorpommern, S. 52.)

"Die polit-kriminellen Machenschaften der Altparteien: Sie lügen, betrügen und sahn ab. Sie sind korrupt und betreiben Vetternwirtschaft. Sie machen Politik für Ausländer, das Großkapital und die Verbände." aus: Flugblatt des Kreisverbandes Rhein-Sieg, zitiert nach: Verfassungsschutzbericht 1993 für das Land Niedersachsen, S, 60.

Sie stehen nämlich im Widerspruch zum Mehrparteiensystem, das als Teilelement des grundgesetzlichen Demokratieprinzips an dessen Schutz durch Art. 20 GG teilhat.

BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1952 - 1 BvB 1/51 - . BVerfGE 2, 1 (13, 69); BVerfG, Urteil, vom 17. August 1956 - 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 (199, 224); Schnapp, in: v. Münch, a.a.O., Art. 20 Rdnr. 14.

Das Mehrparteienprinzip verbietet es einer Partei, nach einer Alleinherrschaft zu streben oder anderen Parteien die Daseinsberechtigung abzusprechen. Einen derartigen Angriff auf die Existenzberechtigung anderer Parteien stellt es aber dar, wenn diese als "Altparteien" oder "politische Dilettanten" verunglimpft und verächtlich gemacht werden, die eine "verräterische Politik" betrieben.

Vgl. Verfassungsschutzbericht 1993 des Landes Mecklenburg-Vorpommern, S.52 f.

Diffamiert werden auch einzelne Funktionsträger anderer Parteien bzw. des Staates, sofern diese mit dem Unrechtsregime des Nationalsozialismus auf eine Stufe gestellt werden.

"12 Jahre NS - Erziehung und nahezu ein halbes Jahrhundert kommunistische Indoktrinierung haben Früchte getragen, faule und verderbliche, Aber der NS Geist und der kommunistische Geist leben weiter, insbesondere beim Verfassungsschutz, der sich mit Ausnahme der physischen Folter der gleichen Methode bedient wie Stasi und Gestapo. (...) Und die Nazis sprachen genau den gleichen Satz aus, den heute Birzele und andere gebrauchen. Nämlich, sie sprechen vom Verfolgungsdruck. Die Birzeles und Schnoors." (aus der Rede Schönhubers während der Abschlußveranstaltung zur Europawahl in München, zitiert nach: Verfassungsschutzbericht 1994 der Bundesrepublik Deutschland, Rechtsextremistische Bestrebungen, S.59.)

"Was bewegt den blutroten SPD-Innenminister von Baden-Württemberg, Birzele, oder den schwarzbraunen CSU-Ministerpräsidenten von Bayern, Dr. Stoiber, uns so zu verfolgen wie einst die Nationalsozialisten ihre demokratischen Widersacher?" (aus: "DER REPUBLIKANER" 8/93, zitiert nach: Verfassungsschutzbericht des Landes Baden-Württemberg 1993, S.45.)

Diese Einschätzung geht einher mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der in den Angriffen gegen die Daseinsberechtigung aller anderen existierenden Parteien durch die Bezeichnung als "Lizenz- oder Monopolparteien" oder den Vorwurf, die "vitalen Interessen des deutschen Volkes zu verraten", ebenfalls zugleich ein Angriff auf das Mehrparteiensystem des grundgesetzlichen Demokratieprinzips zu sehen ist.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1952 - BvB 1/51 -, BVerfGE 2, 1 (61 f.).

Dem kann die Klägerin nicht mit Erfolg entgegen halten, sie verwende den Begriff der "Altparteien" lediglich als eine Bezeichnung für die Parteien,

die vor der Gründung der Partei "Die Grünen" existiert hätten. Dieser Einwand verkennt, daß ein Angriff auf das Demokratieprinzip nicht darin gesehen wird, daß sich die Klägerin von anderen Parteien abgrenzt. Eine derartige Abgrenzung und insbesondere Konturierung der Inhalte einer Partei ist verfassungsrechtlich unbedenklich und mit Blick auf die Entscheidung der Wähler regelmäßig für die Parteien geradezu geboten. Der Angriff auf das als Teilaspekt des Demokratieprinzips grundgesetzlich geschätzte Mehrparteiensystem liegt vielmehr, wie ausgeführt, darin, daß mit Ausnahme der Klägerin allen Parteien das Etikett des Dilettantismus, der Korruption oder des Verrats angeheftet und ihnen damit letztlich die Daseinsberechtigung abgesprochen wird.

Daß die Klägerin von ihren im Widerspruch zum Demokratieprinzip stehenden Äußerungen und Zielsetzungen nicht abgerückt ist, belegen auch ihre Ausführungen in dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Verfahren. Durch die Äußerung,

"Was weiß schon der Beklagte, was wissen seine verbeamteten, der Regierungspartei angehörigen Mitarbeiter vom Gemeinwohl im verfassungsrechtlichen Sinne? Keineswegs wirft der Parteipolitiker im Moment seiner Wahl sein Wolfsfell ab und mutiert plötzlich zu einem friedlichen Schaf, das die Parlamentswiese abgrast, auf der Suche nach der blauen Blume des Gemeinwohls." aus: Erwiderung der Klägerin vom 9. Dezember 1994 auf die Berufungsbegründungsschrift des Beklagten, S.31 letzter Absatz,¹¹⁶

werden erneut die staatlichen Funktionsträger verunglimpft, indem ihnen ausnahmslos eine nicht am Gemeinwohl orientierte Handlungsweise, die aber gerade die Essenz staatlichen Handelns ausmacht, unterstellt wird. Diese Diffamierungen offenbaren die Tendenz, das Vertrauen in die (personellen) Strukturen der Legislative und der Exekutive zu erschüttern und sie als Teil der staatlichen Ordnung zumindest in Frage zu stellen, und sie ignorieren, daß die Amtswalter, die gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden sind, eine - wenn auch mehrfach mediatisierte - demokratische Legitimation besitzen. Jene sind Glied einer ununterbrochenen Legitimationskette, die von ihnen über die sie ernennenden Regierungsglieder bis hin zu den unmittelbar vom Volk gewählten Parlamenten führt.

Vgl. BVerfG, Beschluß vom 15. Februar 1978 - 2 BvR 134,268/76 -. BVerfGE 47, 253 (275 f.), Beschluß vom 1. Oktober 1987 - 2 BvR 1178

¹¹⁶ Anm.d.Verf.: Zu diesem Zitat, das in Wahrheit von Prof. Vitzthum stammt, siehe im Kapitel "Die blaue Blume des Gemeinwohls".

u.a./86-, BVerfGE 77,1(40); Senatsurteil vom 9. Juni 1995 -25 A 3868/92-, S.42 ff.; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, a.a.O., Art. 20 Rdnr. 8."

Das VG Mainz bewertete die Verwendung des Wortes *Altparteien* ganz anders:¹¹⁷

"Soweit der Beklagte eine Agitation der REPUBLIKANER gegen das Demokratieprinzip bereits aus der Verwendung des Wortes "Altparteien" mit der Begründung herleitet, bei dem Wort "Altparteien" handelt es sich um ein Synonym der rechtsextremen bzw. neonazistischen Parteien für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden demokratischen Parteien (vgl. S. 17 des Schriftsatzes vom 10. Oktober 1995, Bl. 75 der Gerichtsakte), vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Denn dem Wort "Altparteien" selbst - und hierauf allein kann es nur ankommen - läßt sich eine Diffamierung demokratischer Parteien nicht entnehmen; das Wort selbst ist wertneutral und sagt nichts anderes aus als der Begriff "etablierte Parteien". Wenn hingegen der Beklagte dem Wort "Altparteien" eine Diktion im Sinne einer von rechtsradikalem Gedankengut durchsetzten Sprache unterstellt, ist dies jedoch als "tatsächlicher Anhaltspunkt" für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen grundsätzlich ungeeignet, weil derartige Begriffsinterpretation mag sie auch sprachwissenschaftlich fundiert sein - den Bereich bloßer Mutmaßungen nicht verläßt (so zutreffend OVG Niedersachsen, Urteil vom 26. Juni 1997, a.a.O., S. 17 des Urteilsumdrucks). Hinzu kommt, daß die Verwendung des Begriffes "Altparteien" durch die REPUBLIKANER als Beleg für deren verfassungsfeindliche Einstellung auch schon deshalb nicht geeignet ist, weil der Begriff "Altparteien" auch von maßgeblichen Persönlichkeiten der angeblich durch die Verwendung dieses Wortes verunglimpften Parteien bzw. in der Presse verwendet wurde und wird (vgl. insoweit die Nachweise auf S. 21 des klägerischen Schriftsatzes vom 24. März 1996, Bl. 125 der Gerichtsakte, denen der Beklagte nicht entgegengetreten ist)."

¹¹⁷ Einstweiliges Anordnungsverfahren REP Rhein.-Pfalz ./ Land Rh.-Pfalz, VG Mainz 1 K 102/94. MZ, klägerischer Schriftsatz vom 24.3.1996.

Vorwurf des Antiparlamentarismus

Als Parlamentarismus bezeichnet die Verfassungslehre das Regierungssystem, bei der sich die Staatsgewalten im Parlament bündeln: In der Bundesrepublik macht es die Gesetze, wählt sich aus seinen eigenen Reihen eine durch konstruktives Mißtrauensvotum jederzeit von ihm abhängige Regierung und bestimmt durch einen Richterwahlausschuß diejenigen Verfassungsrichter, die letztverbindlich die Gesetze des Parlaments interpretieren. Der Parlamentarismus *als Regierungsform* ist kein Merkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.¹¹⁸ Auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist ein direkt-demokratisches Demokratieverständnis oder eine Präsidialverfassung wie in Frankreich oder den USA ohne weiteres möglich. Art.79 III und 20 GG verlangen nicht das rein parlamentarische Regierungssystem, sondern lassen ein präsidiales durchaus zu.¹¹⁹

Wer als Verstoß gegen die Gewaltenteilung kritisiert, daß die Regierung nicht einem anderen Staatsorgan verantwortlich ist als demselben, das auch die Gesetze erläßt, wird von verfassungsrechtlich Halbgebildeten leicht zum Verfassungsfeind gestempelt. So vertrat der Verfasser dieses Buches in vielen Publikationen die Forderung, wirkliche Gewaltenteilung einzuführen, indem die Regierung von einem direkt volksgewählten Bundespräsidenten ernannt und nur ihm verantwortlich sein soll. Wegen dieser auch in der Wochenschrift JUNGE FREIHEIT publizistisch erhobenen Forderung bezeichnete der Verfassungsschutz NRW die Zeitung als verfassungsfeindlich. Dagegen wandte sich ihr Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Manfred Brunner vor dem VG Düsseldorf.¹²⁰

¹¹⁸ Herzog, in: M.-D.-H., a.a.O., Art.20 GG, II., Rdn.81.

¹¹⁹ Herzog, in: M.-D.-H., a.a.O., Art.20 GG, II., Rdn.81.

¹²⁰ Verwaltungsstreitverfahren VG Düsseldorf 1 K 9318/96 und 1 L 3150/96 "Junge Freiheit ./ NRW, hier: Zitat aus der Antragsschrift von RA Manfred Brunner. Das VG Düsseldorf hat die Klage mit U.v. 14.2.1997 - 1 K 9318/96 - nicht rechtskräftig - abgewiesen. Die Zeitung bringe "zahlreiche Artikel mit ausländerfeindlicher Grundhaltung". Sie stelle Mehrparteiensystem und Demokratie in Frage, in dem in Artikeln ge-

Der Beklagte wirft der JUNGEN FREIHEIT Bestrebungen gegen die parlamentarische Demokratie" (VSB 1994, S.142), einen fundamentalen Antiparlamentarismus (VSB 1995, S.117) vor. Auch dieser Vorwurf ist unzutreffend. Der Beklagte stützt ihn ausschließlich auf Artikel eines einzigen Autors,¹²¹ der nicht der Redaktion angehört und dessen Auffassung die Redaktion nicht teilt. [...]

Abgesehen hiervon, ist die Ansicht des Beklagten unzutreffend, daß das parlamentarische Regierungssystem als solches Bestandteil des freiheitlichen demokratischen Grundordnung und als solches der Verfassungsänderung entzogen ist. Zu den Elementen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehören diesbezüglich nur die in Art. 20 GG enthaltenen Grundsätze, also das Demokratieprinzip als solches, und das Rechtsstaatsprinzip, das die Gewaltenteilung einschließt, also insbesondere das Parlament als Gesetzgebungsorgan voraussetzt. Zum unabänderlichen Kernbestand des Grundgesetzes gehören somit alle Institutionen und Rechte, die notwendiger Bestandteil des Demokratieprinzips sind, insbesondere die Legitimation der Staatsgewalt durch das Volk, vor allem durch freie Wahl der Volksvertretung, Recht auf Opposition, Begrenzung der Herrschaft auf Zeit. Nicht zu diesem Kern gehört jedoch die gesamte konkrete Ausformung des vom Grundgesetz im organisatorischen Teil - außerhalb von Art. 20 - konstituierten Regierungssystems. Folglich fehlt in den Kommentaren und Lehrbüchern zu Art. 20 GG bei der Aufzählung und Beschreibung der Bestandteile des Demokratieprinzips durchgehend das parlamentarische Regierungssystem.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in frühen Entscheidungen als Bestandteil der freiheitlich-demokratischen Grundordnung auch den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Regierung genannt, und die Verfassungsschutzgesetze haben dies aufgenommen mit der Formulierung Verantwortlichkeit (der Regierung) gegenüber der Volksvertretung."¹²² Damit hat das Bundesverfassungsgericht aber nicht postuliert, daß das parlamentarische Regierungssystem Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sei. Unter einem parlamentarischen Regierungssystem versteht man

fordert werde, "daß die Regierung nur noch dem Bundespräsidenten und nicht mehr dem Parlament gegenüber verantwortlich ist." Andere Artikel vermitteln den Eindruck der Identifikation mit der Konservativen Revolution, von deren antidemokratischen Gedankengut sie sich nicht distanzieren.

¹²¹ Anmerkung des Verfassers: Dort ist er selbst gemeint. Darum läßt er hier zur Erwiderung gern dem Zitat eines anderen Juristen den Vortritt.

¹²² VSG NW § 3 IV lit. d; BVerfSchG § 4 11 lit. d

ein System, in welchem die Regierung (bzw. der Kanzler) vom Parlament gewählt wird und vom Vertrauen des Parlaments in der Weise abhängig ist, daß sie vom Parlament auch wieder abgewählt werden kann (im System des Grundgesetzes durch konstruktives Mißtrauensvotum gem. Art. 67).

Das parlamentarische Regierungssystem ist nur eines von mehreren denkbaren Regierungssystemen, die im Rahmen einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung verwirklicht werden können. Auch eine Präsidialdemokratie nach dem Vorbild der französischen oder der amerikanischen Verfassung oder auch der Weimarer Reichsverfassung wäre mit den Grundsätzen von Art. 20 GG vereinbar". Auch solche Systeme wahren den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung. Auch dort hat die Regierung sich für ihr Tun und Unterlassen vor dem Parlament zu verantworten, dort Rede und Antwort zu stehen im Plenum oder auch in Untersuchungsausschüssen. Verantwortlichkeit in dem Sinne, daß die Regierung vom Parlament abgewählt werden kann, fordert Art. 20 GG dagegen nicht. Wenn die Verfassungsschutzgesetze in diesem Zusammenhang als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auch die Ablösbarkeit der Regierung postulieren (VSG NW § 3 IV lit. d; BVerfSchG § 4 11 lit. d), dann ist dies insofern zutreffend, als Demokratie notwendig Herrschaft auf Zeit bedeutet. Wenn die Regierung vom Parlament gewählt wird, dann muß sie auch vom Parlament durch eine andere ersetzt werden können, zumindest nach Ablauf der Wahlperiode des Parlaments. Wenn die Regierung dagegen nicht vom Parlament gewählt, sondern vom Präsidenten ernannt oder vom Volk direkt gewählt wird, kann die Ablösbarkeit auch in der Weise sichergestellt werden, daß nach Ablauf einer bestimmten Zeit eine neue Direktwahl stattfindet oder z.B. der Präsident nach seiner eigenen Neuwahl die Regierung neu bestimmt. Nur in dieser Interpretation ist die Formulierung der Verfassungsschutzgesetze mit Art. 20 GG vereinbar.

Zur Bedeutung der vom Bundesverfassungsgericht im SRP-Urteil gewählten Formulierung Verantwortlichkeit der Regierung schreibt Klaus Stern, einer der renommiertesten deutschen Staatsrechtler: Das Bundesverfassungsgericht habe sich bei seiner Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung weitgehend an der durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.8.1951 eingeführten Fassung von § 88 II StGB orientiert. Diese Vorschrift, die die Verfassungsgrundsätze aufzählte, welche der Abschnitt des StGB über die Staatsgefährdung schützte, nannte auch die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung. Dazu Stern: 'Die Definition des Bundesverfassungsgerichts weiche in einigen Punkten von § 88 II StGB a.F. ab. So wird beispielsweise nicht die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung, sondern - wie in der Novellierung des § 92 II

StGB - nur ihre Verantwortlichkeit geschützt, also z.B. die Forderung nach Einführung eines Präsidialsystems verfassungsrechtlich erlaubt.'

Was der vom Beklagten in seinen Verfassungsschutzberichten zitierte Autor Kunze in der JUNGEN FREIHEIT geschrieben hat, ist genau besehen nichts anderes als ein Plädoyer für ein Regierungssystem französischen oder amerikanischen Musters. Daß diese Systeme nach den Kriterien des Grundgesetzes verfassungswidrig wären, hat in der wissenschaftlichen Literatur, soweit ersichtlich, noch niemand behauptet. Auch eine entsprechende Gerichtsentscheidung gibt es nicht. Es wäre auch nicht vorstellbar, daß das Bundesverfassungsgericht so entscheiden könnte, denn Sinn des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist es ja, mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts, nur die obersten Werte der Verfassungsordnung", die elementaren Verfassungsgrundsätze, die die Verfassungsordnung zu einer freiheitlichen demokratischen machen" dem politischen Meinungskampf zu entziehen, Grundsätze, über die sich mindestens alle Parteien einig sein müssen, wenn dieser Typus der Demokratie überhaupt sinnvoll funktionieren soll". Daß der Typus freiheitliche Demokratie auch in Frankreich und in den USA verwirklicht ist und dort sinnvoll funktioniert, wird niemand bestreiten können.

Die im VSB 1994 (S.142f.) angeführten Zitate belegen nichts anderes als ein Plädoyer für eine Präsidialverfassung französischen Musters. Wenn der Autor die Richterwahl dem Zugriff der Parteien entziehen will, ist darin ebenfalls nichts Verfassungswidriges zu erkennen. Im Gegenteil ist die gegenwärtige verbreitete Praxis, hohe Richterstellen nach Parteibuchseckspunkten zu besetzen, mit dem Grundgesetz (Art. 33 II) unvereinbar."

Tatsächlich rechtfertigt nichts die polemische Behauptung, ein vom Volk gewählter Bundespräsident werde ein "starker Mann" sein, oder wie die alten Parolen aus der radikalliberalen Mottenkiste noch lauten. Pfahl-Traughber¹²³ meint, wer das System der völligen Parlamentsherrschaft (Parlamentarismus) kritisiere, wünsche sich eine "autoritäre Staatskonzeption". Hier rächt es sich, wenn der VS einen Diplom-Politologen zum Referatsleiter für Rechtsextremismus macht, der infolge fachlicher Inkompetenz das Staats- und Verfassungsrecht des Staates nicht kennt, dessen Verfassung der VS schützen soll. Ein sol-

¹²³ Armin Pfahl-Traughber, Kulturrevolution von rechts, Definition, Einstellungen und Gefahrenpotential der intellektuellen "Neuen Rechten", MUT Nr.351, S.36 ff.

cher VS wird selbst zur Gefahr für die Verfassung. Unkenntnis selbst verfassungsrechtlichen Grundwissens aus etwa dem 4. Studiensemester läßt erst recht nicht zu, etwa zu wissen, was Roman Herzog als Bundesverfassungsgerichtspräsident und ordentlicher Professor in seinem Grundgesetzkommentar geschrieben hat und jeder Jurist wissen müßte oder wissen könnte. Zunächst aber die Worte des BVerfG aus dem SRP-Urteil zu der Frage, was *wirklich* ein *verfassungswidriger* "autoritärer Staat" ist:

"(S.47) Nach dem oben unter E. Gesagten muß die Tatsache, daß die Organisation der SRP auf dem Führerprinzip aufgebaut ist und daß die Satzung und ihre Handhabung demokratischen Grundsätzen weitgehend widerspricht, im Zusammenhang mit deutlichen Anlehnung der SRP an das Organisationsbild der NSDAP zu dem Schluß führen, daß sie ebenso wie jene danach strebt, die eigene Organisationsstruktur auf den Staat zu übertragen, sobald sie zur Macht gekommen ist, und damit die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen.

Die SRP hat versucht darzutun, daß sie das Führerprinzip der NSDAP ablehne und daß die autoritären Züge ihrer Satzung Ausdruck eines von ihr angestrebten "demokratischen Führungsprinzips" seien. Überzeugende Aufklärung darüber, worin das Wesen dieses Führungsprinzips bestehe und wodurch es sich vom Führerprinzip unterscheide, haben die Vertreter der SRP nicht geben können. Es besteht daher der Eindruck, daß das Führungsprinzip nur das durch das Fehlen eines "Führers" modifizierte Führerprinzip sei."

Eine Partei, die das Führerprinzip will und damit einen verfassungswidrigen autoritären Staatsaufbau, gibt es nicht. Daß dagegen die *demokratische* Direktwahl des Bundespräsidenten und die Verantwortlichkeit der Regierung *ihm* gegenüber zur von der Verfassung gewollten Gewaltenteilung überhaupt erst führen würde, ist verfassungstheoretisch unbestreitbar. Eine Teilung der Gewalten gibt es heute nämlich gar nicht, weil die Regierung vom Bundestag jederzeit abhängt. Es gibt "zwei Grundformen von *Nichtrealisierung* der Gewaltenteilung", von denen Panajotis Kondylis unsere beschreibt:

"Die Legislative wird zwar vom souveränen Volk gewählt, wie auch immer dessen Zusammensetzung ausfällt, und als Repräsentantin des Volkswillens trifft sie souveräne Entscheidungen. Sie wird aber ihrerseits durch die stärkste politische Partei beherrscht, deren ausführendes Organ faktisch

die Regierung ist. Die stärkste Parteiführung dominiert also im Parlament, sie kontrolliert die Exekutive, und sie bestimmt direkt oder indirekt die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Judikative."

Die Einsetzung des Kanzlers durch den Präsidenten statt durch den Bundestag hätte dagegen ein stark gewaltenteilendes Gewicht. Eigentlich entspricht nur ein solches Präsidialsystem einigermaßen dem Bild einer gewaltenteilenden Demokratie, in dem das Parlament die vom Präsidenten berufene Regierung weder von Rechts wegen zu bestätigen noch zu stürzen befugt ist.¹²⁴ Dazu schreibt Roman Herzog:

*"Würden die Prinzipien der Demokratie und der Gewaltenteilung allein nach theoretischen Gesichtspunkten und insbesondere ohne historisch gewachsene 'Vorgaben' verwirklicht, so würde das zweifellos bedeuten, daß jede der drei Organsäulen, die die drei Montesquieuschen Gewalten auszuüben haben, entweder insgesamt oder doch zumindest in ihrer Spitze vom Volk selbst (durch **unmittelbare**) Wahl bestellt würde. Nur so wäre einerseits die Legitimation der drei Staatsgewalten und ihrer Träger durch den demokratischen Souverän und andererseits die gegenseitige Unabhängigkeit der drei Gewalten bzw. ihrer Träger hinreichend gesichert."*¹²⁵

In den USA und anderen Staaten sei das der Fall, setzt Herzog fort. Tatsächlich sind real existierende Parlamente in Präsidialsystemen - etwa der Kongreß in den USA oder das französische Parlament - weder "Schwatzbuden"¹²⁶ noch "Spielwiesen"¹²⁷, denn sie machen Gesetze und haben das Haushaltsrecht. Sie sind die umfassende Repräsentanz der Gesellschaft gegenüber dem Staat. Der Staat verkörpert sich im

¹²⁴ Roman Herzog, in: M-D-H, Art.20 GG, V., A. Rdn.28.

¹²⁵ Roman Herzog, in: Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, Art.20 GG, V., A. Rdn.26, fette Hervorhebung im Original.

¹²⁶ So mit Hinweis auf Moeller van den Bruck der Vorwurf des VSB NRW 1995, abgedruckt in diesem Buch: So sehe angeblich auch der Verfasser die Rolle des Parlaments.

¹²⁷ So der Vorwurf Armin Pfahl-Traughbers, MUT Nr.351 a.a.O. gegen die Neue Rechte, welche die Rolle des Parlaments angeblich als die einer Spielwiese sähe (in diesem Buch abgedruckt).

Präsidenten und handelt durch ihn. Herzog wirft dem Parlamentarismus darum mangelnde Gewaltenteilung vor:

*"Vor allem aber kann von einer wirklich reinen Durchführung gewaltenteilender Demokratie überall dort keine Rede sein, wo die auf dem Boden des konstitutionellen Verfassungssystems erwachsene Idee des **parlamentarischen Regierungssystems** (im Unterschied zum Prinzip der parlamentarischen Demokratie [...]) in die demokratische Epoche herübergeschleppt wurde.¹²⁸ Soweit in solchen Verfassungssystemen das Parlament als einziges unmittelbar volksgewähltes Staatsorgan besteht (wie z.B. im Verfassungssystem des GG), bedarf es dazu keiner besonderen Erläuterung. [...] Lediglich Präsidialsysteme wie die der USA und die diesem nachgebildeten, in denen das Parlament die vom Präsidenten berufene Regierung von Rechts wegen weder zu bestätigen hat noch zu stürzen befugt ist, entsprechen einigermaßen dem Bild einer gewaltenteilenden Demokratie, so wie es sich bei unvoreingenommener und historisch unbelasteter Kombination von Demokratie und Gewaltenteilung empfiehlt."¹²⁹*

Diese mangelnde Gewaltenteilung führe dazu, daß unserem System (Art. 20 II S.2, 79 III GG) "der Systembruch gewissermaßen systemimmanent" sei. Das parlamentarische Regierungssystem überspiele die Gewaltenteilung und verzerre sie sogar bis zur Unkenntlichkeit. Überdies seien unter den Bedingungen der Parteiendemokratie Exekutive und Legislative dadurch machtmäßig verbunden, daß sie beide unter dem beherrschenden Einfluß einer Partei oder Parteienkoalition stehen und keine selbständigen Entschlüsse zu fassen pflegen. Regierung und Bundestag werden heute faktisch aus der Parteizentrale der Mehrheitspartei

¹²⁸ Originalfußnote Herzogs: "Wie oben S.146 Anm.2 dargestellt, war der Vorbehalt des Gesetzes ursprünglich nur ein Umweg zur parlamentarischen Mitbestimmung in Verwaltungsangelegenheiten, weil die parlamentarische Regierung - und, wie jetzt hinzuzufügen ist, erst recht die Volkswahl der Exekutivspitze - nicht zu erreichen war. 1919 wurde a) die Exekutive "demokratisiert", b) darüber hinaus die parlamentarische Abhängigkeit der Regierung in exzessiver Form eingeführt und c) zu alledem auch noch der Vorbehalt des Gesetzes belassen!"

¹²⁹ Roman Herzog, in: Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, Art.20 GG, V., A. Rdn.26, fette Hervorhebung im Original.

oder der Koalitionsrunde ferngelenkt,¹³⁰ was jede Gewaltenteilung zur bloßen Fiktion werden läßt.¹³¹ Durch die verbindende Klammer der Mehrheitspartei(en) verschwindet zwischen den Gewalten jenes Spannungsverhältnis, das für das Funktionieren der Gewaltenteilung grundlegend und unverzichtbar ist.

*"Wenn sich in der politischen Wirklichkeit eines Staates nicht mehr wie bei Montesquieu Legislative und Exekutive als miteinander echt konkurrierende Gewalten gegenüberstehen, sondern einerseits ein Konglomerat aus Regierung und parlamentarischer Mehrheit und andererseits die Opposition als parlamentarische Minderheit, die zudem durch das Mehrheitsprinzip jederzeit überstimmt werden kann, kann von einer Gewaltenteilung vernünftigerweise nicht mehr die Rede sein."*¹³²

Wehe, der VS NRW oder einer seiner linken Flügelstürmer wie Pfahl-Traughber läsen einmal Herzogs Grundgesetzkommentar! Ein V-Mann im Bundespräsidialamt und der Vorwurf eines "autoritären Staatsverständnisses" wären Herzog sicher. - In ähnlichem Sinne setzt Manfred Brunner im Prozeß JF ./ NRW zum Antiparlamentarismusvorwurf fort:¹³³

"Unzutreffend ist auch, daß Kunze in der JUNGEN FREIHEIT versucht habe, den Parlamentarismus als undemokratisch zu diskreditieren (VSB 1995, S.117). Ein Zeitungsautor muß den Begriff der Demokratie nicht im spezifisch verfassungsrechtlichen Sinne gebrauchen. Es ist durchaus üblich auch in ganz anderen politischen Lagern - "Demokratiedefizite" aufzuspüren, "Demokratisierung" einzufordern - was ja voraussetzt, daß der gegenwärtige Zustand dem Demokratieprinzip noch nicht ganz entspricht - usw. Der Autor hat nicht behauptet, unsere parlamentarische Demokratie sei undemokratisch; sie sei mit Art. 20 GG unvereinbar. Er hat einen idealen Maßstab von Demokratie herangezogen, Volksherrschaft wohl wörtlich genommen, und dann festgestellt, daß parlamentarische also indirekte - De-

¹³⁰ Waldemar Schreckenberger, Sind wir auf dem Weg zu einem Parteienstaat? FAZ 5.5.1992.

¹³¹ Erwin Stein, Staatsrecht, 12.Aufl.1990, S.152.

¹³² Roman Herzog a.a.O. Rdn.29.

¹³³ Verwaltungsstreitverfahren VG Düsseldorf 1 K 9318/96 und 1 L 3150/96 "Junge Freiheit ./ NRW, hier: Zitat aus der Antragsschrift von RA Manfred Brunner.

mokratie "genau genommen" (VSB 1994, S.142) keine Demokratie sein könne bzw. "nur idealiter" auf demokratischen Gedanken beruhe (VSB 1995, S.117).¹³⁴ Diese Kluft zwischen dem demokratischen Idealpostulat, daß das Volk selber herrscht, und der Verwirklichung dieses Ideals in der repräsentativen Demokratie ist nichts als eine Selbstverständlichkeit. Diese Selbstverständlichkeit festzustellen, kann zu Mißverständnissen führen, wenn man nicht zugleich deutlich macht, daß sie kein Einwand gegen die repräsentative Demokratie ist, daß Demokratie nur als repräsentative Demokratie verwirklicht werden kann (was plebiszitäre Elemente nicht ausschließt und nicht eine rein indirekte Demokratie erfordert), und daß das Grundgesetz die real mögliche, also im Prinzip repräsentative, und nicht eine nicht realisierbare Idealform von Demokratie fordert. [...]

Parteienstaatskritik, wie Kunze sie in JF 9/95 geübt hat, hat entgegen der Ansicht des Beklagten (VSB 1995, S.117) nichts mit Antiparlamentarismus zu tun. Der Beklagte verkennt grundlegend die Bedeutung von Art. 21 GG, wenn er offenbar meint, daß den Parteien ein Mitwirkungs- und Entscheidungsmonopol zukommen müsse. Sie wirken nach dieser Bestimmung an der politischen Willensbildung mit, nicht mehr und nicht weniger. Die demokratische Legitimation der Parlamentarier wird nicht verkannt und nicht bestritten, wenn man den übermächtigen Einfluß der politischen Parteien kritisiert. Das Zitat, das der Beklagte für verfassungswidrig ansieht, steht in einem ganz konkreten Zusammenhang: Der Autor beschäftigt sich in dem Artikel mit einem bayerischen Volksbegehren, das auf eine Verstärkung der Bürgerbeteiligung gerichtet war. Er sieht in Plebisziten ein Instrument, das Volk selbst zu Wort kommen zu lassen und wendet sich gegen diejenigen, die die Einführung (zusätzlicher) plebiszitärer Elemente blockieren bzw. mit kaum erreichbaren Hürden versehen wollen. Das Bestreben, die Macht der Parteien dadurch zu relativieren, daß das demokratische System mit plebiszitären Elementen angereichert wird, verstößt gegen keinen Grundsatz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Inwiefern der Autor das Rechtsstaatsprinzip und das Bundesstaatsprinzip mißachtet, wie der Beklagte meint (VSB 1995, S.117 letzter Satz), wird aus dem Zusammenhang in keiner Weise verständlich.

Aufgrund der bis hierher zutage getretenen Argumentationsweise des Beklagten muß vermutet werden, daß der Beklagte auch Kunzes Buch "Mut zur Freiheit ..." grundlegend fehlinterpretiert (VSB 1995, S.118). Es gibt

¹³⁴ Zu dieser zutreffenden Einschätzung vgl. eingehend Klaus Kunze, Der totale Parteienstaat¹, S.9.

auch demokratischen Dezsionismus. Zu dem Buch von Kunze kann hier jedoch keine Stellungnahme abgegeben werden. Dies ist auch nicht nötig, denn was der Autor in einem Buch publiziert, kann nicht der JUNGEN FREIHEIT zugerechnet werden."

Was ist "das System"?

Wenn sie den Begriff "System" hören, merken Verfassungsschützer auf. Sie wissen nicht, daß dieser Begriff völlig unterschiedliche Bedeutungsinhalte haben kann, je nach dem, ob Adolf Hitler von den "Systemparteien" sprach, ob Niklas Luhmann seine "Systemtheorie" erläutert, ob Erwin Scheuch vom "System der Kartellparteien" oder ob ein Staatsrechtsprofessor von jenem verfassungsrechtlichen "System" doziert, das wir "freiheitliche demokratische Grundordnung" nennen. So bleiben schwerwiegende Mißverständnisse nicht aus. Das BVerfG hatte 1952 geurteilt:¹³⁵

"G. [...] Erst die Fülle der Einzelheiten - der Worte und Taten der Führenden und ihrer Anhänger - eröffnet den Weg zur Erkenntnis des Wesens der Partei und des hintergründigen Sinnes ihres Programms. [...]"

d) Die Ähnlichkeit geht bis in den Wortschatz. Die anderen Parteien, von Hitler ständig als Systemparteien verächtlich gemacht, werden heute mit der gleichen Beharrlichkeit als "Lizenzparteien" und "Monopolparteien" bezeichnet, die Regierung als "Lizenzregime" herabgesetzt; statt "Erfüllungspolitiker" heißt es heute "Erschöpfungspolitiker", statt "Plutokraten" "Lumpokraten", statt "Novemberebrecher" "Landesverräter".

Daß ein Verfassungsfeind ist, wer die FdGO mit der verbotenen SRP als Staat der "Systemparteien" bezeichnet und ihnen durch diesen Ausdruck die Legitimation ansprechen will, wissen Verfassungsschützer. Daß man die FdGO im verfassungsrechtlichen Sinne als ein "System" bezeichnen kann, nämlich als ein System aufeinander bezogener weltanschaulicher und juristischer Regeln, liegt ihnen wegen des Wortes "System" bereits schwer im Magen. Von der "Systemtheorie" des Professors Niklas Luhmann, die mit der FdGO gar nichts zu tun hat, haben

¹³⁵ BVerfG Urteil vom 23.10.1952, E Bd.2 S.15 f., sog. SRP-Urteil.

sie vollends noch nichts gehört, und da setzt es bei ihnen aus. Ein niedersächsischer Verfassungsschützer jubelte einmal in einer mündlichen Verhandlung 1993 vor dem VG Hannover auf, als er eine Fundstelle zitierte, in der ich geschrieben hatte, man müsse "das System" verändern. Daß bloß das schnöde selbstreferentielle¹³⁶ Feudalsystem im Sinne des Kölner Lehrstuhlinhabers für Soziologie Prof. Erwin Scheuch (damals CDU) gemeint war und nicht etwa unsere heilige FdGO, verstand der Gute nicht.

"System" ist zunächst einmal ein umfassender, vornehmlich soziologisch zu verstehender Oberbegriff. Er bezeichnet eine Wirkeinheit, also das stabile Ineinandergreifen von Regelmechanismen und Sichabstützen von Machtverhältnissen unterschiedlicher Art. Jede Rechtsordnung ist ein System, aber nicht jedes System ist eine Rechtsordnung. Wenn Scheuch davon spricht, das System müsse auf Bundesebene beseitigt werden, meint er damit die Vorherrschaft von Cliques in Parteien auf der Ebene der Kreise, der Unterbezirke und Bezirke.¹³⁷

Einen anderen Begriff von "System" benutzt etwa die Politikwissenschaft. Der Staatsrechtslehrer in Heidelberg Jochen Frowein etwa schrieb¹³⁸:

"Der freiheitliche Verfassungsstaat lebt von der Unterscheidung zwischen den frei gegründeten und um die Macht konkurrierenden politischen Parteien einerseits und den demokratisch legitimierten und mit besonderen verfassungsrechtlichen Kompetenzen ausgestatteten Staatsorganen andererseits. Diese Unterscheidung ist grundlegend, weil nur so der offene Wettbewerb zwischen Parteien um die Staatsämter aufrechterhalten werden kann.

¹³⁶ In der Systemtheorie nach Niklas Luhmann bedeutet das, daß es nur noch auf Veränderungen im eigenen System reagiert, vgl. Scheuch, Studie S.20,30; ders. Cliques, Klüngel, Karrieren S.175, vgl. eingehend zum Thema Klaus Kunze, Der totale Parteienstaat¹, S.21 ff.,

¹³⁷ Erwin K.Scheuch und Ute Scheuch, Studien S.26; Erwin Scheuch war vor seiner Emeritierung ordentlicher Prof. und Lehrstuhlinhaber für Soziologie an der Uni Köln. Als Student habe ich einmal 1975 ein Flugblatt gegen den MSB Spartakus mit ihm gemeinsam verfaßt unter dem glossierenden Titel "Wie sprengte ich eine Vorlesung?"

¹³⁸ Jochen Frowein, Die Macht, die übers Geld gebietet, Parteien und Verfassungsstaat, FAZ vom 13.9.1996.

[...] Hier kommt es zu dem, was in der Politikwissenschaft als das System von "Kartellparteien" bezeichnet wird. Die Parteien kartellieren die verfügbaren Stellen unter sich. Das bedeutet, daß zwar nicht eine Partei oder eine bestimmte Koalition den gesamten Zugriff hat, aber das Parteiensystem die Stellen des öffentlichen Dienstes unter sich aufteilt."

Tatsächlich haben die Parteien Quasi-Kartelle¹³⁹ gebildet und die Versorgungsposten des staatlichen und halbstaatlichen Bereichs wie eine Beutemasse¹⁴⁰ unter sich aufgeteilt. Wie drückte es Scheuch so schön aus: "Es organisiert sich ein parteiübergreifendes Kartell zur Postenverteilung auf Dauer."¹⁴¹ Ihr Einfluß hat sich quasi fettfleckartig über alle staatlichen Institutionen ausgebreitet.¹⁴² Selbst wohlwollende Autoren sprechen von einer "Kolonialisierung" aller gesellschaftlichen Lebensbereiche durch den Parteienstaat.¹⁴³ Den Begriff *totaler Parteienstaat*¹⁴⁴ formulierte Carl Schmitt angesichts derselben Problematik immerhin schon 1932¹⁴⁵; und von Arnim nennt ihn neuerdings den "*absoluten Parteienstaat*".¹⁴⁶

Wenn Hans Herbert von Arnim weiter argumentiert: Weil "die Mängel ganz überwiegend struktur- und systembedingt" seien, gelte es, diese

¹³⁹ Vierhaus, ZRP 1991, S.468 (469); H.H.v.Arnim FAZ 29.1.1991, S.1.

¹⁴⁰ R. von Weizsäcker, Wird unsere Parteiendemokratie überleben? S.155.

¹⁴¹ Scheuch, Cliques S.158; Zum "völlig beherrschenden Einfluß der Parteien" ebenso R.v.Weizsäcker, Im Gespräch, S.140 f.; Gegen das "Parteien-, Stiftungs- und Fraktionskartell" auch Hennis, FAZ 26.2.1993.

¹⁴² R.v. Weizsäcker, (1983), S.156.

¹⁴³ Leif, Hoffnung auf Reformen? S.24 (33) nach Klaus von Beyme, Die politische Klasse im Parteienstaat, 1993, S.58 ff.

¹⁴⁴ Vgl. auch K.Kunze, Für eine Demokratisierung der Volksparteien, Der Republikaner April 1989; ders. Sozialgeschenke, S.3; ders. Der totale Parteienstaat, in: JF Nr.2/1992.

¹⁴⁵ Carl Schmitt, Konstruktive Verfassungsprobleme, in: ders., Staat, Großraum, Nomos, S.61.

¹⁴⁶ Arnim, Staat ohne Diener, S.107.

Strukturen und damit das System selbst zu ändern,¹⁴⁷ stehen aber verfassungsrechtliche Fehlregelungen im Vordergrund. Aber auch diese Verwendung des Begriffs "System" ist zu eng. Das Gesamtsystem besitzt nämlich verschiedene Subsysteme mit eigenen Regelhaftigkeiten. Vor der Frage: 'Wer regiert?' liegt nämlich die Frage: 'Wer bestimmt, wer regiert?', "und das macht, daß die allerwichtigste Frage lauten muß: 'Wer beherrscht den, der bestimmt, wer regiert?' Mit anderen Worten: Wer beherrscht den Volkssouverän, der ein 'Klima' erschafft oder erleidet, das sich in Willensbildung umsetzt, die vage Vorstellungen, Gefühle, Stimmungen zu Handlungen und Haltungen werden läßt? Wer beherrscht den Herrscher 'Volk' - und wie wird solche Herrschaft bewerkstelligt?"¹⁴⁸

Sieht man das System nur im engeren Sinne der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes, muß man es als gewaltenteilungslose¹⁴⁹ 150 Parlamentsregierung¹⁵¹ klassifizieren und käme zum Ergebnis, daß der Bundestag das zentrale Machtzentrum ist: Er macht die wesentlichen Gesetze, bestimmt zusammen mit dem Bundesrat die Verfassungsrichter, die über die Auslegung seiner Gesetze wachen sollen, und er bildet mit der Wahl eines von ihm jederzeit abhängigen Kanzlers eine Regierung, die wie ein Ausschuß funktioniert und seiner völligen Kontrolle unterliegt. Erst jüngst veröffentlichte Prof. Ingo von Münch einen

¹⁴⁷ Hans Herbert von Arnim, Ein demokratischer Urknall, DER SPIEGEL Nr.51/1993 vom 20.12.1993, S.35. Von Arnim ist Professor an der Verwaltungshochschule in Speyer und ständiger Berater des Bundes der Steuerzahler.

¹⁴⁸ Peter Berglar, Wie krank ist die Spätdemokratie? Die Entmündigung des Bürgers, in: Criticón 1987,153, (154). Berglar war Prof. für Geschichte an der Uni Köln.

¹⁴⁹ Charles-Louis de Montesquieu, Vom Geist der Gesetze, bei Reclam 1965/1989, vgl. eingehend Klaus Kunze, Der totale Parteienstaat ¹1994, S.30 ff.; ²1998, S.35 ff. "Keine Gewaltenteilung im Parteienstaat".

¹⁵⁰ Vgl. eingehend Klaus Kunze, Die Teilung der Gewalten, Staatsbriefe 11/1993 S.8, Roman Herzog, in Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetzkommentar, Art.20 GG, V. Rdn.29.

¹⁵¹ Roman Herzog, in Maunz-Dürig-Herzog, a.a.O. , Art.20 GG, II. Rdn.78, 79.

vielbeachteten Kommentar,¹⁵² in dem er es als Verhöhnung der Gewaltenteilung bezeichnete, daß in den Bundes- und Länderparlamenten ein und dieselben Personen Minister und Abgeordnete zu sein pflegen, also gleichzeitig zwei Gewalten angehören. Wenn das Fritz-Achim Baumann vom VS NRW wüßte! Der Gute glaubt immer noch an die Gewaltenteilung in unserem Staate.

Im Zweifelsfall hat der Bundestag die Kompetenz-Kompetenz, also das Recht, die Verfassung zu ändern und die Grenzen seiner verfassungsmäßigen Macht selbst zu bestimmen. So kommt es denn gelegentlich zur direkten Entscheidung von Einzelfällen durch ihn, die in einem gewaltenteilenden System Regierungssache wären, wie über Bundeswehreinsätze. Solange das Staatsvolk als handelnde politische Entscheidungseinheit ausgeschaltet ist - Volksabstimmungen sind im Grundgesetz zwar als möglich vorgesehen, aber nicht in Einzelgesetzen geregelt - bleibt die Souveränität des Volkes eine metaphysische Fiktion. Das konkrete handelnde Gremium, das über die letztliche Geltung der Verfassung und ihrer einzelnen Regelungen entscheidet, das also "über den Ausnahmezustand entscheidet", ist der Bundestag. Er allein übt die Souveränität aus und ist damit verfassungsrechtlich ihr wirkli-

¹⁵² Ingo v. Münch, Minister und Abgeordneter in einer Person: die andauernde Verhöhnung der Gewaltenteilung NJW 1998, 34: "...Kein Gesäß ist so breit, daß jemand gleichzeitig auf der Regierungsbank und auf einem Abgeordnetenstuhl sitzen kann. IX. Im Vater- und Mutterland von Montesquieu ist die Mitgliedschaft in der Regierung mit einem Parlamentsmandat unvereinbar. Nach französischem Verfassungsrecht ist dagegen (noch) vereinbar ein Abgeordnetenmandat z. B. mit dem Amt des Präsidenten einer Region oder dem Amt eines Bürgermeisters in einer größeren Stadt. Diese Ämterkumulation (cumul des mandats) will jetzt eine Gesetzesinitiative der Sozialistischen Partei beenden (vgl. dazu Le Monde v. 23. 10. 1997, S. 7). Nach der neuen Verfassung von Thailand, die vom thailändischen Parlament am 28. 9. 1997 angenommen worden ist, müssen Abgeordnete ihren Sitz aufgeben, wenn sie Minister werden (FAZ v. 29. 9. 1997, S. 10). In der Bundesrepublik Deutschland werden im Jahre 1998 anlässlich des zweihundertfünfzigjährigen Jubiläums des Erscheinens von Montesquieus berühmtem Werk "De l'Esprit des lois" gewiß viele kluge Reden über Sinn und Notwendigkeit der Gewaltenteilung gehalten werden. Die Verhöhnung des Grundsatzes der Gewaltenteilung durch Minister und Abgeordnete in einer Person wird vermutlich bleiben."

cher Träger, weil er anstelle des nur metaphysisch souveränen Volks, das faktisch nicht gefragt wird, die Grundentscheidungen des politischen Lebens trifft. Der Bundestag ist das Zentrum und der Machtträger des durch die Grundgesetzkonstruktion gebildeten und verfassungsrechtlichen Normen gehorchenden Systems der parlamentarischen Demokratie. Dieses ist indessen nur das Untersystem eines übergeordneten Ganzen, der Herrschaft der Parteiapparate:

Wie jeder weiß, besitzen die real existierenden Abgeordneten, jeder für sich und gemeinsam, die ihnen verfassungsrechtlich gebührende Entscheidungsmacht und -freiheit nur auf dem Papier. Tatsächlich sind sie in ein Geflecht von persönlichen Abhängigkeiten mannigfacher Art eingebunden und unterliegen strenger Fraktionsdisziplin. Wer ausschert, wird nicht wieder auf die Wahlliste gesetzt. Über das System der Listenwahl beherrschen die Parteien ihre entsandten Abgeordneten. So sind die Entscheidungen des Parlamentsplenums heute nicht mehr das Ergebnis freier Meinungsbildung. Von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, fallen die wesentlichen Entscheidungen nicht mehr im Parlament. Wirklich entschieden wird auf Parteitag, informellen Treffen von Spitzenpolitikern,¹⁵³ in schriftlichen "Verträgen" einzelner Seilschaften zur Aufteilung der Beutemasse,¹⁵⁴ bestenfalls noch in der Koalitionsrunde, aber nicht in den verfassungsmäßig vorgesehenen Staatsorganen. Kabinetts- und Parlamentsbeschlüsse erscheinen nur noch als Vollzugsakt vorausgegangener Parteivereinbarungen. Die Regierung wird zum bloßen Durchführungsorgan oder zum geschäftsführenden Management der sie stützenden Parteien. Während die Abgeordneten wechseln, bleibt der Parteiapparat.

"Jede Organisation ist die Mutter der Herrschaft der Gewählten über ihre Wähler, der Beauftragten über ihre Auftraggeber, der Delegierten über die Delegierenden."¹⁵⁵ Das streng durchgeführte Repräsentations-

¹⁵³ Henning Jäde, Die Lebenslüge der Demokratie, Herder-Initiative Bd.20, 1977, S.107 (117).

¹⁵⁴ Scheuch, "Cliques..." a.a.O., zum "Kölner Modell".

¹⁵⁵ Robert Michels, Zur Soziologie des Parteiwesens S.370. Der Kölner Michels (1876-1936 engagierte sich bis 1907 viele Jahre lang in der SPD und der Socialista Italiana.

prinzip gibt den Mandatsträgern, Funktionären und Parteibürokraten ein natürliches Übergewicht über die einfachen Mitglieder. Die Führer der großen Parteien machen in der Koalitionsrunde unter sich aus, was morgen erst im Bundestag beschlossen werden soll. Der Vorsitzende der Mehrheitspartei pflegt sich im Bundestag von seinen Gefolgsleuten als Bundeskanzler wählen zu lassen. Während die Parteien im Grundgesetz nur nebenbei erwähnt werden und "an der Willensbildung des Volkes mitwirken" sollen, beherrschen sie tatsächlich den Bundestag vollständig und benutzen ihn lediglich als Ausführungsorgan ihrer Parteitagebeschlüsse. Sie führen den Sinn des gewaltenteilenden Verfassungssystems *ad absurdum*, weil sie alle Gewalten beherrschen.

Wenn wir uns das System der staatlichen Verfassungsorgane mit seinem Ineinandergreifen verschiedener Gewalten als große Maschine vorstellen, sind die Parteien ihre Bediener. Einschließlich ihrer hierarchischen Binnenstruktur bilden sie neben dem Staat ein organisiertes Subsystem. Nach außen von staatlicher Dauerfinanzierung abhängig haben sie den Staat von innen durchdrungen und usurpiert, um diese Abhängigkeit umzukehren. Bildlich gesprochen gründen sie mit ihren Wurzeln in der Gesellschaft, üben aber mit ihren Wipfeln schon die Funktion von Verfassungsorganen aus.¹⁵⁶ Durch hohe Ämterkombination zwischen Partei- und Parlamentsamt und Regierungs- und Verwaltungsamt¹⁵⁷ haben sie gewissermaßen neben das innere Gerüst staatlicher Strukturen wie eine Schlingpflanze ein personell identisches zweites Gerüst gesetzt und sich auf diese Weise direkten Zugriff auf alle staatlichen Funktionen gesichert. So sind staatliche Amtsträger zugleich Parteifunktionäre und machen durch diese Personalunion die Verbindung zwischen den Subsystemen "Staat" und "Parteien" sichtbar.

Den Parteienstaat dürfen wir daher als übergeordnetes System begreifen, in dessen Innenleben mehrere aufeinander bezogene Subsysteme existieren, von denen das eine dominiert und das andere funktioniert: Die Parteien sind die handelnde Seele der Staatsmaschine; diese die Handpuppe - jene der Puppenspieler! Das Gesamtphänomen Partei-

Er wirkte als Professor für Nationalökonomie und Statistik in Turin, Basel und Perugia. Er gilt als einer der Begründer der Soziologie.

¹⁵⁶ Michael Stolleis VVDStRL 44 (1958, S.11).

¹⁵⁷ Erwin Scheuch, "Cliques..." a.a.O. S.50 f.

enstaat besitzt mit der Medienwelt und dem eigentlichen Parteiensystem gesellschaftliche Untersysteme, die zueinander verhalten wie zwei sich schneidende Kreise mit wechselnden Abhängigkeiten. Das entscheidende ist die Medienlandschaft, ohne deren Kontrolle eine stabile Herrschaft nicht mehr möglich ist. Jeder Herrscher regelt die Regeln so, daß er weiterhin herrscht. Die selbstgesetzten Regeln des Parlamentarismus schließen gewaltsame Mittel der Herrschaft grundsätzlich aus und führen im Zeitalter der Massenkommunikation dahin, daß Legitimation und Wiederwahl nur in einem permanenten Rückkopplungsprozeß mit einem als "öffentliche Meinung" verstandenen Medienwesen gewährleistet sind. Das Subsystem des Parteiensystems ist in ein gesellschaftliches Obersystem eingebettet, in dem mutmaßlich die politische Macht gewinnt, wer sich den Wählern publikumswirksam verkaufen kann. Die Abhängigkeit zwischen Parteien und Medien ist insoweit eine wechselseitige, als Parteien sich ohne Medienkontrolle nicht darstellen können und daher medienabhängig sind.

Das *Perpetuum mobile* eines Parteienstaates scheint perfekt, in dem die Etablierten ihre Claims abgesteckt haben und gemeinsam den wesentlichen Teil der Staatlichkeit besetzt halten. Parteienstaatlichkeit bedeutet aber nicht zwangsläufig den Einparteienstaat. Ein solcher war selbst die DDR nominell nicht. Im funktionalen Sinne kann die Macht durchaus auf mehrere unselbständige (Modell DDR) oder selbständige (Modell BRD) Organisationen verteilt sein. Letzteres hat Agnoli die plurale Form einer Einheitspartei¹⁵⁸ genannt. "Je mehr sich die Parteien den Staat zur Beute machen und damit zu Staatsparteien degenerieren, desto mehr hebt sich der Parteienstaat nur noch durch das **Mehr**-Parteiensystem von der Parteidiktatur ab.¹⁵⁹ Nach Parallelen zwischen den Blockwahlen in der DDR und Blockwahlen innerhalb der Bonner Parteien befragt, antwortete der Soziologe Erwin Scheuch anhand persönli-

¹⁵⁸ Agnoli in: ders.-Brückner, Die Transformation der Demokratie, 1967, S.33, 40; Vierhaus a.a.O. S.473. Ebenso Hans Herbert von Arnim, Die Partei, der Abgeordnete und das Geld, S.243 ("partiell ähnliche Situation"). Zustimmend Horst Meier (Rezension) ZRP 1992, 189 ("nicht von der Hand zu weisen").

¹⁵⁹ Vgl. weiterführend Klaus Kunze, Der totale Parteienstaat!, 1994, S.16.71, Helmut Stubbe-da Luz, Parteidiktatur, 1994, S.43-49.

cher Erfahrungen: "Wie in der DDR! Wir haben noch mehrere Parallelen zur DDR."¹⁶⁰

Eine Strategie der "Systemüberwindung" kann nur je nach Lage der Dinge, also jetzt und hier anhand der oben dargestellten Machtverhältnisse und Spielregeln entworfen werden. Das zu überwindende System ist dabei *nicht* die freiheitliche demokratische Grundordnung, sondern das selbstreferentielle, neofeudalistische Feudalsystem des Bonner Parteienklüngels. Dieses hat sich innerhalb der FdGO häuslich eingerichtet und gibt jeden Angriff auf seine Pfründen für einen Angriff auf die FdGO aus. Harmlos scheinende Akademiker, die außerhalb der Fachpresse nur von wenigen gelesen werden, haben eine gewisse Narrenfreiheit bei ihrer Kritik an dem, was etwa Prof. Scheuch als System der Kartellparteien und Prof. von Arnim als Pseudodemokratie bezeichnet. Wo aber dieselbe Kritik sich politisch organisiert, wird sie für Verfassungsschützer interessant, die nur eine Hälfte der Fachpresse lesen und selbst diese noch nicht einmal verstehen.

Die blaue Blume des Gemeinwohls

Was landläufig unter *Gemeinwohl* zu verstehen ist, darüber läßt sich trefflich streiten. Jeder Politiker behauptet, nur seine Partei könne es garantieren. In der Rechtswissenschaft aber ist das Wort ein unbestimmter *Rechtsbegriff*, der durch Gerichte ausgelegt und mit Inhalt gefüllt werden muß, ebenso wie Begriffe wie "Unbilligkeit" oder "Gefahr für die öffentliche Sicherheit". Je nach dem, welche ideologischen Inhalte dieser Auslegung zugrundegelegt werden, eignet sich das "Gemeinwohl" als Rechtsbegriff dazu, alles und jedes zu untermauern oder abzulehnen. Das Land NRW brachte in 2. Instanz mit der Begründung die geplante Parteistiftung der Republikaner zu Fall, diese verstieße gegen *das Gemeinwohl*. Darum ging es:¹⁶¹

¹⁶⁰ Erwin Scheuch, Interview mit EUROPA VORN 15.3.1992, S.2.

¹⁶¹ OVG Münster U.v.8.12.1995 -25 A 2431/94- i.S. Republikaner (Bundesverband) ./.
Land NRW = NVwZ 96,913. In der Revision prüfte das BVerwG ausschließlich eine

"Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25. März 1994 abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.¹⁶² [...] Die Revision wird nicht zugelassen.¹⁶³

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Genehmigung einer sogenannten parteinahen Stiftung.

Im Oktober 1989 übersandte der designierte Vorsitzende der zu gründenden Stiftung dem für Bonn als geplantem Sitz der Stiftung zuständigen Regierungspräsidenten (heute: Bezirksregierung) Köln den Entwurf einer Stiftungsurkunde und einer Stiftungssatzung mit der Bitte um Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Die Stiftung sollte den Namen Carl-Schurz-Stiftung tragen. [...] Zweck der Stiftung ist es, politisches Wissen zu vermitteln, die staatsbürgerliche Bildung des deutschen Volkes auf demokratischer und republikanischer Grundlage zu fördern und das Bewußtsein von der Einheit der Nation in allen ihren Teilen wachzuhalten.

[...] Der Beklagte hat über den Antrag noch nicht entschieden. [...] Die Klägerin hat am 17. Mai 1993 Klage erhoben. Zur Begründung hat sie im wesentlichen ausgeführt:

Die aus Art. 21 und Art. 3 des Grundgesetzes (GG) folgende Chancengleichheit der Parteien gebiete, ihr ebenso wie anderen Parteien die organisatorische Ausgliederung ganzer Bereiche der Parteiarbeit in eine Stiftung zu ermöglichen. Die Finanzierung der Stiftungsarbeit durch Steuergelder gehöre heute zur unerläßlichen Bedingung erfolgreichen politischen Handelns. [...]

Der Versagungsgrund der Gemeinwohlgefährdung sei nicht erfüllt, weil sie zwar eine Politik auf patriotischer Grundlage, diese aber im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verfolge. Bei Annahme einer Gemeinwohlgefährdung läge ein Verstoß gegen das Parteienprivileg vor.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verpflichten, die Genehmigung zur Errichtung der "Franz-Schönhuber-Stiftung" zu erteilen.

Verletzung von Bundesrecht, nämlich des Parteienprivilegs nach Art.21 III GG nach, die es mit Urteil vom 12.2.1998 -3 C 55/96-, NJW 1998,2545, verneinte.

¹⁶² Zu dem Ergebnis, daß das Urteil rechtsfehlerhaft ist, gelangt Heike Merten, Die Genehmigung einer sog. parteinahen Stiftung, NWVBI 1997,44.

¹⁶³ Anm.d.Verf.: Gegen die Nichtzulassung richtete sich die erfolgreiche Nichtzulassungsbeschwerde. Das BVerwG hat am 13.11.1996 -BVerwG 3 B 37.96- die Revision zugelassen.

*Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen,
Er hat folgendes vorgetragen:*

[...] Für die Beurteilung der Frage, ob die Stiftung in Verfolgung ihres Zwecks das Gemeinwohl gefährde und deshalb die Genehmigung zu versagen sei, könne es eine Rolle spielen, daß die Klägerin als Stifterin von den Verfassungsschutzbehörden beobachtet werde. Die Prüfung von tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht der Bestrebungen der Stifterin gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sei ebensowenig abgeschlossen wie die Prüfung der Frage, ob das Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 2 GG der Geltendmachung verfassungsfeindlicher Bestrebungen einer Partei bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit einer von dieser Partei zu errichtenden Stiftung entgegenstehe.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit im wesentlichen folgender Begründung stattgegeben:

[...] Die Klage sei [...] begründet, weil der Klägerin, die als Partei wirksam ein Stiftungsgeschäft habe vornehmen können, mangels Eingreifens von Versagungsgründen ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung zustehe. Insbesondere greife der Versagungsgrund des § 4 Abs. 1 Buchst. a StiftG NW nicht ein, weil das Gemeinwohl nicht gefährdet werde. Dies setze nämlich voraus, daß der Stiftungszweck im Sinne des Artikel 9 Abs. 2 GG den Strafgesetzen zuwiderlaufe oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richte. Denn der Begriff der Gemeinwohlgefährdung müsse im Hinblick auf den Vorrang des Bundesrechts gegenüber dem Landesrecht gemäß Art. 31 GG ebenso wie in §§ 43, 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ausgelegt werden. § 43 BGB wiederum müsse im Sinne der in Art. 9 Abs. 2 GG genannten Schranken interpretiert werden. Dem stehe nicht entgegen, daß die Stiftung nicht den Schutz des Art. 9 GG genieße, weil es für eine Differenzierung zwischen Verein und Stiftung an einem sachlichen Grund fehle. Der Zweck der Franz-Schönhuber-Stiftung verstoße nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 GG, weil dafür ein aggressiv-kämpferisches Vorgehen erforderlich sei. Daran fehle es jedoch. Dem Parteiprogramm 1993 der Klägerin sei zu entnehmen, daß sie auf eine friedliche Änderung der Verträge hinsichtlich der von ihr nicht akzeptierten Grenzen Deutschlands hinwirken wolle. Soweit der Stiftungszweck auf die Förderung "republikanischer Ideen" gerichtet sei und man dies nicht nur als ein Bekenntnis zu der Staatsform der Republik verstehe" sondern auf die Ideen der Klägerin beziehe, fehle es

an einer aggressiv-kämpferischen Gerichtetheit gegen die verfassungsmäßige Ordnung, weil sich das Parteiprogramm ausdrücklich zu einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekenne. Auf das tatsächliche Verhalten von Mitgliedern und Anhängern der Klägerin zur Auslegung des Stiftungszwecks dürfe dagegen nicht abgestellt werden, weil dem Zweck widersprechendes tatsächliches Verhalten selbst bei einer bestehenden Stiftung aus Verhältnismäßigkeitsgründen zunächst zu Aufsichtsmaßnahmen gegen die Organe der Stiftung führe. Eine Gemeinwohlgefährdung liege auch dann nicht vor, wenn man insoweit nicht auf den Stiftungszweck, sondern den Stifter abstelle, weil dem Gericht die Bewertung der Verfassungswidrigkeit der Klägerin durch das Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 2 GG entzogen sei. Greife ein Versagungsgrund nicht ein, ergebe sich aus der Systematik des nordrhein-westfälischen Stiftungsgesetzes, daß der Landesgesetzgeber ein bundesrechtlich evtl. bestehendes Genehmigungsermessen zugunsten einer gebundenen Entscheidung ausgeschlossen habe.

Der Beklagte trägt zur Begründung seiner Berufung vor:

Die Genehmigung der Stiftung sei zu versagen, weil die Verfolgung des Stiftungszwecks zu einer Gemeinwohlgefährdung führe. [...]

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25. März 1994 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt vor:

Der Beklagte sei lediglich zu der Prüfung befugt, ob der abstrakte Stiftungszweck unter Berücksichtigung bestimmter Wertvorstellungen gemeinwohlbezogen sei. Hingegen dürfe er sich nicht mit der Frage befassen, ob die Stiftung das Gemeinwohl fördere. Der Begriff des Gemeinwohls sei im Hinblick auf Art. 14 GG verfassungskonform dahingehend auszulegen, daß nur solche Stiftungen gegen das Gemeinwohl verstießen, die mit der Verfassungs- und Rechtsordnung schlechterdings unvereinbar seien. § 4 StiftG NW dürfe nicht in einer Gemeinwohllaktualisierung durch den Gesetzgeber. Nicht mit der Verfassung zu vereinbaren seien aber "nur kriminelle Vereinigungen oder sonstige Vereinigungen oder Stiftungen, die gegen Strafgesetze verstoßen oder die vom Bundesverfassungsgericht verboten worden" seien. Bis zu einem evtl. Verbot habe eine Partei als nicht verfassungswidrig zu gelten. Ferner seien ihre - der Klägerin Ziele auch nicht verfassungswidrig. Dies gelte auch unter Berücksichtigung des Verhaltens ihrer Mitglieder und Anhänger. [...]

Die Errichtung einer Stiftung sei ein wesentliches Instrument parteipolitischer Handlungsfähigkeit. Dies ergebe sich bereits daraus, daß die Staatsfinanzierungsquote der Parteien durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes beschränkt sei, so daß die Parteien über die Stiftungen "durch in Haushaltsplänen versteckte Töpfe" einen Großteil ihrer Grundsatzarbeit" finanzierten. Dieser verdeckten staatlichen Parteienfinanzierung stehe sie zwar kritisch gegenüber, wolle über die Errichtung einer parteinahen Stiftung aber an ihr teilhaben.[...]

Entscheidungsgründe:

Die Berufung hat Erfolg. Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Unterlassung des begehrten Verwaltungsaktes ist nicht rechtswidrig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Ihr steht weder ein Anspruch auf Erlaß einer Genehmigung der beabsichtigten Stiftung noch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über deren Erlaß zu.

A. Der Erteilung der begehrten Genehmigung nach § 80 Satz 1 BGB in Verbindung mit §§ 3, 4 StiftG NW steht entgegen, daß der obligatorische Versagungsgrund des § 4 Abs. 1 Buchst. a StiftG NW eingreift. Danach ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Stiftung das Gemeinwohl gefährden würde. [...]

3. Die Franz-Schönhuber-Stiftung würde im Falle ihrer Genehmigung Verfassungsrechtsgüter gefährden.

a) Abzustellen ist für die Gemeinwohlgefährdung nicht auf die Person des Stifters, sondern allein auf die Stiftung und den mit ihr verfolgten Zweck. [...] Die Franz-Schönhuber-Stiftung würde im Falle ihrer Genehmigung das Gebot der Achtung der Menschenwürde, das Verbot der Diskriminierung wegen der Rasse, der Sprache, der Abstammung oder des Glaubens sowie das Demokratieprinzip als Verfassungsrechtsgüter gefährden (Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 Satz 1, Art. 20 Abs. 1 und 2 GG). Dies ergibt sich daraus, daß der Zweck der Stiftung anhand des Stifterwillens und damit unter Rückgriff auf die Ziele der Klägerin als Partei zu bestimmen ist. Diese wiederum sind nicht nur deren Parteiprogramm und sonstigen parteioffiziellen Erklärungen zu entnehmen, sondern unter Berücksichtigung der Äußerungen maßgeblicher Funktionäre und Leitbilder der Partei ermitteln.

Vgl. zur Bewertung der Partei: Verfassungsschutzbericht 1994 des Freistaates Sachsen, S.41; Vb. 1994 des Freistaates Thüringen" S.37; Vb. 1994 des Freistaates Bayern" S.15 f.; Vb. 1994 des Landes Schleswig-Holstein, S.25; Vb. 1994 des Landes Baden-Württemberg, S.41; Vb. 1994 der Bundesrepublik Deutschland, Rechtsextremistische Bestrebungen S.54.

Die Zwecksetzung der zu genehmigenden Franz-Schönhuber-Stiftung ist im Kern auf die Förderung der Klägerin und deren Zielvorstellungen als

Partei gerichtet, Nach dem Stifterwillen macht sich die geplante Stiftung die Inhalte und Ziele der Klägerin zu eigen. Dies ergibt die Wertung des Stifterwillens, der in der Stiftungsurkunde und der Stiftungssatzung niedergelegt ist. Sowohl in den präambelartigen Formulierungen der Stiftungsurkunde,

"Geleitet von dem Wunsch, die republikanischen Ideen im deutschen Volk zu stärken...

Zweck der Stiftung ist es, politisches Wissen zu vermitteln, die staatsbürgerliche Bildung des deutschen Volkes auf demokratischer und republikanischer Grundlage zu fördern, ..."

als auch in § 2 Nr. 2 der Stiftungssatzung,

"Zweck der Stiftung ist es, politisches Wissen zu vermitteln die staatsbürgerliche Bildung des deutschen Volkes auf demokratischer und republikanischer Grundlage zu fördern"

wird für die Charakterisierung der Leitvorstellungen der Stiftung auf die Ziele der Klägerin zurückgegriffen, indem jeweils das Adjektiv "republikanisch" verwendet wird. Dieser Begriff bedeutet offenkundig nicht das in Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG Gesagte. Dort wird zumindest eine monarchische Herrschaft und damit eine Staatsform, in der das Staatsoberhaupt auf dynastischer Grundlage oder auf Lebenszeit berufen wird, ausgeschlossen.

Vgl. Herzog, in: Maunz/Dürig, a.a.O., Art. 20 III. Rdnrn. 5 ff.; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, a.a.O., Art. 20 Rdnr.3; Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 2. Auflage, 1984, S. 581.

Denn dem genannten Kontext der Stiftungssatzung ist der Begriff "republikanisch" eindeutig als Inkorporation der Ziele der Klägerin zu verstehen. Dies ergibt sich bereits aus den ausdrücklichen Erklärungen der Klägerin, Teile der Parteiarbeit ausgliedern und auf die zu gründende Stiftung übertragen zu wollen. Die geplante Franz-Schönhuber-Stiftung ist darüber hinaus als typische sog. parteinahe Stiftung konzipiert und wird von der Klägerin auch als solche bezeichnet. Der in § 2 der Stiftungssatzung enumerierte Aufgabenkatalog entspricht weitgehend den Bestimmungen der bestehenden parteinahen Stiftungen,

vgl. Günther/Vespert Wie weiter mit dem Stiftungsgeld, ZRP 1994, 289 (290),

die überwiegend als eingetragene Vereine organisiert sind.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Juli 1986 2 BvE 5/83 -, BVerfGE 73, 1 (5 f., 3, 8 bzw. 10): Friedrich-Naumann-Stiftung: rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts; Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung: eingetragene Vereine.

Auch in den bereits existenten parteinahen "Stiftungen" wird die Nähe zu einer Partei und der von ihr vertretenen Grundvorstellungen gerade durch entsprechende - regelmäßig dem Parteinamen entlehnte und daher leicht zuzuordnende - Adjektive hergestellt.

Vgl. z. B. § 2 der Satzung der Konrad-Adenauer-Stiftung, abgedruckt in: BVerfG, Urteil vom 14. Juli 1986 - 2 BvE 5/83-, BVerfGE 73, 1 (8).

Schließlich wird die programmatische Ausrichtung des Stiftungszwecks auf die Leitideen der Klägerin auch durch die Namenswahl der zu errichtenden Stiftung belegt. Mit dem Namen Franz Schönhubers, zum Zeitpunkt der Auswahl des Namens Bundesvorsitzender der Klägerin und innerhalb der Partei als deren Leitfigur präsentiert, wird der Stiftung die Programmatik der Klägerin buchstäblich auf das Schild geschrieben. Daß die Nähe zu einer bestimmten Partei gerade durch die Identität des Namenspatrons dokumentiert wird, zeigen die bestehenden parteinahen Organisationen.

Vgl. v. Vieregge, Parteistiftungen. Zur Rolle der Konrad-Adenauer-, Friedrich-Ebert-, Friedrich-Naumann- und Hanns-Seidel-Stiftung im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, 1977, S. 16.

[...] Die im Rahmen der Zwecksetzung der Stiftung in Bezug genommenen Zielvorstellungen der Klägerin sind nicht nur anhand des Parteiprogramms, sondern auch unter Berücksichtigung des Verhaltens und der Äußerungen fahrender Funktionäre der Partei zu ermitteln.

Im Kontext des Parteiverbotsverfahrens nach Art. 21 Abs. 2 GG wird bereits in der frühen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und im Schrifttum gefordert, daß die Ziele einer Partei nicht nur aus offiziellen Erklärungen und Programmen zu entnehmen seien; vielmehr seien auch interne, sogar geheime Zielsetzungen sowie Äußerungen in Reden, Schriften und Propagandamitteln zu berücksichtigen.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 17. August 1956 - 1 BvB 2/51 -, BVerfGE 5, 85 (144); Maunz, in: Maunz/Dürig, Art. 21 Rdnr. 110.

Diese Auffassung ist durch die Rechtsprechung hinsichtlich der Zulässigkeit einer Beobachtung von Parteien mit nachrichtendienstlichen Mitteln bestätigt worden.

OVG NW, Beschluß vom 13. Januar 1994 - 5 B 1236/93 -, NWVBl. 1994, 167 (168) = NVwZ 1994, 388 (389); VGH BadWürtt, Beschluß vom 11. März 1994 - 10 S 2386/93 -, DÖV 1994, 917 (918); BayVGH, Beschluß vom 7. Oktober 1993 - 5 CE 93.2327 -, NJW 1994, 748 (749) = BayVBl. 1994, 115 (117).

Denn für das Gesamtbild einer Partei können inoffizielle Äußerungen ebenso gewichtig sein wie die Aussagen in ihrem häufig bewußt unter Vermeidung verfassungsfeindlicher Formulierungen gefaßten Parteiprogramm. Daß diese in die Ermittlung der Ziele einer Partei einfließen können müssen, zeigt sich vornehmlich im Hinblick auf Parteien, die sich möglicherweise dem Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit ausgesetzt sehen. Andernfalls hätten es nämlich derartige Parteien in der Hand, durch die bewußte Divergenz von Parteiprogrammen und tatsächlichen Zielen und Verhaltensweisen eventuellen Sanktionen von vornherein den Boden zu entziehen.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1952 - 1 BvB 1/51 -, BVerfGE 2, 1 (21), Urteil vom 17. August 1956 - 1 BvB 2/51 -, BVerfGE 5, 85 (144). [...]

b) Aus den nachfolgenden beispielhaft zitierten Publikationen und Äußerungen ergibt sich, daß die Zielsetzungen der Klägerin als Partei und durch die Inkorporation derselben in Stiftungssatzung und Stiftungsurkunde damit auch der Stiftungszweck gegen die Menschenwürde insbesondere der in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer sowie das Verbot der Diskriminierung wegen der Rasse, des Glaubens, der Abstammung oder der Sprache verstoßen. ..[.ausgelassener Text ist im thematischen Zusammenhang in diesem Buch zitiert..]

bb) Die durch den Stiftungszweck in Bezug genommenen Zielsetzungen der Klägerin sind ferner mit dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes unvereinbar.

Dies belegen die nachfolgenden Zitate: [.ausgelassener Text ist im thematischen Zusammenhang "Altparteien" in diesem Buch zitiert..]

Die derzeitigen Zielvorstellungen der Klägerin und mittelbar die der Stiftung verletzen auch deshalb das Demokratieprinzip, weil sie die Wiederbe gründung der parlamentarischen Demokratie in der Bundesrepublik und des parteienstaatlichen Pluralismus als Resultat der alliierten Besatzungszeit verächtlich machen.

Vgl. Verfassungsschutzbericht 1993 für das Land Niedersachsen, S. 56 f.

[.ausgelassener Text ist im thematischen Zusammenhang in diesem Buch zitiert..]

III. Der Annahme einer Gemeinwohlgefährdung der Franz-Schönhuber-Stiftung unter Heranziehung verfassungswidriger Inhalte der hinter der Stiftung stehenden Partei verstößt nicht gegen das Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 2 GG. [...]

Art. 21 Abs. 2 GG ist auch aus materiellen Gründen nicht betroffen. Das Stiftungsrecht hat, wie dargelegt, mit der Gemeinwohlgefährdung einen ei-

genen Kontrollmaßstab. Prüfungsmaßstab ist nicht die Verfassungsfeindlichkeit im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG, weil Prüfungssubjekt die Stiftung, nicht hingegen die Partei ist. Über eine evtl. Verfassungswidrigkeit der Klägerin als Partei sagt die Prüfung des Versagungsstatbestandes nach 5 4 Abs. 1 Buchst. a StiftG NW auch inzident nichts aus. Denn im Rahmen der Überprüfung der Gemeinwohlkonformität des Stiftungszwecks haben die Ziele der Partei nur insoweit Berücksichtigung gefunden, als dies zur Auslegung des aus dem Stifterwillen zu ermittelnden Stiftungszwecks erforderlich und geboten war.

Die Versagung der Genehmigung hat keine verbotsgleiche Wirkung und muß demnach nicht zur Vermeidung einer Umgehung an Art. 21 Abs. 2 GG gemessen werden. Sie bewegt sich nicht in der Nähe eines Parteiverbots."

Das OVG Münster bediente sich in diesem Urteil vom 8.12.1995 einer besonders unappetitlichen Argumentation unter grobem Verstoß gegen rechtswissenschaftliche Mindeststandards.¹⁶⁴ Daß die beabsichtigte Stiftung der REPUBLIKANER voraussichtlich verfassungswidrige Ziele verfolge, leitete das OVG unter anderem aus einem vom klägerischen Prozeßbevollmächtigten im Prozeß schriftsätzlich eingeführten Zitat des Heidelbergers Verfassungsrechtlers Prof. Vitzthum ab. Dieser hatte in der FAZ geschrieben:¹⁶⁵

"Brauchen wir einen Systemwechsel? [...] Das "national interest" ist in der Tat nicht vorgegeben. Es verwirklicht sich nicht im Leugnen, sondern im Ausbalancieren der Egoismen. [...] Als moralische Elite im Sinne einer Wahlaristokratie sollen die Abgeordneten in der Vorstellung der "Federalists"¹⁶⁶ dem jeweils neu zu bestimmenden allgemeinen Wohl dienen, geleitet von "patriotism and love of justice". Repräsentation als eine geläuterte, eine insofern moralische, verallgemeinernde Volksherrschaft ist ein Konzept, das noch heute vertreten wird. Mit zunehmender Entfernung von den natürlichen, unmittelbaren Sonderwillen der Bürger, mit dem Eintritt also in einen repräsentativen, kommunikativen, demnach öffentlichen Prozeß, strei-

¹⁶⁴ OVG Münster Urteil vom 8.12.1995 25 A 2431/94.

¹⁶⁵ Wolfgang Graf Vitzthum, Demokratie, Parteien und Parteiendemokratie, FAZ 21.11.1994.

¹⁶⁶ Schriften des amerikanischen "Verfassungsvaters" James Madison, Die Federalist-Artikel, Hrg. Adams, UTB 1994, Anm.d.Verf.

fen die Partikularitäten, so die Vorstellung, ihre egoistischen Züge ab, vermitteln und veredeln sich, werden allgemein.

Stimmt das? Gemessen an der Realität, ist die Repräsentationslehre in dieser idealen Begründung naiv."

Ab hier wäre Vorsicht geboten, wenn der Verfassungsschutz mitliest! Was in der Staats- und Verfassungslehre herrschende Ansicht und in Universitätsseminaren gängig ist, läßt bei Oberverdachtschöpfern alle Alarmglocken klingeln. Doch wenn selbst ein Oberverwaltungsgericht nicht mehr fähig ist, einer wissenschaftlich fundierten Analyse eines deutschen Staatsrechtslehrers zu folgen, beginnt der traurige Teil dieses Abschnitts. Das Zitat von Prof. Vitzthum aus der FAZ kommt zum Punkt und setzt sich fort:

"Indem sie Übermenschliches verlangt, delegitimiert sie die mittelbare, parteienbeherrschte Demokratie, der "nichts Menschliches fremd" ist. Denn was sagt jene Lehre wirklich? Im Moment seiner Wahl streife der Parteipolitiker - nun also 'député de la nation entière' (Sieyès), 'Vertreter des ganzen Volkes' (Artikel 38 des Grundgesetzes) - das Wolfsfell seiner Partei ab. Mutiert er etwa zu einem friedlichen Schaf, das die Parlamentswiese abgrast, auf der Suche nach der blauen Blume des Gemeinwohls? Wirklichkeitsbegehrig ist der Paläoliberalismus nicht, entsprechend begrenzt seine normative Kraft. [...] Um die Besetzung des Gemeinwohlbegriffs konkurrieren heute nicht mehr Kommunismus und Kapitalismus, sondern Kommunitarismus einerseits und, wenn man so sagen darf, neue nationale Identität andererseits. Beide Konzeptionen stehen der Parteiendemokratie distanziert gegenüber, sehen in ihr ein Auslaufmodell. [...] Inmitten des welthistorischen, an Folgekosten reichen Prozesses der Demokratisierung Mittel- und Osteuropas befinden wir uns plötzlich erneut in einer Phase der Zweifel, ja der Systemkritik." -

Damit formulierte Vitzthum mit eleganten Worten politologisches und verfassungsrechtliches Basiswissen: Jacob Burckhardt hatte schon beobachtet, daß jede Parteiung sich selbst für das Allgemeine hält. Wilhelm Hennis und Wolfgang Böckenförde halten das Gemeinwohl für eine Schimäre, eine Fiktion, die jeder anhand seiner ideologischen Präferenzen füllt. Von Arnim wird nicht müde zu betonen, in welchem Maße die Parteien den Gemeinwohlbegriff mißbrauchen. Das OVG Münster weiß nichts von alledem. Es warf den REPUBLIKANERN das

nette Vitzthum-Zitat mit dem Wolfsfell vor, aber ohne mit einer Silbe den Urheber Vitzthum zu nennen.¹⁶⁷ Vom Verfasser auf das OVG-Urteil aufmerksam gemacht, antwortete Prof. Vitzthum mit einer Postkarte lakonisch: "Schade, daß mein Zitat kein Glück gebracht hat." - Der Gute darf das als Beamter (wie lange noch?) gelassener sehen als die REPUBLIKANER. Im Revisionsverfahren vor dem BVerwG verwarfen diese sich gegen die wissenschaftliche und prozessuale Unredlichkeit des OVG Münster.¹⁶⁸

Die Tendenz der Diskussion im Schrifttum geht dahin: Jede Partei habe eben eine andere Gemeinwohlkonzeption und suche sie - im Besitz der Regierungsverantwortung - durchzusetzen. Eine staatlicherseits vorgegebene Gemeinwohlkonzeption darf es im Geltungsbereich der Wertordnung des Grundgesetzes nicht geben. Daraus folgt, daß wohl jede Partei das Gemeinwohl zu vertreten meint. Tatsächlich handelt sie aber notwendigerweise immer nur im Rahmen ihrer eigenen weltanschaulichen und interessenbedingten Präferenzen. Nach der Theorie des Pluralismus soll sogar die Quersumme der weltanschaulichen und sonstigen Interessen frei walten, und gerade dieses freie Walten soll das Gemeinwohl überhaupt erst erzeugen.

So gesehen kann kein Interessenvertreter, kann also auch kein gewählter Parteipolitiker, jemals anders handeln als im Rahmen seiner Parteiinteressen, wobei gerade dieses eigennützige Parteihandeln im Verein mit ebensolchem Handeln aller anderen gesellschaftlichen Akteure das Gemeinwohl erzeugen soll. Die Idee, ein einzelner Akteur oder eine einzelne Partei könnte aus sich selbst heraus so etwas wie das Gemeinwohl vertreten, verbietet sich aus Sicht der Pluralismustheorie *a limine*.

¹⁶⁷ OVG Münster S.45 der Urteilsgründe. Die Passagen sind oben in diesem Buch abgedruckt.

¹⁶⁸ Revisionsverfahren gegen das Stiftungs-Urteil des OVG Münster (vom 8.12.1995 25 A 2431/94) vor dem BVerwG -3 B 37/96 -, klägerischer Schriftsatz vom 12.12.1996.

Das OVG, hätte es etwa die rechtstheoretischen Arbeiten von Habermas¹⁶⁹ oder die systemtheoretischen Arbeiten von Niklas Luhmann zur Kenntnis genommen, müßte sie in Bausch und Bogen als verfassungsfeindlich denunzieren. Kein ernstzunehmender Autor vertritt heute die Ansicht, der gewählte Politiker mutiere im Augenblick seiner Wahl von einem eigennützigem Interessenvertreter zu einem Garanten des Gemeinwohls schlechthin. Vielmehr soll - der Pluralismustheorie zufolge - das Gemeinwohl nicht etwa dadurch entstehen, daß er in bezug auf das Gemeinwohl handelt. Vielmehr gerade dadurch, daß *alle* eigennützig handeln, entstehe wie einem einem Kräfteparallelogramm das Gemeinwohl. Aus Sicht des OVG sind es offenbar alles ganz schreckliche Verfassungsfeinde, die allen staatlichen Funktionsträgern aus systematischen Gründen die am Gemeinwohl orientierte Handlungsweise absprechen.

Der Kollektivismusvorwurf

Weil Kollektivismus mit dem freiheitlichen Menschenbild des GG unvereinbar ist und zu den zentralen Vorwürfen des BVerfG gegen die verbotene KPD und die SRP gehörte, greifen Verfassungsschützer und Landesminister heute nur zu gern darauf zurück und möchten ihren politischen Gegnern gern Kollektivismus unterschieben. Zugrunde lagen die folgenden, völlig zutreffenden Gründe des BVerfG. Ganz falsch angewandt werden sie heute auf demokratische rechte Gruppen, die mit "Kollektivismus" gar nicht im Sinn haben. Weil die heutigen Kollektivismus-Vorwürfe ohne Kenntnis der Vorgeschichte und des SRP-Urteils gar nicht verständlich sind, folgen die einschlägigen Passagen von 1952:¹⁷⁰

"E: Die SRP gehört unstreitig zur Gruppe der herkömmlich sogenannten Rechtsparteien, die seit langem eine zwar nicht einheitliche, aber doch ih-

¹⁶⁹ Jürgen Habermas, Faktizität und Geltung, 1994. Zu diesem Buch in extenso Klaus Kunze, Mut zur Freiheit.

¹⁷⁰ BVerfG Urteil vom 23.10.1952, E Bd.2 S.15 f., sog. SRP-Urteil.

rer allgemeinen geistigen Haltung nach bestimmbare Richtung im Gefüge der deutschen politischen Parteien darstellen. Bestimmt man die politischen Richtungen im wesentlichen danach, wie sie das Verhältnis des Einzelnen zum Staate sehen, so wird man das Wesen der Staatsauffassung, von der alle Rechtsparteien ideologisch ihren Ausgang nehmen, darin zu sehen haben, daß sie in überindividualistischer Sicht dem Staat vor dem Einzelnen den Vorrang gibt - im Gegensatz zum Liberalismus, der den Primat des Individuums vor dem Staat betont. Das würde in der letzten Konsequenz heißen, daß auf der einen Seite der Einzelne als um des Staates willen, auf der anderen Seite der Staat als um des Einzelnen willen existierend gedacht wird.¹⁷¹ Die historische Entwicklung zeigt freilich eine breitere Farbenskala politischer Richtungen, indem individualistische und überindividualistische Vorstellungen sich vielfach vermengen und Gedanken aus anderen ideologischen Bezirken hinzutreten. Allen Rechtsparteien ist jedoch die starke Betonung des Staatsgedankens gemeinsam.

In der Entwicklung der deutschen Rechtsparteien bedeutet das Ende des ersten Weltkrieges einen wesentlichen Einschnitt. Unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt, als die staatstragenden Parteien schlechthin zu gelten, fühlen sie sich nun in eine grundsätzlich oppositionelle Haltung gedrängt. Gleichzeitig gehen in den Schichten, aus denen ihre Anhänger vorwiegend stammen, starke gesellschaftliche Veränderungen vor.

Große Teile der bisherigen Konservativen sammeln sich in der Deutschnationalen Volkspartei. Sie treibt eine realistische Politik und beteiligt sich

¹⁷¹ Anm.d.Verf.: Das BVerfG rezipierte hier Gustav Radbruch. Radbruch hat die in uns angelegte Gegensätzlichkeit der Werte des freien Eigenwillens und der sozialen Einordnung klar erkannt und beide durch die Kultur als dritte Wertkategorie verbinden wollen. Er sah diese in ganz ähnlicher Weise wie Konrad Lorenz als Gemeinschaftswerk. Kern der *Gesellschaft* sei ein Vertragsverhältnis. Die *Gesamtheit* habe man sich als Organismus nach Art des Körpers zu denken, die *Gemeinschaft kultureller Wertschöpfung* aber nach Art einer Bauhütte. "Die Ideale dieser drei sozialen Formen des menschlichen Zusammenlebens sind schlagwortmäßig ausgedrückt: Freiheit, Macht, Kultur. Das individualistische Ideal, die Freiheit, hat parteipolitisch in den liberalen, in den demokratischen und in den sozialistischen Parteien Gestalt gefunden, [...] die überindividualistische, organische Lehre ist dagegen die Grundlage der autoritären oder konservativen Parteien, nach welcher der Staat, das Ganze, nicht um der Glieder willen, sondern die Glieder um des Ganzen willen da sind." Vgl. Radbruch, *Vorschule der Rechtsphilosophie*, GRGA S.145 f. (146); vgl. Klaus Kunze, *Mut zur Freiheit* S.44.

zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele im Reich und in einigen Ländern bisweilen an der Regierung. In der Spätzeit der Weimarer Republik setzt bei ihr unter Spaltungserscheinungen eine Rückwendung zu entschiedenerer Opposition ein.

Neben der traditionell-konservativen Richtung entwickeln sich andere rechtsstehende Oppositionsgruppen, die von vornherein in vielen Schattierungen radikalere Gedanken vertreten und nicht nur eine politische, sondern eine allgemeine gesellschaftliche und geistige Erneuerung erstreben. Dabei machen sich Strömungen geltend, die bereits in den letzten Jahrzehnten des Kaiserreiches - aus mannigfachen Quellen gespeist - sichtbar geworden waren und die einem Leitbild folgen, das man mit einem Ausdruck Hugo von Hofmannsthal's als "konservative Revolution" zu bezeichnen sich gewöhnt hat. Hier wird versucht, gegen Materialismus und Rationalismus ethische Werte, bisweilen in spezifisch christlicher Tönung, wachzurufen. Ideen von einem "ständischen Staatsaufbau", einer "sozialen Monarchie" werden erörtert. Der Gedanke eines "Dritten Reiches", gedacht als ein Reich der sittlichen Erneuerung, entsteht. Hieraus ergibt sich ein Gegensatz zu dem angeblichen "Parteienwirrwarr" des liberalen demokratischen Staates. Im einzelnen sind diese Ideen romantisch, unrealistisch. Zu praktischer Auswirkung kommen sie nicht, auch deshalb nicht, weil sich eine starke politische Führerpersönlichkeit in diesen Schichten von "Intellektuellen" nicht findet. [...]

Besonders auffällig ist [bei der SRP] die starke Betonung des Reichsgedankens. Für das deutsche Volk hat die Reichsidee einen besonderen Gefühlswert. Nach den bitteren Erfahrungen der deutschen Geschichte ist sie der Ausdruck der Sehnsucht des deutschen Volkes nach nationaler Einheit. Von dieser, bester deutscher Tradition entsprechenden Reichsidee unterscheidet sich der Reichsgedanke der SRP. Die "Treue zum Reich" wird im Vorspruch des Aktionsprogramms als oberstes Gesetz für alle Parteimitglieder aufgestellt. Damit ist nicht das Bekenntnis zum Deutschen Reich als einem gleichberechtigten Glied der europäischen Staatengemeinschaft, also ein vertretbares politisches Ziel gemeint. Eine nähere Betrachtung zeigt vielmehr, daß der Reichsgedanke von der SRP in der spezifischen Tönung verwendet wird, wie er von nationalistischen Literaten und dann vergrößert vorn Nationalsozialismus vertreten wurde. Nach der nationalsozialistischen Ideologie ist das Reich eine "volkhafte Großraumordnung", ein "germanischer Staat deutscher Nation" (Adolf Hitler, Mein Kampf, 18. Aufl. 1933, S. 263). Dieses "Völkische" Reich beansprucht "zur Wiederherstellung der Grundlagen einer vernünftigen mitteleuropäischen Ordnung entscheidend" in die Geschichte anderer Völker einzugreifen (Erlaß vom 16. März 1939, RGBl. I S. 485)."

1952 wußte das BVerf noch zu unterscheiden zwischen dem Reichsgedanken, der in bester deutscher Tradition steht, und seiner ideologischen Umwertung in einen ganz anderen Sinn durch die NSdAP. Heute möchten manche schon die Benutzung von Worten wie "Volk" für einen Kollektivismusverdacht genügen lassen. So schrieb der Leiter des Verfassungsschutzes NRW an das VG Düsseldorf: ¹⁷²

Programmartigen Charakter hätte die von Burkhard STIEGLITZ, Beisitzer im Bundesvorstand und stellvertretendem Vorsitzenden des Landesverbandes NRW, verfaßte Ausarbeitung mit dem Thema "Erziehungsreform und die Schule von morgen", die als Entwurf "Erziehungspolitische Leitgedanken" auf der am 7.9.1991 in Gummersbach durchgeführten Landesmitgliederversammlung mehrheitlich angenommen wurde. Die Schrift enthalte angeblich Äußerungen, die sich an die von rechtsextremistischen bzw. neonazistischen Parteien und Organisationen anlehnten wie ' ... Volk als Schicksals- und Sprachgemeinschaft' (S. 9)

Selbst maßgeblichen CDU-Politikern wagen VS und seine "Extremismusforscher" schon vorzuwerfen, tendenzielle Kollektivist zu sein. So schreibt ein Wolfgang Gessenharter in einer von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegebenen Publikation,¹⁷³ die Forderung Wolfgang Schäubles,¹⁷⁴

"daß Deutschland von seinen Bürgerinnen und Bürgern als 'Not- und Schicksalsgemeinschaft' zu akzeptieren sei, beinhaltet letztlich die politische Ein- und Unterordnung der Menschen in das politische Kollektiv."

Jeder der das Volk als Schicksals- und Sprachgemeinschaft auffaßt, setzt sich amtlicher verfassungsschützerischer Ansicht nach schon dem Verdacht aus, ein Extremist zu sein. Man vergleiche diese absurde

¹⁷² Verfahren VG Düsseldorf 1 L 5758/92, Schriftsatz des Innenministers NRW, Verfasser Dr.Fritz-Achim Baumann, vom 30.12.1992. Aus urheberrechtlichen Gründen habe ich nicht wortwörtlich zitiert, sondern die Sätze in nur grammatisch die indirekte Rede gesetzt, ohne den Inhalt sonst zu verändern.

¹⁷³ Wolfgang Gessenharter, Die intellektuelle Neue Rechte und die neue radikale Rechte in Deutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 9-10/98, 20.2.1998, S.20 ff. (22).

¹⁷⁴ Wolfgang Schäuble, Und der Zukunft zugewandt, Berlin 1994².

Ansicht mit dem Wortlaut der Präambel des Grundgesetzes ("...hat sich das deutsche Volk..") oder mit

§ 6 des Bundesgesetzes über die Vertriebenen und Flüchtlinge (BGBl. I 1971, 1563 ff.): "*Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird*" und die Neufassung vom 2.Juni 1993, BGBl.1993, 829 ff.

Die deutsche Rechtsordnung geht vom Phänomen des *Volks* als Schicksals- und Sprachgemeinschaft fraglos aus, anders wäre beispielsweise der Begriff des deutschen Volkszugehörigen in Art. 116 GG ebensowenig zu verstehen wie diverse Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsrechts wie §§ 8 ff. des Gesetzes zu Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22.02.1955 und viele andere mehr. Exemplarisch wehrten sich die REPUBLIKANER gegen die später immer wiederkehrenden Kollektivismus-Vorwürfe am 15.1.1993 vor dem VG Düsseldorf:¹⁷⁵

Was den vom Antragsgegner beanstandeten Ausdruck vom Volk als Schicksals- und Sprachgemeinschaft angeht, wird der Agg. schlecht bestreiten können, daß das deutsche Volk eine Schicksalsgemeinschaft ist. Gerade von der den Antragsgegner regierenden Partei wird doch immer wieder hervorgehoben, daß in deutschem Namen in der jüngeren Zeitgeschichte Verbrechen begangen worden sind, aufgrund deren das deutsche Volk eine besondere Verantwortung in verschiedenen Fragen hat, beispielsweise dem Weltfrieden gegenüber. Ob man in diesem Zusammenhang von einer Kollektivschuld des deutschen Volkes oder nur von einer kollektiven besonderen Verantwortung oder von einer Schicksalsgemeinschaft spricht, ist nur eine Sache des Standpunktes und des Aspektes. Die SPD und die Grünen in Niedersachsen haben 1992 einen gemeinsamen Verfassungsentwurf für eine neue Landesverfassung vorgelegt, der mit den Worten beginnt: "Im Bewußtsein der sich aus der deutschen Ge-

¹⁷⁵ Republikaner NRW ./ Land NRW, einstw. Anordnungsverfahren -1 L 5758/92-, Antragsteller-Schriftsatz v. 15.1.1993.

schichte ergebenden besonderen Verantwortung und besonders eingedenk der in der Zeit des Nationalsozialismus von Deutschen begangenen beispiellosen Gewalttaten und in der Achtung vor deren Opfern, ... hat sich das Volk des Landes Niedersachsen in freier Selbstbestimmung diese Verfassung gegeben: (Art. 1, 1) Das Land Niedersachsen ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland und Teil der europäischen Völkergemeinschaft."

Es gibt sie also offenbar auch nach Meinung der SPD, jene besonderen Beziehungen zwischen bestimmten Personen, die sich überhaupt nicht kennen, aber dadurch verbunden sind, daß sie, über mehrere Generationen hinweg, eine gemeinsame Sprache sprechen und durch ein gemeinsames Schicksal miteinander verbunden sind, sei es auch ein verbrecherisches Schicksal. Gemeinschaften gibt es also viele, sei es die europäische Völkergemeinschaft, sei es die Gemeinschaft der deutsch sprechenden Menschen, die ja durch eine besondere historische Verantwortung miteinander verbunden sein soll. Wenn der Hinweis auf die Verbindung zwischen verschiedenen Menschen durch ein gemeinsames Schicksal verfassungsfeindlich sein sollte, müßte sich der Antragsgegner bzw. müßte der Antragsgegner die ihn regierende Partei selbst beobachten.

In diesem Zusammenhang darf nicht der Hinweis auf BGH Z 75, 160 ff. fehlen, woraus sich ergibt, daß Menschen jüdischer Abstammung aufgrund ihres Persönlichkeitsrechts Anspruch auf Anerkennung des in der Geschichte einmaligen Verfolgungsschicksals der Juden unter der NS-Gewaltherrschaft haben. Will der Antragsgegner auch den BGH für verfassungsfeindlich halten, weil er in dem genannten Einzelfall der Menschen jüdischer Abstammung von einer Schicksalsgemeinschaft spricht?

An dieser Stelle bedauere ich besonders, zu derartigen Beispielen greifen zu müssen, um die Absurdität der gegnerischen Argumentation aufzuweisen. Da ich nicht erwarte, daß der Antragsgegner das besondere Verfolgungsschicksal der Menschen jüdischer Abstammung bestreiten wird, wird festzuhalten sein, daß es nach Meinung des Antragsgegners Schicksalsgemeinschaften immer nur dann geben darf, wenn es ihm gerade politisch ins Konzept paßt. Wenn die eine Personengruppe mit vollem Recht als Schicksalsgemeinschaft begriffen werden darf, darf das eine andere Personengruppe nach

Meinung des Antragsgegners noch lange nicht, und als Deutscher darf man sich offenbar nach Meinung des Agg. sowieso nicht auf das Volk als Schicksals- und Sprachgemeinschaft berufen.

Was von dem verfassungsschützerischen Unfug zu halten ist, wer *Volk* sage, mache sich verdächtig, steht auch unten aus dem Urteil des VG Mainz vom 10.12.1997 zitiert. Zunächst aber fanden die Thesen Dr.Fritz-Achim Baumanns Anhänger, jedenfalls in Düsseldorf. Verfassungsschützer scheinen wie Schnupperhunde auf bestimmte Worte abgerichtet zu sein: Hören sie eines, dann bellen sie, auch wenn sie seinen Sinn nicht verstehen.

Was tatsächlich Kollektivismus ist und was am Kollektivismus verfassungswidrig ist, hatte das BVerfG im SRP-Urteil dargelegt.¹⁷⁶ Diese Ansicht des BVerfG ist nach wie vor richtig und gültig. Kollektivismus ist eine Ideologie, die den Einzelnen als nur um der Gemeinschaft willen versteht und darum seine Bedürfnisse im Zweifel denen der Gemeinschaft unterordnet. Insbesondere ist es aber kein Kollektivismus, zu fordern, die Rechte des Einzelnen und der Gemeinschaft müßten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Ein ausgewogenes Verhältnis schließt *eo ipso* jeden Kollektivismus ebenso aus wie jede egozentrische Libertinage.¹⁷⁷

Das GG hat eine Entscheidung getroffen für die gemeinschaftsgebundene Persönlichkeit¹⁷⁸. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt: "Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum-Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten."¹⁷⁹ Demgegenüber sagt das BVerfG nicht, wie der VSB des Bundes 1996 auf S.142 rechtsirrig behauptet,

¹⁷⁶ Siehe Text in der oben abgedruckten Dokumentation.

¹⁷⁷ Wie wichtig die Forderung nach Ausgewogenheit zwischen den Rechten des Einzelnen und denen der Gemeinschaft ist siehe eingehend Klaus Kunze, *Mut zur Freiheit*, S.44.

¹⁷⁸ Dürig in Maunz-Dürig, *Komm.zum GG*, Art.1 Rdn.46, 49.

¹⁷⁹ BVerfG Urteil vom 20.7.1954, BVerfG E 4, 7 (15 f.).

das Grundgesetz werde bestimmt durch das "individualistische Prinzip". Ein rein individualistisches Prinzip ist ebenso radikal und einseitig wie ein rein kollektivistisches.

Zur¹⁸⁰ "Gruppe der herkömmlichen Rechtsparteien"¹⁸¹ gehören die REPUBLIKANER nicht. Die Erstgenannten geben mit den Worten des BVerfG "in überindividualistischer Sicht dem Staat den Vorrang vor dem Einzelnen". Dagegen vertritt der Liberalismus den Primat des Individuums vor dem Staat (a.a.O.). Das hat für die Rechtsparteien die Konsequenz, daß der Einzelne als um des Staats willen gedacht wird, für den Liberalen dagegen, daß der Staat um des Einzelnen willen existierend gedacht wird.¹⁸² Neben diesen Extremen - dem Etatismus und dem Liberalismus - gibt es eine Anzahl gemäßigerer Zwischenpositionen, darunter die der REPUBLIKANER. Diese denken den Staat als um des Einzelnen willen bestehend, nicht um seiner selbst willen. Als Sachwalter des Konkret-Allgemeinen wird er benötigt, um die Freiheit des Einzelnen nach innen und außen zu gewährleisten. Das ist sein Sinn und Daseinszweck. In diesem Sinne besagt Kap.3 (S.13) des Bundesparteiprogramms 1990: "Nur ein demokratischer Staat, der rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtet und mit Autorität ausgestattet ist, kann für Gerechtigkeit sorgen und Sicherheit und Schutz für alle Bürger gewährleisten."

[...] Der Staat muß gerade so stark sein, daß er Bedrohungen für die Freiheit des Einzelnen¹⁸³ wirksam begegnen kann, aber nicht so stark, daß er selbst zur Bedrohung wird. Der Beschluß unterstellt den REPUBLIKANERN eine etatistische Haltung, die diese nicht haben und die auch in keinem der vom VG nutzbar gemachten Zitate zum Ausdruck kommt.

¹⁸⁰ Ab diesem Absatz wieder Zitat aus: Hauptsacheverfahren REP Rhein.-Pfalz ./ Land Rh.-Pfalz, VG Mainz 1 K 102/94. MZ, klägerischer Schriftsatz vom 24.3.1996.

¹⁸¹ BVerfG E 2 S.15.

¹⁸² BVerfG a.a.O. S.16.

¹⁸³ Z.B. durch innergesellschaftliche legale Machtgruppen oder durch Kriminalität.

So "belegte" das VG Stuttgart den Vorwurf, "damit" komme "letztlich zum Ausdruck, daß das deutsche Volk über allem" stehe. "Worin eine derartige völkische Weltanschauung führen kann," habe "die Geschichte gezeigt", mit Fundstellen aus den "Erziehungspolitischen Leitgedanken" der REPUBLIKANER NRW, aus dem das VG zitierte:

"...daß es wieder selbstverständlich sein muß, daß jeder ... Schüler die deutsche Muttersprache beherrscht sowie solide Kenntnisse der Geschichte und Kultur seines Volkes besitzen muß. Wer die Geschichte seines Volkes nicht kennt, ist nicht mündig, weiß nicht, woher er kommt, kann nicht wissen, wohin sein Weg in die Zukunft führt. Mündigkeit ist auch die selbstverantwortlich durchzustehende Spannung zwischen sozialer Gebundenheit und individueller Freiheit. ... Es muß wieder ein von vorgefaßten Meinungen unabhängiges Urteilsvermögen ... sowie eine bejahende Einstellung zu Volk, Staat, Nation, Heimat und Vaterland ... vermittelt werden."¹⁸⁴

In diesem Zusammenhang verwechselt das VG Stuttgart offensichtlich Etatismus mit Vaterlandsliebe. Letztere drückt sich in vom VG beanstandeten Zitaten aus, keine Überhöhung des Staates. Keineswegs setzen REPUBLIKANER Volk und Staat gleich - im Gegenteil. Er weiß sehr gut zwischen beidem zu unterscheiden, wie schon im einleitenden Satz der Präambel zum Ausdruck kommt: "Das Vaterland der Deutschen heißt nicht 'Bundesrepublik' und nicht 'DDR'. Unser Vaterland heißt Deutschland." Wenn es weiter (unten auf S.3 der Präambel) heißt, daß Volk, Nation und Staat in einem untrennbaren Zusammenhang stehen, was sich gerade in der (dort zitierten) alten Präambel des GG ausdrückte, beweist das klar den normativen Zusammenhang von Volk und Staat und damit das Bewußtsein ihres damaligen faktischen Auseinanderfallens.

Eine "völkische Weltanschauung" soll ja nach Meinung des VG Stuttgart aus der Forderung der REPUBLIKANER folgen, künftig sollten alle Schüler wieder richtig ihre Muttersprache beherrschen und solide Kenntnisse der Geschichte besitzen; auch sollten sie wieder eine bejahende Einstellung zu Volk, Staat, Nation, Heimat und

¹⁸⁴ Aus: Burkhard Stieglitz, Erziehungspolitische Leitgedanken der Republikaner, verabschiedet auf dem Landesparteitag NRW in Gummersbach 7.9.1991.

Vaterland vermittelt bekommen. Das Volk ist aber notwendiger Bestandteil jeder demokratischen Herrschaftsordnung, und damit der parlamentarisch-repräsentativen des Grundgesetzes. Wer unter Berufung auf demokratische Prinzipien das Volk zum Dreh- und Angelpunkt seiner Überlegungen macht, kann nicht ohne Verstoß gegen seine eigenen Prämissen auf ein konkretes *Volk* verzichten. Eine Herrschaft ohne Berücksichtigung und Vertretung des Volks als übergreifendem Bezugspunkt kann ihrer Natur nach nicht "demokratisch" sein.¹⁸⁵ In diesem Zusammenhang wandte sich der Bundesverfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde mit Recht gegen die einseitige Ansicht, unmittelbar Ideen, Werte oder einen abstrakten Gemeinwohlbegriff als Bezugspunkt der Repräsentation heranzuziehen: Will diese demokratisch sein, kann sie nicht losgelöst werden von ihrem Bezugspunkt, dem Volk; und zwar nicht irgendeinem idealen oder hypothetischen, sondern dem wirklich existierenden Volk.¹⁸⁶

Eine vom konkreten Volk losgelöste, rein formale, also nur auf abstrakte Verfassungsnormen bezogene Repräsentation kann den ihr unterworfenen Menschen weder die Frage nach dem Sinn dieser Verfassung beantworten, noch kann sie auf die Existenzfragen ihrer Bürger Rede und Antwort stehen.¹⁸⁷ Sie kann auch ihrer Natur nach nicht demokratisch sein. Darum ist eine sich nur auf abstrakten Verfassungspatriotismus sich stützende Repräsentation nicht demokratisch, und sie kann auch auf Dauer mangels demokratischer Legitimation keine stabile Herrschaft begründen. Bloße Ideen, Wertordnungen oder ein abstrakter Gemeinwohlbegriff genügen nicht als Bezugspunkt. Dazu ist das Volk gedanklich notwendig, und zwar nicht irgendein ideales oder hypothetisches, sondern das wirklich existierende Volk.¹⁸⁸ Daher darf man sein Volk von Verfassungs wegen

¹⁸⁵ Böckenförde, Demokratie und Repräsentation, S.21.

¹⁸⁶ Böckenförde, Demokratie und Repräsentation, S.22.; ähnlich Josef Isensee, Staatsrepräsentation und Verfassungspatriotismus, *Criticón* 1992, S. 273 (276).

¹⁸⁷ Caspar von Schrenck-Notzing, Editorial, *Criticón* 1992, 51, nach Erich Voegelin.

¹⁸⁸ Ernst-Wolfgang Böckenförde, Demokratie und Repräsentation, 1983, S.21 f.

ohne Gewissensbisse auch lieben. Vaterlandsliebe allein macht noch keine "völkische Weltanschauung".

Das OVG Lüneburg und das VG Mainz schlossen sich der Argumentation der REPUBLIKANER an:

"f.) Auch aus der nach Auffassung des Beklagten (vgl. insoweit S. 9 und 10 des Schriftsatzes vom 15. Juni 1993, Bl. 106, 107 der Gerichtsakte I L 3344/93.MZ) von den REPUBLIKANERN hervorgehobenen Betonung des Gemeinschaftsgedankens und der damit verbundenen Unterordnung des Individuums unter die Gemeinschaft (vgl. auch Verfassungsschutzbericht des Bundes für 1996, S. 118) lassen sich keine verfassungsfeindliche Zielsetzungen ableiten. Denn wie bereits das niedersächsische Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 26. Juni 1997¹⁸⁹ ausgeführt hat,

'ist nicht hinreichend klar erkennbar, daß aus der Verwendung des Volksbegriffs u.ä. Anhaltspunkte für Bestrebungen der "REPUBLIKANER" gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung folgen. Immerhin führt bereits die Präambel des Bonner Grundgesetzes aus, daß sich das "Deutsche Volk" das Grundgesetz kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt gegeben habe. Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne deren Eigenwert anzutasten (BVerfGE 4, 7, 15 ff.). Daß "DIE REPUBLIKANER" die nationalsozialistische These "Das Volk ist alles - der Einzelne ist nichts" vertreten, läßt sich nach den vorgelegten Erkenntnismitteln nicht entnehmen'

(vgl. insoweit S. 18 des Urteilsendrucks). Diesen Ausführungen schließt sich die Kammer an."¹⁹⁰

¹⁸⁹ OVG Lüneburg Urteil vom 26.6.1997 13 L 838/95.

¹⁹⁰ VG Mainz U.v. 10.12.1997 -7 K 102/94 MZ.

"Starker-Staat"-Vorwurf¹⁹¹

Der Landesvorsitzende des Ast.¹⁹² befürwortet einen starken Staat - na und? Eine wehrhafte Demokratie ist z.B. auch ein starker Staat! Der Agg. bringt da begrifflich einiges durcheinander, und es ist an sich nicht meine Aufgabe, dem Landesverfassungsschutz das kleine Einmaleins der Staatslehre und der FdGO beizubringen. Die persönliche Freiheit setzt in erster Linie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Staatsmacht und Macht der gesellschaftlichen Gruppen voraus. Heute besteht die Gefahr einer drohenden Auflösung des Staats von der Gesellschaft her, die ihm die Möglichkeit nimmt, seine Aufgaben zu erfüllen, im besonderen den inneren Frieden und die menschliche Freiheit zu gewährleisten (Konrad Hesse DöV 1975, 437). Daher tritt heute die Aufgabe, die Parteien und Verbände zu disziplinieren, als Verfassungsfrage unserer Zeit in den Vordergrund (Hans Herbert von Arnim, Wenn der Staat versagt, FAZ v. 13.7.1993). Dazu muß der Staat stark sein, stark genug nämlich. Diese Forderungen hat der Landesvorsitzende des Ast. als Nichtjurist wohl wenig elegant ausgedrückt, Recht hat er aber trotzdem.

Im totalitären Gesinnungsstaat

Eine besonders nette Aufforderung fanden die Stuttgarter Richter für die konservativen REPUBLIKANER: Werdet doch Liberale! Das las sich wörtlich so:

*"Es ist nicht zu erwarten, daß das bislang darin zum Ausdruck gekommene Gedankengut sich grundlegend und vor allen Dingen aus einer inneren Überzeugung der Partei heraus in eine liberale Richtung geändert haben dürfte."*¹⁹³

¹⁹¹ Einstweiliges Anordnungsverfahren Republikaner NRW (Ast.) ./ Land NRW (Agg.) , 5 B 1236/93, klägerischer Schriftsatz vom 18.3.1993.

¹⁹² Gemeint von den Vorwürfen des Landes NRW war der damalige Landesvorsitzende des Antragstellers (Ast.), als des LV NRW, Uwe Goller.

¹⁹³ VG Stuttgart B.v. 30.6.93 18 K 1685/93, Beschluß S.31, Zeile 13.

Den REPUBLIKANERN zuzumuten, sie mögen ihre Positionen ausgerechnet "in eine liberalere Richtung hin ändern", läßt nicht nur Zweifel an der gebotenen richterlichen Unparteilichkeit und Unbefangenheit aufkommen. Der Liberalismus ist nur eine der eine in Deutschland vorzufindenden großen politischen Richtungen und wird vor allem von einer Partei, der FDP, in Reinkultur vertreten. Die REPUBLIKANER hätten ihr "Gedankengut nicht grundlegend und vor allem aus innerer Überzeugung heraus in eine liberalere Richtung geändert", ist eine Zumutung. Um das Ausmaß der darin steckenden Ungeheuerlichkeit zu ermessen, muß man sich vorstellen, ein Gremium säße über die CDU zu Gericht und würfe ihr vor, sie habe ihre Haltung nicht in eine sozialistische Richtung geändert; oder den GRÜNEN, sie hätten ihre Überzeugungen nicht in eine konservative Richtung, oder der SPD, sie hätte sich nicht genug in eine christliche Richtung hin entwickelt. Das VG Stuttgart benutzt den Liberalismus wie eine Staatsdoktrin und tut so, als sei er ein wesentliche Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Dabei irrt es aber. Wohl hat die FdGO sich Einzelmerkmale des Liberalismus zu eigen gemacht, z.B. die Institution des Parlaments. Diese Institution ist aber nicht nur nach der Ideenwelt des Liberalismus ein erforderliches Staatsorgan. Man muß keineswegs Liberaler sein, um ein Parlament als für den Staatsaufbau unverzichtbar zu halten. Die FdGO hat sich auch Elemente anderer Grundströmungen zu eigen gemacht oder sie sich als Option offengehalten. So ist das Menschenbild des GG mit seiner Betonung der Würde ohne christlichen Hintergrund unverständlich,¹⁹⁴ wohingegen die Option des Art.15 - Sozialisierung - unschwer sozialistisches Gedankengut erkennen läßt. Ein VG darf sich nicht einseitig mit einer dieser Strömungen identifizieren.

Indem das VG Stuttgart einer konservativen Partei ausgerechnet das vorgehalten hat: *Sie sei nicht liberal!*, hat es schlaglichtartig aufgezeigt, worauf seine ganze Argumentation hinausläuft. Es geht überhaupt nicht darum, die Übereinstimmung oder Abweichung von Wesensmerkmalen der FdGO zu prüfen. Wie bei dem damaligen Streit um den CDU-Bundespräsidentenkandidaten Heitmann geht es vielmehr

¹⁹⁴ Hermann Weinkauff, Der Naturrechtsgedanke..., NJW 1960, 1689 (1691). Weinkauff war erster Präsident des Bundesgerichtshofs.

"um die Herrschaft über die Diskurse, also darum, wer wen zwingen kann, politische Aussagen moralisch zu legitimieren. Seit der Wiedervereinigung bröckelt die linksliberale Hegemonie in der politisch-intellektuellen Öffentlichkeit. Linke und Liberale merken das, auch wenn sie fälschlicherweise die altbekannte 'Rechte' auf dem Vormarsch sehen. Ihre Begrifflichkeit ist stumpf für das, was geschieht. Sie sehen nur das, was sie immer schon wußten.... Die Erbschaft von Achtundsechzig zerfällt.... Eng damit zusammen hing die schmerzhafteste Erkenntnis, daß die Besinnung auf die NS-Vergangenheit keine verbindlichen politischen Maßstäbe für Gegenwart und Zukunft erbringt."¹⁹⁵

Während die herkömmliche Totalitarismustheorie mit Recht eingedenk des Dritten Reiches und der DDR als totalitär ansieht, wenn ein diktatorischer Einparteiensstaat den Gesinnungsdruck mit Massenorganisationen und anderen herkömmlichen Instrumenten der äußerlicher Disziplinierung erzeugt, muß diese Theorie heute erweitert werden: Gesinnungsdruck kann auch anders erzeugt werden als etwa unter Stalin, also auch ohne Arbeitslager und Massenerschießungen. Klaus Hornung, Prof. für Politikwissenschaft an der Universität Hohenheim, sieht unser Land auf dem Weg von der totalitären Diktatur zur totalitären Demokratie:¹⁹⁶

"Längst haben sich die großen Medien, besonders die televisionären, zu mächtigen, auf das Denken und Urteilen der Menschen zielenden Kommandohöhen entwickelt, zu einer faktischen ersten Gewalt in Gesellschaft und Staat, die selbst keiner demokratischen Kontrolle im Gewaltenteilungssystem unterliegt: eine faktische Nomenklatura mit einem eigenen und zumeist ideologisch einseitig orientiertem Rekrutierungssystem. [...] Im antifaschistischen Kostüm der political correctness erleben wir heute die Wiederkehr klassisch totalitärer Denk- und Verhaltensstile: Feindbestimmungen, für die der politische Gegner nicht nur Unrecht hat, sondern schlechthin Repräsentant des Bösen ist.; [...] Verhüllungen des Kampfes um Machtgewinn oder Machterhalt durch moralisierende Wahrheitsverwaltung, »moralisch bewehrte« Befehle (Herbert Kremp) zu konformistischer Bewertung geschichtlicher Tatbestände, [...] breite und tiefe Eingriffe in das gesamte ge-

¹⁹⁵ Eckhard Fuhr im Leitkommentar auf S.1 der FAZ vom 29.9.1993.

¹⁹⁶ Klaus Hornung, Metamorphosen des Totalitarismus, Von der totalitären Diktatur zur »totalitären Demokratie«, in: Criticòn 1995, 71 ff.

sellschaftliche und private Leben«, die wir als totalitäres »Primärphänomen« kennen, vonseiten medialer, politischer, privater, manchmal auch schon wieder wissenschaftlicher Gesinnungsblockwarte - dieser ganze Gespensterzug feiert in neuem Gewand Urständ. [...]Wir erleben derzeit eine zweite Welle totalitärer Demokratie in Deutschland mit dem deutlichen Ziel, die freiheitliche Demokratie [...]durch eine »wahre« demokratisch-antifaschistische Orientierung und Ordnung zu ersetzen."

Der VS ist bereits Teil dieser verfassungsfeindlichen, zur Totalität driftenden Nomenklatura. Er dient nicht mehr dem Schutz der Verfassung, sondern der ideologischen Feindbestimmung. Der Verfassung werden ideologische Inhalte wieder untergeschoben, von denen die Verfassungsväter sich unter dem Eindruck zweier Totalitarismen schauernd abgewandt hatten. Anliegen dieses Buches ist es, der Öffentlichkeit zu dokumentieren, daß die Gesinnungsblockwarte nicht mehr nur in den Medien sitzen. Ihr Marsch durch die Institutionen hat die linksextremen Ideologen von 1968 in die ideologischen Kommandozentralen unseres Staates getragen. Schlimm genug, daß es eine **Zentralverwaltung Wahrheit** in Deutschland nach 1945 und nach 1989 wieder gibt. Schlimmer noch, daß sie die Frechheit besitzt, jedem Besteller ihre Propaganda auf Hochglanzpapier aus unseren Steuergeldern kostenfrei in Haus zu schicken. Am schlimmsten aber ist es, daß ihre Ideologie auf dem Wege über nachrichtendienstliche Beobachtungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen Eingang in die Rechts- und Verfassungsordnung findet.

Schon zweimal hat sich die Richterschaft in Deutschland als unfähig erwiesen, die Kunst der ideologischen Uminterpretation von Normen zu durchschauen und ihr zu widerstehen. Als Volksfeinde oder als Klassenfeinde wanderten Tausende in Gefängnisse - schließlich stand doch im jeweiligen Gesetz, daß "Volksfeinde" oder "Klassenfeinde" dort hingehören. Wer das war, bestimmte die jeweilige ideologische Wertordnung. Auch heute legen die Gerichte unsere Gesetze wieder aus anhand einer Wertordnung: derjenigen des Grundgesetzes. Wer bestimmt, wie die den Gesetzen voraus- und zugrundeliegende Wertordnung konkret zu verstehen ist, besitzt in Weltanschauungsstaaten die Macht: Im islamischen Staat etwa wenden die Gerichte islamisches Recht an. Über den rechten Glauben wachen Mullahs. Sie bestimmen, was als Ketzerei gilt, und damit bestimmen sie über Leben und Tod, wenn staatliche Ge-

richte Ketzerei aburteilen. - Wenn wir die Wertordnung unserer Verfassung als Glaubensbekenntnis auffassen statt als von Menschen für Menschen *gemachtes* Recht, öffnen wir der politischen Gesinnungsjustiz und dem Weltanschauungsstaat Tür und Tor.

Wer in ihm Ziel staatsamtlicher Feindbestimmung ist, sollte sich vor dem Morgen hüten. Die ideologischen Messer sind bereits für ihn gewetzt. Auch an verfassungsrechtlichen Vorgaben fehlt es nicht: Nach Art.18 GG "verwirkt" die Grundrechte der Meinungsäußerung, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Brief-, Post und Fernmeldegeheimnis, ja sogar dasjenige auf Eigentum, wer sie "zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht." Die Tore zu den Umerziehungslagern stehen bereits weit offen, in denen uns die Herren vom VS einbläuen werden, was Dialektik der Geschichte eigentlich heißt. Sie werden kaltlächelnd alle schönen Worte des Grundgesetzes im Munde führen - aber etwas völlig anderes darunter verstehen. Der Prozeß der Uminterpretation unserer freiheitlichen Rechtsordnung in eine totalitäre Ideologie ist in vollem Gange.

An zentraler Stelle setzt der Angriff auf den Souverän des demokratischen Verfassungsstaates an: das deutsche Staatsvolk. Ein schleichender Verfassungsputsch droht, wo der ideologisch erwünschte Abschied vom deutschen Volk nicht durch den Verfassungsgeber, sondern durch juristische Künste der Uminterpretation vollzogen werden soll. Hubo warnt vor der begriffstechnischen Veränderung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung:¹⁹⁷ Über Bewußtseinsformung und strafbewehrte Verhaltenssteuerung mit staatlichen Mitteln werde ein neues Herrschaftssystem vorbereitet. Vertreter des Status quo der Verfassung und nachgeordneter Gesetze zur Staatsangehörigkeit und zur Stellung von Ausländern würden als Feinde der Verfassung deklariert. Dagegen bedürfe die Umwandlung in eine multikulturelle Gesellschaft eines gesellschaftlichen Konsenses und der demokratischen Legitimierung durch das Staatsvolk.¹⁹⁸

¹⁹⁷ Hubo a.a.O., S.247.

¹⁹⁸ Hubo, a.a.O., S.254.

*"Wenn man das Zerfließen von Staat und Gesellschaft im Parteienstaat berücksichtigt und bedenkt, daß der Personenverband der Deutschen der Träger demokratischer Staatsgewalt ist, sich das staatliche Gemeinwesen im Zusammenwirken von Staat und Gesellschaft jeden Tag neu konstituiert, und das deutsche Volk nach dem körperschaftlichen Staatsbegriff mit dem Staat identisch ist, bedeutet dies, daß durch die geförderte Heterogenisierung des Staatsvolkes zum einen die Identität des Volkes als Träger des Staates und daraus folgend auch der Staat in seiner geschützten Identität als bestehender Staat zerstört wird. An seine Stelle träte dann ein neuer Staat mit einem neuen Volk als Träger der Staatsgewalt. Dies alles ohne die Zustimmung durch die verfassungsgebende Gewalt des (bestehenden) Volkes dürfte letztlich auf eine Zerstörung der jetzt verfassungsmäßigen Ordnung hin sich entwic??keln."*¹⁹⁹

Doch eine offen politische Auseinandersetzung oder Volksentscheidung findet nicht statt. Statt ihrer werden die Vertreter des verfassungsrechtlichen Status quo erst ideologisch als rechtsextrem verdächtigt und - aus der Deckung juristischer Uminterpretation des geltenden Rechts - als Verfassungsfeinde belauscht. Im Deutschland des Jahres 1998 kann bereits wieder mit dem staatlichen Gesetz in Konflikt kommen, wer gegen die Moral des vergesellschafteten Staates seine eigene Moral behauptet oder nur die Zumutung abwehrt, die volkspädagogisch aufgestellten Tabu- und Genickschußzonen zu achten. Der zunehmend zum totalitären Gesinnungsdruck übergehende Linkliberalismus beurteilt den Menschen nicht mehr danach, was er tut, sondern danach, was er denkt, sagt oder schreibt. Während die Gesetzesordnung so weitmaschig und liberal gehandhabt wird, daß kein Verhalten mehr verboten werden kann, muß er sich als Ersatzlösung der Gesinnung seiner Bürger versichern und fordert ihnen die Bereitschaft zur Identifikation ab. Das Verhalten ist nur noch der formale Anknüpfungspunkt, um "verfassungsfreundliche oder -feindliche" Gesinnung herauszufinden, auf die es ihm entscheidend ankommt.²⁰⁰

¹⁹⁹ Christiane Hubo, Verfassungsschutz des Staates durch geistig-politische Auseinandersetzung, Ein Beitrag zum Handeln des Staates gegen Rechts, Dissertation Speyer-Göttingen 1998, hier: Seite 256.

²⁰⁰ Ernst-Wolfgang Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie, 1991, S.284.

Totalitär wird er zum Beispiel, wo sich ein Lehrer nicht dem Erwartungsdruck moraleifriger Kollegen oder Schüler entziehen kann, an der Spitze einer Lichterkette mitzumarschieren, obwohl er das eigentlich gar nicht möchte, und wo die so demonstrierte höhere Moral zur Bedingung beruflichen Fortkommens wird. Totalitär wird er auch, wo in öffentlich-rechtlichen Massenmedien moralisch erledigt wird, wer es wagt, zu bestimmten Fragen wie der Ausländerfrage oder zu Wertungen der jüngeren Vergangenheit eine abweichende Meinung zu äußern.²⁰¹ Totalitär wird er erst recht, wo der Staat den mit Gefängnis bestraft, der zu technischen Einzelfragen oder Zahlenangaben der Zeitgeschichte etwas anderes sagt, als die staatlichen Gedenktafeln behaupten; oder wo der Staat unter dem Einfluß gesellschaftlicher Moralvorstellungen einem Gastwirt die Konzession entzieht, der Gäste bestimmter Nationalität nicht einlassen will. Eine hysterische Betroffenheitstümelei fordert jedem ein ständiges moralisches Glaubensbekenntnis ab, das leicht ebenso zur Heuchelei wird wie jedes heruntergebetete Glaubensbekenntnis in irgendeinem historischen Staat, der eine bestimmte Moral zur Staatsräson erhoben hat. Die Entscheidungen mancher Verwaltungsgerichte reihen sich damit ein in einen traurigen Reigen zunehmend zur Totalität driftenden, verfassungsfeindlichen Gesinnungsdrucks.

Schmitt und Hegel, die Erzteufel

Es gibt seit dem Altertum unzählige Philosophen, Dichter und Denker, die zum Gebäude abendländischen Denkens beigetragen haben. Dabei dachten sie manches Große und Wahre und viel Unsinn, wobei häufig abgewogener Sinn und übertreibender Unsinn bei demselben Philosophen dicht benachbart waren. Aus verfassungsschützerischer Sicht setzt sich dem Verdacht verfassungsfeindlicher Umtriebe aus, wer Sinnvolles eines historischen großen Denkers übernimmt, der auch Un-

²⁰¹ Zu den linksliberalen Tabus und Denkverboten, den Talkshows als Herrschaftstechnik usw. vgl. Rainer Zitelmann, Wenn Herrschaftsfreie herrschen, DIE WELT 18.12.1993.

haltbares geschrieben hatte. So landeten etwa Georg Friedrich Wilhelm Hegel und Carl Schmitt im Zettelkasten für "Böse Jungs" des Verfassungsschutzes.

Als erster bekam Hegel posthum sein Fett ab. Ich möchte die peinliche Abkanzlung eines der größten Philosophen des 19. Jahrhunderts - vmtl. durch einen subalternen Ghostwriter in Düsseldorf - als einen quasi geistigen Veteranen antidemokratischer Umtriebe mit einem gequälten "Oh - oh!" unkommentiert lassen.²⁰² Der VS führte aus:²⁰³

Über das bisherige Vorbringen hinaus weise er noch auf folgende Ausführungen des stellvertretenden Bundesvorsitzenden der "REPUBLIKANER", Dr. Schlierer, sowie des Bundesvorsitzenden Schönhuber hin, die das grundsätzliche Staatsverständnis der Partei verdeutlichen:

So habe z.B. Dr. Schlierer in der Zeitschrift "Junge Freiheit" von April 1993 einen Artikel veröffentlicht, auf den durch bundesweite Werbung in der Wochenzeitung FOCUS vom 29.03.1993 aufmerksam gemacht worden sei. Schlierers Ausführungen seien ein weiteres Indiz dafür, daß sich die Partei Die REPUBLIKANER von einer Weltanschauungspartei zunehmend in eine Programmpartei entwickle. Dazu gehöre die ideologische Unterfütterung ihrer Welt- und Staatsauffassung.

Schlierer berufe sich bei seiner Forderung nach strikter Trennung von Staat und bürgerliche Gesellschaft sowie von Staat und Parteien auf die Staatsphilosophie Hegels. Ohne auf diese Staatsphilosophie, die sehr umstritten sei und oft mißverstanden werde, im einzelnen einzugehen, lasse sich festhalten, daß Hegel zu seiner Zeit Preußen wegen seines Staatsverständnisses verherrlicht habe.

²⁰² Der Geschichtspräsident Victor von Scheffel (Dichter etwa von "Als die Römer frech geworden", "Im schwarzen Walfisch zu Askalon" und vieler anderer humorvoller Lieder und Romane) vermochte Hegel vor über 100 Jahren wenigstens noch *mit intelligentem Witz* zu treffen, wenn er in der letzten Strophe des Gedichts "Guano" den Guanovögeln zuruft: "Gou segn' euc, ihr tre{lichen Vögel, an der ferner Guanokü#, - tro~ meinem Land+mann, dem Hegel, <a{t ihr den gediegen#en Mi#!²

²⁰³ Rep. NRW ./ Land NRW, einstweiliges Anordnungsverfahren (Beschwerdeverfahren gegen VG Düsseldorf 1 L 5758/92) vor dem OVG Münster 5 B 1236/93, Schriftsatz des Landes NRW vom 11.6.1993. Aus urheberrechtlichen Gründen versetze ich die Argumentation in die indirekte Rede, ohne ihren Sinn zu verändern.

Hegels Staatslehre habe nicht unwesentlich zur Steigerung des Glaubens an die Staatsallmacht beigetragen. Kennzeichnend seien das Übergewicht des Ganzen gegenüber dem Individuellen und die Ansicht, daß der Staat unter allen Umständen bejaht werden müsse - auch wenn unvollkommen -, da er "gottgleich" sei. Der Staat schlechthin werde als Wirklichkeit der konkreten Freiheit idealisiert.²⁰⁴

Sinn und Wert habe das Dasein des Einzelnen nicht in sich selbst, sondern erst in seiner Ein- und Unterordnung unter die überpersönlichen geschichtlichen Mächte, vor allem den Staat.²⁰⁵ Bei allen unterschiedlichen Sichtweisen könne festgehalten werden, daß Hegel ein Staatsbild entworfen habe, das mit den Grundsätzen der Volkssouveränität (Art.20 Abs.2 GG) und der Parteiendemokratie (Art. 21 GG) nicht vereinbar sei.

Amtlich erklärte Dr. Baumann vom VS NRW auch die wissenschaftliche Diskussion über Carl Schmitt für beendet: "Die zeitgeschichtliche Forschung" meine nämlich "fast einhellig":

Von dem damaligen NRW-Landesvorsitzenden der REPUBLIKANER Uwe Goller würden die Theorien des Staats- und Völkerrechtlers Carl Schmitt (1888 - 1985) aufgegriffen, der den nationalsozialistischen Angriffskrieg als Raumordnungskrieg" gerechtfertigt und zugleich die Weimarer Verfassung sowie Liberalismus, Pluralismus und Parlamentarismus vehement kritisiert habe. Schmitt habe die Auffassung vertreten, zur Demokratie gehöre innere Homogenität und gegebenenfalls Ausschaltung des Heterogenen: die politische Kraft einer Demokratie zeige sich darin, daß sie das Fremde und Ungleiche, das die Homogenität bedrohe, zu beseitigen oder fernzuhalten wisse. Er habe für totale Feindschaft plädiert, totalen Krieg und den NS-Angriffskrieg als Raumrevolution und Raumordnungskrieg gerechtfertigt. Nach 1945 habe er seine Positionen und Begriffe zum Teil modifiziert und von einer "Hegung von Feindschaft und Krieg" und über einen neuen "Nomos der Erde" geschrieben. Die zeitgeschichtliche Forschung sei fast

²⁰⁴ Original-Fußnote: Hirschberger, *Geschichte der Philosophie*, Bd. 2, Herder Verlag 1976, S. 428 ff

²⁰⁵ Original-Fußnote: Störig, *Kleine Weltgeschichte der Philosophie*, S.324. Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd.II*, Kohlhammer Verlag 1988, S. 329 ff.

*einhellig der Auffassung, daß Schmitt zu den profiliertesten Gegnern der parlamentarischen Demokratie zu zählen sei.*²⁰⁶

Nun hatte Uwe Goller von den REPUBLIKANERN NRW sich gerade *diese* Bücher aus dem jahrzehntelangen Schaffen Schmitts wohl nicht gelesen und - bei allem freundschaftlichen Respekt vor dem damaligen Abendschüler Uwe Goller - vielleicht nicht im Sinne der vom Verfassungsschutz gesehenen dunklen Seite des Schaffens Schmitts begriffen. Die REPUBLIKANER hielten dem VS darum entgegen:²⁰⁷

Daß sich der Antragsgegner im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ausgerechnet dagegen wendet, daß der Landesvorsitzende des Antragstellers in irgendeiner Schrift einmal Carl Schmitt zitiert hat (von dem er - wie er mir eingestanden hat - persönlich noch keine Schrift gelesen hat), ist ausgesprochen erheiternd. Nähme der Antragsgegner öfter den Grundgesetzkommentar von Maunz-Dürig-Herzog zur Hand, würde er den Antragsteller nicht nur nicht mit rechtswidriger Bespitzelung überziehen, ihm wäre auch anhand der Rdn.24 zu Art.79 in diesem Werk aufgefallen, daß ausgerechnet die Fundamentalnorm des GG schlechthin - nämlich Art. 79 Abs. 3²⁰⁸ - konzeptionell auf Carl Schmitt zurückgeht. Es ist bei einer schillernden Persönlichkeit wie Carl Schmitt, der über Jahrzehnte publiziert hat, nicht ausreichend, sich in allgemeiner Form auf ihn zu berufen oder ihn zu verwerfen. Man muß schon sorgfältiger vorgehen und dazu sagen, welche seiner Positionen man annehmen oder verwerfen will.

²⁰⁶ Verfahren VG Düsseldorf 1 L 5758/92, Schriftsatz des Innenministers NRW, Verfasser Dr.Fritz-Achim Baumann, vom 30.12.1992.

²⁰⁷ Einst.Anordnungsverfahren Rep. NRW ./ Land NRW (1 L 5758/92 VG Düsseldorf), Antragsteller-(Rep.)-Schriftsatz vom 15.1.1993.

²⁰⁸ Art.79 III GG Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in Art.1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

In seinem VS-Bericht 1995²⁰⁹ versuchte Dr. Baumann einmal exemplarisch in die Diskussion um Carl Schmitt einzusteigen. Ob und wie gut ihm das gelungen ist, mag der Leser dieser Dokumentation selbst entscheiden. Um die Argumentationen nicht völlig auseinanderzureißen, zitiere ich den VS-Bericht NRW 1995 nachstehend *en bloc*. Er berichtet unter vielen Seiten über die rechtsintellektuelle Wochenzeitschrift JUNGE FREIHEIT, diese sei verfassungsfeindlich auch, weil jener schreckliche Klaus Kunze dort regelmäßig schreibe:

"Antiparlamentarismus

Zu den regelmäßigen Themen der JF gehört auch ein fundamentaler Antiparlamentarismus. Der in rechtsextremistischen Kreisen bekannte Rechtsanwalt und JF-Stammautor Klaus Kunze, der sich bereits in früheren Artikeln (siehe Verfassungsschutzbericht NRW 1994, Seiten 142/143) unmißverständlich gegen den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament ausgesprochen hatte, versuchte auch 1995, das parlamentarische System als undemokratisch zu diskreditieren, um den Nährboden für die Verwirklichung seiner Forderungen zu bereiten. Er schreibt unter anderem: 'Der Parlamentarismus als Regierungsform fußt eben nur idealiter auf demokratischen Gedanken' (JF 2/95), oder: 'Im Bonner Parlamentarismus machen die Parteien in Parlamenten die Gesetze, wählen einen regierenden Kanzler und bestimmen die Verfassungsrichter. Sie haben die Macht 'die Grenzen ihrer Kompetenz selbst zu ziehen. Dieses System nennen sie Demokratie, und wer Demokrat ist, definieren sie rechtsverbindlich unter Mithilfe eigens dafür beschäftigter Bürokraten' (9/95). Dabei verdreht er die verfassungsrechtlichen Gegebenheiten. Er ignoriert die tatsächlich vorhandene Legitimation der Parlamentarier durch allgemeine, freie, gleiche, geheime und direkte Wahl. Er läßt unberücksichtigt, daß die obersten Verfassungsgrundsätze, hier insbesondere das Rechtsstaatsprinzip und das für die Gesetzgebungskompetenz der Länder bedeutende Bundesstaatsprinzip, wegen Artikel 79 GG nicht der Disposition der Parlamente unterliegen.

Der Verdacht, daß der fundamentale Antiparlamentarismus schließlich dem Ruf nach einem autoritär geführten Staat dient,

²⁰⁹ VS-Bericht NRW 1995, S.117 ff.

wird durch eine aktuelle Buchveröffentlichung "Mut zur Freiheit, Ruf zur Ordnung" erhärtet. Darin plädiert Kunze für die philosophische Richtung des Deziisionismus, ein in Carl Schmitts Rechtsphilosophie dem Gesetzesdenken entgegenstehendes Entscheidungsdenken, für das nicht rechtsstaatliche Verfahren, sondern das eigene unbedingte Wollen maßgebend ist, und das im politischen Bereich die Entstehung autoritärer und totalitärer Strukturen begünstigen kann. Die antiparlamentarischen Bestrebungen in der JF schöpfen auch aus Moeller von den Brucks Ausführungen, der über das Parlament der Weimarer Republik schrieb: ..Wir glauben allerdings, daß die Zeit des Parlamentarismus vorüber ist. ... Und am Ende ist es gut so, daß Deutschland für den Parlamentarismus - zu gut ist." Moeller von den Bruck verwendet auch die Bezeichnung "Schwatzbude" für das Parlament.

Agitation gegen Institutionen und Funktionsträger der freiheitlichen Demokratie

Auch das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster beschäftigte sich mit Kunzes antiparlamentarischer und antidemokratischer Agitation. Bereits mehrfach vertrat Kunze die Partei "Die REPUBLIKANER" als Rechtsanwalt sowie die 'JUNGE FREIHEIT'. Zuletzt wies das OVG am 8. Dezember 1995 eine Klage der "REPUBLIKANER" auf Genehmigung einer parteinahen Stiftung ab. In seinem Urteil zitierte das OVG u.a. einen Schriftsatz Kunzes als Beleg für einen Widerspruch zum Demokratieprinzip. Das Gericht stellte fest, durch Kunzes Äußerung, 'Was weiß schon der Beklagte (das Land NRW), was wissen seine verbeamteten, der Regierungspartei angehörigen Mitarbeiter vom Gemeinwohl im verfassungsrechtlichen Sinne? Keineswegs wirft der Parteipolitiker im Moment seiner Wahl sein Wolfsfell ab und mutiert plötzlich zu einem friedlichen Schaf, das die Parlamentswiese abgrast, auf der Suche noch der blauen Blume des Gemeinwohls.'²¹⁰ würden die staatlichen Funktionsträger verunglimpft, indem ihnen ausnahmslos eine nicht am Gemeinwohl orientierte Handlungsweise, die aber gerade die Essenz staatlichen Handelns ausmacht, unterstellt wird. Diese Diffamierungen offenbaren die Tendenz, das Vertrauen in die (personellen) Strukturen der Legislative und der

²¹⁰ Zu diesem Zitat von Prof.Vitzthum (anders als das OVG schrieb: nicht unmittelbar von Klaus Kunze) aus der FAZ vom 21.11.1994 siehe unten.

Exekutive zu erschüttern und sie als Teil der staatlichen Ordnung zumindest in Frage zu stellen, und sie ignorieren, daß die Amtswalter, die gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden sind, eine - wenn auch mehrfach mediatisierte - demokratische Legitimation besitzen ... '.

Kunzes Ausführungen in seinem Schriftsatz entsprechen seinen regelmäßigen Veröffentlichungen als JF-Stammautor. Somit ist der Verdacht einer rechtsextremistischen Bestrebung schon gerichtlich erhärtet. -"

Hätte der VS NRW das Buch MUT ZUR FREIHEIT gelesen, vor dem er sich so fürchtet ("...Ruf nach einem autoritär geführten Staat..."), hätte er sich verblüfft die Augen gerieben. Dort steht nämlich das genaue Gegenteil:²¹¹

"Im Ideenkreis der "konservativen Revolution" hatte eine "jungkonservative" Richtung "zentrale Motive des Neoliberalismus vorweggenommen."²¹² Für den starken Staat hatte der Schmitt-Schüler Forsthoff²¹³ plädiert, um "die für den Liberalismus lebenswichtige Trennung von Staat und Gesellschaft aufrechtzuerhalten. Indem sich der Staat vom bestimmenden Einfluß von Interessengruppen befreie, [...] biete er der Massengesellschaft Einhalt," welche Staat und Gesellschaft verschränke, den Staat in der Gesellschaft aufgehen lasse und so die Freiheit unterminiere.²¹⁴ Der Wunsch nach individueller Freiheit führt zur Forderung nach gesellschaftlicher Autonomie, der gewünschte Fortbestand des Ganzen aber zu einem Staat, der das Ganze zugunsten des einzelnen erhält. Wer beide Werte anerkennt und erhalten will, muß sie zwangsläufig als "Gesellschaft" und "Staat" voneinander zu trennen suchen, um jedem sein institutionelles Eigenrecht einzuräumen. Die hier vertretene Wertetrias führt also zu einem Verfassungsmodell,²¹⁵ das seinerseits historisch auch liberale Vorstellungen enthält, ohne sie zu verabsolutieren. Nachdem der metaphysische Kern eines sich selbst

²¹¹ Klaus Kunze, Mut zur Freiheit!, S.270.

²¹² Kondylis, Konservativismus, S.60 Fußnote 91.

²¹³ Ernst Forsthoff, Rechtsstaat im Wandel, Verfassungsrechtliche Abhandlungen 1954-1973, München ²1976. S.26, 39 ff., 74 f.

²¹⁴ Kondylis, Konservativismus, S.60.

²¹⁵ Im einzelnen Kunze, Der totale Parteienstaat, S.178 ff.

*absolut setzenden Liberalismus bisher Objekt polemischer Auseinandersetzung war, ist das eine verblüffend scheinende, aber letztlich nicht zu vermeidende Einsicht. Sie bestätigt sich bei Betrachtung eines der Hauptmotive dezisionistischen Denkens. Dieses liegt nicht in der Beherrschung anderer, sondern in der erstrebten Entlastung von geistigen, ideellen, religiösen und moralischen Herrschaftsansprüchen. In diesem Zusammenhang betonte auch Schelsky "die Tatsache, daß die konsequente Trennung des Rechts von der subjektiven Moral und Gesinnung jeden fast wider Willen zum Liberalen macht ..."*²¹⁶

Immer wieder amüsiere ich mich darüber, wenn die Gegenseite versucht, auf verfassungsrechtlichem Gebiet oder neuerdings gar auf rechtsphilosophischem Gebiet zu dilettieren.²¹⁷ So meinte der Beklagte in seinem just veröffentlichten Verfassungsschutzbericht, man könne Verfassungsfeinde daran erkennen, daß sie die rechtsphilosophische Hypothese des Dezisionismus vertreten. Diese ist die Gegenthese zu der rechtsphilosophische Hypothese des Normativismus. Dezisionismus besagt: Alle Rechtsquellen oder Normen gelten nur kraft Entscheidung eines Gesetz- oder Normgebers, daß sie gelten *sollen*. Die normativistische Gegenansicht lautet: Es gebe Rechtsquellen oder Normen ohne einen Gesetz- oder Normgeber, der sie erlassen hat.

Wie man sieht, besagen beide Hypothesen noch nichts Inhaltliches. So kann man - dezisionistisch - etwa vertreten: Das Grundgesetz und die in ihm enthaltenen Normen gelten, weil sich das deutsche Volk, siehe Präambel des GG, die Verfassung "gegeben" hat. Dieses Geben der Verfassung ist ein dezisionistischer Rechtssetzungsakt, die Dezision eben. Das Volk hätte sich auch eine andere Verfassung geben können, die dann gleichermaßen Rechtsgeltung hätte beanspruchen können. Ich halte diese Ansicht für richtig. Für unrichtig halte ich die Ansicht, die im Grundgesetz konkretisierten

²¹⁶ Schelsky, *Der selbständige und der betreute Mensch*, Frankfurt/M. 1978, S.185.

²¹⁷ *Berufungsverfahren der Republikaner NRW vor dem OVG Münster 5 A 2256/94*, hier: *Schriftsatz vom 7.6.1996*.

Rechtsnormen hätten schon vor dem Erlaß des GG gegolten. Dieser - unrichtigen - Ansicht ist die normativistische Gegenthese.²¹⁸

Zur Frage einer Zustimmung oder Gegnerschaft zu den im Grundgesetz konkretisierten Rechtsnormen besagt die Frage gar nichts, ob denn diese Normen unvordenklich gelten oder erst durch den Verfassungsgeber zu Rechtsnormen wurden. Man ist nicht Feind einer Rechtsnorm, nur weil man sie - dezisionistisch - für einen von Menschen gesetzten Rechtsakt hält und nicht - normativistisch - für unvordenkliches (göttliches?) Recht. -

Bezüglich Carl Schmitts hat die Gegenseite übrigens übersehen, daß Schmitt ausgerechnet seit 1934 den Dezisionismus ausdrücklich abgelehnt hat. Der Nationalsozialismus war ein ausgesprochener Normativismus und vertrug sich nicht mit Schmitts in der Weimarer Zeit vertretenem Dezisionismus. Darum schwenkte Schmitt in seiner bekannten Schrift "Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens" um, lehnte den Dezisionismus ab und propagierte statt dessen ein anderes Drittes: das konkrete Ordnungsdenken. Schmitt taugt nun überhaupt nicht als Argument gegen den Dezisionismus:

Trotz aller Schmitt'schen Vernebelungskünste erweist sich sein erstmals 1934 vorgestelltes²¹⁹ "konkretes Ordnungsdenken" nämlich nicht wirklich als Rechtsdenken einer dritten, bis dahin unerhörten Art, sondern als Schmitt'scher Dezisionismus in zeitgemäßem Gewande. Zum Verständnis der absichtlich erzeugten Mißverständnisse ist ein kurzer Blick auf die Vorgeschichte notwendig:

In der Weimarer Zeit äußerten sich normativer Haß und Bürgerkriegsgewalt mit elementarer Wucht. Für Schmitt, wie Hobbes persönlich eher eine ängstliche Natur, war klar: Der ideologische Bürgerkrieg konnte nur durch einen staatlichen Machtspruch beendet werden: durch Diktatur des Reichspräsidenten. Die Möglichkeit einer kommissarischen Diktaturgewalt des Reichspräsidenten zur autoritativen Rettung des demokratischen Systems gegen die Totalitaris-

²¹⁸ Vgl. eingehend: Klaus Kunze, Mut zur Freiheit², 1998.

²¹⁹ Carl Schmitt, Vorträge am 21.2.1934 und 10.3.1934, spätere Druckfassung als "Die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens".

men hatte Schmitt in "Die Diktatur" systematisch-historisch umrissen und in Vorträgen gefordert.

Wie vor ihm Thomas Hobbes und nach ihm die Alt-68er-Systemveränderer in ihren VS-Kostümen, so deutete auch Carl Schmitt die Spielregeln seiner Zeit um, ohne einen Pinselstrich der Weimarer Verfassung zu verändern. Was hier *am Beispiel* deutlich wird, gilt zur Kunst der Uminterpretation für das ganze Thema dieses Buches. Auch heute etwa als Referatsleiter in VS-Ämtern angestellte Linksextremisten bedienen sich der Uminterpretation, wenn sie herrschendem *Gesetzesrecht* ihre ideologische Neuinterpretation unterschieben. Eschenburg erinnert sich, wie elegant Schmitt die Verfassung von innen heraus umkremelte, ohne sie zu verändern:

"Es war eine brillante Vorlesung über das Problem, wie das parlamentarische System in ein präsidential-plebiszitäres umgewandelt werden könne, und zwar ohne Änderung der Verfassung. [...] Nun legte Schmitt ein in sich geschlossenes Konzept für die autoritäre Veränderung des politischen Systems vor. Dessen Angelpunkt war der Reichspräsident. Er stand im Mittelpunkt eines ganzen, auf plebiszitären Grundlagen aufgebauten Systems der Neutralisierung der politischen, vor allem der parteipolitischen Kräfte. Auf ihn sei die Staatsordnung des Reichs - so argumentierte Schmitt - in demselben Maße angewiesen, in dem die Tendenzen des pluralistischen Systems ein normales Funktionieren des Gesetzgebungsstaates erschwerten oder sogar unmöglich machten. Er sprach von einer 'kommissarischen Diktatur'. Das sei keine Diktatur im Sinne des vulgären, parteipolitischen Schlagworts, sondern in der Ausnahmelage, zu der das Versagen der parlamentarischen Regierung führt, 'der Ausdruck eines tiefen und innerlich gemäßigten Zusammenhangs.' [...] Er verstand sein Konzept damals offenbar noch ganz als Verteidigung der Weimarer Republik..."²²⁰

Fast über Nacht ergriffen 1933 diejenigen die Macht, die Schmitt bis zuletzt bekämpft hatte. Schnell schwenkte er scheinbar auf ihre Linie ein. Wie kein zweiter beherrschte er die Kunst der Uminterpretation: "Es ist ein typischer Vorgang der Geistesgeschichte, daß

²²⁰ Theodor Eschenburg, Also hören Sie mal zu, 1995, hier nach Vorabdruck in FAZ 25.10.95.

wirksame Formeln und eindrucksvolle Worte im geistigen Kampf erobert und *umgedeutet* werden."²²¹ Zu allen Zeiten, so sieht das auch Kondylis, wurden einzelne Gedanken als Baumaterialien in Denkbauwerken sehr verschiedener Architektur benutzt. In der Geistesgeschichte setzt sich diejenige Strömung in einer bestimmten Zeit durch, "die imstande ist, fremdes Gedankengut gemäß den eigenen Zielen umzudeuten bzw. umzufunktionieren, so daß dieses schließlich Absichten dient, die mit denen seiner Urheber sogar im Gegensatz stehen können."²²²

Ein Altmeister dieser Kunst war Hobbes gewesen. Er hatte das Kunststück fertig gebracht, sich in einem Zeitalter wütenden Gottesseifers und brennender Scheiterhaufen scheinbar zu Gott zu bekennen, ihn aber mit einem Federstrich argumentationslogisch bedeutungslos zu machen. Weil er an Gott nicht zweifeln durfte, bestritt Hobbes einfach die Wahrheit der Offenbarungen.²²³ Es sei sinnlos, wenn Gläubige sich unter Berufung auf Gott wechselseitig abschachteten. Weil jeder seine eigene jenseitige Wahrheit hat, kann der gordische Knoten nur durchgeschlagen werden durch ein dezisionistisches Machtwort: Was diesseits als wahr gilt, entscheidet der Staat. Damit neutralisiert und entpolitisiert er die ideologischen Kämpfe, beendet das Glaubenschaos und stiftet den Frieden. Schmitts Credo, Hoffnung und im Text versteckte Aufforderung an die neuen Machthaber von 1933 lautete: "Wer die Ruhe, Sicherheit und Ordnung herstellt, ist Souverän und hat alle Autorität."²²⁴

Auf Hobbes' Verständnis des Staates als autoritativem Stifter des Friedens zwischen glaubenseifrigen Bürgerkriegsparteien beruht Schmitts Staatsdenken. 1939 formulierte Schmitt, Hobbes Leistung sei "ein Element reiner Dezision" gewesen, das "den Staatsbegriff [...] über die Widersprüche einer pluralistisch zerrissenen bürgerlichen Gesellschaft" erhoben habe. Es habe "die staatliche Legalität an die

²²¹ Carl Schmitt, Was bedeutet der Streit um den "Rechtsstaat"? (1935), in: ders., Staat, Großraum, Nomos, S.121 (127).

²²² Panajotis Kondylis, Die Aufklärung, S.267.

²²³ Thomas Hobbes, Leviathan, 2. Teil, 26. Kapitel, S.239 ff.

²²⁴ Schmitt, Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, S.28.

Stelle aller sonstigen substanzhaften Legitimität" gesetzt und "mit Hilfe des positiven, staatlichen Gesetzes alle Unklarheiten und Unberechenbarkeiten einer Berufung auf ein höheres, echteres oder tieferes Recht" abgeschnitten.²²⁵ Mit diesen Worten hatte Schmitt auch rückblickend auf die pluralistisch zerrissene Gesellschaft der Weimarer Zeit und seine später enttäuschten Erwartung an die Machthaber ab 1933 angespielt.

Schon bald erwies sich der NS-Staat nicht als Garant einer neuen Friedensordnung, sondern als was er tatsächlich war: eine juristisch unberechenbare, siegreiche Bürgerkriegsarmee, die ihre Gegner rechtlos machte. Ließen sich der Willkür die Korsettstangen einer rechtlichen Ordnung einziehen? Schmitt versuchte es mit dem bewährten Mittel der Uminterpretation. Er scheiterte, weil die NS-Ideologen seine Finten bald durchschauten.²²⁶ Wie Hobbes sich den taktischen Spaß gemacht hatte, seine gottlosen Gedanken ausge-rechnet auch mit Bibelzitat zu rechtfertigen und sich den Schein der Frömmigkeit zu geben, schmückte Schmitt sein scheinbar neues konkretes Ordnungsdenken fleißig mit Lippenbekenntnissen zum NS. "Seine radikalsten Stellungnahmen" hat er allerdings "in einer merkwürdigen Weise so übertrieben, daß sie in sich unglaubwürdig wurden, auch in nationalsozialistischen Ohren falsch klingen mußten. [...] Oder er legte in seine Bekenntnisse bewußt so viel byzanti-

²²⁵ Carl Schmitt, Führung und Hegemonie (1939), in: ders., Staat, Großraum, Nomos, S.225 (227).

²²⁶ Aus der SD-Akte Schmitts (Institut für Zeitgeschichte, Fa 503 (1), zit. nach Maschke, in: Carl Schmitt, Staat, Großraum, Nomos, S.352), Bericht vom 8.12.1936, S.100 f.: "Es handelt sich hier wieder um einen ganz raffinierten Plan Carl Schmitts. Nachdem er sieht, daß er innerpolitisch aus der Gestaltung des nationalsozialistischen Rechtslebens in jeder Weise ausgeschaltet ist, sucht er sich jetzt ein neues Betätigungsfeld, durch das er seine völlige Kaltstellung vermeiden möchte und eventuell wieder neuen Auftrieb zu bekommen hofft." Vgl. auch Schmitt (1951): "Es gibt eben glückliche Zeiten, in denen es leicht ist, ein freiheitliches Gemeinwesen zu konstruieren. Man soll sich solcher Zeiten freuen, aber man sollte nicht diejenigen verunglimpfen, die in härteren Zeiten zu retten suchen, was zu retten ist." (Carl Schmitt, Dreihundert Jahre Leviathan, in: ders., Staat, Großraum, Nomos, S.153 (154).

nische Übertreibung hinein, daß sie bei näherer Betrachtung den Adepten als Narrenjubiläum und Nonsens-Proskynese erkennbar wurden, mit denen er - bei aller Zustimmung im Grundsatz - die Übertreibungen und Auswüchse einer Ideologie und eines Systems verspottete, das ihn dafür bestenfalls wegen Übereifers tadeln durfte."²²⁷

Er gab den Dezisionismus als urgermanisches "konkretes Ordnungsdenken" aus und begründete dieses so: "Ohne fortwährende, unvermeidliche und unentbehrliche konkrete Vermutungen" gebe es "weder eine rechtswissenschaftliche Theorie noch eine rechtswissenschaftliche Praxis. Diese Rechtsvermutungen aber entstehen unmittelbar aus den konkreten Voraussetzungen einer als normal unterstellten Lage und eines als normal unterstellten Menschentypus. Sie sind daher sowohl nach Zeiten und Völkern, wie auch nach den rechtswissenschaftlichen Denkart verschieden."²²⁸ In dieser Grundlegung liegen bereits alle Voraussetzungen dezisionistischen Denkens: Aus dem Fundus der denkmöglichen und vorfindlichen historischen Ordnungen wird eine als Normallage unterstellt. Diese "Unterstellung" kann nicht anders geschehen als durch willkürliche Dezision, durch was auch sonst? Die historischen Ordnungen sind relativ auf eine bestimmte Lage. Die Norm fordert also keine absolute Geltung. Die will auch nicht universal gelten, sondern nur eingebettet in ihre Zeit und ihren historischen Ort. Hübscher kann man kaum formulieren, wie dezisionistischer Meinung nach unter Menschen eine Ordnung zur Geltung kommt.

Den "Führer" manövrierte er mit einem Trick aus, ebenso wie Hobbes Gott neutralisiert hatte: "Die rechtliche Ordnung", berief Schmitt sich auf Romano, "ist ein einheitliches Wesen, die sich teilweise nach Regeln bewegt, vor allem aber selber die Regeln bewegt, wie Figuren auf einem Spielbrett."²²⁹ Das war nicht die Sprache des NS-Zeitgeistes. Dieser verkörperte sich in Hitler, und der wollte

²²⁷ Helmut Quaritsch, Positionen und Begriffe Carl Schmitts, S.107, 109. Quaritsch ist Prof. für Staats- und Verfassungsrecht an der Verwaltungsakademie Speyer.

²²⁸ Schmitt, Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, S.10 f.

²²⁹ Schmitt, Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, S.24.

nichts weniger als sich in eine statische Ordnung einbinden lassen. Die Existenz einer normativen Ordnung schien Schmitt jetzt in scheinbarer Abkehr vom Dezisionismus behaupten zu wollen: "Das konkrete Ordnungsdenken würde ebenfalls zu einer überpositiven, umfassenden, totalen Ordnungseinheit führen."²³⁰ Indessen ist diese Ordnung nur eine von vielen konkurrierenden, irdischen, konkreten Ordnungen. Schmitt meint hier nicht etwa eine unvordenkliche, universale Seinsordnung. Eine solche will das konkrete Ordnungsdenken ja gerade verneinen.

Auf die Vorwürfe des Antiparlamentarismus antwortete RA Manfred Brunner im Prozeß der Jungen Freiheit vor dem VG Düsseldorf:²³¹

"Da der Beklagte immer wieder nach demselben Muster argumentiert, soll hier nochmals grundsätzlich festgehalten werden: Wer sich mit einem politischen oder philosophischen Denker beschäftigt oder einzelne seiner Ideen übernimmt, dem kann keineswegs unterstellt werden - wie der Beklagte es fortwährend tut -, daß er sämtliche Ideen dieses Denkers für richtig hält. Wären die Kriterien, nach denen der Beklagte die JUNGE FREIHEIT beurteilt, rechtmäßig, dann dürfte sich heute niemand mehr mit Nietzsche, mit Platon oder mit Hegel beschäftigen - alles undemokratische oder antidemokratische Denker; dann müßte jeder Wagner-Liebhaber damit rechnen, zum Beobachtungsfall für den Verfassungsschutz zu werden, denn er begeistert sich für einen antidemokratischen Komponisten; dann dürfte niemand sich auf Marx berufen, ohne damit rechnen zu müssen, im Verfassungsschutzbericht erwähnt zu werden. Goethe dürfte nicht mehr zustimmend zitiert werden, denn er war ja alles andere als ein Demokrat. Die Geisteshaltung, die hinter derartigen Zurechnungen steht, würde - wenn sie sich durchsetzte - die Kultur verkümmern lassen und intellektuelle Auseinandersetzungen, politische Theorie und Philosophie auf ein jämmerliches Niveau herabsenken. Daß dies mit Art. 5 I und III GG unvereinbar wäre, bedarf keiner Betonung. [...]"

²³⁰ Schmitt, Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, S.37.

²³¹ Verwaltungsstreitverfahren VG Düsseldorf 1 K 9318/96 und 1 L 3150/96 "Junge Freiheit ./ NRW, Prozeßbevollmächtigter der Klägerin RA Manfred Brunner, hier: Zitat aus der Antragsschrift.

Anders als im mittelalterlichen Inquisitionsprozeß zählen im Rechtsstaat aber nicht Unterstellungen, sondern nur bewiesene Fakten. Davon fehlt aber auch in dem Abschnitt über die Konservative Revolution jede Spur.

Was für die Theoretiker der Konservativen Revolution gilt, gilt sinngemäß auch für die "Ideengeber des italienischen Faschismus (z.B. Pareto, Morsa), die man nach Ansicht des Beklagten nicht zitieren darf (VSB 1995, S.1 1 7). Wäre das richtig, dürfte man auch nicht Marx oder Hegel zitieren (Ideengeber des Sowjetkommunismus, Lenins und Stalins), auch nicht Nietzsche oder Hoffmann von Fallersleben (Ideengeber des Nationalsozialismus). Es kann allein darauf ankommen, ob man sich selber solche Ideen zu eigen macht, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind. Dies hat der Beklagte auch im Hinblick auf die genannten Denker nicht dargetan."²³²

²³² Verwaltungsstreitverfahren VG Düsseldorf 1 K 9318/96 und 1 L 3150/96 "Junge Freiheit ./ NRW, Prozeßbevollmächtigter der Klägerin RA Manfred Brunner, hier: Zitat aus der Antragsschrift. Dieses Zitat wurde in den Prozeß der Republikaner NRW in den Prozeß vor dem OVG Münster mit der Bemerkung eingeführt: "Ich weise den Senat nachstehend auf eine anhängige Klage einer Wochenzeitung gegen das Land NRW hin. Diese Zeitung beansprucht, wie hier der Kläger, diverse Unterlassungen. In jedem Kontext geht der dortige Prozeßbevollmächtigte, der RA Manfred Brunner, auch auf ebendieselben Themen ein, die hier streitgegenständlich sind. Ich mache mir die auszugsweise zitierte Antragsschrift wie nachstehend ersichtlich zu eigen. Es zeigt sich daran, daß die Innenminister nicht nur hier aus parteitaktischem Kalkül eine politische Konkurrenz auszuschalten suchen, sondern auch dort. Das dünne argumentative Strickmuster des Beklagten ist hier wie dort identisch. Diese Identität zeigt, wie systematisch der Beklagte seinen Verfassungsschutz zur böswilligen Verunglimpfung politischer Gegner mißbraucht."

Der "Neue Rechte" Elite - Vorwurf

Neue Elite?

Unter dem Stichwort²³³ "Neue Rechte Elite" soll der Landesvorsitzende Baden-Württemberg, Christian Käs, am 3.10.95 eine Äußerung getan haben²³⁴.

Wie dringend nötig eine neue rechte Elite in Deutschland ist, zeigt mir hinlänglich das Argumentationsniveau der gegnerischen Schriftsätze. In den von mir parallel vor den Verwaltungsgerichten mehrerer Bundesländer seit einigen Jahren geführten Verfassungsschutzprozesse hatte ich mich auf eine anregende geistige Auseinandersetzung gefreut. Um verfassungsrechtliche tiefeschürfende Rechtsprobleme hätte es meiner Hoffnung nach gehen dürfen, um die Wesensmerkmale der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, um Abgrenzungen zwischen sogenanntem neuerechten oder altrechten Gedankengut, um Fragen des politischen Systems in Deutschland, um rechtsphilosophische Fragen und vieles andere mehr. Wie wurde ich enttäuscht!

In den ersten Schriftsätzen des Landes Nordrhein-Westfalen an das Verwaltungsgericht Düsseldorf holte man da noch weit aus: Da fand man beispielsweise in Schriften des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Klägers Hinweise des damaligen Landesvorsitzenden Goller auf Carl Schmitt: einen Autor, den man einmal lesen müsse. Ganz entsetzlich fand diesen Hinweis der Sachbearbeiter beim Verfassungsschutz in Düsseldorf. In seinem Zettelkasten fand er den Vermerk, Carl Schmitt sei ein ganz Schlimmer gewesen. Darum müsse sich der Kläger fragen lassen, wie er es mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung halte. Auf meine Antwort darauf, Carl Schmitt sei immerhin der Erfinder der sogenannten Ewigkeitsklausel im Grundgesetz, und auf weitere Hinweise, die ich

²³³ Einstweiliges Anordnungsverfahren REP Rhein.-Pfalz ./ Land Rh.-Pfalz, VG Mainz 1 K 102/94. MZ, klägerischer Schriftsatz vom 24.3.1996.

²³⁴ Einstweiliges Anordnungsverfahren REP Rhein.-Pfalz ./ Land Rh.-Pfalz, VG Mainz 1 K 102/94. MZ, Schriftsatz des Landes Rh.-Pfalz vom 2.1.96, Seite 3 unten.

hier nicht näher darstellen möchte, kehrte in den Schriftsätzen plötzlich Ruhe um das Thema Carl Schmitt ein.

So ging es mir in vielen Fragen, bei denen den jeweiligen Sachbearbeitern der Verfassungsschutzämter sehr schnell aufging, daß sich auf Zettelkastenniveau schlecht argumentieren läßt, und daß man Carl Schmitt wenigstens einmal gelesen haben muß, um mitreden zu können. [...]

Da die geistige Elite offenbar beim Verfassungsschutz nicht anzutreffen ist, warte ich auf die neue rechte Elite und kann Herrn Käs nur ebenso zustimmen wie Michael Stolleis,²³⁵ der jüngst formuliert hat:

"Dabei ist weniger bedenklich, daß das Bildungswissen fehlt - dafür gibt es andere Fähigkeiten der Orientierung in der modernen Welt, die den 'klassisch Gebildeten' abgehen. Gravierender ist, daß die Zeitbedingtheit, Interessen- und Ideologieabhängigkeit des Rechts nicht mehr gesehen werden und daß die Relativität und die Gefährdungen des Rechts bei der eifrigen Verwertung des aktuell Nützlichen aus dem Gesichtskreis verschwinden. Der gutmütig gehorchende, nur auf Wortreize reagierende, aber nicht mehr kritisch reflektierende Jurist ist der potentiell 'furchtbare Jurist.' Eine Juristenschaft, die täglich von einer Flutwelle neuen Rechts überschwemmt wird und die das Recht des Tages aus der Datenbank entnimmt, kann die Fragen 'Woher kommen wir?' und 'Wohin gehen wir?' nicht mehr stellen und nicht mehr beantworten."

Neue Rechte?

Ist die katholische Kirche eigentlich verfassungsfeindlich? Nein? Nun: Verdachtsgründe dafür gäbe es sicherlich viele, jedenfalls Verdachtsgründe auf VS-Niveau: Gab es da nicht jene sogenannten Hexen, die von der eifrigen Inquisition zu Tausenden verbrannt worden waren? Natürlich sind Katholiken aus den Kinderschuhen heraus, doch erst im 18. Jahrhundert fanden Besonnene wie der Jesuit Friedrich Spee von Langenfeld (1591-1635) Gehör. Doch nur ein halbgebildeter Grobian

²³⁵ Michael Stolleis, Der geschichtsblinde Jurist ist gefährlich, FAZ 23.1.1996.

käme auf die Idee, die heutige katholische Kirche wegen ihrer früheren religiösen Wahnvorstellungen als potentielle Mörder oder Feinde der Freiheit zu beargwöhnen.

Sind die Demokraten eigentlich Verfassungsfeinde, weil sie ihre historischen Wurzeln vielfach in jener französischen Revolution samt ihrer Guillotinendiktatur sehen - pardon, die Frage muß ich zurücknehmen, denn wer darüber bestimmt, wer Verfassungsfeind ist, ist *per definitionem* selbst keiner.

Jetzt aber Spaß beiseite und zu den wirklichen Verfassungsfeinden, also denjenigen, die nicht selbst darüber entscheiden dürfen sollen, welche ihrer geistesgeschichtlichen Wurzeln sie sprießen lassen und welche sie sich nur eingerahmt an die Wand hängen möchten, gerade so wie ich meine Ahnen im ovalen Bilderrahmen: Ich achte sie und halte ihr Gedächtnis wach, doch kann ich nicht zugleich dem Kaiser meines Uropas treu sein, dem Führer meines Opas und dem Genossen Generalsekretär meines Vaters.

Bei den Begriffen der "Neuen Rechten" und der "Konservativen Revolution"²³⁶ spitzen Verfassungsschützer die Ohren. Sie argwöhnen vermutlich, Opas Adi solle in modernem Gewande wiederbelebt werden. Keiner weiß so recht, was Neue Rechte eigentlich bedeutet - umso verdächtiger! Der VS hält die "Konservative Revolution" für eine homogene ideologische Richtung und die "Neue Rechte" für ihre verkappte Neuauflage. Darum traut er jedem "Neuen Rechten" alles böse zu, was dereinst einmal von irgendeinem "konservativen Revolutionär" gesagt wurde. Die Bundesregierung hat auf eine Kleine Anfrage von Ulla Jelpke und der PDS unter anderem erklärt, sie verstehe den Begriff im VS-Bericht 1995 "im Sinne des Gedankenguts einer Intellektuellengruppe", die "die freiheitsbejahende Verfassung der Weimarer Republik zugunsten eines 'autoritär-cäsaristischen' Systems überwinden wollte."²³⁷

²³⁶ Zu den heterogenen, ja einander ausschließenden Strömungen der Konservativen Revolution vgl. Armin Mohler, Die konservative Revolution in Deutschland (1918-1932), 2.Auflage, Darmstadt 1972 (1989).

²³⁷ Antwort der Bundesregierung BT-Drucksache (13.Wahlperiode) 13/5316 vom 19.7.1996.

Der kapitale Denkfehler der Hobby-Philosophen vom VS besteht darin, daß man eben nicht *alles*, was irgendein altvorderer Konservativer oder Rechter einmal verzapft hat, heutigen Rechten in die Schuhe schieben kann, so wie man auch redlicherweise die heutigen deutschen Bischöfe nicht für verkappte Inquisitoren oder Hexenverbrenner oder die heutigen Demokraten für Liebhaber der Guillotine halten darf. Unter der Fahne der Neuen Rechten segeln heute so viele verschiedene Schiffe wie früher unter derjenigen der Konservativen Revolution.

Pfahl-Traughber - trotz seines Doppelnamens keine Frau, sondern mit Vornamen Armin - ist einer der offiziellen Vordenker des Verfassungsschutzes und Referent für Rechtsextremismus beim Bundesamt für VS.²³⁸ Er schreibt auch im linksextremistischen *blick nach rechts*.²³⁹ In einer Studie über "Rechtsextremismus"²⁴⁰ hält der "Diplom-Politologe" und "Diplom-Soziologe" vier Ideologieelemente für grundlegend rechtsextremistisch: Autoritarismus, Antipluralismus, Nationalismus und Ungleichheitsideologie, wobei die beiden erstgenannten auch für Linksextremisten gälten.²⁴¹ In der früher einmal rechten Zeitschrift MUT hat er sich exemplarisch Gedanken über das Phänomen "Neue Rechte" gemacht. Wenn Verfassungsschützer überhaupt versuchen, rechtsintellektuelle Gedanken wahrzunehmen und zu verstehen, bedienen sie sich nämlich linksintellektueller Vordenker wie Pfahl-Traughber. So wundert es nicht, daß etwa der Vorwurf des VS NRW wegen angeblichen "Antiparlamentarismus" lautete:

²³⁸ Als er noch Armin Pfahl hieß, veröffentlichte er: Der neue Rechtsextremismus, Rezension zu Kurt Hirsch u. Hans Sarkowicz, Schönhuber, SZ 1.8.1989; später dann: Rechte Intelligenzblätter und Theorieorgane, in: Vorgänge April 1992, 37; Die Verfassung ist unser Gefängnis, Wie sich die extreme Rechte intellektuell ins Gespräch bringen will, FAZ 2.11.1992; Unter dem Vergrößerungsglas, Wie man den Neonationalsozialismus stärker macht als er ist, FAZ 26.7.1993.

²³⁹ Vgl. etwa Armin Pfahl-Traughber, Geistige Partisanen von rechts, in: *blick nach rechts* 7.2.1996, S.8

²⁴⁰ Armin Pfahl-Traughber, *Rechtsextremismus*, Bonn 1993. Dazu: Ralf Altendorf, Rez. zu: Pf.-Traughber, *Rechtsextremismus*, in: *Der Staat* 1994,624.

²⁴¹ Zur Theorie, es sei "rechtsextrem", wer diese Merkmale aufweise, siehe unten im Kapitel "Was ist ein Extremist?"

*"Moeller von den Bruck verwendet auch die Bezeichnung 'Schwatzbude' für das Parlament"*²⁴²,

während Pfahl-Traughber im selben Sinnzusammenhang argumentiert,

*"Nach diesen Vorstellungen müßte das Parlament zwar nicht direkt abgeschafft, aber zu einer verbalen 'Spielwiese' herabgewürdigt werden."*²⁴³

Bevor wir uns mit der Kritik der neuen Linken an der Neuen Rechten am Beispiele Pfahl-Traughbers im Original befassen, sollten wir lesen, wie der VS NRW die geistige Vorlage von Linksaußen aufgegriffen hat:²⁴⁴

In jüngster Zeit berufe sich der Landesvorsitzende Goller zunehmend auf die Thesen der sogenannten "Neuen Rechten" und in diesem Zusammenhang u.a. auf Carl SCHMITT sowie die Vertreter der französischen "Nouveau Droite" und empfehle sie als Handlungsanleitung republikanischer Politik. Dies sei als weiterer Anhaltspunkt dafür zu werten, daß die "REPUBLIKANER" in NW Grundpositionen verträten, die mit den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbaren seien ("Rechts-Gedacht" Modell Ethnopluralismus).

Die Vertreter der "Neuen Rechten" proklamierten das "Recht auf Ungleichheit", beklagten die ethnische und kulturelle "Überfremdung" durch Ausländer und den Verfall abendländischer Werte. Das Nachdenken in früheren Jahren über einen dritten Weg zwischen Kommunismus und Kapitalismus habe bei den Vertretern der "Neuen Rechten" durch die veränderte politische Lage die Zielrichtung "nationale Identität der Völker und Selbstbestimmung" erfahren. Dabei handele es sich um reinen Nationalismus. Die Vertreter der "Neuen Rechten" umgingen die These von der Reichsidee und setzten statt dessen den europäischen Nationalismus an ihre Stelle. Darüber hinaus nutzten sie das Unbehagen mancher Bürger an gewissen Erscheinungsformen der Demokratie (Bürokratismus, Patronage, Entscheidungsschwächen) zu einer Radikalkritik des Prinzips der Demokratie selbst:

- sie vermittele keine Werte
- sei Herrschaft aller gegen alle

²⁴² VS-Bericht NRW 1995, siehe Zitat in diesem Buch.

²⁴³ Armin Pfahl-Traughber, Kulturrevolution von rechts, Definition, Einstellungen und Gefahrenpotential der intellektuellen "Neuen Rechten", MUT Nr.351, November 1996, S. 36 ff.

²⁴⁴ Verfahren VG Düsseldorf 1 L 5758/92, Rep. NRW ./ Land NRW, Schriftsatz des Innenministers NRW, Verfasser Dr.Baumann, vom 30.12.1992.

- sie fördere vor allem die Gleichmacherei und verhindere Elitenbildung wie auch die Unterschiedlichkeit der Völker und Kulturen.

Vor- und Leitbild der "Neuen Rechten" sei im übrigen die französische "Nouveau Droite" mit ihrem Vordenker, dem Publizisten Alain de BE-NOIST, der sich nach eigenen Worten der "Konservativen Revolution" geistig verbunden fühle. Seit Ende der 60er Jahre propagiere und diskutiere die "Nouveau Droite" in den Zeitschriften "Elements" und "Nouvelle Ecole" die Ideen ihrer rechtsintellektuellen Vorläufer. Ziel sei es, einen umfassenden ideengeschichtlichen und metapolitischen Bezugsrahmen für eine moderne rechte Programmatik zu erarbeiten. Im Vordergrund stehe der Kampf gegen den vom Christentum, Marxismus und Liberalismus angeblich in der Tradition der Aufklärung herbeigeführten "Egalitarismus" und die Besinnung auf die Werte vor 1789. Gegen Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit setze die "Neue Rechte" die Bindung an die (Volks-)Gemeinschaft, die natürliche Ungleichheit der Menschen und Rassen sowie den Gedanken sich selbst bildender heroischer Eliten. Ihr biologistisches Welt- und Menschenbild gehe davon aus, daß die in der genetischen Vielfalt wurzelnde Ungleichheit nicht aufhebbar sei. Die größten Feinde dieser Zivilisation seien demnach gleichmacherische Ideologien wie Liberalismus und Kommunismus. Gegen die vergebliche politische, militärische und kulturelle Hegemonie der USA, die als Endpunkt des liberalkapitalistischen Individualismus betrachtet wird, setze die "Neue Rechte" auf die Identität der europäischen Völker.

Demokratie sei nach Auffassung der Vertreter der "Neuen Rechten" ein in letzter Konsequenz dem Liberalismus folgendes politisches Ordnungsprinzip, das aufgrund seiner egalitären Basis, seiner kompromißgerichteten Entscheidungsfindung und der verfahrenszensierten Legitimationsgrundlagen abzulehnen sei. Auch in der Behandlung der Menschenrechtsfrage zeige sich die antidemokratische Stoßrichtung: "Die 'Neue Rechte' stelle die Sache der Völker, ihre kulturellen Eigenarten und rassischen Besonderheiten über das demokratische Essential der universalistischen Menschenrechte (Jaschke "Nationalismus und Ethnopluralismus").

Den Verwaltungsgerichten war das ganze Thema wohl zu hoch. Diese Debatte spielte sich nur in bisher nicht veröffentlichten Schriftsätzen ab, auf die kein Richter in einer Entscheidung ein Wort verlor, obwohl das Thema beiden Seiten substanziell wichtig gewesen zu sein scheint. Zu offensichtlich für Verwaltungsrichter dürfte aber auch gewesen sein, daß jedweder direkte Bezug zu jenen Merkmalen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung fehlte, die allein dem juristi-

schen Praktiker für die Fallprüfung und rechtliche Subsumtion²⁴⁵ taugen. - In einer speziellen Kolumne widerlegte Pfahl-Traughber zunächst Angriffe noch weiter links Stehender, die Zeitung MUT gehöre selbst zur Neuen Rechten. Sodann definiert er "Neue Rechte" so:²⁴⁶

"... eine intellektuell vergleichsweise anspruchsvolle Strömung des Rechtsextremismus, die sich am Vorbild der 'Konservativen Revolution' der Weimarer Republik orientiert, mit einer metapolitischen Strategie in erster Linie auf die Umwertung bestehender Werte zielt (Uwe Backes / Eckhard Jesse). Mit anderen Worten: "Neue Rechte" ist eine Bezeichnung für eine bestimmte Ideologie oder geistige Strömung des Rechtsextremismus, die sich aus heutiger Sicht an das Gedankengut der 'Konservativen Revolution' anlehnt, also an jene Intellektuellen, die als Vertreter eines 'antidemokratischen Denkens in der Weimarer Republik' (Kurt Sontheimer) gelten."

Die neurechte Strategie einer "Kulturrevolution von rechts" greife die

"Notwendigkeit einer Kulturrevolution"-Konzeption auf[...]. Exemplarisch läßt sich dies anhand des Selbstverständnisses einer Zeitschrift verdeutlichen, welche neben anderen Richtungen auch Auffassungen der 'Neuen Rechten' zu Wort kommen läßt. In einem bezeichnenderweise "Über die Kulturrevolution zur politischen Revolution" betitelten Artikel in Criticòn bemerkte der Herausgeber Caspar von Schrenck-Notzing: "Die Zeitschrift war mit Gramsci stets der Meinung, daß die ideologische Mehrheit wichtiger ist als die parlamentarische." In diesem Zitat artikuliert sich aber nicht nur eine strategische Option, sondern auch eine Herabwürdigung politischer Legitimität durch Wahlen und parlamentarische Repräsentanz zugunsten der Erhebung geistiger Vorherrschaft zum politischen Rechtfertigungskriterium. Letztendlich läuft die Strategie einer 'Kulturrevolution von Rechts' auf den Versuch hinaus, über eine intellektuelle Delegitimation die politische Überwindung des demokratischen Verfassungsstaates voranzutreiben.

Dies hat in nur selten vorkommender Offenheit in einem "Die Strategie der Systemüberwindung" betitelten Abschnitt eines Aufsatzes der später noch näher vorzustellende Klaus Kunze zum Ausdruck gebracht. Der

²⁴⁵ Subsumtion: prüfender Vergleich, ob die gesetzlichen Merkmale eines Tatbestandes mit den im Einzelfall vorliegenden tatsächlichen Merkmalen übereinstimmen.

²⁴⁶ Armin Pfahl-Traughber, MUT Nr.351 a.a.O., S. 38.

*Rechtsanwalt und Stamm-Autor der Wochenzeitung "Junge Freiheit" schreibt darin unter anderem:*²⁴⁷

'Da die Machtverhältnisse, [also zum Beispiel der Besitz der Medien,] keinen direkten Zugriff möglich machen, muß ein archimedischer Punkt gefunden werden, von dem aus das System aus den Angeln gehoben werden kann. [Es muß ein geistiges Samenkorn gelegt werden, das keimt, die verfilzten Machtstrukturen durchdringt und schließlich den Deckel des selbstreferentiellen Systems sprengt. Weil dieses nur noch seinen eigenen Gesetzen gehorcht, eignet sich nur ein Korn, das unter Geltung dieser Gesetze gedeiht.] Wir müssen uns eines integralen Wertes des parlamentarischen Systems bemächtigen und zum Angriffsinstrument umfunktionieren. [Nur dann werden seine systemimmanenten Abwehrmechanismen nicht greifen.²⁴⁸] Ein solches Korn gibt es. [Wir müssen das demokratische Prinzip gegen das liberale ausspielen.] Die ganze Eigenlegitimation des Bonner Staates beruht dermaßen auf dem Demokratieprinzip, [dieses ist so sehr weltanschaulich überhöht und quasireligiös funktionalisiert worden, daß es bei Strafe gesellschaftlicher Acht und Banns nicht in Frage gestellt werden darf.] Der Forderung nach mehr Volksabstimmungen und -entscheiden kann ohne Verstoß gegen das demokratische Dogma nichts entgegengehalten werden. [Sie sind der einzige Ausweg aus dem geschlossenen Machtkreislauf eines auf dem strengen Repräsentationsprinzip beruhenden Parteienstaates.²⁴⁹] Das Einfordern plebiszitärer Mitbestimmungsrechte dient aber nicht nur dem langfristigen Ziel, das vom strengen Repräsentationsprinzip abhängige oligarchische Parteiensystem zu unterminieren, es ist auch Teil einer Strategie der Delegitimierung. [Da das System vorderhand nicht nachgeben wird - wer sägt schon den Ast ab, auf dem er sitzt - kann einstweilen mit Recht auf den offenkundigen Widerspruch zwischen der nominellen Demokratie, in Wahrheit aber oligarchischen Parteienstaat *sui generis* hingewiesen werden.] - [Jede Strategie der Überwindung eines Herrschaftssystems muß mit seiner Delegitimierung beginnen.] Hauptwaffe ist der Tabubruch. Er ist der erste Schritt zur nötigen Umwertung der Werte. Diese be-

²⁴⁷ Ich habe nachstehend die von Pfahl-Traughber mit [...] fortgelassenen Satzteile in [] mitzitiert aus: Klaus Kunze, Wege aus der Systemkrise, in: Andreas Molau (Hrg.), Opposition für Deutschland, Berg 1995, S.202 ff.

²⁴⁸ Helmut Schelsky, Die Strategie der Systemüberwindung, FAZ 10.12.1971, Nachdruck in: Burschenschaftliche Blätter 1972, 110.

²⁴⁹ Vgl. im einzelnen Klaus Kunze, Der totale Parteienstaat¹, S.149 ff.

ginnt mit dem gezielten Lächerlichmachen der gegnerischen Ideologeme, soweit diese nicht angeeignet und umgepolt werden können wie z.B. das Demokratieprinzip."

So weit zunächst das Zitat von Pfahl-Traugherber mit dem Zitat-im-Zitat des Verfassers. Man beachte die virtuose Zitattechnik Pfahl-Traugherbers durch sinnentstellende Weglassung. So ging auch Bismarck bei der Emser Depesche vor - aber wer weiß so etwas heute schon noch? - Durch gezieltes Weglassen wurde jeder Hinweis darauf getilgt, *welches System* denn beseitigt werden soll. Tatsächlich beseitigt werden soll das soziologische Phänomen der totalen Parteienherrschaft, das oligarchische Parteienstaats-Syndrom, das sich innerhalb der Verfassungssystems der freiheitlichen demokratischen Grundordnung festgesetzt hat. Oben wurde im Kapitel "Was ist das System?" dargelegt, was auch in dem von Pfahl-Traugherber zitierten Aufsatz gestanden hatte: Jenes selbstreferentielle Neo-Feudal-System im Sinne Erwin Scheuchs ist eine Art Parteien-Oligarchie und hat mit der FdGO im Rechtssinne nichts zu tun.

Hier rächt es sich, wenn ein Diplom-Politologe nicht zwischen der Demokratie als utopischer Idee, der Demokratie als Staatsform und der Demokratie als Regierungsform zu unterscheiden weiß. Er bemerkt nicht, daß "das parlamentarische System" als Regierungsform bedeutet, daß das Parlament zugleich die Gesetze macht, die Regierung bestimmt und kontrolliert und zugleich die Verfassungsrichter bestimmt. Diese parlamentarische *Regierungsform* haben heute Deutschland und Großbritannien, wobei Deutschland von der *Staatsform* her Republik und GB Monarchie ist. Die metaphysische Letztbegründung beruht hingegen in beiden Staaten auf der Idee der Souveränität des Volkes, also auf dem Demokratieprinzip, ohne daß dieser demokratischen Idee irgendein Abbruch dadurch getan wäre, ob die *Staatsform* Republik oder Monarchie und ob die *Regierungsform* ein Parlamentarismus oder - wie in Frankreich und den USA - eine gewaltenteilende Präsidialregierung ist.

Den reinen Parlamentarismus halte ich allerdings mit dem Prinzip der Gewaltenteilung für unvereinbar und befinde mich mit dieser Meinung in bester Gesellschaft Roman Herzogs, der in seinem Grundge-

setz-Kommentar dieselbe Ansicht vertritt.²⁵⁰ Wegen der Unvereinbarkeit mit der Gewaltenteilung ist der Parlamentarismus auch unvereinbar mit der FdGO und verhindert die wünschenswerte Trennung von Staat und Gesellschaft.²⁵¹ - Nur mit der Frage, wie das *soziologische* Phänomen des selbstreferentiellen Feudalsystems aufgebrochen werden und eine gewaltenteilende Regierungsform eingeführt werden kann, um den Forderungen der FdGO künftig zu genügen, befaßte sich der von Pfahl-Traughber als extremistisch denunzierte Aufsatz. -

Pfahl-Traughber setzt fort, zu den Protagonisten der Neuen Rechten zähle er Armin Mohler, Klaus Kunze, Karlheinz Weißmann und Jürgen Hatzenbichler. Vieles Neurechte könne zwar an "Banalitäten und Peinlichkeiten kaum überboten" werden.

*"Andererseits gibt es auch Veröffentlichungen, die auf einem relativ hohen Niveau argumentieren, wozu unzweifelhaft Klaus Kunzes bereits erwähnte Schrift 'Mut zur Freiheit - Ruf zur Ordnung' gehört. Darin wird unter Berufung auf 'Klassiker' der politischen Theorie wie Donoso Cortes oder Carl Schmitt relativ geschickt versucht, argumentativ Dezisionismus gegen Normativismus auszuspielen.*²⁵²

Selbst diese letztgenannte Publikation aus der "Neuen Rechten" vermag aber nur auf der Ebene der Kritik formal zu beeindrucken. Hinsichtlich der Entwicklung eigenständiger politischer Zielvorstellungen wirkt diese geistige Strömung denn auch erstaunlich blaß: Man weiß, was man nicht will, aber nicht, was man will. Allenfalls kann aus der Kritik - als eine Art Schatten- oder Spiegelbild - auf das staatliche Wunschmodell der 'Neuen Rechten' geschlossen werden. Unabhängig davon, wie dieses konkret aussieht, läßt sich aus der beschriebenen Negation bestimmter Wertvorstellungen allerdings schon jetzt sagen, daß es sich um ein politisches System handeln würde, welches nicht mehr als demokratischer Verfassungsstaat bezeichnet werden könnte. Weder hinsichtlich der Ausformulierung der Kritik noch der Beschreibung des Weges und der Skizzierung des Zieles konnte die Neue Rechte" bislang ein theoretisches Modell entwickeln. Man beschränkt

²⁵⁰ Siehe eingehend oben im Kapitel "Vorwurf des Antiparlamentarismus".

²⁵¹ Eingehend dazu mit Lösungsvorschlag einer - verfassungskonformen - Direktwahl des Bundespräsidenten durch das Volk mit von ihm abhängiger Bundesregierung: Klaus Kunze, 'Der totale Parteienstaat', S.170 ff.

²⁵² Pfahl-Traughber, Mut Nr.351 a.a.O., S.56.

sich weitgehend darauf, in politischen Kommentaren allgemeine Liberalismus-Kritik zu betreiben, dabei hier und da ein 'Klassiker'-Zitat einzustreuen und traditionelle Werte hochzuhalten. Dies veranschaulicht, daß - im Gegensatz zum eigenen Selbstverständnis ein großer Wurf auf der Ebene der politischen Theorie noch nicht gelungen ist."

Als antiautoritärem Linken graust es dem Diplom-Politologen Pfahl-Traughber vor jedem, der seine eigenen ideologischen "Wertvorstellungen negiert." Zugleich behält er "bei seinen Untersuchungen prinzipiell den Blickwinkel des Verfassungsschutzes bei."²⁵³ Als Referatsleiter beim VS kann er nicht der Versuchung widerstehen, bei seinen "Beobachtungsobjekten" eine heimliche subversive Neigung vorauszusetzen. So ist er denn enttäuscht, im Buch "Mut zur Freiheit" ebensowenig Umstürzlerisches vorzufinden wie in Publikationen anderer Autoren, die Pfahl-Traughber der Neuen Rechten zurechnet. Einen "großen Wurf auf der Ebene der politischen Theorie" mag anstreben, wer die FdGO für mißlungen hält; jedoch gehören die von Pfahl-Traughber beargwöhnten "Neuen Rechten" nicht zu dem Personenkreis, der idealistische "Reichsverfassungsentwürfe" vorlegt, in denen etwa eine Huldigung der Reichskleinodien in Wien vorgesehen ist.²⁵⁴

Tatsächlich ist gegen die FdGO vernünftigerweise nichts einzuwenden: Sie entspricht der gesellschaftlichen Realität unserer Zeit und spiegelt Vorstellungen breiter Bevölkerungskreise wider, auf deren Bedürfnisse sie zugeschnitten ist. Darum ist sie legitim, und diese jetzige Legitimität kann ihr nicht durch Verweis auf ihre historische Entstehungsgeschichte durch alliierte Machtausübung abgestritten werden. Im Zusammenhang mit verschiedenen Staatsformen wie Monarchie oder Republik hat schon Machiavelli auf das Phänomen des Zeitgeistes hingewiesen: Je nach Beschaffenheit des Volkes und der Verhältnisse verspreche die eine oder eine andere Handlungsweise Erfolg. "Der aber wird weniger Fehler machen und mehr Glück haben, der [...] seine Handlungsweise

²⁵³ Wolfgang Gessenharer, Die intellektuelle Neue Rechte ..pp., a.a.O., Aus Politik und Zeitgeschichte 20.2.1998, S.21.

²⁵⁴ So aber etwa Oberlercher, Reichsverfassungsentwurf, 9.11.1991, Staatsbriefe 1/1992,23.

mit den Zeitverhältnissen in Einklang bringt."²⁵⁵ Wer sich durch schlechte Wahl seiner Mittel in Gegensatz zu seiner Zeit stelle, werde meistens unglücklich, und seine Handlungen nähmen ein schlechtes Ende. Es wäre heute aussichtslos, dem deutschen Volk eine ganz andere Verfassung aufzwingen zu wollen als diejenige der FdGO, die es mehrheitlich akzeptiert, und unter demokratischen Prämissen wäre ein solcher Versuch auch illegitim.

Pfahl-Traugher fährt fort:

"Das Politikverständnis der 'Neuen Rechten ist formalistisch und nicht normativ geprägt, man orientiert sich an Entscheidungs- und nicht an Legitimationsprozessen."²⁵⁶ Der Diskurs dieser geistigen Strömung zeigt sich denn auch fasziniert vom souverän entscheiden könnenden Politiker, wobei immer wieder geistige Anklänge an die Vertreter des Dezisionismus aus der Weimarer Zeit feststellbar sind: Martin Heidegger, Ernst Jünger und Carl Schmitt."

Nicht normativ geprägt - das heißt: Dezisionisten sind keine eifernden Ideologen. Sie fragen nicht nach der Welt, wie sein normativ sein *soll* - darüber werden Menschen sich nie einigen -, sondern danach, wie sie ist. Politische Theorie muß sich mit der Realität dieser Welt und dieser Menschen befassen und nicht nur mit der Welt, wie wir sie lieber hätten, wie schon Machiavelli²⁵⁷ süffisant bemerkt hatte.

"Nicht Diskussion, Konsens oder Werte bilden die Orientierungsfaktoren für politisches Handeln, sondern die willkürliche, nicht normgebundene Machtentscheidung. Letztendlich läuft ein solches Politikverständnis auf ei-

²⁵⁵ Machiavelli, Discorsi, III.Buch, 9. Kap., S.314, desgl.8.Kap.S.312.

²⁵⁶ Mit der Diskurstheorie von Jürgen Habermas, die nur dem immerwährenden Diskurs eine politische Legitimationswirkung beimißt (insbesondere J.Habermas, Faktizität und Geltung 1992), setzt sich eingehend auseinander Klaus Kunze, Mut zur Freiheit, 1995.

²⁵⁷ Machiavelli, Der Fürst, XV, S.119.

ne autoritäre Staatskonzeption²⁵⁸ hinaus. Als Spiegelbild der Orientierung am dezisionistischen Entscheidungsprozeß ergibt sich aber auch die Abwertung des Normativismus, also der Ausrichtung der Politik an Wertvorstellungen wie Konstitutionalismus, Menschenrechten oder Partizipation. Theoretisch begründet hat dies für die "Neue Rechte" der bereits erwähnte Klaus Kunze in seinem Buch "Mut zur Freiheit - Ruf zur Ordnung".

Ausgangspunkt ist die Differenzierung von Entscheidung und Norm: Ganz im Sinne seiner geistigen Vorbilder Donoso Cortès und Carl Schmitt argumentiert Kunze zugunsten des Dezisionismus, der im Gegensatz zum Normativismus nicht metaphysisch geprägt und damit auch realistisch sei. Insbesondere lehnt der Autor den Determinismus und das teleologische Denken - welches beides dem Normativismus angeblich zwingend eigen ist - als nicht mit den Naturwissenschaften übereinstimmend ab.²⁵⁹ Von daher gilt Kunze auch der Normativismus als von Anfang an intolerant. "Es gibt keine universalisierbare Ethik ohne Metaphysik. Diese kann aber jeder nur in sich erzeugen, darum ist sie subjektiv und relativ. Also gelten alle Werte erst kraft positiver Entscheidung für sie." Wenn es gelinge, solche Wertsetzungen in Form von staatlichen Normen zu allgemeinen Gesetzen zu erheben, dann habe man seinem Machtanspruch erfolgreich Geltung verschafft. Der Normativismus gilt Kunze somit als reiner Ausdruck der Herrschaftslegitimation.

Hintergrund dieser Sichtweise ist seine undifferenzierte Auffassung vom Normativismus, nicht nur bezogen auf die Begründung von Normen, sondern auch deren Umsetzung. Ganz im Sinne von Schmitt sieht Kunze in politischen Begriffen lediglich säkularisierte theologische Begriffe und lehnt die Gültigkeit universeller Werte als quasireligiösen Ausdruck ab. Konsequenz dieser Einstellung ist dann auch die Ablehnung der Menschenrechte als individualistisch geprägt, naturrechtlich begründet²⁶⁰ und universell

²⁵⁸ Anm.d.Verf.: Für den antiautoritären Linken Pfahl-Traughber ist eine "autoritäre Staatskonzeption" jede Verfassungsordnung, die nicht - unter Verstoß gegen die Gewaltenteilung - alle Macht, d.h. alle Staatsgewalten, im Parlament konzentriert.

²⁵⁹ Anm.d.Verf.: Um das Zitat hier nicht auseinanderzureißen, siehe zur Frage des Zusammenhanges zwischen Normativismus und Teleologie unten den Abschnitt "Das teleologische Weltbild".

²⁶⁰ Anm.d.Verf.: Zur historischen Naturrechtslehre, die heute - außer offenbar von Traughber - so gut wie nicht mehr vertreten wird - vgl. eingehend Klaus Kunze, Mut zur Freiheit.

gültig. Rechte werden rein funktionalistisch im machtpolitischen Sinne gedeutet: "Unser nüchterner Blick auf die konkrete Funktion allen Rechtes als von Menschen über Menschen gesetztes Recht muß alle diejenigen unbefriedigt lassen, die nicht die Funktion jeder Idee als Waffe im Vordergrund sehen, sondern aus dem Elfenbeinturm esoterischer Moral- oder Gotterkenntnis her argumentieren. ... Wie Adam und Eva vom Baum der Erkenntnis abßen und sahen, daß sie nackt waren, läßt das Durchschauen aller naturrechtlichen Universalismen deren Apostel in ihrer Machtausübung nackt dastehen, ihrer Herrschaftsideologie entkleidet nämlich."

Eine Auffassung von Menschenrechten als naturrechtlich begründete, vorstaatliche Rechte hat in dieser Sichtweise keinen Platz. Von daher verwundert es auch nicht, daß Kunze den Liberalismus als Grundprinzip der demokratischen Verfassungsstaaten nur als "das umfassende metaphysische Rechtfertigungssystem der in den westlichen Ländern herrschenden Personen und Gruppen" wahrnimmt und davon ausgeht, "der Liberalismus wird weltanschaulich totalitär." Als Strategie gegen den Normativismus empfiehlt Kunze eine Art geistigen Guerilla-Krieg: "Auch die humanitaristische Zivilreligion kann nur durch untergründige Maulwurfstätigkeit von innen ausgehöhlt werden." Zielsetzung soll dabei eine "Aufklärung über die Aufklärung" sein: Sie muß das destruktive Angriffspotential der Aufklärung auf sie selbst richten und sie zerstören". Damit geht es Kunze mit der Ablehnung des Normativismus ganz zentral darum, die Wertprinzipien der modernen demokratischen Verfassungsstaaten zu delegitimieren.²⁶¹

Insofern hat die philosophische Kritik am Normativismus auch eine zentrale politische Stoßrichtung: Sie verwirft die Ideen der Aufklärung²⁶² als

²⁶¹ Anm.d.Verf.: Daß diese Prinzipien als Gesetze gelten, ist Legitimation genug. Es ist keine Delegitimierung eines vernünftigen und mir nützlichen Wertes wie etwa dem des Schutzes von Ehe und Familie (Art.6 GG), wenn ich mich weigere, ihn als göttlich geboten, metaphysisch ewig und heilig, in der Natur des Menschen angelegt oder mit ähnlich hochtönenden Phrasen zum Gegenstand der Verehrung zu machen, sondern wenn ich ihn ganz schlicht benutze - und verteidige!

²⁶² Anm.d.Verf.: Pfahl-Traughber erkennt nicht, daß eine Aufklärung halbherzig wäre ohne Aufklärung über sich -die Aufklärung- selbst. Die historische Aufklärung der 1789er hatte Gott vom Thron gestoßen und den Menschen darauf gesetzt und angebetet. Darin liegt ein gefährliches Totalitarismuspotential: Im Namen der geheiligten Idee "Mensch" wurden zwischen 1789 und 1989 (Ende der kommunistischen SU) Millionen Menschen umgebracht. Die Aufklärung über die Aufklärung wird auch die abstrakte Idee "Mensch" vom Throne stürzen und dem konkreten Einzelmenschen

geistige Grundlage der westlichen Demokratien, können doch so Individualität und Menschenrechte nicht mehr als Bestandteile konstitutioneller Rahmenbedingungen für politische Systeme gelten. Damit zeigt sich auch, daß die Kritik aus der "Neuen Rechten" an einzelnen Erscheinungsformen der Moderne wie beispielsweise dem Verlust von Werten des Gemeinsinns durch soziale Individualisierungsschübe nicht auf diese Erscheinungsformen begrenzt gesehen wird. Vielmehr sieht man sie kausal bedingt durch die Ideen der Aufklärung, des Liberalismus und der Moderne, und die Kritik zielt demnach auch auf die Überwindung dieser Wertvorstellungen. Entsprechende Absichten bündeln sich im Diskurs der "Neuen Rechten" im Anti-Liberalismus, womit nicht nur eine kritische Haltung gegenüber liberalen Parteien oder Wirtschaftsvorstellungen, sondern die Ablehnung der gesamten den politischen Liberalismus ausmachenden Prinzipien verbunden ist."

Das teleologische Weltbild

Pfahl-Traugher hat bestritten, daß jedem Normativismus - also auch seinem eigenen Glauben an seine eigenen transzendenten Wahrheiten - eine logisch unzulässige Teleologie innewohnt. Vermutlich konnten die wenigsten seiner Leser mit dem Begriff etwas anfangen. Hinter dem Streit stecken aber hochbrisante Fragen: Müssen wir Demokratie und Menschenrechte als metaphysische, transzendente Wahrheiten anerkennen (und verehren?) - so die normativistische Meinung -, oder gelten sie hier und heute nur und erst, weil das deutsche Volk sich in seinem unerforschlichen Ratschluß als Verfassungsgeber für sie *entschieden* hat? - so die dezisionistische Gegenposition. Wer das alles so genau nicht wissen möchte und sich für Philosophie nicht interessiert, mag das Kapitel überblättern. Ihm wird dabei allerdings der ideologische Kernpunkt der ganzen Debatte entgehen, dem gegenüber alles andere nur vordergründiges Geplänkel ist. Normativisten wie Pfahl-Traugher *glauben* an gewisse Verfassungsprinzipien wie an *heilige Wahrheiten*, wohingegen sie für den Dezisionisten bloß ein nützliches Taxi sind, das ihn einem Ziel näherbringt!

seine Freiheit wiedergeben: vor allem die Freiheit von ideologischen Hirngespinnsten, in deren Namen im 20. Jahrhundert allzu viele Menschen in Friedenszeiten oder in Kriegen umgebracht worden sind.

Materialisten des 18. Jahrhunderts wie Holbach und dialektische Materialisten des 19. wie Marx haben bis heute das Bild eines Materialismus vermittelt, der nichts erkennt außer Materie, und der alle Physik auf materielle Vorgänge reduziert und behauptet, eine bestimmte, schon im Chaotischen angelegte Ordnung ginge aus der ungeordneten Materie allein nach deren Gesetzen von allein hervor. Das kann sie aber nur, wenn jene normative Ordnung bereits in ihrem Wesen angelegt ist.

Nun trägt die anorganische Materie bekanntlich die Möglichkeit in sich, Baustein des Organischen zu bilden. Dialektischer Meinung nach unterliegt sie einem zwangsläufigen Prozeß der Höherentwicklung zu einem Endzustand vollendeter Ordnung. Darin liegt eine versteckte Teleologie: Im Lichte des Zieles betrachten sich alle Ereignisse rückblickend einem sinnvollen Geschehensablauf ein. So gesehen *mußten* die Saurier aussterben, *damit* wir die Bühne betreten durften. Wer die Welt teleologisch von einer normativen Idee her interpretiert, gelangt auf den Wegen der Logik zu einem Determinismus, der die Willensfreiheit verneint und den Menschen zu einem dienenden Rädchen im Getriebe eines final festgelegten Weltlaufes herabstufte. "Alle Autonomie und alle Selbständigkeit der Gebilde ist hiermit *a limine* aufgehoben. Das aber ist freilich eine Konsequenz, die wir nur selten in klar ausgesprochener Form gezogen finden."²⁶³ Sie zu widerlegen, ist eine Lebensfrage des Dezisionismus. Wo immer Philosophen aus polemischen Bedürfnissen in dezisionistischer Tendenz argumentierten, wehrten sie sich gegen die in versteckten Teleologien enthaltenen normativen Zumutungen. Wohl kreist die Sonne um die Erde, witzelte der Aufklärer La Mettrie zu recht, doch nicht etwa ist sie "*dazu da*, die Erde und ihre Bewohner zu wärmen."²⁶⁴

Liegt also allem Seienden ein verborgener Zweck zugrunde, ein *Telos*, ein final determinierter Endzweck? Oder gibt es nur Materielles, kausal Determiniertes? - Das physikalische Denken des 20. Jahrhunderts geht von einer vierdimensionalen Raum-Zeit-Vorstellung aus. Begriffe wie Raum, Zeit und Ereignis sind nach Einstein "freie Schöpfun-

²⁶³ Hartmann, Teleologisches Denken, S.9.

²⁶⁴ Julien Offray de La Mettrie, - L'homme machine (1748), Der Mensch als Maschine, Hrg. Bernd Laska, 2.Aufl. Nürnberg 1988. Der Mensch als Maschine, S.65.

gen der menschlichen Intelligenz, Werkzeuge des Denkens, die dazu dienen sollen, die Erlebnisse in Zusammenhang zu bringen und sie dadurch besser überschauen zu können." Heute versteht die Physik *Materialismus* in einem sehr umfassenden Sinn, der energetische Vorgänge mit einbezieht und sich nur vom *Spiritualismus* abgrenzt; er kennt nämlich keine "Geister". Einstein forderte mit Recht, "die Grundbegriffe naturwissenschaftlichen Denkens aus den platonischen olympischen Gefilden herunterzuholen und zu versuchen, deren irdische Herkunft aufzudecken." Für solches "physikalisches wie überhaupt naturwissenschaftliches Denken ist es charakteristisch, daß es im Prinzip mit den 'raumartigen' Begriffen *allein* auszukommen trachtet und mit ihnen alle gesetzlichen Beziehungen auszudrücken strebt. Der Physiker sucht Farben und Töne auf Schwingungen zu reduzieren, der Physiologe Denken und Schmerz auf nervöse Prozesse, derart, daß das Psychische als solches aus dem Kausal-Nexus des Seienden eliminiert wird."²⁶⁵

Ein Kausalnexus besagt im Gegensatz zum Finalnexus, daß zwar alles Geschehen seinen Grund hat: Der Baum ist umgefallen, *weil* Sturm herrschte. Das Umfallen war aber keineswegs der verborgene Sinn des Sturmes. Der Finalnexus beinhaltet hingegen immer eine zielgerichtete Ursachenverknüpfung aus Perspektive der Ursache zur Wirkung hin. Das finale, zielgerichtete Handeln ist uns aus dem Strafrecht als *dolus directus* wohlbekannt: Zielgerichtet handelt, wer direkten Vorsatz hat. Er setzt die Ursache, *um* die Wirkung *zu* erzeugen. Hartmann, ihm folgend Lorenz, Monod und andere haben auf die anthropomorphe Täuschung hingewiesen, das typisch menschliche finale Handeln den Naturgesetzen unterzuschieben. Diese walten bekanntlich blind, wirken also bloß kausal: Die Welt wurde keineswegs "geschaffen", *damit* wir uns auf ihr belustigen können. Frei zum finalen, dem auf einen Zweck gerichteten Handeln ist nur unser Wille. Die Natur hat keinen eigenen Willen, und es wohnt ihr kein Zweck inne.

Gegen diese bescheidenen Einsichten der Naturwissenschaft in Kausalprozesse möchten die Verfechter aller normativistischen Ideologien

²⁶⁵ Albert Einstein, Über die spezielle und allgemeine Relativitätstheorie, 16.Aufl., Braunschweig 1954, S.89 f.

dem Weltgeschehen einen Finalismus aufzwingen, eine Teleologie. Mit Aristoteles behaupten sie: In unserer sinnlich erfahrbaren Welt sei eine normative Ordnung schon angelegt. Alles und jedes Geschehen bilde darum einen Schritt zu ihrer vorbestimmten Verkörperung. Hartmann, einer der großen Philosophen unseres Jahrhunderts und Lehrer von Konrad Lorenz, nennt das eine Formenteleologie.²⁶⁶ - Wer die Grundrechte unseres Grundgesetzes aus eigener Überzeugung nicht missen möchte, kann sie als Dezisionist akzeptieren und verteidigen. Er "bekennt" sich aber nicht metaphysisch zu ihnen und rutscht nicht auf den Knien vor ihnen herum. Das überläßt er den normativistischen Gläubigen.

Wie das Beispiel Schopenhauers zeigt, bildet das teleologische Denken bloß eine Variante eines unrichtigen Kausalitätsverständnisses und führt zu einem strengen Determinismus. Freiheit des Willensentschlusses hat hier keinen Platz. Beim Kausalnexus waren die Wirkungen notwendig eingetreten, weil eine blinde Ursächlichkeit ihnen keine Wahl ließ: Die Ursache bestimmte die Wirkung vollständig, diese mußte unweigerlich eintreten.

Ein Determinismus aufgrund eines bloßen Kausalnexus erfordert kein finales, zielgerichtetes Walten der Ursachen. Das Wasser fließt nicht ins Meer, damit dort Fische schwimmen können, und es wird auch von niemandem auf diese Reise geschickt. - Der Finalnexus gelangt nun zu demselben strengen Determinismus, nur mißt er zusätzlich jeder Ursache einen verborgenen finalen Sinn bei: Alles geschieht nicht nur, weil es durch seine Ursachen geschehen muß, sondern vor allem, weil es in Hinblick auf bestimmte Zwecke geschehen soll! Diese Zwecke sind das *τέλος*, von dem dieses teleologische Denken seinen Namen hat. Teleologisches, finales Denken und sein Finalnexus ist dem Kausalen und dem Kausalnexus also im Ergebnis in einer Beziehung völlig gleich: Beide führen zu strengem Determinismus und verneinen jede Freiheit empirischer Geschehensabläufe. Unterschiedlich sind sie nur durch das beim teleologischen Denken hinzutretende finale Element. Dieses determiniert den Ablauf ebenso unweigerlich, doch in umgekehrter Blickrichtung: Der Kausalnexus determiniert von der Ursache

²⁶⁶ Hartmann, Teleologisches Denken, S.8, 42 ff.

zur Wirkung; fest steht der Anfang, aus dem sich alles weitere zwingend ergibt, fest steht aber nicht, worauf alles hinausläuft. Der Finalnexus hingegen determiniert in umgekehrter Richtung von einem feststehenden Endzweck aus: Die Ursache mußte gesetzt werden, damit es zur Wirkung kommen konnte.²⁶⁷

Die Finalität ist der Rechtslehre geläufig aus dem Strafrecht: Kennzeichen des finalen Handelns einer Person ist es, daß diese eine Ursachenkette in Gang setzt, weil sie das letzte Glied dieser Ursachenkette als Ziel anstrebt. Dieselbe Ursachenkette könnte fallweise auch ablaufen, ohne daß ihre erste Ursache von einer Person zu dem Zweck gesetzt wäre, das endliche Ziel zu erreichen: Dann sprechen wir von einer bloßen Kausalkette. Wie Hartmann nachgewiesen hat, steht die Finalität zur Kausalität in einer festen logischen Beziehung: Jedes finale Handeln beinhaltet auch eine Kausalkette. Ein und dieselbe Kausalkette kann ablaufen, ohne daß eine Person ein Ziel damit verfolgt, und sie kann auch ablaufen, weil ein Zweck damit verfolgt wird. Eine Kausalreihe ist notwendiger Bestandteil alles finalen Handelns.

Die Analyse des Finalnexus durch Hartmann verdeutlicht sofort den entscheidenden Unterschied der Denkstruktur bei Normativisten und Dezipionisten: Dieser ist sich seiner Zwecksetzungsmacht bewußt: Willentlich setzt er aus dem Nichts einen letzten Zweck und nimmt alle drei Akte des Finalnexus bewußt vor: Er setzt die Kausalkette in Gang, *um* einen Zweck *zu* erreichen. Der Normativist hingegen sieht sich niemals in der Entscheidungslage, einen solchen letzten Zweck etwa "setzen", einen Sinn "stiften" zu müssen: Es ist schon da! Wie im Märchen vom Hasen und vom Igel ist da überall schon ein letzter Sinn, ein *τέλος*, ein höchster Wert, eine nicht mehr hinterfragbare Norm, eine Seinsordnung oder irgendein anderes transzendentes Etwas. Handeln und Denken des Normativisten setzen immer erst ein, nachdem er ein *τέλος* schon vorfand.

Nikolai Hartmann wies uns den Fehler des Normativismus auf: Nur ein personales Bewußtsein vermag Zwecke zu setzen, Mittel zu antizipieren und deren Geeignetheit in Hinblick auf das Ziel in Umkehrung

²⁶⁷ Hartmann, Teleologisches Denken, S.3.

des Zeitflusses vorwegzunehmen.²⁶⁸ Als kategorial höchstes der uns empirisch bekannten Wesen vermag nur der Mensch final zu handeln, final zu denken, sich geistige Ziele zu setzen und wertzuschätzen. Die empirische Welt ist akausal und kann nicht anders sein. Den Dingen können wir nicht einen Willen, Gesinnung, Güte und Bosheit zuzuschreiben, bloß weil sie kausal wirken und anthropomorphes Denken einen verborgenen Sinn darin vermutet.²⁶⁹ Einen Sinn kann nur ein Bewußtsein einem akausalen Sein niederer Kategorie verleihen, nicht umgekehrt. "Mit dem Verzicht auf eigene, autonome Sinnggebung vernichtet der Mensch sich selbst moralisch und gibt sich preis."²⁷⁰ Dieser Verzicht ist Wesensmerkmal jedes Normativismus. Darum läßt nur die dezisionistische Theorie dem Menschen die Würde des sinnstiftenden Wesens, wohingegen die normativistische Gegenmeinung die Menschenwürde darauf reduziert, der Mensch müsse vorgegebenen Seinsordnungen und ihren "ewigen" Werten entsprechen - welche auch immer im Wechsel der ideologischen Gezeiten gerade gefragt sein mögen.

Der Rassismus-Vorwurf

²⁶⁸ Hartmann, Teleologisches Denken, 7.Kap.

²⁶⁹ Hartmann, Teleologisches Denken, S.131.

²⁷⁰ Hartmann, Teleologisches Denken, S.132.

Schreckliches verkünden REPUBLIKANER, wenn es um Ausländer oder Asylpolitik geht. Jedenfalls erschrecken Verfassungsschützer und zeigen dem gruselnden Lesepublikum etwa im VS-Bericht NRW, wie nötig es ist, REPUBLIKANERN bei ihren Reden gut zuzuhören:²⁷¹

"Die Ausländer- und Asylbewerberthematik ist nach wie vor eines der herausragenden Agitationsfelder der REP. Sie wird im wesentlichen unter dem Gesichtspunkt der angeblichen Gefahr des Untergangs des deutschen Volkes gesehen. Für gesellschaftliche Mißstände werden direkt oder indirekt Ausländer und vor allem Asylbewerber verantwortlich gemacht.

In seiner Rede auf dem Landesparteitag NRW am 18. November; 1995 plädierte Dr. Schlierer für die Streichung des Asylrechts aus dem Grundgesetz, damit das deutsche Volk darüber bestimmen könne, wer sich in Deutschland aufhalten dürfe und wer nicht.

Der stellvertretende Bundesvorsitzende und Vorsitzende des Landesverbandes Baden-Württemberg, Christian Käs, erklärte in seiner Rede auf dem Landesparteitag am 3. Oktober 1995 in Stuttgart:

"Doch unsere Politiker demontieren uns Deutsche als Herren im eigenen Haus, wo immer sie können. Ausländerwahlrecht heute für Kommunen, morgen für das ganze Land auf Biegen und Brechen. Wählbarkeit für Ausländer, ausländische Beamten. Wie verrückt muß dieser Staat eigentlich noch werden, bis er von alleine in die Luft fliegt? 1992 haben wir mit der Forderung nach Abschaffung des Asylgrundrechts Maßstäbe gesetzt. Unsere Forderung ist noch lange nicht erfüllt. Wir mahnen sie heute stärker an als je. So kann es nicht weitergehen ... Wir wollen nicht mehr der Schauplatz sein für die multiethnischen Phantasien unserer Regierungen, wir wollen nicht mehr die Opfer steigender ausländischer und antideutscher Gewalt sein. Wir stehen nicht mehr zur Verfügung als Tummelplatz aller Rassen und Völker dieser Welt und deshalb wiederholen wir den alten Ruf nach dem Ende der Massenzuwanderung so laut und so ungebrochen, daß es auch im letzten Negerkral in Afrika klar sein muß: Deutschland will sie nicht."

²⁷¹ Zitat: VS-Bericht NRW 1995.

Käs sieht schon heute

"... überall in Deutschland die Feldzeichen des Islam, die Minarette und Moscheen der Feinde aller Traditionen und Werte des Abendlandes. ... Für uns ist jeder Quadratmeter europäischen Bodens heiliges christliches Land. ... Also Christentum: Kämpfe, oder gehe unter."

War das "verfassungsfeindlich"? Verlangt uns die Verfassung ab, zu allen Menschen nett zu sein? Gehört das Sterntaler-Ethos des Teilens unserer letzten Hemden zu den Wesensmerkmalen des Grundgesetzes? Wohl kaum. Man darf sogar von Verfassungen wegen Rassist sein²⁷², es kommt nur darauf an, was man darunter versteht. Nirgends steht verbindlich definiert, was ein Rassist ist und woran man ihn erkennt. Die Bundesregierung geht amtlich von

"dem Verständnis aus, daß Rassismus durch eine mit dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Grundgesetz) und dem Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Grundgesetz) unvereinbare Form der Fremdenfeindlichkeit gegenüber all diejenigen gekennzeichnet ist, die einer fremden ethnischen Gruppe zugeordnet werden."²⁷³

Danach wären Rassisten jene glatzigen Halbstarcken, die auf einem Zeltplatz in Mecklenburg ein Jugendlager blonder kleiner Dänen überfallen haben? Womöglich sind auch die blau-weiß beschalteten Schalke-Fans Rassisten, wenn sie vor dem Heimspiel ihrer Mannschaft die ethnisch fremden Bayern-Fans mit ihren rot-weißen Schals und jenem seltsam fremden Dialekt verhauen? Wer daran denkt, daß Professoren in Deutschland noch vor 100 Jahren durch Vergleich des Schädelumfanges von Weißen und Chinesen die Überlegenheit der weißen Rasse beweisen wollten, mutet die Antwort der Bundesregierung naiv an.

- Oder ist der Ästhet Rassist? Nein: Wer Bantus hübscher findet als Komantschen, will kein Merkmal der freiheitlichen demokratischen

²⁷² Anderer Ansicht ist bereits das AG Meschede -5 Ds 12 Js 793/98(371/98)-, das am 9.12.1998 wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) verurteilte aufgrund eines Aufklebers "Rassismus ist Notwehr eines Volkes".

²⁷³ Antwort der Bundesregierung BT-Drucksache (12.Wahlperiode) 12/5467 vom 21.7.1993 auf die Kleine Anfrage der PDS.

Grundordnung beseitigen. Das Grundgesetz ist kein Ästhetik-Knigge mit Vorschriften darüber, was wir schön finden müssen und was wir nicht häßlich finden dürfen. - Ist es der Moralist? Nein: Wer in den deutschen Genen eine Erbschuld zu finden glaubt und uns für ein Verbrechenvolk von Anbeginn hält, steht unter dem Schutz der Verfassung, bekämpft sie aber nicht. - Ist es der Egoist? Nein: Wer seine Talerchen nicht mit schwarzen Asylanten aus dem Kongo teilen mag, schimpft auch wegen des Solidaritätszuschlags auf seine Steuern über blonde Ossis. Das Grundgesetz ist ihm wurstegal.

Für Verfassungsschützer liegt der Sachverhalt leider nicht so einfach. Um ihren verqueren Gedankengängen halbwegs folgen zu können, benötigen wir einen kleinen gedanklichen Aufgalopp: Die Mafia trachtet bekanntlich mit ungesetzlichen Mitteln nach unserem Geld - doch will der Autodieb das Grundrecht auf Eigentum aus der Verfassung streichen? Welch dumme Idee! - Der Wirtshausschläger trachtet vielleicht nach unserer Nase und will uns eins draufgeben - doch will er damit das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit antasten? Wer könnte so einen Unsinn denken! - Unionspolitiker möchten unsere Renten kürzen - doch wollen sie somit die Sozialstaatsgarantie aus der Verfassung streichen? Nur ihre Wahlkampfgegner reden solche Seifenblasen. - Michel Haasenkohl ärgert sich über Asylanten, weil er als Arbeiter netto weniger Lohn bekommt als die benachbarte Asylantenfamilie Sozialhilfe. Er beschimpft diese im Hausflur als "Schmarotzer". Will er den Verfassungsgrundsatz der Menschenwürde und das Grundrecht auf Ehre beseitigen? - Vorsicht! Der schlimme Täter ist Kreisvorsitzender einer bösen kleinen Partei! Kein Zweifel für den Verfassungsschutz: Michel Haasenkohl ist ein Verfassungsfeind.

Die gedankliche Fehlleistung besteht in der Verwechslung des konkreten Angriffszieles der rechtswidrigen Angriffe mit seinem verfassungsrechtlichen Abstraktum: Mein Auto, meine Nase oder die Ehre der Asylanten sind konkret rechtswidrig verletzt. Nicht angegriffen sind in allen Fällen aber die verfassungsrechtlichen Abstrakta weit oben in der Pyramide der Oberbegriffe. Angriffe auf fremde Geldbeutel richten sich nicht gegen die Eigentumsgarantie, diejenigen auf Nasen nicht gegen

das Grundrecht auf Leben und Beleidigungen von Asylanten nicht gegen die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes. Es fehlt an²⁷⁴

"der erforderlichen *Zielgerichtetheit* [der von den Verfassungsschützern] beanstandeten Verhaltensweisen. Ich habe schon andernorts darauf hingewiesen, daß nicht *die Ehre* oder *die Menschenwürde* beseitigen will, wer einen anderen beleidigt, nicht *das Recht auf körperliche Unversehrtheit* angreift, wer einem anderen eine Backpfeife gibt, nicht *das Asylrecht* bekämpft, wer viele Asylbewerber für Schwindler hält, nicht *die Zivilrechtsordnung* angreift, wer einen Vertrag bricht. Als Praktiker habe ich des öfteren Mühe, einem empörten Betroffenen nach einer Verhandlung vor dem Amtsrichter klarzumachen, daß Deutschland ein Rechtsstaat ist, obwohl der Richter dem Polizisten als Zeugen glaubte, daß der Betroffene bei *rot* die Kreuzung überquert hatte. Wie der Betroffene irrig den Glauben an den Rechtsstaat verloren hat, bloß weil der Richter ihn verurteilte, meinen manche, glauben zu müssen, die REPUBLIKANER wollten *die Menschenwürde überhaupt* aus dem Grundgesetz streichen, bloß weil der eine oder andere schon einmal wirklich oder tatsächlich durch dumme Flugblätter die *konkrete* Würde bestimmter Menschen angegriffen haben soll.

Fragt vielleicht irgend jemand, etwa ein Verfassungsschützer, danach, ob und wie vielleicht die Menschenwürde der REPUBLIKANER angegriffen wurde und wird? Natürlich nicht. [...] Fragt vielleicht jemand danach, wie es um die Verfassungstreue der CSU steht, deren Staatssekretär MdB Erich Riedl im April 1992 forderte, den Münchener Süden zur asylantenfreien Zone zu erklären?²⁷⁵ Fragt jemand danach, ob der "Urheber der Neonazi-Terrorbroschüre 'Der Einblick' seit Oktober 1991 Mitglied der CDU war?²⁷⁶ Ausrutscher und Verstöße gegen die Menschenwürde gibt es der Tagespolitik jeden Tag

²⁷⁴ Verfahren OVG Koblenz, Republikaner Rheinland-Pfalz ./ Land Rheinland-Pfalz wegen Unterlassung nachrichtendienstlicher Beobachtung, 12 B 10367/94, Schriftsatz der Antragsteller vom 14.5.1994.

²⁷⁵ Zitiert nach Alfred Dagenbach, Die Spitze des Eisbergs, S.22.

²⁷⁶ Ruhr-Nachrichten vom 4.3.1994.

in einer Zeit, in der das BVerfG den Ehrenschatz nach Ansicht des ehemaligen BVerwG-Präsidenten Sendler²⁷⁷ praktisch abgeschafft hat. Die entscheidende Frage ist doch, ob sich von REPUBLIKANERN benutzte Ausdrücke, Wertungen, Meinungsäußerungen in signifikanter Weise feststellbar von den von Vertretern anderer Parteien verwandten Ausdrücken, Wertungen und Meinungsäußerungen in einer Weise unterscheiden, die Rückschlüsse auf ihre Verfassungstreue zulassen. Das ist nicht der Fall.

Die ganze schriftsätzliche Debatte hier ist eine Gespensterdiskussion geworden, die nicht mehr das verfassungsrechtlich Wesentliche trifft.

Das OVG Münster hat dagegen in seinem "Stiftungs-Urteil"²⁷⁸ die Ansicht vertreten, "aus den nachfolgenden beispielhaft zitierten Publikationen und Äußerungen" ergebe sich,

"daß die Zielsetzungen der Klägerin als Partei und durch die Inkorporation derselben in Stiftungssatzung und Stiftungsurkunde damit auch der Stiftungszweck gegen die Menschenwürde insbesondere der in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer sowie das Verbot der Diskriminierung wegen der Rasse, des Glaubens, der Abstammung oder der Sprache verstoßen.

aa) "Deutschland, Deutschland über alles, über alles in der Welt. Polen, Türken, Libanesen, alles lebt von unserem Geld! Dann die Perser, Jugoslawen, auch die Schwarzen noch dazu. Deutschland, Deutschland über alles, denn Du bist die beste Kuh. Nix verstehen, weil ich Türke, aber Kasse immer stimmt." [..²⁷⁹..] (Flugblatt des Ortsverbands Plet-

²⁷⁷ Horst Sendler, Rez. zu: Heinrich Senfft, Schmäher vor Gericht, NJW 1994,1938.

²⁷⁸ OVG Münster U.v.8.12.1995 -25 A 2431/94- i.S. Republikaner (Bundesverband) ./ Land NRW = NVwZ 96,913 wegen Genehmigung der Franz-Schönhuber-Stiftung. In der Revision prüfte das BVerwG ausschließlich eine Verletzung von Bundesrecht, nämlich des Parteienprivilegs nach Art.21 III GG nach, die es mit Urteil vom 12.2.1998 -3 C 5.96- verneinte.

²⁷⁹ Um die beiden folgenden Strophen kürze ich den Text des OVG-Urteils vorsichtshalber, weil ihre textliche Wiedergabe in Hinblick auf die weitläufige Auslegung des Volksverhetzungsparagraphens als strafbar verfolgt werden könnte.

tenberg, zitiert nach: *Verfassungsschutzbericht 1993 für das Land Niedersachsen, S. 58 f.*)²⁸⁰

"... sollen demnächst Zigeuner und Neger, Russen und Polen in unsere Wohnungen eingewiesen werden? Sollen wir unsere Wohnungen mit aus anderen Zivilisationen und Kulturen stammenden Asylbetrügern teilen? Sollen wir Deutsche in unseren Wohnungen mit unerwünschten Fremden zusammenleben?"

Flugblatt des Kreisverbandes Mark, zitiert nach: *Beschluß des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 11. November 1993 -11 F 205/93-, S.12 (Bl. 176 R der Gerichtsakte).*

"Kindergartenplätze

Das Thema ist so alt, wie unsere Großeltern. Die Kindergarten-Laus (Mehmet Anoplura) hält die Plätze besetzt. Woher diese Laus kommt? Dumme Frage. Sie sucht Asyl! Woran erkennt man Kindergarten-Läuse?! Sie haben eine Vorliebe für Knoblauch." Flugblatt des Kreisverbandes Oberberg, zitiert nach: *Verfassungsschutzbericht 1993 für das Land Niedersachsen, S.59.*

"Wollt Ihr daß Eure Kinder rauschgiftsüchtig werden? Wollt Ihr daß Eure Frauen vergewaltigt werden? Wollt Ihr daß Ihr abends nicht mehr über die Straße gehen könnt? Wollt Ihr zusammengeschlagen und Opfer eines brutalen Überfalls werden? Ist das die Wohnqualität für die Ihr Eure Mieten zahlt? ... Keine Scheinasylanten in unseren Wohngebieten ... " (Flugblatt des Kreisverbandes Herford, zitiert nach: *Verfassungsschutzbericht 1993 für das Land Niedersachsen, S.59.*)

Die Äußerungen aus den untergliederten Verbänden der Klägerin sind dieser zuzurechnen, auch wenn sie sie mißbilligt (vgl. Bl. 357 GA). Die Klägerin hat in keiner Weise dargetan, daß sie sich in bezug auf die zitierten Publikationen von den betroffenen Orts- und Kreisverbänden öffentlich distanziert hat und/oder parteiordnungsrechtlich gegen die Autoren eingeschritten ist. Damit unterfallen die Veröffentlichungen auch ihrem Verantwortungsbereich.

Das Gebot der Achtung der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG als Mittelpunkt des Wertesystems der Verfassung,

²⁸⁰ Tatsächlich hat der Ortsverband Plettenberg dieses Flugblatt zu keinem Zeitpunkt gedruckt oder verteilt. Daß der LV NRW die gegenteilige Behauptung stets bestritten hat, blieb vom OVG unbeachtet.

siehe BVerfG, Beschluß vom 19. Oktober 1971 - 1 BvR 387/65, BVerfGE 32, 98 (108); Beschluß vom 17. Januar 1979 - 1 BvR 241/77 -, BVerfGE 50, 166 (175); OVG NW, Beschluß vom 13. Januar 1994 5 B 1236/93, NWVB1. 1994, 167 (168),

wird jedenfalls verletzt, wenn der Mensch einer Behandlung ausgesetzt wird, die Ausdruck der Verachtung des Wertes ist, der dem Menschen kraft seines Personseins zukommt,

Vgl. BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1970 - 2 BvF 1/69, 2 BvR 629/68 und 308/69 -, BVerfGE 30, 1 (26).

Dies ist hier nach den zitierten Äußerungen der Fall. Der jedem Menschen gleichermaßen zukommende Wert wird mißachtet, indem Ausländer pauschal diffamiert sowie als Kriminelle, Nichtsteuer und Sozialbetrüger dargestellt werden und zum Haß gegen sie aufgestachelt wird. So versucht etwa der Satz "Erleichtert wird Zigeunern ihr kriminelles Handwerk dadurch, daß in vielen Zeitungen nicht klipp und klar vor ihnen gewarnt wird und sie nicht als das bezeichnet werden, was sie nun einmal sind: Zigeuner!" in dem o.g. Flugblatt des Kreisverbandes Mark zu suggerieren, Kriminalität sei wesensmäßig mit einer bestimmten Rasse verbunden.

Die genannten Äußerungen sind ferner mit dem Verbot der Diskriminierung wegen der Rasse, Abstammung, Sprache oder des Glaubens unvereinbar. Sie diffamieren Menschen im Hinblick auf die genannten Merkmale, indem sie pauschal Kriminalität oder sonstige verächtliche Aussagen an jenen Kriterien festmachen. Ebensowenig ist es mit der Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG zugrundeliegenden Gleichwertigkeit eines jeden Menschen unabhängig insbesondere von Rasse und Abstammung zu vereinbaren, wenn bestimmte Menschen durch die Bezeichnung als "Läuse" auf die Stufe niedrigster Lebensformen gestellt und mit schmarotzendem Ungeziefer gleichgesetzt werden.

Die Nichtachtung der vorgenannten Verfassungsrechtsgüter wird auch tendenziell durch Passagen des Parteiprogramms 1993 belegt. Dort wird an mehreren Stellen von der "Masseneinwanderung" gesprochen, wobei die damit in Verbindung gebrachte Zielgruppe "Ausländer" unter anderem als Gefahr für den Bestand der Verfassung gesehen (S. 22) und verantwortlich für die sozial- und arbeitsmarktpolitischen Probleme in der Bundesrepublik Deutschland gemacht wird (S. 62). "

Zum Thema "Überfremdung" schweigt das GG

Die Gleichheit oder Ungleichheit der Menschen gehört zu den zentralen Tabus unserer Zeit. Der Philosoph Ilmar Tammelo stellte bedauernd fest, sogar die bloße Erwähnung solcher Tabus rufe Feindseligkeit hervor.²⁸¹ Eines der heikelsten Probleme sei das der ethnischen Unversehrtheit:

"Tabuartige Haltungen sind verbunden sowohl mit der Forderung nach ethnischer Trennung als auch mit dem angeblich aus der Idee der Menschenwürde stammenden Gebot, daß diese Trennung zu verurteilen sei. So prallen hier antagonistische Tabus aufeinander. Für die Philosophie steht nicht von vornherein fest, welcher Forderung vom Gerechtigkeitsstandpunkt aus stattzugeben sei. Sowohl die Einheit als auch die Gliederung und Vielfalt der Menschen sind Werte."

Rein faktisch betrachtet wird die Ungleichheit der Menschen von niemandem bestritten. Wer alle Menschen für "gleich" hält, will damit keine biologische oder rassische Aussage treffen. Er meint vielmehr: Sie sind gleich insoweit, als sie Menschen sind und darum eine mit allen anderen Menschen gleiche Würde besitzen. Faktisch sind die Menschen ungleich, normativ sind sie dagegen gleich aus dem Blickwinkel derer, die meinen, Begriffen wie "dem Menschsein" komme ein ideales oder spirituelles wirkliches Sein zu.

Das Grundgesetz geht von der faktischen Ungleichheit der Menschen aus und besagt normativ, daß niemand wegen derjenigen faktischen Ungleichheit benachteiligt oder bevorzugt werden darf, die ausdrücklich in Art.3 III GG genannt sind: dem Geschlecht, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat oder Herkunft, des Glaubens oder der religiösen oder politischen Anschauungen.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg antwortete auf die große Anfrage der Fraktion die SPD zum Stichwort *Ursachen des Rechtsextremismus*²⁸². Die Antwort griffen die REPUBLIKANER im Ver-

²⁸¹ Ilmar Tammelo, Zensur durch die Toten, Über Tabus auf dem Gebiet der Gerechtigkeit, in: Herder-Initiative Bd.22, 1978, Hrg.Gerd-Klaus Kaltenbrunner, S.76. (S.77 f.)

²⁸² Landtagsdrucksache Baden-Württemberg 11/2578 vom 22.9.1993 (bis S.6)

fahren vor dem VG Mainz 1 K 102/94. MZ auf und trugen am 24.3.1996 zur Antwort der Landesregierung auf die Anfrage dem Gericht vor:²⁸³

Auf Seite 5 ergibt sich zum Stichwort *Ursachen des Rechtsextremismus*: Unter rechtsextremistischen Orientierungsmustern würden Vorstellungen verstanden, die in erster Linie durch ein Ideologie der Ungleichheit der Menschen gekennzeichnet sei: z.B. in der Form nationalistischer Selbstübersteigerung rassistischer Sichtweisen und Fremdenfeindlichkeit, der Unterscheidungen von lebenswertem und lebensunwertem Leben oder der Betonung des Rechtes des Stärkeren. Damit einhergehend würden Modelle autoritär geprägter Staatsformen, insbesondere des Führerstaats nach nationalsozialistischem Vorbild, bejaht. Zugleich würden im Sinne des sogenannten völkischen Kollektivismus die Rechte und Pflichten der Volksgesamtheit gegenüber den Belangen der einzelnen Menschen stark überbetont. Hinzu könne die Akzeptanz von Gewalt als Regelungsmechanismus treten.

Dieser Meinung der Landesregierung Baden-Württemberg, was Rechtsextremismus sei, kann der Kläger sich anschließen. Nichts von alledem trifft aber auf ihn zu.

Solange nur REPUBLIKANER "Das Boot ist voll!" riefen, war dies eine verfassungsfeindliche Äußerung. Seit Lafontaine und Schily ähnliches sagen, nehmen Verfassungsschützer grollend hin, diese Formulierung nicht mehr den REPUBLIKANERN ankreiden zu dürfen. Während sie noch eine REPUBLIKANER-Formulierung von der "multikulturellen Bereicherung durch Masseneinwanderung" beanstandeten, hielten diese im Prozeß vor dem VG Mainz dagegen:

Hier nehme ich ein vom Beklagten auf Seite 11 seines Schriftsatzes beanstandetes Stichwort "Multikulturelle Bereicherung durch Masseneinwanderung" auf. Auch hier kann ich nur sagen: Nach den Entgleisungen des Herrn Lafontaine von der SPD gegen Aussiedler

²⁸³ Hauptsacheverfahren REP Rhein.-Pfalz ./ Land Rh.-Pfalz, VG Mainz 1 K 102/94. MZ, klägerischer Schriftsatz vom 24.3.1996.

hat die SPD, hat ihre rheinland-pfälzische Landesregierung und hat ihr Verfassungsschutz jedes Recht verwirkt, zu beanstanden, wenn der Kläger seinerseits anderen Personen gegenüber das Boot für voll hält. Im übrigen sind weder Masseneinwanderung noch Multikulturalismus Verfassungsgüter. Es kann hier über eine mögliche multikulturelle Gesellschaft kein Diskurs gehalten werden. Darauf kommt es überhaupt nicht an. Es gibt kein Wesensmerkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung namens *multikulturelle Gesellschaft*. Ich brauche daher hier, was mir ohne weiteres möglich wäre, weiter nicht gegen die unsägliche Forderung nach einer multikulturelle Gesellschaft zu polemisieren.

[...] Der Kläger will in Deutschland keine multikulturelle Gesellschaft und keinen Vielvölkerstaat. Er will auch die erhebliche Belastung der Kriminalitätsstatistik durch multiethnische Reibereien und nicht assimilierte Zuwanderer bremsen. Das ist legitim und verfassungsgemäß.

Die "multikriminelle Gesellschaft"²⁸⁴

Muß man über die multikulturelle Gesellschaft noch diskutieren? Inzwischen ist sogar die CDU mehrheitlich von ihr abgerückt. Auch das VG Stuttgart warf den REPUBLIKANERN vor, die multikulturelle Gesellschaft mit einer multikriminellen Gesellschaft gleichzusetzen:

"Vor dem Hintergrund der Hochhaltung des 'Deutschen Volkes', der 'Deutschen Kultur' und 'Deutschen Geschichte' ist auch die von den REPUBLIKANERN beklagte 'Überfremdung' bzw. 'multikulturelle Gesellschaft' zu sehen, die gleichgesetzt wird mit 'multikriminelle Gesellschaft'. Die damit einhergehenden rassistischen Äußerungen lassen eine Mißachtung der Menschenrechte sowie des Gleichheitsgrundsatzes als Verfassungsprinzipien [...] erkennen. Es wird suggeriert, daß - letztlich durch eine falsche Aus-

²⁸⁴ Folgende Absätze aus dem Verfahren Republikaner NRW ./Land NRW, OVG Münster 15 B 2072/94, klägerischer Schriftsatz vom 7.9.1994.

*länder- und Asylpolitik - die Gefahr des Untergangs der Deutschen Kultur und Bevölkerung auf uns zukomme."*²⁸⁵

In dieser Behauptung steckt ein falscher Zungenschlag. Richtig ist, daß die multikulturelle Gesellschaft nach Überzeugung der REPUBLIKANER die Gefahr einer multikriminellen Gesellschaft in sich birgt. Das dürfte auch sachlich zutreffen und wird nicht nur von REPUBLIKANERN und nicht nur von Deutschen so gesehen. So schreibt Prof. Bassam Tibi, Göttingen, am 18.12.93 als Leserbrief an die FAZ:

"Wenn in diesem Land lebende integrierte Ausländer hervorheben, daß diese im Entstehen befindlichen ethnischen Randgruppen in die Kriminalität abdriften werden, dann ist das eine soziologische Aussage und kein ausländerfeindliches Urteil."

Verfassungsrechtlich entscheidend ist folgende Überlegung: Das GG gewährleistet Personen anderer Herkunft, Abstammung, Hautfarbe, Rasse, Religion usw. *individuellen Grundrechtsschutz*. Das bedeutet, daß keine Einzelperson wegen eines der genannten Merkmale in Rechten beschnitten werden darf. Demgegenüber ordnet das GG nicht an, Deutschland müsse ein für alle Rassen und Religionen prinzipiell frei zugängliches Einwanderungsland werden. Wer demgemäß die Forderung aufstellt, Deutschland dürfe kein Einwanderungsland sein, und durch den millionenfachen Zuzug von Personen anderer Kultur, Rasse, Abstammung oder Religion werde langfristig das deutsche Volk durch eine andersartige Bevölkerung in Deutschland ersetzt, stellt keine Forderung auf, die gegen Art.3 Abs. III des GG verstößt. In Art.3 Abs. III GG hineinzulesen, man dürfe sich nicht politisch gegen den millionenfachen Zuzug fremder Personen aus der ganzen Welt wenden, ist abwegig. Weder der CDU-Minister Kanther verstößt gegen Art. 3 Abs.3 GG, wenn er erklärt, Deutschland sei kein Einwanderungsland, noch ein REPUBLIKANER-Politiker, wenn er dieselbe Forderung erhebt.

Aus der Forderung, Deutschland dürfe kein Einwanderungsland sein, läßt sich nicht ableiten, der dies fordere, wolle den individuellen Grund-

²⁸⁵ VG Stuttgart B.v. 30.6.93 18 K 1685/93, Beschluß S.28.

rechtsschutz aus Art.3 Abs. III GG beseitigen. Demzufolge führte das VG Mainz aus:

"Entgegen der Auffassung des Beklagten lassen sich derzeit auch keine tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen des Klägers gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in bezug auf die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte - insbesondere die durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Menschenwürde - wegen der Zielsetzung der Partei "DIE REPUBLIKANER" hinsichtlich der Ausländer- und Asylpolitik feststellen. Zwar finden sich für die Vergangenheit (vgl. insoweit die ausführlichen Darstellungen im Beschluß des Bay.VGH vom 07. Oktober 1993, a.a.O., S. 749, 750) sehr wohl Äußerungen von Untergliederungen der REPUBLIKANER, die in ihrer Diktion Ausländer pauschal in extremer Weise diskriminiert und herabgewürdigt haben (vgl. z.B. das sogenannte "Neue Deutschland-Lied" des Ortsverbands Plettenberg, Bl. 172 der Gerichtsakte I L 3344/93.MZ, oder das Pamphlet "Oh Deutschland schönstes Land der Welt ..." des Landesverbands Hessen der REPUBLIKANER, Bl. 173 der Gerichtsakte I L 3344/93.MZ), so daß hierin ein Verstoß gegen die in Art. 1 Abs. 1 GG verankerte Menschenwürde - die beispielsweise eine "aggressive Einordnung in Über- oder Untermenschen bzw. bevorzugte oder minderwertige Rassen" (vgl. hierzu Roewer, Nachrichtendienstrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1987, BVerfSchG § 3 Rdnr. 40) oder aber eine entwürdigende und demütigende Ehrverletzung aller Menschen (vgl. von Münch/Kunig, GG, 4. Auflage, Art. 1 Rdnr. 22) verbietet - zu sehen ist. Diese Äußerungen stammen jedoch aus dem Jahre 1993. Weitere, ähnliche Diffamierungen sind für die Folgezeit trotz nachrichtendienstlicher Beobachtung der REPUBLIKANER auf Bundesebene und in verschiedenen Bundesländern offenbar nicht bekannt geworden, denn der Beklagte hat solche neuen Äußerungen bislang nicht belegen können (so auch OVG Niedersachsen, Urteil vom 26. Juni 1997, a.a.O. S.16 des Urteilsumdrucks); entsprechende Belege ergeben sich insbesondere auch nicht aus dem im vorliegenden Verfahren vorgelegten Material. Abgesehen davon, daß dieses Material im wesentlichen bereits mehr als zwei Jahre alt ist und damit im Hinblick auf § 3 Abs. 3 VerfSchG nur schwerlich eine weitere Beobachtung des Klägers rechtfertigen dürfte - die vom Beklagten vorgelegten Nachweise betreffend ausländerfeindliche Agitation des Klägers stammen nämlich bis auf ein Flugblatt des Kreisverbandes Westerwald und eine Pressemitteilung der Fraktion der REPUBLIKANER im baden-württembergischen Landtag (vgl. Anlagen 15 und 17 im Schriftsatz vom 19. Juni 1997) aus den Jahren 1994 und 1995 -, rechtfertigt es jedenfalls nicht den Schluß, der Kläger verfolge derzeit im Hinblick auf die Ausländer- und Asylpolitik Ziele, die durch

Angriffe auf die durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Menschenwürde von Ausländern gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Soweit sich die REPUBLIKANER in ihren Publikationen gegen die weitere Einwanderung von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland wenden, das Entstehen einer sogenannten "Multikulturellen Gesellschaft" strikt ablehnen und die Beschränkung eines weiteren Zuzuges von Ausländern aus EU-Staaten fordern, verletzt dies die Menschenwürde von Ausländern nicht (vgl. hierzu auch OVG Niedersachsen, Urteil vom 26. Juni 1997, a.a.O. S.15 des Urteilsumdrucks), denn hierdurch werden Ausländer weder in einer entwürdigenden und demütigenden Art und Weise herabgewürdigt noch zum bloßen Objekt des Staates gemacht. Gleiches gilt auch für Forderungen nach konsequenter Abschiebung von straffällig gewordenen Ausländern bzw. bestandskräftig abgelehnten Asylbewerbern (vgl. z.B. Anlage 33 zum Schriftsatz vom 10. Oktober 1995); auch derartige Forderungen - die im übrigen ebenso von Politikern in CDU/CSU oder SPD vertreten werden - berühren nicht die Menschenwürde von Ausländern (vgl. hierzu auch von Münch/Kunig, a.a.O., Art. 1 Rdnr. 32). Schließlich stellen auch die Vorstellungen der REPUBLIKANER zum Asylrecht, wie sie sich beispielsweise im Bundesparteiprogramm 1993, aber auch in Publikationen des Klägers (vgl. z.B. Anlage 25 zum Schriftsatz vom 10. Oktober 1995) finden, keine entwürdigende und herabwürdigende Diskriminierung oder Herabwürdigung von Ausländern dar, denn die dort aufgestellten Forderungen - z.B. Ausschluß des Asylanspruchs bei vorangegangenem Aufenthalt in einem Staate, in dem keine Verfolgung drohte, Forderung nach Beschleunigung des Asylverfahrens mit Beschränkung auf eine Rechtsmittelinstanz, Forderung nach Unterbringung in Sammelunterkünften finden sich teilweise in mehr oder minder abgewandelter Form im Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 - BGBl. I S. 26 - (vgl. dort z.B. die Vorschriften über die Dritt- bzw. sichere Herkunftsstaatenregelung oder aber über die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen bzw. Sammelunterkünften)."²⁸⁶

²⁸⁶ VG Mainz U.v. 10.12.1997 -7 K 102/94 MZ.

Daß die Menschenwürde von Ausländern durch die asylpolitischen Forderungen der REPUBLIKANER nicht beeinträchtigt wird, sieht auch das OVG Lüneburg:²⁸⁷

"Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kann zweifelhaft erscheinen, ob sich derzeit tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Hinblick auf die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte wegen der Zielsetzungen der "REPUBLIKANER" betreffend die Ausländerpolitik feststellen lassen. Die Forderung einer Beschränkung eines weiteren Zuzugs von Ausländern aus Nicht-EG-Staaten beeinträchtigt die Menschenrechte von Ausländern nicht. Gegen die Verfassung verstoßen allerdings diskriminierende Äußerungen über Ausländer, wenn sie beispielsweise pauschal als "Schmarotzer der Arbeit deutscher Bürger und des deutschen Sozialsystems" oder allgemein als Kriminelle dargestellt werden. Als Verstoß gegen Art.1 GG, der eine entwürdigende und demütigende Ehrverletzung aller Menschen verbietet (vgl. Maunz/Dürig/Herzog, GG, Ar. 1 Rdnr. 41; v. Münch/Kunig, GG, 4. Aufl. Art. 1 Rdnr. 22) haben verschiedene Obergerichte in der Vergangenheit Äußerungen von Organisationseinheiten der REPUBLIKANER gesehen. Dabei wurde Bezug genommen auf das sog. "neue Deutschlandlied", das vom Ortsverband Plettenberg auf einem Flugblatt verbreitet wurde, das vom Landesverband Hessen veröffentlichte Gedicht "Oh Deutschland schönstes Land der Welt", das Flugblatt des Kreisverbandes Mark, in dem es um "Einweisungen von Zigeunern und Negern, Russen und Polen" ging, oder ein Flugblatt des Kreisverbandes Herford über die "Kindergarten-Laus". Diese Äußerungen stammen indessen aus dem Jahre 1993. Weitere ähnliche Diffamierungen sind für die Folgezeit trotz nachrichtendienstlicher Beobachtung der "REPUBLIKANER" auf Bundesebene und in verschiedenen Bundesländern offenbar nicht bekannt geworden; denn der Beklagte hat solche neuen Äußerungen in seiner umfassenden Dokumentation nicht belegt. Der Kläger hat auch darauf hingewiesen, daß derartige Vorfälle von der Parteiführung nicht gebilligt wurden und jeweils zu - offenbar erfolgreichen - Parteiordnungsmaßnahmen geführt hätten. Unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 4 Satz 3 NVerfSchG, wonach die Maßnahme, also eine Informationsbeschaffung mit nachrichtendienstlichen Mitteln, unverzüglich zu beenden ist, wenn ihr Zweck erreicht ist, müssen die Anhaltspunkte, die den Verdacht einer der in § 3 Abs. 1 genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten rechtferti-

²⁸⁷ OVG Lüneburg Urteil vom 26.6.1997 13 L 838/95.

gen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 NVerfSchG), aktuell sein. Für das anhängige Berufungsverfahren bedeutet dies, daß die Anhaltspunkte im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (noch) den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen begründen. Hat in der Partei - womöglich unter dem Eindruck der Beobachtung durch den Verfassungsschutz in anderen Bundesländern und auf Bundesebene - eine Entwicklung stattgefunden, die als Zweckerreichung i.S. des § 6 Abs. 4 Satz 3 NVerfSchG zu werten ist, sind die Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Maßnahmen jedenfalls für die Zukunft nicht gegeben. Auch der Beklagte hat im Berufungsverfahren eingeräumt, daß - gerade im Hinblick auf Äußerungen zur Ausländerpolitik - verwertbare Anhaltspunkte "zurückgegangen" seien, und hat dies auf parteiinterne Zensurmaßnahmen zurückgeführt. Gerade für den Fall, daß bestimmte Äußerungen einzelner Parteimitglieder den wahren Absichten der Partei zuwiderlaufen, ist es indessen ein legitimes Mittel der Parteiführung, die Öffentlichkeitsarbeit nachrangiger Organe zu kontrollieren.

Auch das VG Berlin sieht unterschiedlose Ausländerliebe nicht als Verfassungsgebot an:

"Insoweit kam es bezüglich des zuvor genannten Vorhalts darauf an, ob die Klägerin durch eigene oder im dargelegten Sinne ihr zurechenbare Äußerungen greifbare und schwerwiegende Anhaltspunkte dafür gegeben hat, daß es zu ihrer ausländerpolitischen Zielsetzung gehört, ausländischen Bevölkerungsteilen die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte vorzuenthalten. Daher hat die Kammer eine am Sinn und Zweck des § 6 Abs. 2 LfVG orientierte Auslegung des Begriffes der "im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte" zugrundegelegt. Der intendierte Schutz der Verfassung erfordert insofern die Abwehr politischer Bestrebungen, die absolute Wertgrenze zu überschreiten, die das Grundgesetz jedwedem staatlichen Eingriff setzt, indem es den aus Art. 1 GG fließenden Menschenrechtsgehalt als deren Wesenskern (vgl. Art. 19 Abs. 3 GG) staatlicher Disposition - auch der einer verfassungsändernden Mehrheit (Art. 79 Abs. 3 GG) - entzieht. Soweit freilich unterhalb dieser Schwelle die Grundrechte in ihren Formulierungen der Macht verfassungsändernder Gesetze nicht entzogen oder von vornherein einfachgesetzlichen Beschränkungen ausgesetzt sind, dürfen im politischen Meinungsstreit entsprechende politische Forderungen auch erhoben werden, ohne den Verfassungsschutz auf den Plan zu rufen. Insbesondere reicht es nicht aus, wenn eine Partei Vorstellungen verfolgt, Gesetzesentwürfe vorlegt oder sonst mit der Teilhabe an staatlicher Gewalt die Umsetzung von Absichten verbindet, die

teilweise verfassungsrechtlich bedenklich sind und ggf. (verfassungs-)gerichtlicher Überprüfung nicht standhalten würde. Auch das Scheitern tatsächlich verabschiedeter Gesetze vor dem Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit hat deren parteipolitische Urheber nicht deshalb in die Nähe der "Verfassungsfeindlichkeit" gerückt."²⁸⁸

Mit diesen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte gab sich Rheinland-Pfalz nicht zufrieden. Seine Berufung gegen das Mainzer Urteil begründete es so:

"Im Hinblick auf die zu schätzenden Verfassungsprinzipien bezieht sich das VG (Urteil S.7) ausschließlich auf das SRP-Urteil der frühen 50er Jahre (BVerfGE 2,1, 13) und die dort gegebene Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Kern der damaligen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts war die "Antwort" auf das nationalsozialistische Terrorregime einerseits (SRP-Urteil) und auf die drohende kommunistische Gefahr auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges andererseits (KPD-Urteil BVerfGE 5,85, 200ff.). Den Kern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung machen nach dieser Rechtsprechung die Prinzipien der Volkssouveränität, der Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, das Mehrparteienprinzip, die Chancengleichheit der politischen Parteien sowie die Achtung vor den Menschenrechten aus. Angesichts der konkreten Gefährdungen der 50-er Jahre hob das BVerfG seinerzeit vor allem auf die "politischen Grundlagen dieser Prinzipien wie Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit der Regierung sowie eine deutliche Absage an das nationalsozialistische Führerprinzip einerseits und die "Diktatur des Proletariats andererseits" ab.

Unter den Voraussetzungen einer seither weitgehend stabilisierten politischen Ordnung der Bundesrepublik richtet sich das Hauptaugenmerk heute auf die Prinzipien des Minderheitenschutzes, der Toleranz, der Gleichheit aller Menschen und der Menschenwürde. Diese sind es vor allem, die auf ihre Gefährdung durch rechtsextremistische Gruppierungen hin zu untersuchen sind. Den sozialen Hintergrund bildet die heutige Verfassungswirklichkeit, in der Menschen unterschiedlicher Kulturen und Rassen, gegensätzlicher Auffassungen und Werte friedlich zusammenleben. Gerade das republikanische Prinzip des Artikel 20 GG sowie die Achtung

²⁸⁸ VG Berlin Urteil vom 31.8.1998, VG 26 A 623.97, S.12 f.

vor den Menschenrechten macht diese heutige Bedeutung der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" verständlich.

Auch der gleichfalls zentrale Begriff der Menschenwürde kann nicht mehr alleine im Sinne der "Objektformel" der Nachkriegszeit und des KPD-Urteils (BVGfGE 5, 85, 204) interpretiert werden. In seinem auf den historischen Ursprung in den unveräußerlichen Menschenrechten zurückgehenden Sinne muss er auch den Schutz der rassischen, religiösen und kulturellen Identität sowie die Achtung vor der prinzipiellen Gleichberechtigung der unter der Verfassungsordnung des Grundgesetzes zusammenlebenden Menschen umfassen. **Die explizite Absage an das Zusammenleben von Kulturen**²⁸⁹, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Intoleranz gefährden insofern die freiheitliche demokratische Grundordnung unter heutigen Bedingungen stärker, als dies im Hinblick auf die "Herausforderungen" der FDGO durch versprengte Nationalsozialisten einerseits und Kommunisten andererseits 1952 und 1956 der Fall gewesen ist. Insofern ist der zentrale Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung heute weniger im Hinblick auf die strukturellen Aspekte (Mehrparteiensystem, Absage an das Führerprinzip usw.) als vielmehr im Hinblick auf den Gehalt an Menschenrechten, Gleichheit, Toleranz usw. zu interpretieren. Durch die statische Betonung der formellen Merkmale des Begriffs der FDGO hat das VG diesen Zusammenhang und den normativen Bezugsrahmen der Rechtsgrundlagen des Verfassungsschutzes verkannt."²⁹⁰

In dieser Begründung liegt nichts weniger als der Versuch eines Verfassungsputsches auf juristischen Saftpfoten:

Fremdenfeindlich²⁹¹ ist nicht, wer das gegenwärtige Ausmaß der Zuwanderung "Fremder" für mit seinen Eigeninteressen unvereinbar

²⁸⁹ Fettdruck durch den Autor dieses Buches. Man beachten den Plural "Kulturen".

²⁹⁰ Berufungsbegründung des Landes Rh.-Pfalz vom 6.8.1998 gegen Urteil des VG Maint vom 10.12.97, OVG Koblenz -12 A 11774/98-, S.3 f., Sachbearbeiter Prof.Dr.Friedhelm Hufen, Mainz.

²⁹¹ Schriftsatz der Republikaner ./.. NRW vom 18.12.1998 -5 A 2256/98- OVG Münster.

hält. Eibl-Eibesfeldt²⁹² und Hubo²⁹³ haben zurecht darauf hingewiesen, daß Befürworter der Zuwanderung Fremder damit durchaus eigene Interessen vertreten.

Es ist verfassungskonform und legitim, Zuwanderung als gegen die eigenen Interessen gerichtet abzulehnen. Diese interessengeleitete Ablehnung mit dem Begriff "feindlich" zu kennzeichnen, ist eine unsachliche Polemik. [...]

Vorliegend haben Republikaner nicht das geringste gegen irgendjemanden (bloß) darum, weil er ein Fremder ist. Vielmehr werden gegen (nur) solche Fremden politische Vorbehalte erhoben, deren Anwesenheit in Deutschland als gegen unsere deutschen Interessen verstoßend begriffen wird. Es geht also nicht darum, ob jemand fremd ist, sondern etwa darum, ob er in Deutschland straffällig wird, die Sozialkassen belastet, die deutsche Kultur verfremdet und so weiter.

Der Begriff der Fremdenfeindlichkeit ist ein von Beklagtenseite geprägtes Schlagwort, daß der Kläger gegen sich nicht gelten läßt und das die Probleme verwischt, um die es dem Kläger politisch geht. Der Kläger sieht es als gegen deutsche Interessen an, wenn Nicht-Staatsbürger in Deutschland zuziehen und unser Geld kosten, straffällig werden und so weiter. Präzise könnte der Beklagte das mit Begriffen kennzeichnen wie "Geldkosterfeindlichkeit" oder "Straftäterfeindlichkeit", wenn das unsägliche Wort der "Feindlichkeit" überhaupt am Platze ist.

Hinter jeder Wahrnehmung deutscher Eigeninteressen irgendwelche Feindlichkeiten gegen Ausländer zu wittern, entspricht im übrigen einer romantisierenden Ausländertümelei, die sich im Anschluß an eine verbreitete seelische Verbiegung einstellt: Bei wem schon die Alarmglocken klingeln, wenn nur die Worte "Deutscher" oder "Ausländer" fallen, und wer von irgendwelchen Schuldkomplexen gequält wird und sie an Ausländern wie an willkommenen "Objekten" abarbeiten möchte, der ist davon nicht durch

²⁹² Irenäus Eibl-Eibesfeldt, Ist der abendländische Mensch vom Aussterben bedroht?, Interview in: FOCUS 21/1996, S.76-80 (77), hier zit. nach Hubo.

²⁹³ Hubo, Verfassungsschutz, S.178 in Fn.661.

rationale Gründe zu erlösen. Fixe Ideen wie die vom bösen Deutschen oder die vom guten Ausländer sind argumentationsresistent.

Daß die Warnung vor einer Überfremdung durchaus einen verfassungsrechtlichen Hintergrund hat und nicht mit dem polemischen Hinweis auf Fremdenfeindlichkeit abzutun ist, ergibt sich nicht zuletzt auch aus der Stellungnahme des Staats- und Völkerrechtlers Prof.Karl Doering vom 11.12.1998. Dieser antwortete auf die Fragen, ob eine Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts nicht verfassungswidrig sei und wieviel Einwanderung Deutschland vertragen:²⁹⁴

"Dies ist eine sehr staatsphilosophische Auslegung des Grundgesetzes. Der Begriff des Staatsvolkes, so wie das Grundgesetz ihn verwendet, müßte man argumentieren, impliziert, daß man regelmäßig nur zu diesem Volk gehört. Ich würde dieser Auslegung des Grundgesetzes zuneigen. [...] Man hat früher im Völkerrecht von der Gefahr der Überfremdung eines Staates gesprochen. Heute sagt man, das klingt rassistisch. Doch eine Gemeinschaft kann nur leben, wenn es hinsichtlich der Grundwerte ein Mindestmaß an Homogenität gibt. Die Würde des Menschen ist hier ein Beispiel. Schauen sie sich um, wie unterschiedlich die Würde des Menschen aufgefaßt wird. Im Koran hat der Mensch sicherlich einen anderen Würdebegriff als in unserer gewachsenen Rechtsordnung. Welche Verfassung ist entscheiden, wenn einer eine doppelte Staatsangehörigkeit hat? Jemand könnte sich auf die Würde des Menschen nach seinen Koranregeln berufen. Soll das Bundesverfassungsgericht etwa verschiedene Begriffe der Menschenwürde verwenden? In einer solchen Frage liegt die Gefahr der Auflösung einer Gemeinschaft durch kulturellen Verfall."

[...] Wer beruflich überall Verfassungsfeinde aufspüren soll, schöpft allzu leicht Verdacht, wo auch immer offen über die Ausländerprobleme diskutiert wird. Es ist ein Zeichen von Betriebsblindheit und fachlicher Inkompetenz, wenn unterschiedslos alles als "fremdenfeindlich", ergo verfassungsfeindlich bezeichnet wird, was auf die Gefahren für die innere Sicherheit durch Ausländer

²⁹⁴ Zu wem steht man in der Krise? Interview mit Karl Doering, in: Junge Freiheit N.51/1998 v.11.12.1998, S. 3 (4).

verweist. Daß dieser Verweis aber keineswegs genuin "rechts" und keineswegs genuin "extremistisch" ist, zeigt das Referat von Prof. Bernd Rabehl - Sie erinnern sich richtig: der "linke" Dutschke-Mitstreiter Rabehl - , Soziologen am Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaft an der FU im November 1998. Rabehl geht zutreffend auf den Vorwurf der Fremdenfeindlichkeit ein:

"Es ist also nicht primär der deutsche Fremdenhaß oder die Angst vor Veränderungen und Umwälzungen, die die deutschen Vorbehalte gegen die "Fremden" schüren, sondern deren Verhalten und Demonstration, die deutsche Gesellschaft jeweils nur zu nutzen für private oder gruppenspezifische Sonderinteressen. Diese Zerreißen und Ghettoisierung eines Landes kann nicht - wie in den USA - aufgefangen werden durch die "Weite" des Landes oder durch die Konzentration dieser Fremden auf bestimmter Regionen, Städte oder Stadtteile. In Europa bedeutet diese politische Überfremdung die grundlegende Zerstörung von Volk und Natur, vor allem dann, wenn die Zersetzung der nationalen Identität bereits so weit fortgeschritten ist durch kapitalistische Umwertung der Werte wie in Deutschland.

Dieses Problem der Überfremdung und der Auflösung einer nationalen Kultur soll nicht besprochen werden. Die Antifa-Linke steht hier bewußt in einem Bündnis mit bestimmten Meiden im In- und Ausland, die deutsche Kulturintelligenz in die Schuldfrage der Verbrechen im Zweiten Weltkrieg einzubinden."

Mithin zeigt sich, daß Warnungen vor einer Zerstörung der deutschen Kultur und Identität sowie einer Gefährdung der inneren Sicherheit und damit schließlich des demokratischen Rechtsstaats überhaupt nicht mit "rechts" und schon gar nicht mit "extremistisch" zu tun haben.

Unzulässige Transformation des Staates durch Verfassungsschutz²⁹⁵

Das Staatsvolk der Deutschen ist Träger von Staat und Verfassung, der **Δῆμος** im Sinne unserer Demokratie als Staatsform. Seit der letzten Bundestagswahl sind parteipolitische Vertreter der entgegengesetzten Meinung mit zur Regierung gekommen: Manche wollen das als Abstammungsgemeinschaft begriffene deutsche Volk aus ideologischen Gründen in eine multikulturelle Bevölkerung transformieren. Andere geben sich pragmatisch und meinen, der faktischen Einwanderung müsse durch eine Änderung des Verfassungsverständnisses Rechnung getragen werden. So will man bei der Staatsangehörigkeit das *ius sanguinis* aufgeben und die Staatsangehörigkeit kraft Geburt in Deutschland verleihen (*ius soli*).

Um den Staat der Deutschen, festgeschrieben im Grundgesetz, vollends in eine multikulturelle Gesellschaft zu überführen, müßten alle Anknüpfungspunkte an das deutsche Volk und die von ihm ausgehende Staatsgewalt aus der Verfassung gestrichen werden. Dahin geht die Tendenz. In einem ersten, noch bloß weltanschaulichen Schritt soll die Vaterlandsliebe durch Verfassungspatriotismus ersetzt werden. In einem zweiten Schritt muß die Verfassung erst uminterpretiert und schließlich geändert werden: Politikwissenschaftler wie Dieter Oberndörfer vertreten bereits die Meinung²⁹⁶, wo das Grundgesetz an die deutsche Volkszugehörigkeit anknüpfe, handele es sich um "verfassungswidrige Verfassungsnormen" im Grundgesetz - verfassungswidrig nämlich im Lichte eines multikulturellen ideologischen Vorverständnisses. Solche Verfassungsnormen müßten abgeschafft werden, "um eine zivilisierte Einwanderungsgesellschaft zu ermöglichen".

²⁹⁵ Schriftsatz der Republikaner ./.. NRW vom 18.12.1998 -5 A 2256/98- OVG Münster.

²⁹⁶ Dieter Oberndörfer, Die Offene Republik, Freiburg 1991, siehe auch Chr. Hubo, a.a.O., S.135.

Auf dieser Linie liegt die gegnerische Argumentation. Der Beklagte rechtfertigt, was Hubo als "Transformation des Staates durch Verfassungsschutz" bezeichnete. Anders als es der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht, müsse man in den Text des Grundgesetzes heute schon mehr hineininterpretieren: Freiheitliche demokratische Grundordnung bedeute heutzutage eine Verfassungsordnung, in der Menschen unterschiedlicher Kulturen zusammenleben. Wer die Tendenz zur multikulturellen Gesellschaft ablehne, sei nach diesem neuen Verfassungsverständnis ein Verfassungsfeind, darauf laufen diese Argumente hinaus.

[...] Nach der Wertordnungslehre des BVerfG liegt dem Grundrechtskanon des GG, insbesondere aber auch dem Konzept der Menschenwürde, die Idee vorstaatlicher Rechte zugrunde. [...] Diese Lehre birgt allerdings aus nachstehenden Gründen die Gefahr einer Ideologisierung der Rechtsordnung, und auf dem Weg vom Rechtsstaat zum ideologischen Weltanschauungsstaat geht vorliegend der Beklagte einen Schritt zu weit:

[...] Der Grundrechtskatalog des GG und das Menschenwürdekonzept fußen nun leicht erkennbar auf der christlichen Lehre, jeder Mensch sei ein prinzipiell unendlicher Wert an sich, und ihm komme eine staatlicherseits zu schützende Würde zu. Christlicher Lehre nach ist dieser Wert in der Gottesebenbildlichkeit des Menschen begründet, und das "Bekenntnis" des deutschen Volkes in der Präambel des GG ist ein positivierter Glaubensakt. Die Einzelwerte des GG und die näher ausgestalteten Grundrechte variieren und konkretisieren wiederum den Menschenwürdegrundsatz vor seinem christlichen Hintergrund. Warum etwa Ehe und Familie ein besonderer vorstaatlicher Wert sind, ist ohne das entsprechende "Gebot" Gottes nicht erklärlich.

Wenn somit das christliche Verständnis vom Wert und der Würde des Menschen der religiöse bzw. ideologische Hintergrund des Menschenwürdekonzepts des GG ist, liegt bei jeder Anwendung des GG und anderer Rechtsnormen die Versuchung nah, statt juristischer Auslegungstechnik und Kasuistik auf theologische Auslegungsmethoden zurückzugreifen. [...] Denn was bedeutet Menschenwürde im zeitbedingten juristischen Einzelfall? Die geg-

nerische Argumentation zeigt, wie sich alles und jedes politisch oder ideologisch Erwünschte aus dem Grundgesetz herauslesen läßt.

Zentral ist die Ansicht der Gegenseite über eine angeblich heute nötige ausdehnende Auslegung des Menschenwürdebegriffs. Nun kann sich aber jede Prozeßpartei oder politische Partei ein anderes Ende des unübersichtlichen Begriffsteppichs "Menschenwürde" aussuchen und an ihm ziehen: Gehört zur Menschenwürde nicht auch das Recht darauf, nicht zum Fremden im eigenen Lande zu werden? Das Recht auf kulturelle Identität in der eigenen Heimat etwa besagt, daß diese nicht durch zahlenmäßig dominanten Zuzug kulturell andersartiger Fremder verfremdet wird.

"Menschenwürde" ist zunächst einmal ein Wort, und wenn es aufgrund Art.1 Abs.1 S.1 GG bedeutet, daß *der Staat* die Menschenwürde nicht antasten darf (Objektformel), taugt das Wort Menschenwürde zum unbestimmten *Rechtsbegriff*, denn es ist hinreichend klar und auslegbar. Was der Beklagte indessen hier versucht, ist keine Auslegung eines Rechtsbegriffs mit anerkannten juristischen Auslegungsmethoden mehr. Vielmehr verwendet der Beklagte denselben Begriff, indem er ihm einen weitergehenden, allenfalls ideologisch oder theologisch erklärbaren Inhalt unterlegt.

Einen gegenüber der anerkannten Kasuistik weitergehenden, letztlich auf persönlichen weltanschaulichen Werthaltungen beruhenden Sinn darf der Beklagte dem Grundrechtsbegriff der Menschenwürde aber juristisch betrachtet nicht geben. Er überschreitet die Grenze vom Rechts- zum Weltanschauungsstaat, indem er einen Begriff wie Menschenwürde, der sowohl einen weltanschaulichen als auch einen juristischen Gehalt besitzt, aus Sicht seiner Weltanschauung uminterpretieren möchte. Die Wertordnungslehre des BVerfG kann verfassungskonform nicht so verstanden werden, daß ein Rechtsbegriff jeweils anhand der zeitbedingten ideologischen Mode oder anhand tagesaktueller politischer Bedürfnisse wechselnd ausgelegt wird. Andernfalls würde der Rechtsstaat nämlich zum Weltanschauungsstaat werden, in dem die Gerichte staatliche Gesetze anhand der jeweiligen theologischen, ideologischen oder allgemein politischen Meinung der Theologen, Ideologen oder Politiker auszulegen hätten.

Würde die jeweilige Weltanschauung der jeweiligen Regierungspartei als taugliches Auslegungskriterium unbestimmter Verfassungsbegriffe akzeptiert, hätte es jede jeweilige Regierungspartei in der Hand, die Verfassung ohne einen Federstrich rechtlich umzuinterpretieren und die Opposition "außerhalb der Verfassung" zu setzen. Rechtlich dürfen Gerichte aber "das Recht nicht aus den Sternen, sondern aus dem Grundgesetz, also aus positivem Recht"²⁹⁷ schöpfen. Die gegnerische Ansicht ist nur verständlich als Offensive im Kampf um Positionen und Begriffe, denn es ist allemal leichter, durch Uminterpretation von Begriffen politische Herrschaft zu erringen oder zu stabilisieren.

*"Tatsächlich hat sich nur das Medium der politischen Auseinandersetzung gewandelt: Die offene politische Auseinandersetzung wich dem 'Kampf um Verfassungspositionen'. Über politische Präferenzen konnte nicht mehr politisch, sondern nur noch im Gewand der Verfassungsinterpretation diskutiert werden. Bewahrer und Veränderer, Rechte und Linke beriefen sich 'in Eintracht' auf den Verfassungstext. Während Regierungen in Bund und Land 'Mitglieder von Parteien und Organisationen, die die verfassungsmäßige Ordnung bekämpfen', aus dem öffentlichen Dienst fernzuhalten suchten, demonstrierten just diese 'Verfassungsfeinde' hinter Transparenten mit den Aufschriften wie 'Hände weg vom Grundgesetz' oder 'Ja zum Grundgesetz'."*²⁹⁸

Eine politisch oder ideologisch vom Beklagte erwünschte Uminterpretation des GG bzw. der Menschenwürdeformel kann aber aus rechtsstaatlichen Gründen nicht von einem Gericht vorgenommen werden, weil dieses die erforderliche demokratische politische Legitimation nicht besitzt. Wer die multikulturelle Gesellschaft (oder den Tierschutz etc. pp.) als Verfassungsgut installieren möchte, muß das aus richterlicher Zurückhaltung der gesetzgeberischen Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers vorbehalten.

²⁹⁷ Otto Kimminich, Verfassungsgerichtsbarkeit und das Prinzip der Gewaltenteilung, in: Herder-Initiative Bd.33, Hrg. Gerd-Klaus Kaltenbrunner, 1979, S. 62 f. (73).

²⁹⁸ Otto Depenheuer, Integration durch Verfassung? Zum Identitätskonzept des Verfassungspatriotismus, DöV 1995, 854 (855).

Nach der in Art.79 III GG zum Ausdruck kommenden Konzeption des Grundgesetzes ist ein Kernbereich der Verfassung jeder Änderung entzogen. Überdies verbietet sich die ausdehnende Neuinterpretation des Beklagtes durch Art.79 I 1 GG, weil das GG nur durch ausdrückliche Wortlautänderung geändert werden darf, auch wenn sich die Verhältnisse geändert haben sollten. Vorliegend bewegen wir uns im sensiblen Kernbereich des Art.79 III GG. Die Menschenwürde ist nämlich der begriffliche und ideelle Kern dessen, was jeder Änderung entzogen ist: nicht nur jeder gesetzgeberischen, sondern auch jeder interpretatorischen Änderung durch die Gerichte. Die Gerichte dürfen und müssen den Rechtsbegriff der Menschenwürde zwar auslegen, ihn aber nicht verändern. Eine Veränderung stellt es dar, von der Objektformel abzuweichen und dem Begriff einen ganz anderen Inhalt zu unterlegen. Nach der Objektformel darf kein Mensch unter Verstoß gegen seine Würde zum Objekt staatlicher Gewalt herabgewürdigt werden. Insoweit ist die Menschenwürde staatlich zu schützen. Hingegen darf der Begriff der Menschenwürde nach richtiger herrschender Ansicht nicht zum Füllhorn alles und jedes ideologisch Wünschenswerten mißbraucht werden, auch nicht zur Hintertür für die von Beklagenseite etwa beabsichtigte Umgestaltung Deutschlands zu einer multikulturellen Gesellschaft, in welcher der Staat unter Berufung auf die Menschenwürde für ein Nebeneinander mehrerer Kulturen auf deutschem Boden aktiv zu sorgen hätte.

Die Gegenposition die auch *expressis verbis* in der Berufungsbeurteilung des Landes Rh.-Pfalz zum Ausdruck kommt, halte ich mit guten Gründen für verfassungswidrig, ja für den Versuch eines Angriffs auf den Souverän unseres demokratischen Verfassungsstaats schlechthin. Ein schleichender Verfassungsputsch droht nämlich, wo der ideologisch erwünschte Abschied vom deutschen Volk nicht durch den Verfassungsgeber, sondern durch juristische Künste der Uminterpretation vollzogen werden soll. Hubo warnt vor der begriffstechnischen Veränderung der freiheitlichen demokratischen

Grundordnung:²⁹⁹ Über Bewußtseinsformung und strafbewehrte Verhaltenssteuerung mit staatlichen Mitteln werde ein neues Herrschaftssystem vorbereitet. Vertreter des *Status quo* der Verfassung und nachgeordneter Gesetze zur Staatsangehörigkeit und zur Stellung von Ausländern würden als Feinde der Verfassung deklariert. Dagegen bedürfe die Umwandlung in eine multikulturelle Gesellschaft eines gesellschaftlichen Konsenses und der demokratischen Legitimierung durch das Staatsvolk.³⁰⁰

Doch eine offen politische Auseinandersetzung findet nicht statt. Statt ihrer werden die Vertreter des verfassungsrechtlichen Status quo erst ideologisch als rechtsextrem verdächtigt und - aus der Deckung juristischer Uminterpretation des geltenden Rechts - als Verfassungsfeinde belauscht. Wer dagegen mit gleicher Münze erwidern wollte, dürfte mit Hubo auf die Verfassungsfeindlichkeit solcher Bestrebungen hinweisen:

"Wenn man das Zerfließen von Staat und Gesellschaft im Parteienstaat berücksichtigt und bedenkt, daß der Personenverband der Deutschen der Träger demokratischer Staatsgewalt ist, sich das staatliche Gemeinwesen im Zusammenwirken von Staat und Gesellschaft jeden Tag neu konstituiert, und das deutsche Volk nach dem körperschaftlichen Staatsbegriff mit dem Staat identisch ist, bedeutet dies, daß durch die geförderte Heterogenisierung des Staatsvolkes zum einen die Identität des Volkes als Träger des Staates und daraus folgend auch der Staat in seiner geschützten Identität als bestehender Staat zerstört wird. An seine Stelle träte dann ein neuer Staat mit einem neuen Volk als Träger der Staatsgewalt. Dies alles ohne die Zustimmung durch die verfassunggebende Gewalt des (bestehenden) Volkes dürfte letztlich auf eine Zerstörung der jetzt verfassungsmäßigen Ordnung hin sich entwic??keln."³⁰¹

²⁹⁹ Hubo a.a.O., S.247.

³⁰⁰ Hubo, a.a.O., S.254.

³⁰¹ Hubo a.a.O., S.256 f.

Der unverstandene Ethnopluralismus

Rein gar nicht begriffen die nordrhein-westfälischen Verfassungsschützer mit ihrem Chef Dr.Fritz-Achim Baumann an der Spitze, was Ethnopluralismus bedeutet.³⁰² Vorweg: REPUBLIKANER sind *keine* Ethnopluralisten. Ihr zeitweiliger Landesvorsitzender Uwe Goller hatte einmal geschrieben, mit dieser Idee müsse man sich befassen. Auswirkungen auf Programm und Meinung der übrigen REPUBLIKANER hatte diese Anregung nicht: So intellektuell waren Uwe Gollers Mannen nicht, daß sie sich mit solch komplizierten Fragen beschäftigen würden. Oder besser: solch akademischen Fragen, denn der Ethnopluralismus ist eine ideologische Seifenblase, die man nach Bedarf aufpusten kann, wenn man sich braucht, bis sie - hübsch schillernd - zerplatzt.³⁰³ Dem VG Düsseldorf gegenüber aber argumentierte NRWs Verfassungsschützerchef höchst dramatisch:³⁰⁴

Die Partei "Die REPUBLIKANER" vertrete den sogenannten "Ethnopluralismus". Die Ausländer- und Asylantenproblematik sei ihr herausragendes Agitationsthema. Die Ausländerfrage werde im wesentlichen unter dem Gesichtspunkt der Gefahr des Untergangs des deutschen Volkes gesehen. Die in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Äußerungen seien teilweise als rassistisch, mindestens jedoch rassistisch mitmotiviert zu bewerten und bezeugten einen übersteigerten Nationalismus. Programmatische Zielsetzungen würden vermischt mit nationalistischem Gedankengut und vereinfacht dargestellt. Für gesellschaftliche Mißstände würden direkt oder indirekt Ausländer und vor allem Asylanten verantwortlich gemacht. Innerhalb der deutschen Bevölkerung weckten und schürten die "REPUBLIKANER" in

³⁰² Diesen begründete programmatisch Henning Eichberg, Nationalismus, Neue Wissenschaft Nr.1, Hrg. Sache des Volkes NRAO, Berlin Juni 1977; ders. Nationale Identität, Entfremdung und Nationale Identität in der Industriegesellschaft, München 1978 (bei Langen-Müller).

³⁰³ Ablehnend Klaus Kunze, Mut zur Freiheit¹, S.225.

³⁰⁴ Verfahren VG Düsseldorf 1 L 5758/92, Schriftsatz des Innenministers NRW, Verfasser Dr.Fritz-Achim Baumann, vom 30.12.1992. Aus urheberrechtlichen Gründen habe ich nicht wortwörtlich zitiert, sondern die Sätze in nur grammatisch die indirekte Rede gesetzt, ohne den Inhalt sonst zu verändern.

aggressiv kämpferischer Weise Sozialneid und Unzufriedenheit, indem sie die Asylanten als Sündenböcke darstellen. Damit fördere sie bewußt den Fremdenhaß. Dies zeige sich etwa in folgender Äußerung des Landesvorsitzenden Uwe Goller:

- *"Fehlender Bürgersinn und Rezepte vergangener Tage finden in multikulturellen Gedankenspielen und der gewollten sozio-kulturellen Einheitssoße ihren Ursprung."*
- *"Unsere Städte, voll mit türkischen und marokkanischen Wahlplakaten, Infoständen mit Kebab und orientalischer Folklore, reißerische Reden moslemischer Fundamentalisten, sind somit bereits Wirklichkeit - und nebenbei wird eine Moschee nach der anderen, ein moslemisches Gemeindezentrum nach dem anderen eröffnet." Infothek Nr. 1/91 (Anlg. 11)*
- *"Weil man hier in Bayerns Urlaubsorten noch Deutscher unter Deutschen sein darf. Keine Kebab-Stube, keine Kopftücher, keine türkische Folklore und Vornamen wie Sepp und Heini anstatt Mustafa und Erdal. Die multikulturelle Gesellschaft ist noch nicht in die Alpenländer vorgedrungen, und hoffentlich können wir REPUBLIKANER in Zukunft die "One-World" -Päpste aus ihren Sesseln vertreiben."*

[...] Rassistisch motivierte Ausländerfeindlichkeit und pauschale Diffamierung verbunden mit einer Schuldzuweisung für alle wirtschaftlichen und sozialen Probleme zeigten auch folgende Äußerungen:

- *"Wir sind aber nicht das Sozialamt für Sozialbetrüger der ganzen Welt."*
- *"Schon mehrmals mußten wir dieses Erbe gegen den Ansturm der Türken und der maghrebinischen Staaten verteidigen."*

[...] "... multikulturelle Gesellschaft wird zu einer kriminellen Gesellschaft. Noch mehr Ausländer in unserer Stadt - bedeutet gleichzeitig noch mehr Kriminalität! Mehr Verbrechen! Mehr Rauschgift! Mehr Mord! Mehr Erpressung! Mehr Diebstahl!"

[...] Das Recht auf ungestörte Religionsausübung nach Artikel 4 Abs. 2 GG ist ein elementarer Grundsatz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

[...] Eine mit der Verfassungsordnung unvereinbare Zielsetzung könne sich nach der Rechtsprechung unabhängig vom Parteiprogramm aus einer ständigen Polemik ergeben, die sich gegen die Grundwerte der Verfassung richte und der Partei politisch zuzurechnen sei (BVerwG E 82, 3459 350) oder aus einer Beleidigung und Verunglimpfung von Verfassungsorganen ergeben (BVerfG E 5 ,85, 382).

Sie haben nicht vergessen, daß Nordrhein-Westfalens Chef-Verfassungsschützer alles das zitiert hat, um damit den Ethnopluralismus-Vorwurf zu belegen? Sie suchen vergeblich Hinweise auf Ethnopluralismus? Ich auch. - Was Ethnopluralismus ist - ganz einfach: Während der *Ethnomonist* die ganze Welt zu einem ethnischen Völker-Einheitsbrei machen möchte³⁰⁵ und sagt: "Am deutschen Wesen soll die Welt genesen!", möchte der *Ethnopluralist* die Völkerschaften unseres Globus lieber im Plural. Jeder Stamm und jedes Volk ist ihm ein willkommenes und unverzichtbares Blümchen auf der bunten Völkerwiese. Er begeistert sich für Mordwinen und Gagausen, demonstriert mit Balten, Katalanen, Kelten und ähnlichen Überbleibseln alter Kulturen und zittert mit der Gesellschaft zur Rettung bedrohter Völker um jeden aussterbenden Indianerdialekt. - Sind diese Ethnopluralisten also Verfassungsfeinde? Jedes weitere Wort dürfte hier überflüssig sein.

Für die drohend erhobene Verfassungsschutz-Keule reichte es aber allemal. Es reichte, sich gegenüber dem Verwaltungsgericht und einer dummgläubigen Öffentlichkeit als Hüter der Verfassung vor extremen Bösewichtern aufzuspielen, deren Namen man mit Mühe buchstabieren kann. Ganz ernsthaft haben die REPUBLIKANER den Herren Verfassungsschützern darum am 15.1.1993 erklärt, was eigentlich Ethnopluralismus ist um warum nur er - nicht hingegen sein Gegenteil, der Ethnomonismus, mit der Wertordnung des GG vereinbar ist. Seither ist es in den Schriftsätzen des VS stiller um den Ethnopluralismus geworden:³⁰⁶

Da der Antragsgegner offenkundig nicht weiß, was Ethnopluralismus bedeutet, sei es hier kurz dargelegt. Sowohl innerhalb eines Staates und Volkes als auch im Zusammenleben der verschiedenen Völker, Staaten und Kulturen untereinander gibt es jeweils dieselben antagonistischen Modelle eines Monismus und eines Pluralismus. Monismus bedeutet innerhalb eines Staates und Volkes die Forderung nach weitgehender Homogenität der Volks- oder Staatsange-

³⁰⁵ Griechisch *μόνος*: einer, griechisch *έθνος*: Volk.

³⁰⁶ Einst.Anordnungsverfahren Rep. NRW ./ Land NRW (1 L 5758/92 VG Düsseldorf), Antragsteller-(Rep.)-Schriftsatz vom 15.1.1993.

hörigen und ist Merkmal rechts- oder linksextremistischer Ideologie. Homogenität innerhalb eines Volkes oder Staates zu fordern, trägt in letzter Konsequenz immer die Forderung in sich, diejenigen Bürger, die von gewünschter Homogenität abweichende ethnische, kulturelle, rassische oder religiöse Merkmale besitzen, auszugrenzen, gleichzumachen oder mit noch schlimmeren Übel zu bedrohen. Der demokratische Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland steht daher bewußt auf dem gegenteiligen Standpunkt des Pluralismus. Ethnischer Pluralismus bedeutet, daß jeder einzelne Bürger unabhängig von Religion, Rasse etc. dieselben Rechte auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat. Im Gegensatz zum Pluralismus im allgemeinen ist der auf die Kultur und die Abstammung bezogene Pluralismus ein ethnischer Pluralismus. Dieser ethnische Pluralismus ist nicht zu verwechseln mit der sogenannten multikulturellen Gesellschaft. Der ethnische Pluralismus, der der Wertordnung des GG entspricht, gibt dem einzelnen Bürger das Recht auf freie kulturelle, religiöse etc. Entfaltung, wohingegen der Multikulturalismus fordert, der Staat müsse nebeneinander unterschiedlicher Kulturen, Religionen usw. in einem Staat eigens fördern. Ethnischer Pluralismus bedeutet also, daß kein Bürger als Individuum diskriminiert werden darf, weil er anderer Religion oder Abstammung ist, wohingegen Multikulturalismus die verschiedenen religiösen Großgruppen und die verschiedenen Ethnien als solche eigens fördert. Der Antragsteller steht auf dem Standpunkt des ethnischen Pluralismus des GG insoweit, als er das Recht jedes einzelnen Einwohners für unverzichtbar hält, unabhängig von Religion, Rasse, Hautfarbe etc. in Freiheit und Gleichberechtigung zu leben.

Was im Zusammenleben der einzelnen Bewohner eines Landes ethnischer Pluralismus ist, bedeutet, übertragen auf das Zusammenleben der einzelnen Nationen und Staaten, die grundsätzliche Abkehr vom monistischen Modell einer Welteinheitszivilisation. Während beispielsweise die Nationalsozialisten eine in letzter Denkkonsequenz monistische Auffassung vertraten, die darauf hinauslief, Europa und mutmaßlich noch andere Länder zu germanisieren und nach innen wie außen rassistisch homogen zu machen, vertritt der Ethnopluralist genau die gegenteilige Auffassung, wonach jedes Volk und jede Kultur ein Recht auf gleichberechtigte Existenz hat. Der

Ethnopluralismus unter den verschiedenen Völkern ist die Entsprechung der Art. 1-4 des GG auf der Ebene der Völker und entspricht daher geltendem Völkerrecht und der UNO-Charta. [...] Der Ethnopluralist regt sich daher ebenso über die ethnischen Säuberungen in Jugoslawien auf, weil sie auch die Auslöschung ganze Ethnien gerichtet sind, wie er auch nicht einverstanden damit ist, wenn eine aus seiner Sicht als nicht integrierbare befürchtete Anzahl von Ausländern Monat für Monat nach Deutschland einströmt und dadurch aus Sicht des Antragstellers langfristig die Gefahr einer Beeinträchtigung der kulturellen Identität des Volkes besteht. Es kommt für die Bewertung des Modells Ethnopluralismus nicht darauf an, ob die Gefahr zurecht besteht, sondern nur auf das Konzept des Ethnopluralismus als solches. Im Ergebnis entspricht dieses Konzept der Wertordnung des GG und ist daher nicht rechtsextremistisch.

Wer in Deutschland keine Minarette sehen mag, ist ein Verfassungsfeind? Sich vor dem Anwachsen des islamischen Fundamentalismus fürchten darf man noch. Spricht man seine Furcht aber aus, "schürt" man dieselbe Furcht bei anderen, und der Fremdenfurcht schürt ist - Sie ahnen es bereits - natürlich wieder ein Verfassungsfeind. REPUBLIKANER sprächen "andersgläubigen Ausländern" das Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung ab, folgert NRWs VS-Chef Dr.Fritz-Achim Baumann aus folgenden REPUBLIKANER-Forderungen:³⁰⁷

- *"In Iserlohn wird ein Minarett gebaut, von dem der Muezzin zum Gebet ruft! Der Islam auf dem Vormarsch? Dies muß verhindert werden! Islamisches Gesetz bedeutet Intoleranz und Unfrieden ... In Frankfurt ist bereits jeder 4. Bürger ein Ausländer. Aus der multikulturellen ist längst eine multikriminelle Gesellschaft geworden." ("Hamm-REPORT" Nr. IV/91 -Auflage 30.000-, am 16.12.1991 in Hamm als Wurfsendung verbreitet),*

³⁰⁷ Verfahren VG Düsseldorf 1 L 5758/92, Schriftsatz des Innenministers NRW, Verfasser Dr.Fritz-Achim Baumann, vom 30.12.1992. Aus urheberrechtlichen Gründen habe ich nicht wortwörtlich zitiert, sondern die Sätze in nur grammatisch die indirekte Rede gesetzt, ohne den Inhalt sonst zu verändern.

- "Statt der Bibel den Koran und statt Mozarts Requiem der Ruf des Muezzin!"
- "Neben den Kirchtürmen der christlichen Kirchen stehen dann die Minarette der Moscheen, und in den Stadtbezirksvertretungen werden islamische Mehrheiten die Spielregeln des Korans in den mischkulturellen Alltag verbindlich übertragen."

Das VG Mainz sah darin nichts Verfassungsfeindliches:

"d.) Entgegen der Auffassung des Beklagten lassen sich auch keine hinreichend aktuellen tatsächlichen Anhaltspunkte dafür finden, die Partei "DIE REPUBLIKANER" beeinträchtigt das durch Art. 4 Abs. 2 GG geschätzte Recht auf ungestörte Religionsausübung, indem sie Ängste vor einem "fundamentalistischen Islam" schüre. Denn die vom Beklagten hierfür vorgelegten Nachweise [...] stammen beide aus dem Jahre 1995; In der Zwischenzeit - d.h. seit über zwei Jahren sind jedoch trotz entsprechender Beobachtung der Partei keine (weiteren) Anhaltspunkte dafür aufgetaucht, daß die REPUBLIKANER Bestrebungen gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit verfolgen. Im übrigen sei jedoch darauf hingewiesen, daß auch den beiden vorgenannten Nachweisen eine entsprechende Agitation nicht entnommen werden kann, denn weder der Ablehnung des Baus von Moscheen, insbesondere mit Minaretten, noch der Forderung nach einem wehrhaften Christentum bzw. der Ablehnung eines - neben Albanien - voll souveränen islamischen Staats in Europa läßt sich entnehmen, daß die REPUBLIKANER den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Muslimen die durch Art. 4 Abs. 2 GG garantierte Vornahme kultischer Handlungen und die Beachtung und Ausübung religiöser Bräuche (vgl. Jarass/Pieroth, GG, 3.Auflage, Art. 4 RdNr. 7) verweigern wollen."

WILLKÜR- UND UNGLEICHBEHANDLUNG

Von Beginn ihrer Prozeßführung an beschwerten die REPUBLIKANER sich darüber, daß sie den Verfassungsschutz parteipolitisch instrumentiert und gegen sie mißbraucht sahen. Schon im Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung an das VG Düsseldorf vom 7.12.1992³⁰⁸ beriefen sie sich auf das BVerfG und rügten ihre Beobachtung als Gefahr für die FdGO selbst: Zu deren

"tragenden Prinzipien gehören nämlich die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und der Grundsatz der demokratischen Willensbildung von unten nach oben. Es verstößt gegen den Grundsatz der Chancengleichheit für alle politischen Parteien, wenn die zufälligerweise in einem Land regierende politische Partei den Verfassungsschutz und damit staatliche Organe zu parteipolitischen Zwecken mißbraucht. "Danach wäre es der Regierung untersagt, eine nicht verbotene politische Partei in der Öffentlichkeit nachhaltig verfassungswidriger Zielsetzung und Betätigung zu verdächtigen, wenn diese Maßnahme bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich wäre und sich daher der Schluß aufdrängte, daß sie auf sachfremden Erwägungen beruhte."³⁰⁹ Genau das ist hier der Fall. [...] Das Bundesprogramm enthält ein ausdrückliches Bekenntnis zu den dort im einzelnen nach Maßgabe der bekannten Entscheidung des BVerfG zitierten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Dieses Bekenntnis zu den Werten und Einzelmerkmalen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist kein Lippenbekenntnis, sondern es durchzieht das ganze Parteiprogramm und die schriftlichen und mündlichen Äußerungen der maßgeblichen Funktionsträger des Antragstellers und der Bundespartei des Antragstellers.

³⁰⁸ VG Düsseldorf 1 L 5758/92.

³⁰⁹ BVerfG B.v.29.10.75, BVerfG E 40, 287,(293).

Dem VG Mainz trugen die REPUBLIKANER vor:³¹⁰

Es ist willkürlich, aus tausenden und tausenden bedruckten Seiten mit politischem Material verschiedenster Art, mit dem der Kläger seit Jahren an die Öffentlichkeit tritt, gezielt einige wenige, prozentual nicht ins Gewicht fallende Einzelzitate herauszugreifen, den Rest nicht zu beachten und auf einer Datenbasis von weniger als einem Prozent die wenigen Sumpflüten für typisch und für verdächtig zu erklären. [...] Das VG darf sich nicht darauf beschränken, die von einer Seite zur Stützung ihrer Ansicht selektiv ausgewählten Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen. Für die Beurteilung einer Partei als verfassungsfeindlich ist es unumgänglich, *alles* Material zur Kenntnis zu nehmen und zu gewichten. Nicht anders verhält es sich bei der Prüfung, ob Verdachtsmomente vorliegen. Auch Verdachtsmomente bedürfen der Gewichtung und müssen sich die Frage stellen lassen, ob sie typisch für die Partei sind.

Wenn man über irgendeine Partei nichts weiter wüßte, als wenige selektiv herausgegriffene Negativbeispiele, so könnte man jede Partei als verfassungsfeindlich bewerten. Was ergiebt sich denn da neuerdings aus der SPD des Saarlandes an unsäglichen Reden über Aus-siedler über uns? Schwerwiegender noch ist die Frechheit, mit der sich hier vorliegend eine SPD-Landesregierung als Hüter der Verfassung aufspielt, die mit einer grünen Partei koalitiert, deren Personal teilweise noch in meiner Studienzeit in Köln Mitte der 70er Jahre mit Rauschebärten, Nickelbrillen, Haaren bis zum Po und geflickten Jeans hinter Roten Büchertischen in der Mensa oder im Philosophikum zu sitzen und Maobibeln zu verkaufen pflegte.

[...] Der Beklagte [Land NRW] wird von einer Partei [SPD] regiert, die ihr jüngeres Personal ebenfalls rekrutiert hat aus Juso-Kreisen, die in den 70er und 80er Jahren entschieden marxistische Positionen vertreten haben. Ihr revolutionäres Pathos durften sie ablegen, nachdem ihr Marsch durch die Institutionen erfolgreich abgeschlossen war. Heute sitzen sie in Landesregierungen und regieren entwe-

³¹⁰ Hauptsacheverfahren REP Rhein.-Pfalz ./ Land Rh.-Pfalz, VG Mainz 1 K 102/94. MZ, klägerischer Schriftsatz vom 24.3.1996.

der direkt mit ihren verfassungsfeindlichen Freunden, die gestern rot waren und sich heute offiziell grün nennen, oder sie können nur mit offener Duldung der PDS regieren wie in Sachsen-Anhalt und Brandenburg, einer Partei, über die ich wohl weitere Worte nicht verlieren muß.

Wie etwa aus dem beigefügten Bericht "Liebäugeln mit der PDS", FAZ 23.3.96 hervorgeht, ist die SPD von einem Paktieren mit der jetzt in PDS umbenannten SED nicht mehr weit entfernt. Natürlich kommt niemand auf die Idee, diejenigen SPD-Politiker nachrichtendienstlich zu beobachten, die einen solchen Pakt fordern. Das wäre auch verwunderlich, denn sie sind ja zugleich oberste Dienstherrn des Verfassungsschutzes. Wenn aber ein REPUBLIKANER angeblich mit irgend einem Narren von der [...] oder einer ähnlichen Partei in einem Bierzelt gesehen wird, ist das natürlich höchst verdächtig.

Daraus folgt: Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des "Verdachts auf Verfassungsfeindlichkeit" darf es kein krasses Ungleichgewicht geben zwischen den Maßstäben, die an die Beurteilung der einen Partei gesetzt werden, und der Beurteilung, die an die Beurteilung der anderen Partei gesetzt werden. So wie eine Behörde ein gebundenes Ermessen haben kann, ist sie auch gebunden daran, wie pingelig oder großzügig die Verfassungstreue einer Partei bewertet werden muß. Der Rechtsmaßstab des Gerichts für die Frage, wann die Schwelle des ausreichenden Verdachtsmoments überschritten ist, darf nicht ein kraß anderer sein als der Maßstab, den beobachten möchtende Regierungsparteien an sich selbst anlegen.

Es verstößt gegen den Grundsatz der Chancengleichheit und verletzt den Kläger unmittelbar in seinen Rechten aus Art.21 GG, wenn ihm als Verdachtsmoment ein dusseliges Flugblatt eines subalternen Kreisvorsitzenden aus dem Sauerland von 1989 entgegengehalten wird, während die ihn beobachtende SPD-Regierung in NRW, Sachsen-Anhalt oder anderswo selbst mit Verfassungsfeinden paktiert.

Mit der Einschätzung, daß hier mit kraß ungleichen Maßstäben hantiert wird, stehe ich keineswegs alleine. So erklärte am 7.12.93 CSU-Landesgruppenvorsitzender Glos, die "linksradikale PDS und

die Grünen seien eine größere Gefahr für unser Land, als die REPUBLIKANER und die Rechten."³¹¹ Es ist auch unzulässig, wenn die SPD etwa in NRW mit den Grünen die Landesregierung stellt, über die teils zweifelhafte Herkunft des grünen Politpersonals großzügig hinwegzusehen, weil man sie als Mehrheitsbeschaffer braucht, beim Kläger aber jede Erbse zu zählen.

Es gilt nicht nur für Parteien: Jeder Mensch hat positive und negative Eigenschaften. Problemlos kann man aber ein einseitiges Bild von ihm zeichnen, wenn man einem Dritten nichts als ein paar selektiv ausgewählte, an sich untypische Dinge über diesen Menschen erzählt. Alle politische Propaganda beruht auf dieser Technik des gezielten Weglassens von Wichtigem.

Darauf erwiderte Dr. Baumann,³¹²

diese Aussage treffe uneingeschränkt für die politische Auseinandersetzung des Berufungsklägers zu, wie die oben in Ergänzung zur Gerichtsentscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 08.12.1995 vorgetragene Beispielfälle zeigten. Durch seine einseitige Darstellungsweise und das gezielte Weglassen von Wichtigem offenbare der Berufungskläger seine mangelnde Toleranz gegenüber dem Staat und darin lebenden Teilen der Bevölkerung und damit sein mangelndes Demokratieverständnis.

Wer nun das mangelnde Demokratieverständnis hat, indem er gezielt einseitig Fakten auswählt und wertet, überlasse ich dem Urteil des Lesers und mündigen Bürgers.

Das Erscheinungsbild der REPUBLIKANER

Keine Partei ist sicher vor dem Zulauf von Wirrköpfen. Kleine Parteien sind aber besonders gefährdet. Nichts ist erfolgreicher als der Erfolg. Parlamentsparteien ziehen opportunistische Erfolgsjäger an, jene stromlinienförmigen Politiker, von denen viele Deutsche die Nase so

³¹¹ Quelle: Offener Brief des REP-Stadtrats Alfred Dagenbach an IM Birzele vom 5.1.94.

³¹² OVG Münster Rep NRW ./ NRW 5 A 2256/94, Berufungsantwort des Landes, (Bearbeiter Dr. Baumann) vom 6.5.1996.

voll haben, weil diese wie Fettaugen in jedem System oben schwimmen und ihr Fähnlein stets nach dem Winde drehen. Solche Menschen können aber erfolgreich Politik betreiben. Sie haben keine eigenen Grundsätze und sind in ihrem Karriereeifer eine Stütze jeder Partei.

Anders die ideologischen Tiefbohrer: Fanatisch von ihren Grundsätzen überzeugt sind sie politik- und kompromißunfähig. Oft handelt es sich um problematische Persönlichkeiten, die mit sich und der Welt uneins sind, sozial unangepaßt und gesellschaftlich erfolglos. Sie bilden den Narrensaum jeder kleinen Partei: Hier können sie sich angemessen in den Vordergrund spielen und ihren querulatorischen Gelüsten freien Lauf lassen. Solche Menschen gibt es in allen kleineren Parteien: je kleiner die Partei, desto zahlreicher die querulatorischen Sektierer in ihren Reihen. Sie ärgern die Parteivorstände mit unsinnigen Anträgen, bringen Zank und Streit in die Kreisverbände und geben zur Freude der Verfassungsschützer bei jeder passenden Gelegenheit ihren Unsinn zum Besten.

Der innerparteiliche Kampf der REPUBLIKANER gegen ihren eigenen Narrensaum gleicht einem Kampf gegen Windmühlenflügel. Weil die Partei nicht an ihm gemessen werden will, trug sie schon am 7.2.1992 dem VG Düsseldorf vor:³¹³

"Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Bundesverfassungsgerichts könnte ein Verdacht von Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, nicht nur aus der Programmatik einer Partei hergeleitet werden, sondern auch aus dem tatsächlichen Verhalten, insbesondere den Äußerungen ihrer Funktionsträger oder Mitglieder.

Natürlich ist sich keine Partei davor sicher, daß ihr nicht irgendein Wirrköpf beitrifft und erst später als solcher erkannt wird. So hat ein Juso-Vorsitzender vor einigen Monaten in Halle Helmut Kohl mit Eiern beworfen. So hat der Stadtkämmerer von Dresden, meines Wissens CDU-Mitglied, geäußert: "Ausländer raus, sonst fließt Blut." Sowie ich weiß, haben sich diese beiden Parteien sofort von

³¹³ VG Düsseldorf, einstweiliges Anordnungsverfahren 1 L 5758/92, Antragschrift der Republikaner.

diesen Mitgliedern getrennt. Auch die REPUBLIKANER hatten das eine oder andere Mitglied, das diese Partei, irreführend von einem Teil der Presse und von den Verfassungsschutzberichten des Antragsgegners, irrig für eine rechtsextreme Partei hielt und ihr gerade darum beitrug. Wo auch immer sich aber tatsächliche Anhaltspunkte dafür boten, daß ein einzelnes Mitglied es mit den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht so genau nehmen könnte, wurden solche Mitglieder durch sofortige Maßnahmen aus der Partei entfernt und werden es auch weiterhin, wo immer tatsächliche Anhaltspunkte bestehen. So weist auch Johann Mühlberger³¹⁴ darauf hin:

Das Bundesschiedsgericht der Partei DIE REPUBLIKANER stellt von Amts wegen Ermittlungen an in Fällen, die die Existenz der Partei betreffen, insbesondere in Fällen, in denen sich Anhaltspunkte dafür finden, daß Mitglieder nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen. Naturgemäß sind es nicht immer einfache Mitglieder, von denen man aus bestimmtem Anlaß vermuten darf, daß sie extremistische Positionen vertreten, diesen in einer für die Schiedsgericht der Partei und letztlich möglicherweise ein ordentliches Gericht in gerichtsverwertbarer Form nachzuweisen, daß sie gegen Satzung oder Grundsätze der Partei verstoßen und ihr daher Schaden zufügen. Die Bundessatzung der Partei bestimmt in § 8, daß sich parteischädigend insbesondere verhält, wer einer anderen politischen Partei oder einer extremistischen Organisation oder Gruppe angehört oder wer schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die programmatische und satzungsmäßige Ordnung der Partei DIE REPUBLIKANER Stellung nimmt. Von dieser Vorschrift ist in mehreren Landesverbänden und auf Bundesebene bereits in Fällen Gebrauch gemacht worden, in denen Anhaltspunkte für einen extremistischen Hintergrund eines Mitglieds bestanden hatten. Insbesondere nach dem ersten großen Wahlerfolg der REPUBLIKANER in Berlin 1989 hatte sich die Mitgliederzahl in

³¹⁴ Im Kommentar zum Bundesprogramm des Antragstellers zum Stichwort "Der Verfassungsschutz darf nicht zu parteipolitischen Zwecken mißbraucht werden" auf Seite 210 ff., insbesondere 211 unten.

wenigen Monaten verdoppelt und verdreifacht, und viele ehemalige Mitglieder anderer, rechts von den REPUBLIKANER stehender Parteien waren auf den anscheinend erfolgreichen Zug angesprungen und versuchten, die REPUBLIKANER zu unterwandern und in ihrem politischen Sinne zu beeinflussen. So hat es auf Landesebene eine Reihe von Funktionsträgern gegeben, die, teils erst nach ihrem Eintritt, als ehemalige Mitglieder der NPD oder anderer rechts vom Antragsteller stehender Organisationen erkannt wurden.

Nachdem in mehreren Fällen deutlich geworden war, daß ein Teil dieser Personen von den ihren aus der NPD gewohnten Programmatik und einer autoritativen Einstellung, die sich mit den Grundsätzen innerparteilicher Demokratie des Antragstellers nicht in Einklang bringen ließen, nicht lassen konnte oder wollte, hat sich der Bundesverband des Antragstellers von diesen Personen 1989 und 1990 getrennt. Ein Teil dieser Personen hat in einer Organisation "Deutsche Liga für Volk und Heimat", die rechts vom Antragsteller steht und programmatisch wohl mit der NPD übereinstimmt, eine neue politische Organisationsform gefunden. Von ihr und allen anderen rechts- und linksextremistischen Organisationen grenzt und setzt sich der Antragsteller entschieden und nachhaltig ab. Der Bundesverband des Antragstellers hat im Rahmen seiner Zuständigkeit auch mit Wirkung für den Antragsteller eine ganze Reihe von entsprechenden Abgrenzungsbeschlüssen gefaßt.

Die REP-Fraktion im Stuttgarter Landtag³¹⁵

Wo man die klägerische Partei nur läßt, arbeitet sie alsbald solide und seriös wie andere Parteien auch. In der abgelaufenen Legislaturperiode hat der klägerische Bundesvorsitzende Schlierer die REP-Fraktion und damit zugleich die Opposition im Stuttgarter Landtag geführt. Die Fraktion hat parlamentarische Arbeit geleistet, und

³¹⁵ Hauptsacheverfahren REP Rhein.-Pfalz ./ Land Rh.-Pfalz, VG Mainz 1 K 102/94. MZ, klägerischer Schriftsatz vom 24.3.1996.

überhaupt nichts deutet darauf hin, daß sie etwa verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgt hätte. Das Gegenteil ist der Fall.

Es ist ein wesentlicher Unterschied für eine Partei, ob sie in die parlamentarische Arbeit eingebunden ist oder nicht. Die Grünen haben sich unter dem Einfluß der Parlamente verändert von einer etwas weltfremden und versponnenen Fundamentalistentruppe hin zu einer parlamentarischen Partei. Grund dafür waren die Sachzwänge und Eigengesetzlichkeiten des Parlamentsbetriebs. Dort kann man nicht mit fundamentalistischen Sprüchen reüssieren, sondern muß die Realität zur Kenntnis nehmen.

Dieselbe Entwicklung hat die klägerische Partei in Baden-Württemberg mitgemacht und wird sie überall mitmachen, wo sie in ein Parlament gewählt wird. Es gibt eine leicht querulatorische Sorte von Mitbürgern, die sich überall da einfindet, wo man räsionieren kann, ohne zu arbeiten und Verantwortung zu übernehmen. Diesen Narrensaum hat die klägerische Partei in Baden-Württemberg schneller abschütteln können als in anderen Landesverbänden, weil sie dort parlamentarisch arbeitet. Hier scheidet sich schnell die Spreu vom Weizen.

Weil es Medien und Behörden in NRW in größerem Maße gelungen ist, durch sogenannten Verfolgungsdruck und massive Einschüchterungen Polizeibeamte, Lehrer und andere der parlamentarischen Arbeit fähige Bürger von den REPUBLIKANERN fernzuhalten, konnten sich eine Zeitlang in manchen Orten diejenigen in den Vordergrund spielen, die eben übrig bleiben. Solche Vögel besitzt auch die SPD, besitzen die Grünen, besitzt jede Partei. Nach oben kommen sie, sobald alle politikfähigen seriösen Personen die Partei verlassen, weil sie von Medien und Behörden stigmatisiert worden ist.

*Die Flügel der REPUBLIKANER*³¹⁶

Schönhuber war nie ein Extremist und ist es auch heute nicht. Innerhalb der klägerischen Partei hat Schönhuber allerdings einen Flügel vertreten, der rechts von demjenigen Parteiflügel stand, der heute in Person des Bundesvorsitzenden Dr. Rolf Schlierer die Mehrheit stellt. Die meisten Anhänger Herrn Schönhubers haben die Partei verlassen, eben weil sie eine Minderheit waren.

Innerhalb des beim Kläger (Bundespartei) vertretenen Spektrums repräsentiert Rolf Schlierer den national-konservativen Flügel. Dieser national-konservative Flügel ist programmatisch deckungsgleich mit dem national-konservativen Flügel der CDU. Das ist kein Zufall. Rolf Schlierer ist aus der CDU hervorgegangen. Zwischen den etwa vom CDU-Bundestagsabgeordneten Heinrich Lummer (CDU) vertretenen politischen Standpunkten und den politischen Standpunkten Rolf Schlierers besteht aus meiner Sicht kein Unterschied. Kein Zufall, daß Rolf Schlierer im Studienzentrum Weikersheim Kuratoriumsmitglied gewesen war, denn der ehemalige Baden-Württembergische Ministerpräsident Filbinger war im Vorstand.

Anfang der 80er Jahre hatten viele CDU-Anhänger auf die geistig-moralische Wende gewartet, die die CDU für den Fall ihrer Regierungsübernahme angekündigt hatte. Das Warten war vergeblich. Statt der geistig-moralischen Wende zum Konservativen zeichnete sich ein Übergewicht des linken Flügels der CDU ab, repräsentiert durch den Geißler-Süssmuth-Flügel. In dieser Lage verließen viele Mitglieder die CDU und beteiligten sich am klägerischen Projekt einer konservativen demokratischen Partei. Dieser Flügel dominiert den Kläger heute eindeutig. Die politischen Inhalte dieser Mitglieder haben sich in keinem Punkt verändert, seit sie der einst einmal in der CDU gewesen waren.

Ich kann das ganz gut beurteilen, weil ich seit meinem 19. Lebensjahr Mitglied der CDU und später Stipendiat der Konrad-Ade-

³¹⁶ Hauptsacheverfahren REP Rhein.-Pfalz ./ Land Rh.-Pfalz, VG Mainz 1 K 102/94. MZ, Erwiderung vom 24.3.1996 auf Schriftsatz des Landes Rheinland-Pfalz vom 10.10.1995, Seite 3.

nauer-Stiftung war und das Personal der CDU ebenso gut kenne wie die politischen Inhalte. Was ich damals bei der CDU selbst vertreten habe und was in den 70er Jahren innerhalb des Parteienspektrums als rechter Flügel der CDU akzeptabel war, wird heute von linksextremistischer Seite als *rechtsradikal* bezeichnet. Die Inhalte haben sich in keinerlei Weise geändert. Schon damals habe ich als Angehöriger einer heimatvertriebenen Familie für die deutsche Einheit Sympathie gefunden, für das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes, und natürlich war ich auch als Flüchtlingskind Antikommunist. Das konservative Wertespektrum ergänzt sich durch Gegnerschaft zur Abtreibung und andere Werten, die ein konservatives Herz eben so liebt. Allen diesen Menschen liegt nichts ferner, als gegen die FdGO anzustänkern. Menschen wie Rolf Schlierer sind zutiefst bürgerlich und wären in der CDU heimisch geblieben, wenn diese nicht innerhalb der letzten 15 Jahre entschieden nach links gerückt wäre.

Ein weiterer Flügel der klägerischen Partei rekrutierte sich aus dem SPD-Milieu.³¹⁷ Es handelte sich weniger um Personen aus bildungsbürgerlichen Schichten, sondern um Angehörige der Unterschicht und entsprechende Aufsteiger. Bei ihnen verbanden sich insbesondere soziale Anliegen mit einer patriotischen Linie, wie sie etwa Kurt Schumacher noch in der SPD vertreten hatte. Egalitäre Forderungen finden hier mehr Anklang als bei den konservativen REPUBLIKANERN. Aus diesem SPD-Milieu kam Franz Schönhuber. In seinen Reden und Verlautbarungen spürt man immer wieder, daß ihm egalitäre und soziale Anliegen wichtiger sind als andere Positionen.

³¹⁷ Hauptsacheverfahren REP Rhein.-Pfalz ./ Land Rh.-Pfalz, VG Mainz 1 K 102/94. MZ, klägerischer Schriftsatz vom 24.3.1996.

Zur Bündnispolitik der REPUBLIKANER³¹⁸

Während insbesondere Franz Schönhuber am Ende seiner Amtszeit verbittert über seine altpolitischen Freunde aus der CSU und der SPD war, für die er plötzlich ein Extremist war, nachdem er jahrelang im Fernsehen eine Schau moderieren und das Bundesverdienstkreuz tragen durfte, und nachdem die klägerische Partei trotz entschiedener Abgrenzung von allen Extremisten gleichwohl immer wieder mit Rechtsextremisten in einen Topf geworfen wurde, vertrat er die Meinung: *Wenn uns die Minister und wenn uns das Fernsehen sowieso immer als Extremisten hinstellen, dann ist es sowieso Wurst, ob wir uns mit anderen rechten Parteien an einen Tisch setzen oder nicht.* So setzte sich Schönhuber mit dem aus meiner Sicht unsäglichen Geschäftemacher Gerhard Frey an einen Tisch, demjenigen Gerhard Frey, der meiner Meinung nach seine Scheinpartei DVU nur aus persönlichen Geschäftsinteressen aufgebaut hat. Das kann aber hier dahinstehen. Die Ansicht, man könne mit anderen Rechten ruhig sprechen, schließlich spräche die SPD mit der PDS ja auch, ohne daß niemand daran Anstoß nimmt, war innerhalb der klägerischen Partei nicht mehrheitsfähig. Bekanntlich wurde Herr Schönhuber wegen dieser Vorgänge abgesetzt und nicht wieder gewählt.

Bei dem [...] erwähnten Dr. Krause, der angeblich ein Bündnis mit rechtsextremistischen Gruppen schließen will, was gar nicht der Fall ist, handelt es sich immerhin um den zum Kläger übergetretenen bisherigen CDU-Bundestagsabgeordneten Dr. Rudolf Krause aus Sachsen-Anhalt. Merkwürdigerweise ist der CDU nie aufgefallen, daß Herr Krause ein Extremist ist, solange er für die CDU im Bundestag saß. Jetzt ist er plötzlich ein Extremist oder will mit Extremisten paktieren, wie ich mit Erstaunen im gegnerischen Schriftsatz vom 10.10.95 auf Seite 3 lese.

Das ganze gegnerische Argument, der Kläger setze sich mit Extremisten an einem Tisch und sei darum wohl auch verdächtig, ist

³¹⁸ Hauptsacheverfahren REP Rhein.-Pfalz ./ Land Rh.-Pfalz, VG Mainz 1 K 102/94. MZ, klägerischer Schriftsatz vom 24.3.1996.

aus zwei Gründen falsch. Zum einen fehlt die Darlegung, warum jene anderen Gruppierungen denn ihrerseits extremistisch sein sollen. Andererseits mag doch wirklich eine Partei wie die Regierungspartei von Rheinland-Pfalz schweigen, wenn es um Kontakte zu Extremisten geht, nachdem ihre eigenen Parteifreunde in Thüringen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und anderswo offen mit der PDS liebäugeln. Wenn es bei der SPD um den eigenen Machterhalt geht, hat sie merkwürdigerweise überhaupt keine Berührungsängste zu derselben Partei, welche die SPD zwangsweise zu SED vereinnahmt hatte und die über 40 Jahre lang mit Hilfe russischer Panzer 17 Millionen Deutsche eingesperrt und unterdrückt hatte. Wer sich mit solchen Leuten parlamentarisch einläßt oder sich von solchen Leuten unterstützen läßt, der hat nicht das geringste politische, moralische oder juristische Recht, einer konservativen demokratischen Partei wie der des Klägers vorzuwerfen, daß einzelne Mitglieder des Klägers die Auffassung vertreten, man solle auch ruhig zuhören, was noch rechts vom Kläger stehende andere Parteien denn zu sagen hätten.

Oder was soll man dazu sagen, daß die SPD in den neuen Bundesländern seit Monaten massenhaft ehemalige SED-Mitglieder aufnimmt? Der Kläger dagegen hat einen Dauerbeschluß, aufgrund dessen ehemaligen Mitglieder der NPD oder anderer als rechtsextremistisch geltender Parteien beim Kläger gar nicht aufgenommen werden dürfen. Keinerlei Form irgendeiner institutionalisierten Zusammenarbeit mit als rechtsextremistisch geltenden Parteien ist beim Kläger mehrheitsfähig.

Zweck der Übung erreicht!

Verfassungsschützer möchten am liebsten bis zum St.Nimmerleinstag weiter beobachten, denn das ist ihr Beruf. Auch Landesminister anderer Parteien möchten gern ihre parteipolitische Konkurrenz ständig unter Beobachtung halten. Ein V-Mann der SPD im CDU-Bundeskanzleramt? Kaum zu machen. Ein ebensolcher V-Mann bei den REPUBLIKANERN? Kein Problem! Man erkläre sie für Verfassungsfeinde und mache sich ein Gesetz, das den V-Mann bei der "verfassungsfeindlichen" Konkurrenz erlaubt, dann geht alles legal zu.

Freilich gibt es im Verwaltungsrecht die Grenzen allen Verwaltungshandelns, das durch Rechtsbegriffe wie Übermaßverbot und Gesetzesvorbehalt abgesteckt sind. Eine Eingriffsmaßnahme muß beendet werden, wenn ihr Zweck erreicht ist und die weitere Belastung des Bürgers kein gesetzliches Ziel mehr erreichen kann. Nachweislich ungeeignete Maßnahmen dürfen keinem Bürger auferlegt werden. So beanstandeten die REPUBLIKANER ihre Beobachtung schon 1995 mit dem Argument:³¹⁹

Es besteht [...] bekanntlich ein Bund-Länder-Verbundsystem: Das Bundesamt darf den Kläger³²⁰ beobachten und gibt seine Erkenntnisse dem Beklagten weiter. Wenn es irgend etwas gegen den Kläger zutagegefördert hätte, so hätte der Beklagte es hier vorgetragen.

Das OVG Koblenz hatte abgesehen, daß die nachrichtendienstliche Beobachtung ohne greifbare Ergebnisse nicht ewig währen dürfe:

*"Angesichts der außergewöhnlich langen Dauer des gegenwärtigen Verfahrens wird der Agg. im Hinblick auf die Regelung des § 3 Abs.3 LVSG in Erwägung zu ziehen haben, ob er in nächster Zeit die nachrichtendienstliche Beobachtung einzustellen hat. Da der Agg. während der Dauer des Verfahrens keine neuen Erkenntnisse, die sich aus der Beobachtung ergeben haben und die seine rechtliche Position hätten unterstützen können, mitgeteilt hat, ist nicht auszuschließen, daß keine weiteren Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind, in bezug auf den Ast. zutage getreten sind. Falls dies zutreffen sollte, kann davon ausgegangen werden, daß der 'Zweck' der Maßnahme erreicht und ihre Fortsetzung nicht mehr zulässig ist."*³²¹

Das VG Mainz endlich mit Urteil vom 10.12.1997³²² schloß sich der Argumentation der REPUBLIKANER an:

³¹⁹ Verfahren OVG Lüneburg 13 M 2929/94, klägerischer Schriftsatz vom 14.7.1995.
Verfahren VG Mainz 1 K 102/94. MZ, klägerischer Schriftsatz vom 29.7.1995.

³²⁰ Kläger: Landesverband Niedersachsen der Republikaner.

³²¹ OVG Koblenz Beschluß vom 4.7.95 - 12 B 10367.94.OVG-.

³²² VG Mainz U.v.10.12.1997, 7 K 102/97 MZ.

"Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Grundsätze ist die Kammer der Überzeugung, daß sich innerhalb des Klägers zwar in der Vergangenheit Bestrebungen feststellen ließen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet waren, insbesondere die Menschenwürde von Ausländern verletzende Äußerungen zur Ausländer- und Asylpolitik.³²³ Dagegen lassen sich derzeit - d.h. zum Zeitpunkt der für die vorliegende Entscheidung maßgeblichen mündlichen Verhandlung³²⁴ - keine hinreichend aktuellen und konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte dafür feststellen, daß der Kläger Bestrebungen verfolgt, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung insgesamt oder eines der in ihr enthaltenen Prinzipien richten. Dies ergibt sich aus folgendem:

Zunächst lassen sich aus den Programmen der Partei "DIE REPUBLIKANER" keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür entnehmen, daß der Kläger Bestrebungen verfolgt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind.³²⁵ So enthält das in seinem Wortlaut gemäßigte Bundesparteiprogramm 1993 sogar ein ausdrückliches Bekenntnis zu den fundamentalen Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung; insbesondere tritt der Kläger danach auch aktiv für die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte ein (Kapitel 1 des Parteiprogramms). Auch die Aussagen des Klägers zur Asyl- und Ausländerpolitik in Kapitel 4 des Bundesparteiprogramms 1993 lassen noch nicht den Schluß zu, daß hierdurch die in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Menschenwürde von Ausländern beeinträchtigt wird.³²⁶ Aber auch anderen Programmen der Partei "DIE REPUBLIKANER" beispielsweise dem "Heidenheimer Pro-

³²³ (Original-Anmerkungen hier in Fn. kursiv:) vgl. dazu im einzelnen Bay.VGH, Beschluß vom 07. Oktober 1993, a.a.O., S. 749, 750; VG Stuttgart, Beschluß vom 04. August 1993 - 18 K 959/93 -, S. 28, 29 des Beschlußumdrucks, sowie die vom Beklagten im Verfahren 1 L 3344/93.MZ als Anlagen 8, 9 und 28 zu seinem Schriftsatz vom 15. Juni 1993 vorgelegten vom Kläger stammenden Flugblätter (Bl. 172, 173 und 252 der Gerichtsakte 1 L 3344/93.MZ)

³²⁴ vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom, 26. Juni 1997, a.a.O., S. 16 des Urteilsumdrucks

³²⁵ Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 11. März 1994, a.a.O., S.9 des Beschlußumdrucks; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 04. Juli 1995, a.a.O., S.3 des Beschlußumdrucks.

³²⁶ Vgl. ebenso VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 11. März 1994, a.a.O., S. 9 des Beschlußumdrucks.

gramm" des Landesverbandes Baden Württemberg zur Landtagswahl 1996 [...] lassen sich keine Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche, demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen des Klägers entnehmen. Allerdings enthalten die vorgenannten Parteiprogramme lediglich ein verbales Bekenntnis des Klägers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, so daß sie daher in bezug auf die wirkliche Einstellung des Klägers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung nur eingeschränkt aussagekräftig sind. So hat bereits das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, daß ein bewußt "vorsichtig" gehaltenes Parteiprogramm ohne ausschlaggebenden Beweiswert für die wahren Ziele einer Partei ist und erst durch die Fülle der Einzelheiten - der Worte und Taten der Führenden und ihrer Anhänger, des verwendeten Schulungs- und Propagandamaterials und der herausgegebenen oder beeinflussten Zeitungen und Zeitschriften - der Weg zur Erkenntnis des Wesens der Partei und des hintergrundigen Sinnes ihres Programms eröffnet wird.³²⁷ Von daher ist es zulässig, die "wahren" politischen Ziele einer Partei, insbesondere ihr Verhältnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, unter Hinzuziehung sämtlicher verfügbarer Quellen wie mündliche und schriftliche Äußerungen von Funktionären und Mitgliedern, Beiträge in parteieigenen Druckerzeugnissen, Flugblätter und sonstige Publikationen der Partei - zu ermitteln. Aber auch unter Hinzuziehung dieser Quellen sind derzeit keine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen des Klägers ersichtlich:..."

³²⁷ vgl. BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1952, a.a.O., S.21; Urteil vom 17. August 1956, a.a.O., S. 144; ebenso BVerwG, Urteil vom 12. März 1986 - 1 B 103.84 -, NJW 1986, 3096, 3097.

HORCHER UND GUCKER IN AKTION

Manche Leute sind so geheim, daß sie ihren eigenen Namen nicht mehr kennen: Als am 10.12.1997 vor dem VG Mainz in öffentlicher Verhandlung über die Klage der Republikaner Rh.-Pfalz verhandelt wurde, nahm für das beklagte Land neben dem Leiter der Abtlg. VS im Innenministerium Ministerialdirigent Dr.Armin Dostmann und dem Ministerialrat Michael Götz ein so Geheimer auf der Beklagtenbank Platz, daß er seinen Namen zunächst verweigerte und ihn dem Gericht erst auf zweimalige Nachfrage sagte: Peter Meixner. Solche Mätzchen sind nicht ernst zu nehmen. Verfassungsschützer nehmen sich selbst aber gewöhnlich sehr ernst. - In der Verhandlung vor dem VG Hannover am 8.2.1993 hatte der Landesvorsitzende der Republikaner Werner Haase sogar den Leiter des VS, Ministerialrat Weiler, zu einer Landesvorstandssitzung eingeladen und ihm angeboten, der VS dürfe gern alles Gedruckte kostenfrei anfordern. Darauf ging der VS freilich nicht ein: Indianerspielen macht eben vielen Jungs mehr Spaß als Bücherlesen.

Selbst den Akteninhalt der Verwaltungsprozesse, die in öffentlicher Sitzung verhandelt wurden, möchte der VS am liebsten geheimhalten. Schämt sich der VS seiner eigenen, dürftigen Argumente? Am 25.2.1998 schrieb mir der VS-Chef NRW, Dr.Baumann, solange die Prozesse nicht rechtskräftig abgeschlossen seien, halte er es "nicht für opportun", die "Argumente des Landes oder Teile hieraus" einer "öffentlichen Diskussion zugänglich zu machen." Bis die Prozesse rechtskräftig entschieden sein werden, können allerdings noch Jahre vergehen. Weil ich, anders als Dr.Baumann, von berechtigtem Informationsinteresse der Öffentlichkeit ausgehe, habe ich seine Argumente hier nicht in wörtlicher Rede zitiert, sondern ihren Inhalt in indirekter Rede wiedergegeben. Dafür brauche ich seine Einwilligung nicht. -

Bei seinem Versteckspielen ist der VS allerdings gesetzlich gebunden. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Verfassungsschutzes - hier am Beispiel NRW - sind unter anderem:

Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (VSG NW) vom 20.12.1994 (GV NW Nr. 5/1995 Seite 28, 25.1.1995; SGV NW 12),

Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) vom 20.1.1990 (BGBl. 1990 11 S. 2954),
Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen - SÜG NW) vom 7. März 1995 (GV NW S. 210, SGV NW 12).

Dem VS stehen nach diesen Vorschriften - je nach Verhältnismäßigkeit der Mittel - folgende nachrichtendienstliche Mittel zur Verfügung:

Observation;³²⁸
Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Videografieren und Filmen); verdeckte Ermittlungen und Befragungen;
Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel;
Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen sowie die Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen;
Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden);
Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen;
Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz;
weitere vergleichbare Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere das sonstige Eindringen in technische Kommunikationsbeziehungen durch Bild-, Ton- und Datenaufzeichnungen.

³²⁸ Ein Verdächtiger muß sich gefallen lassen, observiert zu werden: Wie das OVG Münster (U.v.2.8.1989 - 20 A 2280/89-) entschied: Es seien "1980 tatsächliche Anhaltspunkte für die Zuordnung des Klägers zum Umfeld des linksextremistischen Terrorismus gegeben" gewesen. Er sei am 7.3.1989 in Besitz eines Flugblattes mit Terrorismusbezug gewesen und habe an Veranstaltungen teilgenommen, deren Thematik und Zuhörerschaft Bezug zur terroristischen Szene aufgewiesen habe. usw. usf.

Der VS-Bericht für NRW betont:³²⁹

"Der Verfassungsschutz ist im wesentlichen ein Nachrichtendienst. Er besitzt keine polizeilichen Befugnisse. Verfassungsschutz und Polizei sind in der Bundesrepublik Deutschland organisatorisch getrennt. Erscheint dem Verfassungsschutz aufgrund seiner Erkenntnislage ein polizeiliches Eingreifen erforderlich, so unterrichtet er die Polizeibehörden von seinen Beobachtungen. Diese entscheiden dann in eigener Verantwortung, ob und welche Maßnahmen zu treffen sind.

Der Verfassungsschutz sammelt in Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages Auskünfte, Nachrichten und sonstige Unterlagen über die zu beobachtenden Bestrebungen und Tätigkeiten und wertet sie aus. Auch ein Nachrichtendienst nutzt dabei überwiegend die offenen Quellen, d.h. die allen zugänglichen Erkenntnismöglichkeiten. Dies sind insbesondere Zeitungen und Zeitschriften, Flugblätter, Programme, Broschüren und sonstiges Material extremistischer Organisationen, mit denen diese ihre Vorstellungen propagieren und für ihre verfassungsfeindlichen Ziele werben.

Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse reichen jedoch allein nicht aus um ein objektives und zuverlässiges Bild über die tatsächlichen - oft geheimgehaltenen - Planungen und Gefährdungen zu erhalten.

Um auf diesen Feldern zu fundierten Erkenntnissen zu gelangen, ist der Verfassungsschutz befugt, Methoden einzusetzen, die der geheimen, vom Betroffenen nicht wahrnehmbaren Nachrichtenbeschaffung dienen. [...]

Das Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS)

Die nordrhein-westfälische Verfassungsschutzbehörde übermittelt dem Bundesamt für Verfassungsschutz bzw. den Landesverfassungsschutzbehörden die für deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten noch § 6 Bundesverfassungsschutzgesetz. Zu dem Zweck der gegenseitigem Unterrichtung haben die Verfassungsschutzbehörden eine gemeinsame Datenbank, das sogenannte Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS), errichtet,

³²⁹ VS-Bericht NRW 1995, S.302.

das beim Bundesamt für Verfassungsschutz geführt wird. In NADIS dürfen alle Verfassungsschutzbehörden Daten einstellen und abrufen. Aus Datenschutzgründen kann aus NADIS nur erkannt werden, ob über eine Person Erkenntnisse vorliegen, nicht aber, was bekannt ist. NADIS enthält lediglich personenbezogene Grunddaten, wie Namen, Vornamen, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift, außerdem einen Hinweis auf die Behörde, die den Datensatz in die Datenbank eingestellt hat, nicht jedoch Texte oder Kürzel, die etwas über die Erkenntnisse aussagen, die die für die Einstellung verantwortliche Verfassungsschutzbehörde gewonnen hat. Hat eine andere Verfassungsschutzbehörde ein Interesse an Sachinformationen, so muß sie auf konventionellem Wege bei der Behörde nachfragen, die den Datensatz eingestellt hat. NADIS ist also eine Hinweisdatei, aus der lediglich zu entnehmen ist, ob und gegebenenfalls wo über eine bestimmte Person Akten, also Aufzeichnungen über Sachverhalte, vorliegen."

In der frei im Abonnement erhältlichen Zeitschrift STAATSBRIEFE erschien 1993 ein Artikel des früheren SDS'lers und Rudi-Dutschke Mitkämpfers Reinhold Oberlercher.³³⁰ Die Zeitschrift gehört ausweislich der VS-Berichte zur regelmäßigen Lektüre des VS.³³¹ Ihre Autoren einmal in voller Aktion zu belauschen, ist freilich viel witziger, und darauf verzichtet der VS nicht gern. Oberlercher referierte am 7.8.1993 vor der Partei "Deutsche Liga für Volk und Heimat" in Achim. Mit von der Partie war - als solcher unerkant - der "VM" Otto M.³³² aus Wildeshausen. Über seine "nachrichtendienstlichen Beobachtungen" verhält sich der innerdienstliche Vermerk vom 26.8.1993:³³³ Er gibt Aufschluß über die Vorgehensweise des VS und die Bearbeitung seiner Erkenntnisse. Die unfreiwillige Komik am Schluß seines Spitzelberichts dürfte dem VM selbst verborgen geblieben sein:

³³⁰ Vgl. VSB NRW 1996, S.137-140.

³³¹ Vgl. z.B. VSB NRW 1996, S.132-136.

³³² Den mir bekannten vollen Namen und die Anschrift lasse ich hier weg.

³³³ Aus der Prozeßakte Liga ./ Land Nds. 10 B 3540/93 VG Hannover.

"Hannover, den 26.08.1993/Rö.

- 23.12 - V e r m e r k "Deutsche Liga für Volk und Heimat"; Vortragsveranstaltung am 07.08.1993 in Achim

Anl.: 1 Exemplar Einladung zur o.a. Veranstaltung

1.1 Sachverhalt:

Am 07.08.1993 führte die "Deutsche Liga für Volk und Heimat" in Achim, "Gieschens Hotel", eine Vortragsveranstaltung durch, an der ca. 50 überwiegend ältere Personen teilnahmen. Die Veranstaltung begann um 20.00 Uhr mit einer Begrüßung durch das Landesvorstandsmitglied Dr. Rigolf HENNIG. Dieser hatte zu der Veranstaltung eingeladen und leitete sie auch.

In seiner Begrüßungsrede zeigte sich Dr. HENNIG über den guten Besuch erfreut. Er stellte befriedigt fest, daß Mitglieder und Freunde aller Rechtsparteien, wie z.B. NPD, DVU, REPUBLIKANER etc, der Einladung gefolgt seien. Selbstverständlich begrüßte Dr. HENNIG auch besonders die Referenten des Abends, Dr. OBERLECHNER und den Europaabgeordneten Harald NEUBAUER sowie den Landtagsabgeordneten von Schleswig-Holstein, Herrn STAWITZ (früher DVU).

Anschließend forderte Dr. HENNIG den Zusammenschluß aller Rechtsparteien, denn im Westen stehe man vor der Auflösung der Nation. Nach diesen einführenden Sätzen übergab Dr. HENNIG das Wort an Dr. OBERLECHNER. Dieser erläuterte eingehend sein Notstandsprogramm für Deutschland und die als Anlage beigefügte "Strategische Skizze zum 94er Feldzug". Wörtlich forderte Dr. OBERLERCHER dabei: "Gebt uns die Macht, und wir werden in den ersten 100 Tagen die Arbeitslosigkeit in Deutschland abschaffen."

Im Anschluß an Dr. OBERLECHNER forderte Richard SPERBER eine nationale Regierung für Deutschland und ein Ermächtigungsgesetz. Harald NEUBAUER³³⁴ sprach dann über die allgemeine politische Entwicklung in Deutschland. Zu Beginn begrüßte er die von Dr. OBERLECHNER, vorge-

³³⁴ Der damalige EP-Abgeordnete Harald Neubauer und der übrige Vorstand der Liga erklärten am 5.12.1992 ein Bekenntnis zu Demokratie und Rechtsstaat, zur FdGO usw. und distanzieren sich von "Gruppierungen und Personen, die mit unserer Verfassungsordnung auf dem Kriegsfuß stehen." Im Verfahren vor dem VG Hannover distanzierte sich die Liga ausdrücklich von jedwedem Einverständnis mit den Thesen Reinhold Oberlerchers, der ihr nie angehört habe und nur Gastredner gewesen sei.

tragenen Strategien für den 94er Feldzug. Er erklärte, daß die Liga zu einer politischen Kraft in Deutschland geworden sei.

Danach übte er heftige Kritik an der Bundesregierung und bezeichnete die Bonner Politiker als verlogen. Das neue Asylrecht sei ein Verlogenheitsgesetz. Auf die Liga komme daher in nächster Zeit die Aufgabe zu, diese Verlogenheit offenzulegen und der Bevölkerung deutlich zu machen. Scharf kritisierte er in diesem Zusammenhang die Überfremdung in Deutschland und die Hilflosigkeit der Regierung, die wirtschaftlichen Probleme und das Problem der Arbeitslosigkeit zu lösen.

NEUBAUER warf der Regierung vor, die derzeitige Wirtschaftskrise selbst herbeigeführt zu haben, weil sie unfähig sei, eine nationale Wirtschaftspolitik zu betreiben. Die derzeitige Außenhandelspolitik Deutschlands lehnte er hierbei strikt ab.

In seinen weiteren Ausführungen ließ NEUBAUER auch an dem Judenstaat Israel kein gutes Haar. Er bezeichnete es als eine Katastrophe, daß im Libanon 300.000 bis 500.000 Menschen auf der Flucht seien. Hiergegen lehne sich unsere Gesellschaft leider nicht auf. Er vermisse zu diesem Thema die Lichterketten der vergangenen Monate.

Die Teilnahme der Bundeswehr an dem Einsatz in Somalia wurde von NEUBAUER ebenfalls abgelehnt. Dort gehe es nur um amerikanische Interessen (Ölfelder). Deutsche Soldaten hätten deshalb dort nichts zu suchen. Diese Länder müßten mit ihren Problemen selbst fertig werden. [..]

1.2 Anmerkungen:

Aus den Ausführungen von NEUBAUER konnte man entnehmen, daß sich dieser schon als Vorsitzender einer angestrebten neuen Notstandsregierung in Deutschland fühlt. Nach Ansicht der Berichtsperson wurden bei dieser Veranstaltung radikalere Töne angeschlagen, als der VM sie jemals während seiner Mitgliedschaften in SRP, DRP und jetzt NPD gehört hat. Es wurde nur kritisiert und alles, was nach dem Kriege in Deutschland geschaffen wurde, in Grund und Boden gestampft. "

Je nach Bedeutung ihrer Informationen verdienen V-Leute monatlich bis zu 1500 DM steuerfrei.³³⁵ Die Qualität der Beobachtung dieses V-Mannes zeigt sich darin, daß er noch nicht einmal den Namen "Oberlercher" richtig schreiben konnte. Hier belauschte offenbar ein recht schlichtes Gemüt einen Vortrag, bei dem es heillos überfordert

³³⁵ Carsten Holm, Absolut bullensicher!, in: SPIEGEL-spezial 1/1996, S.36.

war. Der VS und später das VG vertrauten aber darauf, der VM habe die Ausführungen des Redners trotz dessen marxistischen Jargons richtig verstanden. Als Kostprobe des Vokabulars Reinhold Oberlerchers diene nachstehender Satz:

*"Die Welt der Ordnung besteht dann aus Nichtigern und ihren Strukturen, die Welt des Chaos aus ungenichteten Nichtsen, die gleichwohl gepaart, getripelt und abgebildet, als Gleichheiten, Ungleichheiten, Identitäten, Nichtidentitäten, Bilder, Positivitäten und einfachen Negativitäten auftreten, herstammend aus gescheiterten Nichtigungsoperationen oder aus zertrümmerten oder zersetzten Operatoren. "*³³⁶

Nach dem folgenden Beschluß verzichtete die "Liga" darauf, weitere Verfahren zu führen. Das VG Hannover wies nämlich ihren Antrag, das Land Niedersachsen möge sie nicht mehr nachrichtendienstlich beobachten, mit Beschluß vom 6.12.1993 im einstweiligen Anordnungsverfahren ab.³³⁷

"a.) Bestrebungen sind nach S 4 Abs. 1 Satz 1 NVerfSchG politisch bestimmte ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem Personenzusammenschluß. Diese sind gegeben. Der Vortrag des Dr. Reinhold Oberlercher in einer Veranstaltung der Antragstellerin am 07.08.1993 in Achim und die Veröffentlichung seiner Thesen in der Zeitschrift "Die Nordlichter ..., Informationsblatt der Deutschen Liga für Volk und Heimat" vom August 1993 stellt eine politisch bestimmte Meinungsäußerung dar, die bezweckt, den (wenigstens geistigen) Nährboden für eine Machtablösung der bisher regierenden Parteien zu schaffen. Der Autor entwickelt ein "Machtergreifungsszenarium", wonach die "Ergriffenheit..... des nationalen Lagers" in einem Notstand gipfeln werde, der zum Sturz der Regierung führen werde. Nach den "lokalen Volksaufständen von Hoyerswerda und Rostock" werde sich in jedem "heißen Herbst" das "Szenarium der Machtergreifung" mit größerer Wucht wiederholen und viele unauffällige Nachahmer in Form von unbewaffneter und gewaltfreier Bürgerrebellion und bürgermeisterlicher Gehorsamsverweigerung finden. Durch un- und bewaffnete Gemeinde und Gauaufstände, durch lokale und regionale Notstandsbewältigungen in Eigenmacht werde sich die Erneuerung von Volk und Staat der Deutschen

³³⁶ Reinhold Oberlercher, Positive Dialektik, Staatsbriefe 11/1994, S.30.

³³⁷ VG Hannover B.v.6.12.1993 -10 B 3540/93-.

vollziehen. Es gehe nur von unten her. Werwölfe würden so manchen Fremdling, der sich zum Freier überhebe, und so machen Systemling, der den deutschen Haß und dem Antigermanismus fröhne, beiroden. Die Aussichten seien düster. Wo aber Gefahr sei, wachse das Rettende auch. Die Kammer folgt angesichts der Veröffentlichung dieser (wenn auch etwas anders gefaßten) Thesen des Autors in einem Parteiorgan der Antragstellerin nicht deren Vortrag, daß ihre Parteiführung sich von den Gedanken Dr. Oberlerchers distanziert habe. Hiergegen spricht der Vermerk über die Veranstaltung vom 07.08.1993, der eine positive Reaktion des Bundesvorsitzenden der Antragstellerin, Harald Neubauer, festhält. Indem die Antragstellerin das Gedankengut Dr. Oberlerchers in den Zirkeln der Partei mündlich und schriftlich vorstellt, erweckt sie den Eindruck, parteieigenes Gedankengut zu verbreiten, zumal sich die Antragstellerin weder davon distanziert noch die Gedanken zur Diskussion stellt. Insofern ist es unbeachtlich, ob, wie die Antragstellerin vorträgt, Dr. Oberlercher ein Bekämpfer faschistischen Gedankenguts - und damit ein politischer Gegner der Antragstellerin ? - ist.

Auch die durch eine Presseerklärung der Antragstellerin am 03.05.1993 in Köln eröffnete Suche nach einer in der Stadt untergetauchten Ausländerin per "Steckbrief" und die Aussetzung einer Belohnung für ihre Ergreifung ist eine politische Bestrebung. Eine Vielzahl von Veröffentlichungen der Antragstellerin setzt sich kritisch mit der Anwesenheit von Ausländern im Bundesgebiet auseinander. Die Antragstellerin vertreibt einen Aufkleber "Asylbetrüger raus". In der Parteizeitung "Deutsche Rundschau Nr. 5/Mai 1993" wird auf S. 5 die Kölner Suchaktion geschildert, wobei der Autor den "Einfluß der Zigeuner- und Ausländerlobby in Köln" beklagt. Die Suchaktion war damit politisch motiviert, weshalb nach ihrer strafgerichtlichen Ahndung die Bundesgeschäftsstelle der Antragstellerin sich mit Schreiben vom 24.03.1993 an ihre Mitglieder wandte und um Spenden für den Kölner "Rechtskampf" warb.

b.) Die zu a.) genannten Bestrebungen richten sich auch gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, deren durch das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz geschützten Gehalt § 4 Abs. 3 NVerfSchG benennt. Die "Strategie für den 94er Feldzug" verstößt gegen den Grundsatz nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 NVerfSchG, der das in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 I. Satzteil GG manifestierte Prinzip der repräsentativen Demokratie schützt. Hiernach wird die Staatsgewalt vom Volk durch Wahlen ausgeübt. Dem widerspricht die Befürwortung einer Neuordnung der staatlichen Machtverhältnisse durch "Aufstände" und "Erhebungen" offensichtlich. Dieser Gedanke ist weiter ein Verstoß gegen die in § 4 Abs.3 Nr.6 NVerfSchG zugrundegeleg-

ten Gedanken der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, wonach jede Gewalt- und Willkürherrschaft ausgeschlossen ist.

Die "Fahndung" der Antragstellerin nach einer Ausländerin verstößt gegen den Grundsatz des § 4 Abs. 3 Nr. 2 NVerfSchG, wonach die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden ist (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG). Dies schließt es aus, daß eine staatliche Gewalt der für die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Zuständigkeit beraubt wird (vgl. BVerfGE 9, 279 f). Der Erlaß eines "Steckbriefs" ist nach § 131 Abs. 1 St-PO Staatsanwaltschaft oder Richtern vorbehalten, freiheitsentziehende Maßnahmen vermögen nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1, 3 Satz 2 GG nur Richter zu treffen. Private haben in diesem Bereich keine Gewaltbefugnis. Indem die Antragstellerin sich eine solche in Köln anmaßte, wandte sie sich gegen das Gewaltmonopol des Staates.

c.) Bei ihren Bestrebungen wendet sich die Antragstellerin auch aktiv kämpferisch gegen die Verfassungsgrundsätze zu b.). Die Kammer geht zugunsten der Antragstellerin davon aus, daß sie eine politische Partei ist (zu den Kriterien vgl. 9 2 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz) und zieht deshalb die für ein Parteienverbot in Art. 21 Abs. 2 GG entwickelten Grundsätze für die Beurteilung der Frage heran, was als Verhalten anzusehen ist, das sich im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 NVerfSchG in aktiv kämpferischer Weise gegen die in § 3 NVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze richtet (vgl. hierzu näher Urt. d. Kammer v. 29.11.1993 - 10 A 1051/93 -, S. 9 bis 12 des amtlichen Abdrucks mit Nachweisen). Danach muß zu den Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung wenden, eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung hinzukommen, die das Funktionieren dieser Ordnung planvoll beeinträchtigen muß und im weiteren Verlauf diese Ordnung selbst beseitigen will. Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit des administrativen Einschreitens gegen eine politische Partei ist zu berücksichtigen, daß der freiheitliche demokratische Rechtsstaat gegen Parteien einer ihm feindlichen Zielrichtung nicht von sich aus vorgeht; er verhält sich vielmehr defensiv, wehrt lediglich Angriffe auf seine Grundordnung ab (BVerfG E 5, S. 85 ff). Zu der verfassungsfeindlichen Verhaltensweise muß ein qualifiziertes Durchsetzungsverhalten hinzutreten, dem zu entnehmen ist, daß grundsätzlich und dauernd die Grundordnung (oder Teile von ihr) untergraben und im weiteren Verlauf diese Ordnung beseitigt werden soll (vgl. Nds.OVG, Beschl. v. 21.09.1993 - 13 M 978/93 -).

Die Propagierung des "94er Feldzug" mit der Aussicht, daß danach "das Rettende wachse", fordert die so Angesprochenen auf, an dem beschriebenen "Machtergreifungsszenarium" teilzuhaben. Die Gedanken Dr. Oberlachers beschränken sich nicht auf eine Zustandsanalyse, sondern weisen in

die Zukunft. Schon die Überschrift "Feldzug" will den Zuhörer/Leser zum aktiven Mittun bewegen, dessen kämpferisches Ziel selbstverständlich ist. Die Kölner Steckbrieffahndung ist schon selbst Aktion. Sie gewinnt ihren kämpferischen Charakter dadurch, daß sie auf die Gesuchte zuzugreifen sucht und zum Rechtsverstoß auffordert, um die "Zigeuner- und Ausländerlobby in Köln" zu treffen.

2. Für den Verdacht der zu 1) genannten Bestrebungen und Tätigkeiten liegen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NVerfSchG tatsächliche Anhaltspunkte vor.

Die hohen Anforderungen, die an die Annahme der Verfassungswidrigkeit einer Partei zu stellen sind, fordern hierfür, daß eine Partei in qualifizierter Form Bestrebungen verfolgt, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der zu 1) c.) geschilderten Weise richten. Hierfür muß gleichsam ein "Anfangsverdacht" für die Verfassungswidrigkeit der Partei im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehen (vgl. Urt. d. Kammer v. 29.11.1993 -10 A 1051/9 - S.11 ff des amtlichen Abdrucks mit Nachweisen). Die Eingriffsvoraussetzung des "Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte" stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der für einen Beurteilungsspielraum der anordnenden Behörde, hier des NLFV, keinen Raum läßt, sondern in vollem Umfang verwaltungsgerichtlicher Nachprüfung unterliegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1990 - BVerwG 1 C 12.88; NJW 1991 S. 581f 582 zu 5 2 Abs. 1 G 10). [...]

Im Falle der Antragstellerin sind verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten, wie zu 1) festgestellt, gegeben, an deren Nachweis keiner der Beteiligten Zweifel äußert. Die Aktivitäten der Antragstellerin stellen so zentrale Elemente des Rechtsstaates in Frage, daß zur Überzeugung der Kammer damit Anhaltspunkte gegeben sind, daß die Antragstellerin die freiheitliche demokratische Grundordnung, wenn schon nicht insgesamt, so doch in wesentlichen Teilen zu beseitigen oder zu beseitigen droht..."

DER MIßBRAUCH DES VS

Von einem Mißbrauch des Verfassungsschutzes zu parteipolitischen Zwecken der Regierungsparteien muß man aus mancherlei Gründen sprechen. Am augenfälligsten sind natürlich die Skandale um staatsbedienstete oder -besoldete V-Leute oder Polizeibeamte, die in neo-nationalsozialistische Kreise oder in rechtskonservative Parteien eingeschleust wurden, um die rechtsradikalen Vorkommnisse zu produzieren, die der rechten Konkurrenz dann von links in die Schuhe geschoben werden sollten. Dazu werden unten exemplarische Beispielsfälle dokumentiert.

Seit 1989 wollten bürgerliche Kräfte eine konservative demokratische Partei aufziehen: die der REPUBLIKANER: Die unzähligen Polizeibeamten, Soldaten, Lehrer, Rechtsanwälte, Professoren, Handwerksmeister und so fort waren beileibe keine Umstürzler oder Verfassungsfeinde. Notgedrungen traten viele wieder aus der Partei aus, als die Landesminister und ihre Gefolgsleute in den Massenmedien sie zu Nazis erklärten. *Nachdem* in Fernsehberichten und von SPD-Landespolitikern wider besseres Wissen behauptet wurde, REPUBLIKANER seien verkappte Nazis, traten viele bürgerlichen Demokraten aus der Partei aus, und tatsächliche verkappte Nationalsozialisten glaubten entzückt, endlich einen Zug besteigen zu können, der sie ans Ziel ihrer Wünsche bringen könnte.

So hatten die amtliche Stigmatisierung der REPUBLIKANER zu Nazis und ihre medienwirksame Verbreitung die Wirkung einer sogenannten *"self-fulfilling prophecy"* oder *sich selbst erfüllenden Prophezeiung*: Die REPUBLIKANER konnten sich des Zulaufs vom rechten Narrensaum kaum erwehren, zumal eine Aufnahmeprüfung auf demokratische Lauterkeit oder Gesichtskontrolle zur Vermeidung glatzköpfiger Neumitglieder nach den demokratischen Spielregeln des Parteiengesetzes unrechtmäßig gewesen wäre. So blieb den REPUBLIKANERN kein anderer Weg, als sich durch formale Abgrenzungsbeschlüsse wenigstens derjenigen alten Kämpfer zu erwehren, die schon einmal das Parteibuch ei-

ner gerichtlich als verfassungsfeindlich bezeichneten Partei besessen hatten, der NDP.³³⁸ Durch konsequente Anwendung ihrer Schiedsgerichte vermochten die REPUBLIKANER seitdem alle Personen aus der Partei zu drängen, die auf ihren erfolgversprechenden Zug aufspringen und ihn in Richtung auf ein ganz anderes Konzept ablenken wollten: nämlich das gescheiterte Ziel einer altrechten Partei wie der NPD, die im Stile der Vorkriegs-Deutschnationalen ihren Widerwillen gegen Schwarz-rot-gold nur schwer verstecken konnte und viel lieber Schwarz-weiß-rot wieder eingeführt hätte.

Die scheinbare amtliche Objektivität

Weil Landesminister in ihren VS-Berichten lediglich ihre juristisch völlig unmaßgebliche Meinung zu sagen vorgeben, sind die Berichte gerichtlich nicht nachprüfbar. Ein noch so großer politikwissenschaftlicher, philosophischer oder sonstiger Unsinn darf im Schutze des Rechtes des Ministers auf freie Meinungsäußerung über die politische Opposition gesagt werden; gesagt und auf Steuerzahlerkosten auf Hochglanzpapier gedruckt und kostenlos verschickt. Daß die Minister aus dem Staatshaushalt ihre persönliche Meinungsäußerung oder die ihrer Partei finanzieren, ist auch nicht gerichtlich angreifbar. Nach bisheriger Rechtsprechung ist schließlich nicht zu verhindern, daß die Regierungspartei massiv die Wahlchancen einer Oppositionspartei schmälern darf, wenn sie diese auf Steuerzahlerkosten amtlich der Verfassungsfeindlichkeit beschuldigen darf. Die sinkenden Wahlchancen der Opposition sind nach bisheriger Rechtsprechung "bloß faktische Auswirkungen" und greifen nicht juristisch in irgendwelche Rechte der Opposition ein.

Diese Rechtsprechung übersieht, daß es dem Demokratieprinzip widerspricht, wenn die öffentliche Meinungsbildung von oben durch regierungsamtliche Parolen gegen die Opposition gelenkt wird. Die Opposition darf sich mit Recht verletzt fühlen in ihrer verfassungsrechtlichen Position aus Art. 21 GG. Die REPUBLIKANER rügen Verletzung

³³⁸ VGH Bad.-Württemberg U.v.14.2.1978 DöV 1978,523.

des Parteienprivilegs aus diesem Grundgesetzartikel, weil sie nachrichtendienstlich beobachtet und amtlich als Verfassungsfeinde denunziert werden, obwohl sie selbst von dieser Verfassungsfeindlichkeit nichts ahnen.

Art.21 GG verbietet es, administrativ gegen eine Partei einzuschreiten, es sei denn, diese sei vom BVerfG verboten worden. Das BVerfG hat nach Privileg, eine Partei zu verbieten, wenn es ihre Verfassungsfeindlichkeit feststellt. Die Landesminister halten es nicht für ein administratives Einschreiten gegen die Partei, diese mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu beobachten. Gegen diese von Verwaltungsgerichten bisher vertretene Rechtsauffassung, so im Urteil des OVG Lüneburg³³⁹ vom 26.7.1997, argumentieren die REPUBLIKANER in der Revisionsinstanz vor dem BVerwG³⁴⁰ gegen ein Urteil des OVG Münster:

Während

- ◆ hier ein Land insoweit administrativ gegen die klägerische Partei vorgeht, als ihre Stiftung mit der Begründung nicht genehmigt wird: Partei und Stiftung verfolgten verfassungsfeindliche Zielsetzungen, geht
- ◆ dort ein Land insoweit administrativ gegen die klägerische Partei vor, als es ihren Landesverband Niedersachsen mit nachrichtendienstlichen Mitteln beobachtet. In
- ◆ anderen Fällen gehen die Bundesländer insoweit administrativ gegen die klägerische Partei vor, als diese in den Verfassungsschutzberichten als verfassungsfeindlich bezeichnet wird. Für dieses Einschreiten durch amtliche Verlautbarungen ist noch kein Rechtsstreit in der Revisionsinstanz.

In allen drei genannten Fällen administrativen Einschreitens gegen den Kläger begründen die Landesbehörden ihre Maßnahmen jeweils mit derselben Begründung: eben der angeblich verfassungsfeindlichen Zielsetzung. Richtig sieht die Revisionsantwort, daß die

³³⁹ OVG Lüneburg, Urt. v. 26.6.97 13 L 383/95

³⁴⁰ Rep. Nds. ./ Land Niedersachsen, Revision gegen das Urteil OVG Lüneburg vom 26.7.1997, BVerwG 1 C 30/97, klägerischer Schriftsatz vom 18.12.1997.

Rechtsprechung des BVerfG auf der Grundlage des Parteienprivilegs verbietet, eine angebliche Verfassungswidrigkeit vor einer entsprechenden Entscheidung des BVerfG rechtlich geltend zu machen. Das gilt jedenfalls unmittelbar im Rechtsverhältnis zwischen der administrativ einschreitenden Behörde und der Partei.³⁴¹

Weil ein administratives Einschreiten gegen die Partei also eindeutig unstatthaft ist, verlagerte sich die rechtliche Auseinandersetzung notwendigerweise hin zu der Frage, ob eine bestimmte Maßnahme denn ein solches administratives Einschreiten sei oder nicht. Weil administratives Einschreiten unzulässig wäre, vertraten Behörden in Einzelfällen den Standpunkt, ihre jeweiligen Maßnahmen seien gar kein administratives Einschreiten; vielmehr ziehe die eine oder andere Maßnahme bloß faktische, keinesfalls aber rechtliche Folgen für die Partei nach sich.

Diese Rechtsansicht ist fragwürdig. Wie ein Verwaltungsakt jede Maßnahme eines Subjekts öffentlicher Gewalt zur Regelung eines Einzelfalles mit Außenwirkung ist, worunter auch faktische Regelungen zu verstehen sind,³⁴² so gibt es auch faktische Behördenmaßnahmen gegen Parteien, die eine Regelung enthalten und darum als administratives Einschreiten zu qualifizieren sind.

Beim faktischen Verwaltungsakt des eingreifenden Polizeibeamten tritt die faktische Wirkung unmittelbar beim Störer ein; daß das Eingreifen über das bloß Faktische hinaus konkludent ein normatives Gebot enthält, also eine Regelung, ist nicht zweifelhaft. Darum gilt: Wo mit hoheitlicher Gewalt ein faktischer Zustand geschaffen und

³⁴¹ Es gilt hingegen - jedenfalls bisheriger Rechtsprechung zufolge - nicht unmittelbar etwa in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Partei, die als Beamte beamtenrechtlichen Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt werden, weil die Partei verfassungsfeindlich sei. In solchen Maßnahmen gegen die Beamten sieht die Rechtsprechung bisher kein Einschreiten gegen die Partei.

³⁴² Etwa: Der Polizeibeamte, der an einer Fußgängerampel einen unvorsichtig bei rot die Straße Betretenden kurzerhand am Kragen packt und vor einem Auto zurückreißt, trifft keine *nur* faktische Maßnahme; vielmehr erläßt er konkludent *auch* einen Verwaltungsakt, selbst wenn er keine Zeit mehr hat, ihn auszusprechen.

dadurch in Rechte eingegriffen wird, da fehlt es niemals an der Regelung. Immer liegt konkludent ein administratives Einschreiten vor. Die Rechtsordnung versagt es einschreitenden Subjekten öffentlicher Gewalt, sich dem Vorbehalt des Gesetzes dadurch zu entziehen, daß sie die Einwirkungen amtlichen Handelns auf die Rechte Dritter als "bloß faktische Nachteile" der Rechtsüberprüfung entziehen.

Wo demzufolge ein Bundesland einen Verwaltungsakt trifft wie vorliegend, wo es nachrichtendienstlich beobachtet wie im dem 1.Senat vorliegenden Streitfall oder wo es amtlich verlautbart, die Partei sei verfassungsfeindlich: Überall da verbietet es sich, die Auswirkungen des hoheitlichen Handelns als bloß faktisch zu bagatellisieren, der Rechtsprüfung damit zu entziehen und den Grundrechtsschutz oder Schutz des Art.21 GG preiszugeben.

So hatte *unrichtig* das OVG Lüneburg³⁴³ argumentiert und Auswirkungen der Beobachtung als bloß faktische Nachteile ohne Rechtsqualität bezeichnet:

"Die Beobachtung einer Partei mit Mitteln des Verfassungsschutzes ist zwar mit faktischen Nachteilen bei der Gewinnung von Mitglieder, Anhängern oder Wählern verbunden [...]. Diese Nachteile greifen aber in die für Parteien nach Art. 21 GG bestehende Schutz- und Bestandsgarantie (sog. Parteienprivileg) nicht ein. Bis zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Art. 21 Abs. 2 GG darf niemand die Verfassungswidrigkeit einer Partei in dem Sinne geltend machen, daß gegen die Partei, ihre Funktionäre, Mitglieder oder Anhänger wegen ihrer mit allgemein erlaubten Mitteln stattfindenden Tätigkeiten rechtliche Sanktionen angedroht oder verhängt werden. In diese Bereiche greift die nachrichtendienstliche Beobachtung indessen nicht ein. Die damit verbundenen Nachteile muß die Partei hinnehmen, weil dem Staat und seinen Organen die in Art. 21 Abs. 2 GG zum Ausdruck kommende verfassungsrechtliche Pflicht obliegt, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen..."

Daß die Auffassung unrichtig ist, es handele sich nur um faktische Nachteile, nicht aber um einen Eingriff in das Parteienprivileg, ergibt sich auch aus der zutreffend von Prof. Dietrich Murswiek [...]

³⁴³ OVG Lüneburg, Urt. v. 26.6.97 13 L 383/95

dargestellten Rechtslage zur Frage der staatlichen Warnungen, Wertungen, Kritik als Grundrechtseingriffe - zur Wirtschafts- und Meinungslenkung durch staatliches Informationshandeln.³⁴⁴

Murswiek stellt dar, wie sehr das *amtliche* Äußern von Meinungen in Grundrechte eingreift. - Wenn nun schon die *amtliche Verlautbarung*: eine Partei sei verfassungsfeindlich, richtiger Ansicht nach als Eingriff und nicht bloß faktischer Nachteil anzusehen ist, müssen - *a majore ad minus* - das nachrichtendienstliche Beobachten einer oder die Nichtgenehmigung ihrer Stiftung mit derselben Begründung: sie sei verfassungsfeindlich, erst recht ein Eingriff sein. Für die [...] Frage, ob die Versagung der Stiftungsgenehmigung ein Eingriff oder eine bloß faktische Folge amtlichen Handelns ist es also entscheidungserheblich, ob der Beklagte administrativ gegen den Kläger einschreitet, indem er die Genehmigung versagt.

"Mit behördlichen Warnungen, Empfehlungen und amtlicher Kritik", beginnt Murswiek seine Überlegungen, versuche der Staat in immer größerem Ausmaß Ziele zu erreichen, die er mit dem klassischen ordnungsrechtlichen Instrumentarium entweder gar nicht oder nicht hinreichend effektiv erreichen kann. [...]

"Die größte praktische Bedeutung haben Warnungen und wertende Informationen in bezug auf umweltschädliche Wirkungen oder Gesundheitsrisiken bestimmter Produkte. [...]"

Nach wie vor aktuell sind die Warnungen vor Gruppen, die sich zu Recht oder zu Unrecht auf die Religionsfreiheit berufen und denen beispielsweise vorgeworfen wird, daß sie ihre Mitglieder ausbeuteten, in totale psychische Abhängigkeit brächten oder auch - im Streit um Scientology tritt dieser Vorwurf in den Vordergrund - gegen den demokratischen Verfassungsstaat gerichtete Ziele verfolgten.

Der mit rechtlich unverbindlichen Warnungen und Empfehlungen agierende Staat kann [...] mit den rechtlich unverbindlichen Äußerungen, mit denen er die Umweltschädlichkeit von Produkten, die Tauglichkeit von Arzneimitteln oder die Jugendgefährlichkeit von Sekten beurteilt, durchaus

³⁴⁴ Staatliche Warnungen, Wertungen, Kritik als Grundrechtseingriffe - Zur Wirtschafts- und Meinungslenkung durch staatliches Informationshandeln - Von Universitätsprofessor Dr. Dietrich Murswiek, Freiburg i. Br., DVBl 1997, 1021 ff.

vormundschaftlich-autoritär auftreten und für die Betroffenen nachteilige Wirkungen auslösen, die denen von Geboten oder Verboten in nichts nachstehen.

Um solche nachteiligen Wirkungen handelt es sich bei den mittelbaren Folgen der nachrichtendienstlichen Beobachtung der REPUBLIKANER und ihrer Öffentlichmachung durch Landesminister, u.a. im Zusammenhang mit den staatlichen Verfassungsschutzberichten wie auch bei der hier vorliegenden Nichtgenehmigung einer Stiftung. [...] Die "Information" der Öffentlichkeit über angebliche verfassungsfeindliche Bestrebungen des Klägers ist ein Akt indirekter Verhaltenssteuerung. Durch rechtlich abwegige Bewertungen des Klägers aufgrund einseitig selektiver Faktaauswahl zuungunsten des Klägers stellt sie einen rechtlichen und faktischen Willkürakt dar. Sie ist als rechtswidriger Eingriff zu untersagen. [...]

"Zusammenfassend", setzt Murswiek fort, "läßt sich somit sagen, daß nach der Rechtsprechung staatliche Warnungen, Empfehlungen oder öffentlich geäußerte kritische Bewertungen dann als Eingriffe in grundrechtlich geschätzte Freiheitsbereiche zu qualifizieren sind, wenn sie

- unter Inanspruchnahme staatlicher Amsautorität erfolgen und
- entweder auf die Verhaltenslenkung in dem geschützten Freiheitsbereich abzielen (Finalität)
- oder die Lenkung des Verhaltens Dritter bezwecken, als dessen Kehrseite Nachteile im grundrechtlich geschützten Freiheitsbereich des Grundrechtssubjekts notwendig auftreten (Finalitätsäquivalent)
- oder wenn sie im geschützten Freiheitsbereich erhebliche (schwerwiegende) Nachteile hervorrufen, die vom Staat vorhergesehen werden konnten und in Kauf genommen wurden."

Daß schon die öffentliche Kritik als solche Sanktionscharakter haben könne, argumentiert Murswiek weiter, habe schon das BVerwG "im Fall »ad-hoc-Kommission« richtig gesehen, indem es darauf abgestellt hat, daß durch die Beschlüsse der Kommission ein »faktischer oder moralischer Druck« erzeugt wurde und daß die »wissenschaftliche Verurteilung« des Professors durch ein Fachgremium geeignet sei, sein Ansehen als Wissenschaftler zu beeinträchtigen.³⁴⁵"

³⁴⁵ BVerwG, NJW 1997, 1996 (1998).

Es werde in der Praxis nur wenige Fälle einer solchen »reinen« Tatsacheninformation geben. In aller Regel seien derartige Informationen entweder mit ausdrücklichen staatlichen Warnungen oder Empfehlungen verbunden, oder diese ergäben sich aus dem Kontext der Veröffentlichung. Regelmäßig werde also deutlich erkennbar sein, daß der Staat nicht »neutral« über Tatsachen informiert, sondern daß er diese Information mit dem Ziel verbindet, bestimmte soziale Interaktionen - wie etwa den Kauf bestimmter Produkte zu unterbinden oder zu erschweren. Im Falle oppositioneller politischer Parteien ist die "Information" der Öffentlichkeit durch den VS ebenfalls nicht objektiv, sondern selektiv und ideologisch vorverurteilend, so daß allein seine Veröffentlichung ein administratives Einschreiten und damit einen Eingriff in das Parteienprivileg darstellt, wenn eine Partei außerhalb des Verfassungsbogens gestellt und damit vor ihr gewarnt wird.³⁴⁶ Ob eine warnende Kritik ein Eingriff sein kann, hat das BVerwG bejaht, wenn

"sie unter Inanspruchnahme öffentlicher Amtsautorität erfolgt. [...]

Mit Amtsautorität tritt der Staat [...] dort an die Öffentlichkeit, wo eine Behörde ihre offizielle Stellungnahme zu einem Problem abgibt, wo eine staatliche Kommission einen Abschlußbericht publiziert, wo der Bundeskanzler im Parlament nicht einen Diskussionsbeitrag, sondern eine Regierungserklärung abgibt, wo ein Minister eine parlamentarische Anfrage beantwortet. In solchen Fällen ist das öffentliche Werturteil »amtlich« und hat in den Augen des Publikums einen ganz anderen Stellenwert als beliebige private oder publizistische Äußerungen. Und wenn der Staat von Amts wegen ein Verhalten kritisiert oder ein anderes Verhalten befürwortet, dann tut er dies nicht im Sinne eines Diskussionsbeitrags, sondern dann setzt er seine Äußerung als Mittel influenzierender Steuerung ein. [...]

Öffentliche staatliche Kritik an bestimmten politischen Gruppen und Positionen ist dann kein Eingriff, wenn sie im Rahmen des demokratischen Prozesses öffentlicher Meinungsbildung unter Beachtung der hierbei für die Staatsorgane geltenden Bindungen an die Gebote der Gemeinwohlorientierung, der (parteilichen) Neutralität und der Sachlichkeit vorgebracht wird.

³⁴⁶ Anderer Ansicht die ständige Rechtsprechung, zuletzt BayVGH B.v.17.6.1996, 24 CE 96.162 (Rep.Bay. ./ Bayern, siehe oben Übersicht über die Verfahren). Vgl. auch BVerfG E 39, 334 ff. (360); 40, 287 ff. (293).

Demgegenüber verläßt amtliche staatliche Kritik dann den Boden des demokratischen Diskurses, wenn sie bestimmte Meinungen und politische Positionen als illegal oder demokratisch illegitim disqualifiziert und sie damit aus dem demokratischen Willensbildungsprozeß zu verdrängen sucht, ihnen also der Sache nach die Berechtigung abspricht, mit ihren Argumenten in der geistigen Auseinandersetzung Gehör zu finden und sich am demokratischen Diskurs zu beteiligen.³⁴⁷ Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die betreffenden politischen Positionen oder Organisationen von Amts wegen als verfassungsfeindlich kritisiert werden. Denn der Verfassungsfeind ist nach der Konzeption des Grundgesetzes auch Feind der Verfassung. Die Verfassungsorgane diskutieren nicht mit ihm. Sie bekämpfen ihn, wenn nicht durch Verbote, dann doch mit politischen Mitteln. Die öffentliche Kritik, jemand sei Verfassungsfeind, dient nicht lediglich der geistigen Auseinandersetzung im politischen Willensbildungsprozeß. Sie dient vor allem dazu, den Betreffenden mit seinen politischen Positionen aus diesem Willensbildungsprozeß auszugrenzen. [...]

Die Qualifizierung als »extremistisch« im Verfassungsschutzbericht dürfte den Betroffenen i.d.R. sogar wesentlich intensiver belasten, läßt sich doch im demokratischen Verfassungsstaat - abgesehen von schweren Straftaten - kaum ein Vorwurf denken, der schwerer wöge als derjenige, daß jemand darauf ausgehe, die Fundamente der freiheitlichen Verfassung zu beseitigen. Der Verfassungsschutzbericht ist nicht lediglich Bericht, Information. Er ist selbst ein Instrument des »Verfassungsschutzes durch Information«, nämlich der politischen Bekämpfung der im Bericht genannten Bestrebungen. Das Signal, das er an die Öffentlichkeit sendet, lautet: Laßt euch nicht mit diesen Bestrebungen ein! Beteiligt sie nicht am politischen Diskurs! Wer dennoch einer solchen Organisation beitrifft oder sie unterstützt, muß damit rechnen, selbst als Extremist eingestuft und entsprechend behandelt zu werden.

Entsprechend sind die Reaktionen der Öffentlichkeit. Im Verfassungsschutzbericht genannte Organisationen haben es schwerer als andere, Mitglieder zu werben. Sie haben kaum noch Chancen, in den Massenmedien eine ihrer Größe und politischen Bedeutung angemessene Darstellung, geschweige denn eine neutrale oder gar wohlwollende Darstellung zu finden. Die Medien übernehmen in der Regel das Werturteil des Verfassungs-

³⁴⁷ Zu anderen möglichen faktischen Beeinträchtigungen von politischen Mitwirkungsrechten, die hier nicht erörtert werden, Stephan Herren, *Faktische Beeinträchtigungen der politischen Grundrechte*. Diss. St. Gallen 1991.

schutzberichts und bekämpfen ihrerseits die betreffende Organisation - durch Totschweigen oder durch ausschließlich negative Berichterstattung. Es liegt also auf der Hand, daß die Qualifizierung einer Organisation als »extremistisch« im Verfassungsschutzbericht für sie eine massive Beeinträchtigung ihrer Chance bedeutet, im politischen Willensbildungsprozeß Einfluß zu gewinnen. Genau dies ist ja auch das Ziel der Verfassungsschutzberichte: Sie sollen dazu beitragen, daß extremistische Bestrebungen nicht Fuß fassen und nicht die Möglichkeit finden, ihre verfassungsfeindlichen Ziele zu verwirklichen. [...]

Der Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist in hohem Maße konkretisierungsbedürftig. Welche politischen Positionen mit Elementen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, wird im Einzelfall nicht selten streitig sein. Wäre es den Verfassungsschutzbehörden oder den fachlich zuständigen Ministern überlassen, nach eigener Einschätzung und ohne gerichtliche Kontrolle darüber zu entscheiden, welche Meinung »extremistisch« und daher aus dem politischen Diskurs auszugrenzen ist, wäre dem Mißbrauch der Verfassungsschutzberichte zur autoritativen staatlichen Meinungslenkung, zur Bekämpfung unerwünschter politischer Konkurrenz, zur staatlichen Durchsetzung »politischer Korrektheit« oder parteipolitischer Präferenzen Tür und Tor geöffnet. Die Demokratie lebt vom freien, gleichberechtigten öffentlichen Diskurs. Das Grundgesetz läßt es zu, unter näher bestimmten Voraussetzungen diejenigen aus dem Diskurs auszugrenzen, die die Grundlagen dieses Diskurses beseitigen wollen. Wenn die Verfassungsschutzbehörden mit ihren Berichten auf die Ausgrenzung von Extremisten hinwirken, wandern sie auf einem schmalen Grat: Die Ausgrenzung wirklicher Extremisten dient der Demokratie. Die Ausgrenzung von Personen, Organisationen, Meinungen, die in Wirklichkeit mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durchaus vereinbar sind, würde der Demokratie größten Schaden zufügen. Der Verfassungsschutzbericht wäre dann nicht ein Instrument zum Schutz der Verfassung, sondern würde objektiv der Zerstörung der Verfassung dienen. [...]

Daß die Rechtsprechung trotz des eindeutigen Eingriffscharakters der Verfassungsschutzberichte hartnäckig an der Behauptung des Gegenteils festhält, kann nur vor dem Hintergrund des »Parteienprivilegs« des Art. 21 II 2 GG verstanden werden. Aus dieser Vorschrift folgt, daß die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei nicht - im Sinne der Verhängung von Sanktionen oder der Zufügung von Nachteilen - rechtlich geltend gemacht werden darf, bevor sie vom Bundesverfassungsgericht verboten worden ist. Insbesondere ist nach der Rechtsprechung des BVerfG ein

»administratives Einschreiten« gegen eine Partei vor ihrem vom BVerfG ausgesprochenen Verbot nicht erlaubt.³⁴⁸ Die Veröffentlichung von Verfassungsschutzberichten mit Extremismuskorrekturen gegen politische Parteien wäre nach dieser Rechtsprechung von vornherein verfassungswidrig, wenn sie als »administratives Einschreiten« und als Eingriff in die Statusrechte aus Art. 21 GG zu qualifizieren wäre. Um dieses unerwünschte Ergebnis zu vermeiden, wird der Eingriffscharakter negiert.»

Besuch vom VS

Für das Verfahren des LV NRW der REPUBLIKANER³⁴⁹ berichtete ein Mitglied der Partei über einen Anwerbeversuch des VS. Der Bericht wurde dem OVG vorgelegt. Er zeigt typisch, wie der VS bei der Anwerbung vorgeht:

"Am Vormittag des 23.5.96 erhielt ich unangekündigten Besuch von zwei Mitarbeitern des Innenministeriums in Düsseldorf. Der äußeren Erscheinung nach waren es die gleichen Männer, die auch Andreas Hartnack aus Eschweiler zuvor besucht hatten. Ich teilte den beiden Männern schon an der Wohnungstüre mit, daß ich ihr Ansinnen kannte und keine Möglichkeit zur Zusammenarbeit sähe, solange die Partei Die REPUBLIKANER selber im Verfassungsschutzbericht sind. Die Herren baten, trotzdem mit mir sprechen zu können und so bat ich sie, nach einer halben Stunde wiederzukommen.

Die Herren erschienen pünktlich nach einer halben Stunde wieder und wir nahmen in meiner Küche Platz. Ich wies die Herren noch einmal darauf hin, daß sie den weiten Weg umsonst gekommen seien. Ich sähe keinen Sinn, an der Erstellung eines Machwerks mitzuwirken, in dem nachweislich Falschbehauptungen über meine eigene Partei stehen, abgesehen davon, daß die REPUBLIKANER nach meiner festen Überzeugung gar nicht in den VS-Bericht hineingehören. Die beiden VSler vertraten zu letzterem Punkt eine gegenteilige Auffassung, die wir aus verständlichen Gründen im Laufe des Gesprächs nicht ausräumen konnten. Sie erzählten mir, daß man Erkenntnisse habe, daß sich in Aachen etwas zusammenbraut. Man hoffe darauf,

³⁴⁸ BVerfGE 40, 287 (291 f.).

³⁴⁹ OVG Münster 5 A 2256/94.

auf diesem Wege (der Anwerbung von "IM") Personen in diese Szene einschleusen zu können, die von dort Informationen liefern können. Ich äußerte meine Entrüstung über die Annahme, daß ich für Rechtsextreme irgendeine Art von Vertrauensperson oder Mittler sein könnte. Von meiner Seite besteht kein Kontakt zu Rechtsextremisten, und ich habe auch nicht vor, dies zu ändern.

Ich fragte die beiden, ob sie sich schon einmal Gedanken gemacht hätten, daß meine eigene Partei die bloße Mitarbeit beim VS als Vertrauensbruch auffassen könnte und mich aus der Partei entfernen würde. Die Herren wiegelten ab, man habe in jeder wichtigen Ebene der REPUBLIKANER schon Informanten sitzen, die den VS hinreichend über alle parteiinternen Vorgänge auf dem Laufenden halten würden. Die Herren ließen nicht locker und erwähnten beiläufig, daß ich das ja auch nicht umsonst machen müßte. Ich fragte: "Gibt es für gute Berichte denn auch gutes Geld?" Dies wurde nicht dementiert. Ich sagte, das ich trotzdem für den VS keine Sportschule eröffnen könne, worauf einer der Herren sofort sagte: "Das waren wir nicht!" Ich fragte: "Was?" "Das mit Solingen." Ich: "Das habe ich auch nicht behauptet."

Da den Herren langsam klar wurde, daß ich mich nicht als Agent in rechten "Krabbelgruppen" zur Verfügung stellen würde, wechselten sie das Thema. Sie fragten mich, ob ich denn nicht wenigstens in Münster über eventuelle linksradikale Umtriebe berichten könnte. In einer Universitätsstadt wären diese Leute doch erfahrungsgemäß besonders rege. Ich erwiderte, daß ich bisher erstaunlich wenig Anzeichen für linksradikale Umtriebe in Münster festgestellt habe und daß sich die Aktivitäten der örtlichen Weltverbesserer auf die Themen "Nichtraucherschutz" und "Käse und Folter" beschränken. Im übrigen hätte ich keine Kontakte zu Extremisten irgendeiner Couleur und wolle mich auch nicht den Möglichen Gefahren aussetzen, welche die Abmahnung solcher Kontakte mit sich bringt. Daraufhin unterhielten wir uns scheinbar ungezwungen über Personen der rechten Szene und über Mitglieder der REPUBLIKANER. Mit wurden dabei drei Dinge klar bzw. klargemacht:

Die Verfassungsschützer wollen Persönlichkeitsprofile der Führungspersönlichkeiten der REPUBLIKANER erstellen. Dieser Besuch war so ein Versuch. Die Männer beobachteten aufmerksam meine Reaktion auf bestimmte Namen und Ereignisse, als ob sie versuchten anhand meiner Reaktionen eine Charakterstudie zu zeichnen. Außerdem versuchen sie bei solchen Gesprächen, Interna über die Parteifreunde auszuspähen. Sie erkundigten sich beispielsweise ganz gezielt nach

Herrn Wnendt, von dem sie behaupten, daß er ein ganz Orthodoxer wäre. Ich entgegnete, daß ich Herrn Wnendt nur als ausgesprochen sachlichen Demokraten kenne.

Dem VS sind die nicht vorhandenen Beziehungen der REPUBLIKANER zu anderen rechten Parteien nicht glaubhaft. Immer wieder warfen mir die beiden Namen von vermutlich rechtsextremen Personen an den Kopf, mit denen ich nichts anzufangen wußte. Hier geht es wohl um eine Art Reflextest.

Die beiden Herren gaben mir klar zu verstehen, daß unsere Partei nie aus dem VS-Bericht rauskommt, solange einzelne Mitglieder der Partei auf mittlerer Ebene Kontakt mit Rechtsradikalen pflegen, an Runden Tischen teilnehmen oder sich religiös verbrämt zweideutig über Leute mosaischen Glaubens äußern. Es hätte nur noch gefehlt, wenn einer der Herren gesagt hätte: "Wissen Sie, wir haben nun einmal den Auftrag, Ihre Partei auf Teufel-komm-raus im VS-Bericht drin zu behalten und da man uns bei Nichterfüllung unseres Auftrages den Kopf abreißt, können wir Ihnen leider nicht durch Wegschauen helfen, wie wir das bei anderen Parteien tun. Sie müssen schon den letzten Ultra aus Ihrer Partei entfernt haben, damit wir beim besten Willen nichts mehr finden und mit reinem Gewissen zu unserem Dienstherrn gehen und sagen können: 'Die REPUBLIKANER sind sauber.' Natürlich konnten die VSler das nicht so sagen, aber so war es gemeint. Ich schätze die beiden keineswegs als Bluthunde oder Schreibtischtäter ein, aber sie sind Teil eines mißbrauchten Systems. Zu den Leuten, die die Herren nannten, die uns schaden, zählen auch Leute, gegen die Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen wurden oder gegen die Parteiausschlußverfahren eingeleitet wurden. (An dieser Stelle möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich den mit Dr. Schlierer eingeschlagenen, bürgerlichen Weg für den - auch vor diesem Hintergrund - einzig gangbaren halte.)

Das ganze Gespräch dauerte über eine Stunde und blieb für die beiden VSler ergebnislos. Ich teilte den Beiden abschließend mit, daß ich auch weiterhin verdächtiges Material an einen Mitarbeiter des Aachener Staatsschutzes weitergeben werde. Bevor die Herren sich verabschiedeten, fragte ich noch, ob sie mir ehrlich sagen könnten, ob mein Fernsprechanruf oder der des Parteifreunds Hartnack abgehört würde. Die beiden Herren verneinten dies inbrünstig.

Ich versichere, daß alle von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ralf Beckers, Münster, 20.6.1996"

Agénts provocateurs

Der Verfassungsschutz gibt den jeweiligen Regierungsparteien ein scheinbar legales Mittel, demokratische Konkurrenzparteien mit nachrichtendienstlichen Mitteln auszuspähen. Seine V-Leute operieren in einer Grauzone, in der selten klar wird, ob sie nur beobachten oder ob sie die "Vorfälle" selbst provozieren, die der beobachteten Organisation später vorgeworfen werden. Am 31.5.94 trat der Bundesorganisationsleiter der REPUBLIKANER Udo Bösch "nach rund zweijähriger aufmerksamer Beobachtung", wie er selbst formulierte, aus seiner Partei aus und trat sofort vor die zufrieden schnurrenden Fernsehkameras. Und im Juni 1994 gab der SPD-Innenminister in NRW zu, daß sein Verfassungsschutz-Informant Bernd Schmitt in Solingen Leiter der Kampfsportschule war, aus der die Täter des dortigen Brandanschlags auf Türken am 29.5.93 hervorgegangen waren.

Selbst die GRÜNEN werfen den Behörden vor:

*"Die verdeckten Ermittler des LKA wurden wiederholt in der rechten Szene zu Tätern, zu Brandstiftern. Die 'Biedermänner' sind in diesem Falle die auftraggebenden Beamten im LKA und der Landesinnenminister, also Sie, Herr Birzele."*³⁵⁰

Der in diesem Buch unten dokumentierte Fall "Axel Reichert" ist ein weiterer, nachträglicher Beleg für diesen Vorwurf. Auch Gössner meint in der linken Frankfurter Rundschau,³⁵¹ bei Lektüre eines die Beobachtung bestätigenden Beschlusses des VG Stuttgart kämen gravierende Zweifel auf, ob das VG nicht schon erheblich in den reinen Gesinnungs- und Meinungsfreiheitsbereich eindringe. Die Exekutive setze sich mit ihrer Überwachung über das Parteienprivileg des Grundgesetz-

³⁵⁰ Tobias Pflüger, Mitarbeiter der Grünen-Fraktion im Landtag von Bad.-Württ., offener Brief vom 8.12.1995, Schwäbisches Tageblatt 8.12.1995, zit. nach: Ignoranz, Arroganz und Menschenverachtung, Dokumentation und Analyse des parlamentarischen Umgangs mit der Partei Die Republikaner in der 11. Wahlperiode (1992-1996) des Landtags von Baden-Württemberg, Hrg. Fraktion der Rep. im Landtag.

³⁵¹ Rolf Gössner, Auch Gesinnungsschnüffelei gegen rechts führt in eine Sackgasse, Frankfurter Rundschau vom 26.1.1994.

zes hinweg. Der Verfassungsschutz habe als Frühwarnsystem versagt und als Skandalproduzent ersten Ranges entpuppt, der "etwa per Infiltration, per Einschleusung von Agenten bzw. V-Leuten in Neo-Nazi-Szenen sogar partiell mitmischte und dabei auch Straftaten geduldet oder indirekt gefördert bzw. Straftaten nicht verhindert hat."

*Der Fall Bösch*³⁵²

Am 1.3.1995 trugen die Republikaner Niedersachsen dem OVG Lüneburg vor:³⁵³

Die Gegenseite beruft sich auf eine dem OVG vorgelegte eidesstattliche Versicherung des Zeugen Udo Bösch vom 20.7.94. Der Zeuge Udo Bösch war aber vom Bundesamt für Verfassungsschutz als Informant in die klägerische Partei eingeschleust worden.

Als typischer *Agént provocateur* hat der Zeuge Udo Bösch während seiner Zeit als Republikaner besonders markige Sprüche losgelassen, um später mit dem Finger rückwärts auf seine früheren Parteifreunde zu zeigen und zu behaupten, wie häßlich rechts diese wären. So füge ich anliegend ein der Diktion bezeichnendes Schreiben des Zeugen Bösch vom 16.3.94 bei. Es handelt sich um einen Leserbrief an den Spiegel. Ausgerechnet ein Informant des Bundesamtes für Verfassungsschutz und früherer hauptamtlicher Mitarbeiter des militärischen Abschirmdienstes wurde von der Gegenseite offenbar gezielt in die Reihen des Klägers eingeschleust, um dort die markigen Äußerungen von sich zu geben, die dem Kläger später als verfassungsfeindlich angekreidet werden sollten.

In einem Leserbrief an den Spiegel vom 16.3.94 *scheint* Bösch sich gegen Vorwürfe des Rechtsradikalismus zu wehren. *Tatsächlich* ist die Diktion des Schreibens so gehalten, daß sie infolge der Verwendung

³⁵² Hauptsacheverfahren REP Rhein.-Pfalz ./ Land Rh.-Pfalz, VG Mainz 1 K 102/94. MZ, klägerischer Schriftsatz vom 24.3.1996.

³⁵³ Hauptsacheverfahren REP Nds. ./ Land Nds., 13 L 838/95 OVG Lüneburg, klägerischer Schriftsatz vom 24.3.1996.

von Ausdrücken wie "selbsternannte Musterdemokraten" den Extremismusvorwurf gerade erst stützen könnte. Ausgerechnet ein Informant des Bundesamtes für Verfassungsschutz und früherer hauptamtlicher Mitarbeiter des militärischen Abschirmdienstes wurde vom Verfassungsschutz offenbar gezielt in die Reihen des Klägers eingeschleust, um dort die markigen Äußerungen von sich zu geben, die dem Kläger später als verfassungsfeindlich angekreidet werden sollten.

*Der Fall Schaal*³⁵⁴

In einem ähnlichen Fall sehen es die REPUBLIKANER als erwiesen an, daß ihnen das Innenministerium unter Frieder Birzele (SPD) und der Verfassungsschutz des Landes eine "Falle" gestellt und damit ihre Befugnisse mißbraucht haben. Nach Pressemeldungen, die auf Angaben des Innenministeriums beruhten, sollte eine in rechtsextremen Zusammenhängen bekannt gewordene Person für die REPUBLIKANER als Wahlhelfer tätig geworden sein und dazu den Pkw des Landtagsabgeordneten der REPUBLIKANER, Karl-August Schaal, genutzt haben. Der Bundesvorsitzende Schlierer erklärte dazu nach einem Gespräch mit Schaal, die Abgrenzungsbeschlüsse der Partei seien eingehalten worden. Es gebe keinerlei Kontakte zwischen seiner Partei und verfassungsfeindlichen Organisationen und Parteien. Schlierer: "Ich schließe im konkreten Fall inzwischen nicht mehr aus, daß gezielt vom Verfassungsschutz beauftragte und bezahlte Personen auf den Abgeordneten Schaal angesetzt wurden, um die demokratische Opposition im Land bis in den Wahlkampf hinein mit unlauteren Mitteln zu bekämpfen. Dies ist auch der Mißbrauch des Verfassungsschutzes zu verfassungswidrigen Zwecken." Schaal sei vom Verfassungsschutz nicht gewarnt worden.

³⁵⁴ Hauptsacheverfahren REP Rhein.-Pfalz ./ Land Rh.-Pfalz, VG Mainz 1 K 102/94. MZ, klägerischer Schriftsatz vom 1.3.1995.

Der Fall Brasche

Von Fall zu Fall ist es undurchschaubar, ob sich einzelne übereifrige Polizeibeamte oder Verfassungsschützer die rechtsextremistischen Vorfälle in Eigeninitiative erfinden, die man den rechten Bösewichtern später zur Last legen kann, oder ob sie auf Anweisung vorgesetzter Dienststellen handeln. Weil Verfassungsschutz und Polizeidienststellen in der Bundesrepublik organisatorisch völlig voneinander getrennt sind, ist es im Einzelfall auch nicht auszuschließen, daß ein Polizeibeamter nebenbei für den Verfassungsschutz arbeiten könnte, ohne daß seine Vorgesetzten der Schutz- oder Kriminalpolizei das wissen.

Im April 1996 sagte ein Kriminalhauptkommissar Brasche als einer der Kronzeugen der Staatsanwaltschaft in einem der NF-Nachfolgeprozesse vor der 9. großen Strafkammer des Landgerichts Braunschweig³⁵⁵ aus. In jenem NF-Nachfolgeprozeß war fünf Angeklagten von der Staatsanwaltschaft Braunschweig mit Anklage vom 19.10.1995 unter anderem vorgeworfen worden, die rechtskräftig verbotene Vereinigung "Nationalistische Front" organisatorisch fortgesetzt und eine Vereinigung gegründet zu haben, deren Zweck und deren Tätigkeit darauf gerichtet gewesen sei, Straftaten zu begehen.³⁵⁶ KHK Günther Brasche war einer der ermittelnden Beamten des zuständigen Fachkommissariats für politische Delikte gewesen. Unter anderem war er bei Hausdurchsuchungen beteiligt gewesen, bei denen unter anderem Beweismaterial wie Waffen beschlagnahmt wurde, zu denen die Angeklagten später behaupteten, sie hätten diese nie zuvor gesehen, jemand müsse ihnen "ein Ei gelegt" haben.

In der Verhandlung als Zeuge belastete Brasche die Angeklagten schwer und sagte unter anderem freimütig aus: Ja, die in der Garage des

³⁵⁵ LG Braunschweig 39 Kls 701 Js 17850/95.

³⁵⁶ Mit Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 17.5.96 wurden die Angeklagten unter anderem wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung verurteilt, wobei es sich bei den kriminellen Delikten, welche die Vereinigung zu einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 StGB machten, ausschließlich um Propagandadelikte nach § 130, 86 und 86a StGB gehandelt hatte, nämlich um Klebe- und Schmieraktionen mit volksverhetzendem Inhalt.

Hauptangeklagten gefundenen Waffen hätte er gefunden, sie hätten dort gelegen. - Wegen Meineides usw. sei er - Brasche - zu 9 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Seine weitere Aussage notierte im Zuschauerraum fleißig mit "Alfred Alt":

"Dem Staatsschutzbeamten Brasche wurde schließlich mitgeteilt, bei seinen Ermittlungen bezüglich der NF handele es sich um Bagatellkriminalität. Konsequenterweise erhielt er, der auch noch für "Links-" und "Ausländerextremismus" zuständig war, keine personelle Unterstützung. Er bekam nach eigener Darstellung nächtelang Drohanrufe, wurde mehrfach von Nazis angegriffen, sein Haus mit einer Gotcha-Pistole sowie sein Auto beschossen. Da andere Polizeibeamte auf seine Anfrage hin teilweise einfach nicht erschienen, habe er einige Rechtsextremisten (teilweise Skinheads) "eigenhändig vermöbelt, um wieder ruhig schlafen zu können". Brasche führte weiter aus, der Verfassungsschutz habe Hinweise darauf gehabt, daß Polizeibeamte mit dem Ziel der Waffenbeschaffung überfallen werden sollten."³⁵⁷

Zu spät wurde bekannt, daß Brasche frei phantasiert hatte! Doch das Landgericht Braunschweig stützte sein Urteil noch darauf:³⁵⁸

"Von den Kadermitgliedern, die hier die Angeklagten sind und dem Kadermitglied [..³⁵⁹..] wurden sogenannte "Todeslisten" oder "Haßlisten" aufgestellt, die [...] im Auftrage [...] in seinem Computer speicherte. Darin waren Personen erfaßt, deren politische Einstellung oder deren Aktionen ihre nationalistischen Zielen zuwiderliefen, wie "Autonome", Beamte des Verfassungsschutzes, Staatsanwälte, Mitglieder der "Grünen" und der SPD, Mitglieder der Jüdischen Gemeinde, Bürgermeister. Ein besonderer Dorn im Auge der Angeklagten war diesen der Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde in Braunschweig und drei Beamte der Sicherheitspolizei, nämlich Brasche, [...] und [...], gegen die man, wie es in Gesprächen der Angeklagten hieß, an denen der Zeuge [...] teilnahm, unter Umständen mal etwas unternehmen müsse."

³⁵⁷ "Alfred Alt", in: Der rechte Rand, Nr.41 Juli/August 1994, S.20 .

³⁵⁸ LG Braunschweig, Urt.v. 17.5.96 - 339 Kls 701 Js 17850/96 - S. 23.

³⁵⁹ Bei Taten aus diesem sensiblen Deliktsbereich und solchen Tätergruppen lasse ich die Eigennamen weg.

Übers Jahr berichtete die Braunschweiger Zeitung Ende April 1997 über KHK Brasche Erstaunliches³⁶⁰:

"Aufrufe zum Morden und andere Bedrohungen gegen Politiker, gegen Braunschweiger Polizeibeamte und Juristen soll ein 47 Jahre alter Braunschweiger Polizeibeamter in ganz Deutschland verschickt haben. Im Namen rechtsextremistischer, in Wirklichkeit aber nicht existierender Organisationen soll er seit Anfang 1996 Straftaten bis hin zum Mord angekündigt haben. [...]Der 47jährige war in früheren Jahren Beamter im Staatsschutz der Polizeidirektion Braunschweig gewesen. Erstmals öffentlich reden machte er im November 1993. Damals behauptete er, Extremisten hätten ihn nachts auf dem Kripogelände an der Humboldtstraße niedergeschlagen und anliegend die Garagenanlage in Brandt gesteckt - doch die vorgefundenen Spuren und Hinweise sprachen gegen ihn, der Mann wurde selbst wegen Brandstiftung verurteilt. [...]Laut Polizeiinspektion Hannover-Land wurden während der jüngsten Ermittlungen insgesamt 20 verschiedene Schreiben entdeckt. In den Texten sei häufig der Eindruck erweckt worden, als handele es sich bei den rechtsextremistischen Organisationen um zahlenmäßig starke und gut ausgerüstete Zusammenschlüsse, die vor Morden nicht zurückschrecken. Eine Gruppe hieß "Großdeutsche Befreiungsfront", eine andere "Nationaler Widerstands-Rat", eine dritte "National-Autonomes Aktionskommando". Andere trugen Namen wie "Volkszorn Brandenburg", "Nationale Befreiungsarmee" oder auch "Kommando Heiliger Krieg für Deutschland". Die Ermittler werten sämtliche Gruppen als freie Erfindungen des Verdächtigen, denn weder Polizei noch Staatsanwaltschaft liegen zu einer der Gruppen weitere Erkenntnisse vor. Die Briefe, die unter falschen Absendern zum Teil bundesweit verschickt wurden, enthielten außer Bedrohungen auch primitive Diffamierungen gegen Ministerpräsident Gerhard Schröder und Innenminister Gerhard Glogowski..."

Der Ausgang des späteren Strafverfahrens gegen den vom Dienst suspendierten früheren Kriminalbeamten von der politischen Polizei KHK Brasche ist mir nicht bekannt, nur meldete die Braunschweiger Zeitung zuletzt 1997:

³⁶⁰ Braunschweiger Zeitung 25.4.1997: "Zum Morden aufgerufen und Sprengsätze gebaut, Braunschweiger Ex-Polizist im Verdacht - Ermittler fanden Beweismittel in seiner Wohnung"

"Die bei der Wohnungsdurchsuchung entdeckten Beweismittel wurden sichergestellt, die selbstgebauten Sprengkörper von der Polizeiinspektion als "unbekannte Sprengvorrichtungen" bezeichnet, werden vom Landeskriminalamt untersucht. Der 47 Jahre alte Ex-Polizist befindet sich auf freiem Fuß, denn laut Polizei liegen "keine Haftgründe" vor."

Der Fall "Axel Reichert"

Mutmaßlich einer der übelsten Fälle eines Mißbrauches staatlicher Behörden zu parteipolitischen Zwecken spielte sich wiederum in Baden-Württemberg ab.³⁶¹ Am 7.12.95 hatte ein Bürger namens Tobias Pflüger aus Tübingen einen offenen Brief an den Innenminister Birzele³⁶² gerichtet. Er bat um schärfere Verfolgung politischer Rechtstendenzen. Seinem SPD-Minister aber warf er vor, in dessen Auftrage träten "Biedermänner als Brandstifter gegen Fremde" auf: So habe der Reutlinger V-Mann "Manfred Lehnert" am 5.11.94 ein "Neonazitreffen in Weil am Rhein" organisiert, und die Polizei habe es als großen Erfolg gefeiert, das Treffen verhindert zu haben:

"Wohlgemerkt: ein von Polizisten organisiertes Treffen 'verhinderte' die Polizei! Der verdeckte Ermittler "Andreas Damköhler" (Konstanz) heizte ebenfalls immer wieder die Stimmung im rechten Lager an. Aber er war schlecht vorbereitet und hatte eine schreckliche 'Legende': Er hatte den Namen eines als vierjährigen verstorbenen Kindes bekommen. Die verdeckten Ermittler des LKA wurden wiederholt in der rechten Szene zu Tätern, zu Brandstiftern."

Doch das waren nur zwei von aufmerksamen Bürgern aufgedeckte Fälle. Daß der Mißbrauch System hat, beweist der Fall Reichert: 1996 war der Kriminalbeamte Bernhard Amann Abgeordneter im Landtag von Stuttgart. Für die Partei Die REPUBLIKANER war er in den Landtag

³⁶¹ Der Fall hat im Landtag bisher u.a. zu der Kleinen Anfragen der Fraktion der REP vom 14.12.95 (LZ-Drucksache 11/6936 der 11. Wahlperiode) geführt.

³⁶² Der Brief ist aktenkundig in der Strafsakte 57 Js 1007/96 der StA Karlsruhe, Blatt 8 der Akte.

gewählt worden, aus dieser aber ausgetreten. Auf einem Lehrgang auf einer Landespolizeischule lernte er im Frühjahr 1996 einen Polizeikollegen kennen, der sich ihm unter seinem Decknamen "Axel Reichert" als sogenannter "Verdeckter Ermittler rechts" (VE rechts) aus Karlsruhe vorstellte.

Amann gibt an, Reichert habe bei einigen Glas Bier mit seinem operativen Auftrag geprahlt. Ohne zu wissen, daß sein Kollege Amann für die Republikaner im Landtag saß, habe er ihm erzählt: Im Raum Karlsruhe solle er für rechtsextremistische Ansichten ansprechbare Jugendliche in einer "Kameradschaft Karlsruhe" organisieren, mit ihnen Parties und Grillfeste feiern, sie weltanschaulich im Sinne des Nationalsozialismus beeinflussen, ideologisch im Sinne des Nationalsozialismus schulen, und mit seiner "Kameradschaft" die Republikaner infiltrieren. Man habe auch an öffentlichen Aufmärschen wie dem Rudolf-Heß-Gedenkmarsch in Luxemburg 1994 und an einem Aufmarsch in Fulda 1995 teilgenommen. -

Amann lauschte der Geschichte höchst interessiert. Er hatte nämlich im SPIEGEL vom 6.11.1995 gelesen:

"Rechtsextremisten - geselliger Typ - Neonazis üben sich in Gegenspionage: In Baden-Württemberg ließen sie mehrere V-Leute des Landeskriminalamtes auffliegen.

Der Vortrag, den Axel Reichert vor seinen Mitkämpfern der Kameradschaft Karlsruhe über den Nationalsozialismus in der heutigen Zeit hielt, wäre normalerweise ein Fall für den Staatsanwalt. Der Redner wetterte gegen den jüdischen und bolschewistischen Abschaum und rief auf zum Kampf gegen das Weltjudentum. Unter dem Beifall seiner Kumpane pries Reichert das edelste aller Ziele, die Volksgemeinschaft und die germanischen Tugenden der Ehre, Treue, der Einsatzbereitschaft und Tapferkeit." Doch der Hetzer wird straffrei ausgehen. Axel Reichert nämlich war nur der Deckname eines V-Mannes, den das Landeskriminalamt Baden-Württemberg bei den Rechtsextremisten eingeschleust hatte..."

Aktenkundig³⁶³ hatte Reichert vor Friedhelm Busse und anderen Nationalsozialisten zweimal eine Rede gehalten, von der es zwei Versionen in den Akten gibt: eine strafbare mit Worten wie "jüdisch-bolsche-

³⁶³ Strafverfahren StA Karlsruhe 57 Js 1007/96 gegen Reichert usw.

wistische Weltverschwörung" und dergleichen und eine "entschärfte." Das LKA behauptet, die von Reichert getippte strafbare Version sei nie gehalten worden, und ihre kursierende Kopie müsse dem VE-rechts in seiner konspirativen Wohnung aus der Schublade "entwendet" worden sein. - Ein Schelm, wer etwas Arges dabei dächte! - Während die beamteten Zuhörer in der verschwiegenen Waldhütte als Zeugen nichts Strafbares gehört haben wollten, hatte nicht jeder der - dem Vernehmen nach beim Vortrag alkoholgeschwächten - echten Nationalsozialisten jede Einzelheit dessen in Erinnerung, was Reichert vorgetragen hatte. - In späteren Strafverfahren gegen "Reichert" und seine Vorgesetzten ließen diese alle strafbaren Redepassagen abstreiten.³⁶⁴ Für die Staatsanwaltschaft Grund genug, das Verfahren gegen die Beamten mangels Tatnachweises einzustellen, wie der SPIEGEL prophezeit hatte. Auch über diese Einstellung sollte niemand etwas Arges denken!

Beim Bier in der Polizeischule war "Reichert" aber noch gesprächig und erzählte munter drauflos. Nun gehört die Kontrolle der Polizei zu den Aufgaben des Landtages, und Amann war ausgerechnet Mitglied des Innenausschusses, der für diese Kontrolle verantwortlich ist. Von dem damaligen Polizeibewerber Zeuge K[...] hatte Amann überdies erfahren, daß zu den Propagandamitteln, die Axel Reichert unter jungen Leuten verbreitete, auch das Buch "Mein Kampf" von Adolf Hitler gehört haben sollte. Von wiederum anderer Seite erfuhr Amann, daß Axel Reichert mindestens 15 neue Exemplare des Buches "Mein Kampf" besorgt und im "Kameradenkreise" verteilt hatte. Was Amann damals nicht wußte: Wegen der Beschaffung und Verbreitung des Buches "Mein Kampf" soll ein Strafverfahren gem. § 86a StGB anhängig gewesen sein, welches das Amtsgericht Stuttgart eingestellt haben soll,

³⁶⁴ Das Strafverfahren StA Karlsruhe 57 Js 1007/96 gegen Reichert usw. wurde im Juli 1997 eingestellt. Das LKA und seine Beamten bestreiten, jemals strafbare Handlungen begangen zu haben. Viele Zeugen der von Reichert gehaltenen Reden erinnerten sich aber deutlich an die wegen Volksverhetzung strafbaren antisemitischen Passagen. - Der Verfasser macht sich hier keine der widerstreitenden Behauptungen zu eigen, insbesondere, soweit den Dienstvorgesetzten und dem "VE rechts" strafbare Handlungen vorgeworfen wurden.

nachdem offengelegt wurde, daß es sich um einen verdeckten Ermittler handelte.³⁶⁵

Amann machte geistesgegenwärtig in geselliger Kollegenrunde ein Foto von "Reichert" und gab es an den Polizeibeamten Rolf Wilhelm weiter, wie Amann auch Abgeordneter und Mitglied des Innenausschusses des Landtags. Dieser deckte den ganzen Skandal auf. Zum Skandal "Axel Reichert" kam aber bald ein weiterer politischer Skandal ersten Ranges: Statt Amann das Bundesverdienstkreuz am Bande zu verleihen, klagte man ihn wegen Weitergabe von Dienstgeheimnissen nach § 353 b StGB an!³⁶⁶ Amann mußte sich vor dem Strafrichter in Karlsruhe verantworten, während der Tatvorwurf gegen beamtete mutmaßliche Volksverhetzer nicht richterlich überprüft wurde.

Ungeklärt steht auch der Vorwurf der REPUBLIKANER im Raum: Das Innenministerium hätte die Partei mit von einem Polizisten insgeheim geführten Neo-Nationalsozialisten infiltrieren wollen, um ihr anschließend vorzuwerfen, sie arbeite heimlich mit ihnen zusammen. Diese angebliche Zusammenarbeit entsprach genau dem Bild, welches das Innenministerium der Öffentlichkeit gern vermitteln wollte und im VSB 1995³⁶⁷ so ausmalte: Anlässlich eines Grillfestes im September 1995 hätte der Landesvorsitzende Käs eingeladen, und dazu seien etliche Neonazis aus Karlsruhe erschienen. Wie das? Die "Kameraden" hatten doch später ausgesagt, die Republikaner seien ihnen viel zu liberal, für die hätten sie kein Interesse. Wie paßt das zusammen? War das plötzliche Interesse der Neonazis an Bier und Würstchen der Republikaner vielleicht ferngesteuert?

Was der VSB wissentlich verschwiegen war aber der Umstand, daß die Neonazis der besagten "Kameradschaft" des früheren VE-rechts angehörten. Die da den "rechtsextremen Zwischenfall" bei der Grillfete auslösten, waren "Reicherts" handverlesene Jünglinge. In einer Pres-

³⁶⁵ Dieser Absatzes beruht auf Angaben B.Amanns und konnte der Natur der Sache nach vom Verfasser nicht überprüft werden.

³⁶⁶ Verfahren AG Karlsruhe 3 Cs 57 Js 14869/97 Ak 465/97. Am 27.5.1998 verurteilte das AG wegen Geheimnisverrats. Auf die Berufung sprach das LG Karlsruhe am 10.11.1998 frei. Die StA hat Revision eingelegt.

³⁶⁷ Verfassungsschutzbericht Bad.-Württ. 1995, S.45 ff.

semitteilung vom 22.11.1995 behauptete die Landesregierung aber sofort hämisch, Republikaner hätten Kontakte zu Rechtsextremisten. Ihren Gipfelpunkt erreichten die amtlichen Halbwahrheiten, indem der Verfassungsschutzbericht 1995 das Dementi der Republikaner als "durchsichtiges Ablenkungsmanöver" darstellte.

Wer trägt nun die persönliche Verantwortung? Bernhard Amann und anderen Polizisten zufolge soll Reichert stolz erzählt haben, er sei mehrfach von Innenminister Birzele persönlich empfangen worden. Einen Beweis für solche Treffen gibt es freilich nicht.

Die linksextremistischen Souffleure des VS

Die Landesminister beriefen sich in den Verfassungsschutzprozessen regelmäßig auf dubiose Quellen mit linksextremistischen Hintergrund, die sie ihren Bewertungen meist ungeprüft zugrundelegten, so etwa auf den Pressedienst *blick nach rechts*.³⁶⁸ Das ist hochinteressant. Es mag einmal exemplarisch beleuchtet werden, wer beispielsweise in dem *blick nach rechts* schreibt, auf den der Beklagte sich hier beruft. Ich zitiere nachstehend den Professor für Politologie an der Universität Bonn Hans-Helmuth Knütter:

"Es gibt in den Medien linksextreme und linke Seilschaften, die sich die Bälle gegenseitig zuspielen. So gibt es zum Beispiel einen linksextremistischen Journalisten, der unter dem Pseudonym Anton Maegerle schreibt. Er schreibt für die linksextreme Junge Welt, das deutschfeindliche konkret, das kommunistische Neue Deutschland und den ehemals maoistischen Rechten Rand. Dieselbe Person schreibt darüber hinaus für den "ehrenwerten" STERN und -Schande für die SPD- auch für die Jungsozialisten, den Vorwärts und den sozialdemokratischen Pressedienst blick nach rechts. Seine Ausführungen finden sich sogar im Parlament, eine von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegebene Zeitung! Das ist nur ein Beispiel für

³⁶⁸ Hauptsacheverfahren REP Rhein.-Pfalz ./ Land Rh.-Pfalz, VG Mainz 1 K 102/94. MZ, klägerischer Schriftsatz vom 24.3.1996.

linksextreme Seilschaften, die extremistische und demokratische Medien durchsetzen."³⁶⁹

Die Polizei und das Horst-Wessel-Lied³⁷⁰

Auf Seite 21/22 des Schriftsatzes vom 10.10.95 beschwert der Beklagte sich darüber, daß der Zeuge Lange die Meinung vertreten hat: "Selbst wenn wir auf dem Marienplatz in München das Ave Maria anstimmten, die Verfassungsschützer würden ein Horst-Wessel-Lied heraushören." Ich finde es witzig, daß sich der Beklagte darüber beschwert. Derartige Ereignisse passieren tatsächlich und sind dem Unterzeichner in einer Strafsache schon fast genauso begegnet:

Ich erlaube mir das Zitat aus dem Urteil des Landgerichts Bochum vom 30.6.1989:³⁷¹

"Die als Zeugen angehörten Polizeibeamten [...] meinten, das Horst-Wessel-Lied gehört zu haben. Da diese - jungen Polizeibeamten - das Lied aber nur aus Gesprächen oder bei Vernehmungen vorgehaltenen Text kannten und identifizierten, ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit anzunehmen, daß diese Identifizierung richtig gelungen ist, zumal auch der 58jährige Polizeibeamte [...], der diesen Text noch aus seiner Jugendzeit nach Text und Melodie kannte, sich irrte, als er meinte, dieses Lied sei am Ende der Veranstaltung gesungen worden. Aus dem beschlagnahmten Film ist nämlich zu ersehen, daß an dieser Stelle das Lied "Einst kommt der Tag der Rache" gesungen wurde."

An einem Verhandlungstag in einem längeren Prozeß hatten nämlich mehrere Polizeibeamte eindeutig ausgesagt, sie hätten gehört, wie ein hundertköpfiger Aufmarsch vereint das Horst-Wessel-Lied gesungen habe. Doch siehe, woran die Schutzmänner gar nicht dachten: Auf Antrag der Verteidigung wurde zwei Tage später beim WDR eine Filmkassette beschlagnahmt, auf welcher der verfas-

³⁶⁹ Interview mit der Wochenzeitung JUNGE FREIHEIT vom 22.3.1996 Seite 3.

³⁷⁰ Hauptsacheverfahren REP Rhein.-Pfalz ./ Land Rh.-Pfalz, VG Mainz 1 K 102/94. MZ, klägerischer Schriftsatz vom 24.3.1996.

³⁷¹ LG Bochum vom 30.6.1989 -8 Kls 31 Js 207/87-, Seite 11 ff.

sungsfeindliche Männerchor zu sehen und zu hören war. Zur Melodie des SPD-Traditionsliedes "Brüder, zur Sonne zur Freiheit!" sang man da den Text des SA-Liedes "Einst kommt der Tag der Rache!" Auf den Plätzen der Verteidigung, der Anklage und der Zuhörer und Zeugen war man teils mehr, teils weniger belustigt. Die polizeiliche Falschaussage führte später zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bochum -32 Js 412/89- gegen mehrere Polizeibeamte wegen Verdachts des Meineides.

DOKUMENTATION: WIE BEAMTE GEMÄßREGELT WERDEN

Seit Jahren verfolgen Minister als Dienstherrn auf Bundes- und Landesebene dienstrechtlich Beamte und Offiziere, die Mitglieder der REPUBLIKANER sind. Hier zeigt sich einer der Hauptgründe für den Eifer, mit dem dieser Partei seit Jahren ein verfassungsrechtlich zu mißbilligender Wolfspelz übergehängt werden soll. Hauptinstrument des Parteienkartells ist aber der Verfassungsschutz. Als Schild und Schwert des Parteienstaates fällt ihm die Aufgabe zu, schon im Vorfeld von Parteigründungen filternd zu wirken und vorsichtige Naturen wie Beamte fernzuhalten ("Sie wissen doch, als Beamter kann ich mir das nicht erlauben..."). Allein die Möglichkeit der nachrichtendienstlichen Bespitzelung erzeugt ein Klima der Einschüchterung. Indem man den Bereich der verdächtigen, "verfassungsfeindlichen" Äußerungen lange bewußt unscharf ließ, wußte niemand so recht, ob er noch die erlaubte Gesinnung hatte oder als "Radikaler" zum Beispiel nicht zum Staatsdienst zugelassen wurde. Erst das Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20.12.1990 schuf ein Mindestmaß an Rechtssicherheit.

Das personelle Rückgrat der erfolgreichen Parteien wird von Beamten und Angehörigen des öffentlichen Dienstes gestellt. Fachlich haben diese - etwa Lehrer, Polizeibeamte und Offiziere - eine solide Basis. Das Beamtenrecht erlaubt ihnen auch nach längerem Wechsel in die Politik, in den Dienst zurückzukehren. Welcher Selbständige kann sich dagegen ohne weiteres erlauben, einmal vier Jahre seine Praxis zu schließen und Abgeordneter zu sein?

Den REPUBLIKANERN dieses personelle Grundgerüst zu nehmen, ist ein Zweck einer "Beobachtung", bei der die Regierung bloß erfährt, was sowieso öffentlich ist, und es ist Zweck der dienstrechtlichen Verfahren, die REPUBLIKANER als Beamte über sich ergehen lassen müssen. Weil nun Beamte viel zu verlieren haben, kann man nicht erwarten, daß viele den Schneid aufbringen, sich durch endlose Disziplinarverfahren zu boxen.

So mißbraucht einer der wichtigsten politischen Angriffe der Regierungsparteien auf die REPUBLIKANER das Dienstrechts der Beamten. Weil dieses aber nicht den gesetzgeberischen Sinn hat, als Vorwand für

die Regierenden zu dienen, der Opposition ihre Beamten auszuspannen, liegt ein krasser Mißbrauch des Dienstrechts vor. Dieser soll anhand von Beispielen dokumentiert werden.

Der Fall des Hochschullehrers Prof.Dr.K.

Prof.K. ist ordentlicher Professor an einer nordrhein-westfälischen Fachhochschule und war stellvertretender Landesvorsitzender des LV Hessen der REPUBLIKANER. Nach dem folgenden Drohbrief seines Dienstherrn, mit dem ihn doch ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis verbindet, trat er notgedrungen und wider seine Überzeugung aus der Partei aus:

Ministerium für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40012 Düsseldorf

Per Postzustellungsurkunde
Herrn Professor...

10. Juni 1994

III B 6 - 3172/054 - III B 7 - 3075/054

Sehr geehrter Herr Professor K.,
zu Ihrer für den 28. April 1994 vorgesehenen Anhörung gemäß § 26 Abs.2 Disziplinarordnung NW sind Sie nicht erschienen. Ich unterrichte Sie hiermit, daß die disziplinarrechtlichen Vorermittlungen gegen Sie fortgeführt werden. Dies gilt auch im Hinblick auf Ihre Aktivitäten für die Partei "Die REPUBLIKANER".
Nach Auffassung der Landesregierung ist die Partei "Die REPUBLIKANER" als rechtsextremistisch und damit verfassungsfeindlich einzustufen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf den Beschluß des OVG Münster vom 13. Januar 1994, wonach von der Partei "Die REPUBLIKANER" Bestrebungen ausgehen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind. Nach Ansicht des Gerichtes werden von der Partei, insbesondere von ihren Untergliederungen, "tragende Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes wie die Achtung der Menschenwürde als Mittelpunkt des Wertesystems der Verfassung und das Verbot der

Diskriminierung wegen der Rasse, des Glaubens oder der Nationalität fortlaufend mißachtet".

In Anbetracht Ihrer Funktionen bei der Partei "Die REPUBLIKANER" in Hessen weise ich Sie mit Nachdruck auf Ihre politische Treuepflicht als Beamter des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß den §§ 55 und 56 Landesbeamtengesetz hin. Hiernach sind sie verpflichtet, sich durch ihr gesamtes dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Mit dieser Treuepflicht sind ihre Funktionen bei der Partei "Die Republikaner" als stellvertretender Landesvorsitzender und Ihre beabsichtigte Kandidatur für die nächste Landtagswahl in Hessen unvereinbar. Ich weise Sie deshalb darauf hin, daß Sie mit disziplinarrechtlichen Konsequenzen zu rechnen haben, falls Sie diese Tätigkeit für die Partei "Die REPUBLIKANER" fortsetzen.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, sich unverzüglich von der Partei "Die REPUBLIKANER" zu distanzieren und Ihre Funktionen sowie die Mitgliedschaft in dieser Partei aufzugeben.³⁷²

Sollten Sie mir bis zum 30.6.1994 nicht mitgeteilt haben, daß Sie dieser Aufforderung nachgekommen sind, müssen Sie mit disziplinarrechtlichen Konsequenzen rechnen, die bis zu einer Entfernung aus dem Dienst führen können.

Mit freundlichen Grüßen

Vertretung

(Dr. Küchenhoff)"

Der Fall des Studiendirektors Sch.

Zäher als Prof.K. setzte sich der Studiendirektor Sch. zur Wehr und erreichte den Beschluß der 2.Disziplinarkammer des VG Münster:³⁷³

"Die Verfügungen der Bezirksregierung Arnsberg vom 7.10.1994 (betreffend die vorläufige Dienstenthebung) und vom 11.11.1994 (betref-

³⁷² Zum geforderten "Abschwören" siehe auch ausdrücklich unten Fall des Gefreiten S.: "Das falsche Parteibuch: Ein Charaktermangel".

³⁷³ VG Münster B.v.24.2.1995 -15 K 4889/94.O / 15 K 5084/94.O- .

fend die Einbehaltung von Dienstbezügen) werden aufgehoben. [...]Wegen des Verdachts, 1. verantwortlicher Leiter eines am 26.9.1992 in der Kamener Innenstadt betriebenen Informationsstandes der Partei "Die REPUBLIKANER" gewesen zu sein und sich als beamteter Lehrer des Landes NRW zu erkennen gegeben zu haben, 2. aufgrund des gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahrens mit Schreiben vom 6.12.1993 Strafanzeige gegen die Regierungspräsidentin Arnsberg wegen Verfolgung Unschuldiger erhoben zu haben, leitete die Bezirksregierung Arnsberg durch Verfügung vom 12.7.1994 das förmliche Disziplinarverfahren gegen den Beamten ein. Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen. Im August 1994 wurde bekannt, daß der Beamte für die Bundestagswahl unter Platz 19 der Landesliste für die Partei "Die REPUBLIKANER" kandidierte. Unter Bezugnahme auf den Beschluß des OVG NRW vom 13.1.1994 - 5 B 1236/93 -, wonach ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß von der Partei "Die REPUBLIKANER" Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung ausgehen, forderte die Bezirksregierung Arnsberg den Beamten [...]unter Fristsetzung von einer Woche und Androhung der Suspendierung vom Dienst auf, die beamtenrechtlichen Dienst- und Treuepflichten einzuhalten und von seiner Kandidatur für die Partei "Die REPUBLIKANER" Abstand zu nehmen. [...]

Vorliegend hat die Einleitungsbehörde ausdrücklich zu erkennen gegeben, daß erst der zuletzt in das förmliche Disziplinarverfahren aufgenommene Vorwurf, für die Partei "Die REPUBLIKANER" kandidiert zu haben, i.V.m. den aus dem Beschluß des OVG NW vom 13.1.1994 - 5 B 1236/93 - gewonnenen Erkenntnissen zu der Prognose führe, daß der Beamte im förmlichen Disziplinarverfahren aus dem Dienst zu entfernen sei. Gerade dieser Teil des dem Beamten vorgeworfenen Verhaltens rechtfertigt zur Zeit jedoch weder den hinreichenden Tatverdacht eines schweren Dienstvergehens, noch die Prognose der Entfernung aus dem Dienst. Denn die Kandidatur für eine Partei, die zwar zurecht durch den Verfassungsschutz beobachtet wird, gerichtlicherseits jedoch (noch) nicht als verfassungsfeindlich deklariert wurde, stellt für sich genommen noch kein Dienstvergehen dar.

Das bloße Haben einer bestimmten politischen Überzeugung und die bloße Mitteilung, daß man sie habe, stellen noch keine Pflichtverletzung dar. Die Treuepflicht wird insbesondere dann verletzt, wenn sich ein Beamter durch die Übernahme von Parteiämtern und Kandidaturen in einer Partei aktiv betätigt, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreift, bekämpft und diffamiert. Dies gilt

auch dann, wenn er das Programm und die Ziele der Partei nur insoweit billigt, als er sie für verfassungskonform hält.³⁷⁴ All dies setzt aber voraus, daß die Verfassungsfeindlichkeit einer Partei feststeht, der Beamte dies erkannt und sich dessenungeachtet nicht von ihr distanziert hat. In den vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fällen³⁷⁵ stand die Verfassungsfeindlichkeit der DKP bzw. der NPD aufgrund früherer Gerichtsentscheidungen fest. [...] Hier liegen die Dinge jedoch anders. Eine Gerichtsentscheidung über die Verfassungsfeindlichkeit der Partei "Die REPUBLIKANER" liegt bislang noch nicht vor.³⁷⁶ Statt dessen gibt es Entscheidungen, die sich ausführlich mit dem Parteiprogramm der REPUBLIKANER befassen und feststellen, daß dies ein ausdrückliches Bekenntnis zu den fundamentalen Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung enthält und die Grundsätze der Wirtschafts- und Tarifpolitik als unverzichtbarer Bestandteil der sozialverpflichtenden Marktwirtschaft bestätigt.³⁷⁷

Allerdings hat das OVG NW in der von der Einleitungsbehörde in Bezug genommenen Entscheidung vom 13.1.1994 -5 B 1236/93- entschieden, daß tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht [...] bestehen. Gegenstand jenes Verfahrens war die Zulässigkeit der nachrichtendienstlichen Observation [...]. Die eine Observation durch den Verfassungsschutz bejahenden Entscheidungen, die nur Anhaltspunkte für den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen bestätigen, sind nicht vergleichbar mit der vom Bundesverwaltungsgericht in der angeführten Rechtsprechung zugrundegelegten endgültigen Feststellung der Verfassungsfeindlichkeit einer Partei. [...] Bei dieser Sachlage kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, daß die Mitgliedschaft und Kandidatur für die Partei "Die REPU-

³⁷⁴ Vgl. BVerfG B.v.22.5.1975 -2 BvL 13/73- BVerfGE 39, 334 ff. = NJW 1975, 1641 ff.; BVerwG U.v.10.5.1984 -1 D 87.83- BVerwGE 76,157; OVG NW U.v. 9.6.1988 -3 V 6/86-

³⁷⁵ vgl. Urteile vom 29.10.1981 BVerwG E 73,263, vom 20.5.1983 NJW 84,813, vom 12.3.1986 DVBl 1986,947 und vom 1.2.1989 DVBl 1989,763

³⁷⁶ Anm.d.Verf.: Es steht auch keine zu erwarten, weil es bisher kein Gerichtsverfahren mit dem Ziel gibt, die Verfassungskonformität oder -feindlichkeit der Partei festzustellen. Eine rechtsförmige Möglichkeit für die Partei, auf positive Feststellung Verfassungskonformität zu klagen, gibt es nicht, und gegen sie wird von Behördenseite kein solches Verfahren anhängig gemacht.

³⁷⁷ Vgl. BGH U.v.27.9.1993 -II ZR 25/93- NJW 94,43; VGH Bad.-Württ. B.v.11.3.1994 -10 S 2386/93- NVwZ 1994,794.

BLIKANER" ein nur im förmlichen Disziplinarverfahren zu verfolgendes Dienstvergehen darstellen."³⁷⁸

Schwöre ab, oder du fliegst raus!

Wider besseres Wissen und wider Recht und Gesetz setzen Behörden ihre Verfolgungsmaßnahmen fort. Wie das nachstehende Schreiben einer Bundeswehrdienststelle in Koblenz zeigt, ist dort bestens bekannt, daß es kein ausreichender Anhalt für disziplinare Maßnahmen ist, wenn ein Soldat nichts als einfaches Mitglied der REPUBLIKANER ist. Trotzdem, das wird unten dokumentiert, werden Soldaten nicht befördert oder ausgemustert, nur weil sie das falsche Parteibuch haben. Wie bewußt den Dienststellen ist, auf welch rechtlich dünnem Eis sie sich bewegen, zeigt das nachstehende Schreiben: Ob die Truppendienstgerichte die angestrebte "harte Linie" mittrügen, bleibe noch abzuwarten. Überdies belegt das Schreiben, worum es eigentlich geht: Es geht nur um das "Abschwören", also darum, einer Oppositionspartei ihr Mitgliederpotential zu entziehen. Wer abschwört, bleibt ungeschoren. Ginge es wirklich darum, Verfassungsfeinde aus der Truppe oder dem Beamtenkörper zu entfernen, wäre ein verbales "Abschwören" oder eine formale Rückgabe eines Parteibuchs wenig überzeugend.

[....]
Im Hause³⁷⁹

56064 Koblenz, den 12.01.1998

Bezug: 1) BMVg- Füh/RB- Az 25-01-24 V 234.97 vom 19.12.97
2) BMVg- Füh/RB- Az 25-01-24 /245.97 vom 23.12.97

Vermerk
Disziplinarrechtliche Kurzbeurteilung der Aktivitäten/Mitgliedschaft
von Soldaten in der Partei "Die REPUBLIKANER"

³⁷⁸ Das OVG Münster hat die Beschwerde des Dienstherrn (NRW) gegen diesen Beschluß des VG Münster mit B.v. 12.10.1995 - 6d A 2690/95.O- verworfen.

³⁷⁹ Heeresführungskommando in Koblenz

Die Aktivitäten eines Soldaten in einer politischen Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, stellt in der Regel einen Verstoß gegen die Dienstbefehle dar, die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anzuerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung einzutreten (politische Treuepflicht gemäß § 8 SG). Der aktuelle Verfassungsschutzbericht 1996 führt zu der Partei "Die REPUBLIKANER" aus:

"Bei der Partei "Die REPUBLIKANER" lagen auch 1996 Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor, sie erscheinen jedoch rückläufig...

Die REP versuchen, das Individuum der Gemeinschaft unterzuordnen und damit den besonderen Stellenwert, den das Grundgesetz den Individualgrundrechten und den Menschenrechten zumißt, zu vermindern. Dem Menschenbild des Grundgesetzes wird ein kollektivistisches Verständnis gegenübergestellt, das die Wertigkeit des Individuums von der Integration in die Gemeinschaft abhängig macht. Die "Volksgemeinschaft" - ein Begriff, der in diesem Zusammenhang Bezug zum nationalsozialistischen Sprachgebrauch aufweist - wird weiterhin als erstrebenswertes Ideal verstanden... Die fremdenfeindliche Agitation der REP wird primär unter dem Gesichtspunkt des vermeintlich drohenden Untergange des deutschen Volkes geführt. ... Die REP werten Ausländer pauschal in ihrer Gesamtheit ab, insbesondere durch die immer wiederkehrende Gleichsetzung von "multikulturell" mit "multikriminell".

Durch Diffamierung des demokratischen Staates sowie seiner Institutionen und Repräsentationen stellten die REP die freiheitliche demokratische Ordnung des Grundgesetzes prinzipiell in Frage. Während den "Altparteien" die demokratische Legitimation abgesprochen wird, reklamieren die REP für sich, als einzig wahre Interessenvertreter des deutschen Volkes einen geschichtlichen Auftrag zu erfüllen. ..."

Diverse verwaltungsgerichtliche Verfahren von REP-Landesverbänden gegen nachrichtendienstliche Beobachtung und die Bezeichnung als "verfassungsfeindlich" bzw. "extremistisch" in Verfassungsschutzberichten der Länder blieben bislang ohne Erfolg.

Unterstützt ein Soldat aktiv die REP, verstößt er somit objektiv gegen die politische Treuepflicht gemäß § 8 SG. Dieser Bewertung als Dienstpflichtverletzung steht nach der Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts nicht entgegen, daß er sich bei der REP um eine zugelassene Partei handelt.

Für die disziplinare Ahndung der Treuepflicht ist jedoch erforderlich, daß ein "Minimum an Gewicht und Evidenz" der Pflichtverletzung gegeben ist. Dies liegt ohne Zweifel vor, wenn sich der Soldat in Führungspositionen der Partei als Kandidat für Bundes- und Landtagswahlen oder durch Reden oder Publikationen für eine solche Partei aktiv eingesetzt hat. Die reine Mitgliedschaft des Soldaten in einer solchen Partei ist für sich allein noch nicht in jedem Fall eine zu ahnende Pflichtverletzung. Hier ist eine sorgfältige Einzelfallprüfung notwendig. Eine diesbezügliche Rechtsprechung der Wehrdienstsenate des Bundesverwaltungsgerichts, die eine Grenzziehung erleichtern könnte, liegt zur Zeit noch nicht vor. Nach Mitteilung BMVg-FÜH/RB- hat die Leitung des BMVg bislang in drei Fällen bindend entschieden, daß gegen Soldaten, die in der REP im oben genannten Sinne aktiv tätig sind, disziplinare Vorermittlungen aufzunehmen sind. Wenn diese Soldaten nach einer entsprechenden Belehrung nicht innerhalb einer gesetzten Frist ihre Parteiämter niederlegen und aus der Partei austreten, sei gegen sie ein disziplinargerichtliches Verfahren einzuleiten.

Es sei zu erwarten, daß weitere Weisungen für die disziplinäre Behandlung solcher Fälle ergehen, in denen der Soldat nach Aufforderung "abschwört", bzw. seine Ämter zwar niederlegt, jedoch als Mitglied in der Partei verbleibt.

Es bleibe abzuwarten, ob die angestrebte "harte Linie" von den Truppendienstgerichten mitgetragen wird.

Im Auftrag Dr.W... Oberregierungsrat³⁸⁰

Das falsche Parteibuch: ein "Charaktermangel"

Am 29.10.1997 stand der Gefreite S. in der Kyffhäuser-Kaserne in Bad Frankenhausen vor seinem Bataillons-Kommandeur. Er hatte seinen Unteroffiziers-Lehrgang soeben als geeignet bestanden. Sein Kommandeur teilte ihm aber mit: Er werde nicht zum Unteroffizier befördert. Es habe eine Überprüfung durch den MAD stattgefunden. Dabei seien zwar keine Anhaltspunkte für persönliches Fehlverhalten oder

³⁸⁰ Rechtsberater des Heeresführungskommandos in Koblenz.

mangelnde Verfassungstreue festgestellt worden. Statt mit den anderen Lehrgangsteilnehmern befördert zu werden, wurde S. mit sofortiger Wirkung vom Lehrgang abgelöst. Zugrunde lag ein Telefax:

"Der Wehrdisziplinaranwalt beim Truppendienstgericht Süd - 29.10.1997Eilt! Bitte sofort vorlegen!...
Gegen folgenden Soldaten führe ich disziplinare Vorermittlungen:
[...] Der Soldat kann gegenwärtig nicht zum Unteroffizier befördert werden.
Im Auftrag Kessemeier - Regierungsrat z.A."

Befehlsgemäß löste der Kommandeur des Bataillons den Soldaten noch am selben Tage von der Teilnahme am Unteroffizierslehrgang Reserve ab:

"Die Teilnahme am o.a. Lehrgang soll auf künftige Vorgesetztenaufgaben in der Bundeswehr vorbereiten. Die hierfür erforderliche Eignung setzt absolute charakterliche Integrität, die die Gewähr für das jederzeitige Eintreten für die freiheitlich demokratische³⁸¹ Grundordnung umfaßt, voraus. Diese Voraussetzungen erfüllen Sie nicht. Sie sind Mitglied und Funktionsträger der Partei "DIE REPUBLIKANER", die nach den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder als verfassungsfeindlich einzustufen ist. In Vertretung Pöttner, Major und StvBtlKdr"

Hier verwendet die Bundeswehr also plötzlich VS-Berichte - in ihrer geistigen Schlichtheit gerichtlich nicht angreifbar, weil es ja bloß Meinungsäußerungen sind - als Tatsachenbasis und zugleich wie gerichtlich festgestelltes Recht. Der Kommandeur - seinem Eid gemäß auf Recht, Gesetz und Kameradschaft verpflichtet - wirft seinem Gefreiten einen Charaktermangel vor und ihn aus dem Lehrgang heraus. Der Wehrdisziplinaranwalt teilte am 28.1.1998 mit: "daß das Vorermittlungsverfahren gegen Herrn (sic! Es fehlt der Dienstgrad.) S. eingestellt worden ist."³⁸² Bisher wurde der Gefreite gleichwohl nicht befördert, und der

³⁸¹ Der Kommandeur kann "freiheitliche demokratische Grundordnung" noch nicht einmal richtig schreiben. Ohne "e" geht es orthographisch nur mit Bindestrich.

³⁸² Der Wehrdisziplinaranwalt beim Truppendienstgericht Nord Az.25-01-24 V 174/97.

Kommandeur hat sich noch nicht entschuldigt. Statt dessen teilte das Kreiswehrrersatzamt Braunschweig am 10.1.1998 mit:

"Sie sind Mitglied und Funktionsträger der Partei "Die REPUBLIKANER". Durch Ihre Zugehörigkeit zu dieser Partei, die nach den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder als verfassungsfeindlich einzustufen ist, wird das Ansehen der Bundeswehr ernsthaft gefährdet. Sie sind daher nach o.a. Rechtsgrundlage³⁸³ vom Wehrdienst zurückzustellen; der Einberufungsbescheid für den Verteidigungsfall vom 8.8.1996 war deshalb zu widerrufen. Rechtshelmsbelehrung ...[...]"

³⁸³ § 12 Abs.5, 2.Halbsatz Wehrpflichtgesetz.

WER IST EIN EXTREMIST?

Die semantische Erfindung des Extremismus ist ein Kind polemischer Bedürfnisse wie jeder politische Begriff. Den Gegner plakativ schon mit einem Schlagwort zu diskriminieren hat Tradition. Gegenüber seinem begrifflichen Kern führt das Wort vom Extremisten in der parteipolitischen Arena und den Massenmedien ein Eigenleben. Es hat wie seine Vorgängerbegriffe des *Heiden*, des *Ketzers*, des *Arbeiterversrätters*, des *Novemberverbrechers*, des *Nazis* und viele andere mehr den Zweck, sein Objekt sozial isolieren, zu diskriminieren und schon verbal zu stigmatisieren. Im Vormärz stempelte man amtlich zu *Demagogen* diejenigen, vor denen man die biedermeierlichen Bürger warnte und deren Schriften die Zensur verbot. Heute heißt man sie *Extremisten*. Gegenwärtig werden mindestens drei Extremismusbegriffe nebeneinander benutzt: Der eine ist inhaltsleer und dient zur medialen Stigmatisierung, der zweite steht als Rechtsbegriff synonym für "Verfassungsfeind".

Ausgangspunkt des dritten Extremismusbegriffes ist die Totalitarismushypothese, ein Kind der Nachkriegszeit. Wer von Extremismus spricht, sieht sich selbst als Mittelpunkt eines selbstgeschaffenen politischen Kosmos, von dem aus andere Positionen mehr oder weniger weit entfernt sind, manche sogar extrem weit. Die Beobachtung struktureller Ähnlichkeit der Herrschaftsorganisation von Sozialismus und Nationalsozialismus führte zur Totalitarismustheorie, die besagt, daß die Extreme von *rechts* und *links* sich phänomenologisch gleichen. Als Diktaturen setzen sie ihre Parteimacht total durch und bedienen sich typischer Massenorganisationen. Eine verbindliche Ideologie mit Wahrheitsanspruch rundet das Bild totalitärer Herrschaft ab. Unter dem Begriff *Ideologie* stellten die Schöpfer der Totalitarismustheorie sich eine mit Wahrheitsanspruch auftretende *falsche* Lehre vor, im Gegensatz zu ihrer eigenen, *richtigen* Lehre. Die letztgenannte erklärt für gewiß richtig und wahr, daß es Gewißheit über Wahrheit und Richtigkeit überhaupt nicht gebe.

Nachdem das BVerfG die national-sozialistische SRP und die international-sozialistische KPD aufgelöst hatte, wurden diese Ideologien nur noch in mannigfacher Verkleidung und Abschwächung vertreten. Um einem erneuten Verbot zu entgehen, teilweise wohl auch unter dem

Eindruck gewandelter tagespolitischer Probleme, organisierten sich die KPD-Mitglieder als DKP neu. Auch die Rechten paßten sich verbal weitgehend dem Zeitgeschmack an, so daß ihnen mit dem Totalitarismusvorwurf nicht beizukommen war. Aus dem polemischen Bedürfnis, gleichwohl selbst noch die Rudimente ihres Denkens bekämpfen zu können, erfand man in den 60er Jahren den Begriff des *Radikalen*. Weil der linke Marsch durch die Institutionen massenhaft "Linksradikale" und radikale Ökologen in Amt und Würden befördert hatte, ging man zartfühlend zum *Extremisten* als Nachfolgebegriff über. Als Extremisten wurden diejenigen, die einen bestimmten ideologischen Standpunkt verabsolutierten, von denjenigen bezeichnet, die einen anderen Standpunkt verabsolutierten.

Wie die Begriffe des *Ketzers*, des *Demagogen* und viele andere gewinnt der Begriff des *Extremisten* also nur Sinn aus einer bestimmten weltanschaulichen Perspektive und funktioniert nur im Rahmen des jeweils eigenen ideologischen Koordinatensystems. Aus Sicht wertfreier, deskriptiver Betrachtung hingegen ist er inhaltsleer. Wie der Begriff des *Heiden* nur besagt, daß einer kein Christ ist, nicht aber, woran er denn glaubt; wie der *Ketzer* nur besagt, daß einer Christ ist, aber kein *rechtgläubiger*; wie der des *Dissidenten* nur besagt, daß einer Sozialist ist, aber kein linientreuer, trifft auch der des *Extremisten* nur eine negative und keine positive Einordnung. Er besitzt damit die gewünschte Elastizität, mittels deren - jenseits aller verfassungsrechtlichen Definitionen - alle in denselben Topf geworfen werden können.

Der derzeit geltende Rechtsbegriff des Extremismus hat mit dem politikwissenschaftlichen Begriff nichts zu tun. Juristisch gilt aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG und der ihr folgenden Verfassungsschutzgesetze zur Zeit als Extremist, wer Verfassungsfeind ist.³⁸⁴ Das ist, wer die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft, also konkret, wer einen oder mehrere derjenigen *materiellen* Prinzipien und Werte beseitigen will, die grundlegender Bestandteil dieser Ordnung sind.

³⁸⁴ Borgs-Maciejewski/Ebert, Das Recht der Geheimdienste, A § 3 Rdn.68.

In seinem Urteil vom 31.8.1998³⁸⁵ vertritt das VG Berlin - dort hinsichtlich des Begriffs des Rechtsextremismus - dieselbe Ansicht und begründet sie so:

"Die Prüfung möglicher tatsächlicher Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen hat sich [...] an den in § 6 Abs.2 Satz 2 LfVG aufgezählten wesentlichen Verfassungsgrundsätzen zu orientieren. Die dagegen vom Beklagten vorgenommene Einordnung der von ihm vorgelegten Belege zu von ihm definierten Begriffsmerkmalen des Rechtsextremismus folgt somit nicht der gesetzlichen Begriffsbestimmung, so daß die vorgelegten Belege ausschließlich daraufhin zu untersuchen waren, ob sie auch als Beleg für auf Beseitigung oder Außerkraftsetzung wesentlicher Verfassungsgrundsätze zielende Bestrebungen der Klägerin i.S.d § 6 Abs. 2 LfVG dienen können."

Weil sich die Rechtsbegriffe des Verfassungsfeindes und des Extremisten decken, ist einer überflüssig. Weil die einschlägigen Gesetze das Wort "Extremist" nicht kennen, sollte der Begriff nur politikwissenschaftlich benutzt werden. Materiell ist aus Sicht der Wertordnungsentcheidung des Grundgesetzes ein Extremist, wer nicht an dieselben Werte glaubt, die sich in diesen Grundprinzipien verkörpern, oder der sie sogar bekämpft.

Die offenkundige Lücke zwischen agitatorischer, diskriminierender und stigmatisierender Begriffsverwendung einerseits und verfassungsrechtlichen Definitionsversuchen andererseits versucht derzeit eine "Extremismusforschung" zu füllen, die eine Marktlücke für die sonst brotlose Kunst politikwissenschaftlicher Studien entdeckt hat und sich der liberalen Rechtgläubigkeit als Großinquisitor empfiehlt. Selbst mit wissenschaftlichem Anspruch auftretende "Extremismusforscher" erliegen regelmäßig der Versuchung, in den Anschauungen Andersdenkender genau die Inhalte vorzufinden und als extremistisch zu verdammen, die sie aufgrund ihrer eigenen Wertentscheidung zuvor für Unwerte erklärt haben. Statt brauchbare Kriterien aufzustellen, anhand deren jede politische oder philosophische Theorie unter übergeordneten Gesichtspunkten verglichen und beurteilt werden könnte, werden Kriterien aufgestellt

³⁸⁵ VG Berlin Urteil vom 31.8.1998, VG 26 A 623.97, S.11.

und angewendet, die nur innerhalb des wertsetzenden Koordinatensystems des Extremismusforschers und nur aus seiner weltanschaulichen Perspektive einen Sinn ergeben. So beweist die Extremismusforschung im Endeffekt nur, was sie schon voraussetzt, daß es nämlich Leute mit anderer Meinung als derjenigen der Extremismusforscher gibt.

In seiner Studie über "Rechtsextremismus"³⁸⁶ erklärte der Pfahl-Traughber vier Ideologieelemente für grundlegend rechtsextremistisch: Autoritarismus, Antipluralismus, Nationalismus und Ungleichheitsideologie. Daraus folgt nichts weiter, als daß sich sein eigener ideologischer Standort definieren läßt mit den Begriffen Antiautoritarismus, Pluralismus, Internationalismus und Gleichheitsideologie. Der klassische links-extremistische Kanon der 68er ist damit komplett. Tatsächlich sind die jeweiligen Gegenpositionen extrem weit voneinander entfernt: Exemplarisch zeigt dies, daß der Marsch durch die Institutionen abgeschlossen ist: Die 68er räkeln sich schon in den Vorzimmern staatlicher Institutionen wie des VS, dessen Amtsleiter nicht mehr die erforderliche Vorbildung besitzen, den Braten zu riechen.

Der ideologische Staatsstreich ist gelungen. "Verfassungsschützer" haben den Rechtsgehalt und den ideologischen Kern des Grundgesetzes in sein Gegenteil verkehrt. "Analysiert man die Verfassungsschutzberichte", stellt Josef Schußlburner³⁸⁷ fest, "daß schwerpunktmäßig etwa folgende Elemente der 'Verfassung' geschützt werden: Multikulturalismus, Überwindung des (demokratischen) Nationalstaates, Ersetzung des Prinzips der Volkssouveränität durch eine 'Verfassungssouveränität', Irreversibilität der Europa-Entwicklung (= 'außenpolitische Einbindung'), endgültige rechtsnihilistische Festschreibung der auf den großen Humanisten Josef Stalin zurückgehenden Grenzregelung, Ideologisierung des 'Westens', 'Liberalismus' als Staatsdoktrin, Integrität der staatlichen Bewältigungsdoktrin mit zahlreichen Glaubensinhalten wie: amtliche Festlegung der Kriegsursachen, des friedliebenden Charakters

³⁸⁶ Armin Pfahl-Traughber, *Rechtsextremismus*, Bonn 1993. Dazu: Ralf Altendorf, Rez. zu: Pf.-Traughber, *Rechtsextremismus*, in: *Der Staat* 1994, 624.

³⁸⁷ Welche "Verfassung" schützt ein Verfassungsschutzmitarbeiter?, *Criticón* Nr.159, S.27 (Juli-Sept.1998)

der damaligen Sowjetunion, der moralischen Bußbedürftigkeit der Deutschen etc. pp." Von den inhaltlichen Werten des Grundgesetzes sind die derzeitigen "Verfassungsschützer" extrem weit entfernt und könnten mit Recht als Extremisten bezeichnet werden, wenn dieser Begriff - in bezug auf das Grundgesetz - überhaupt einen inhaltlichen Sinn haben soll. -

Fruchtbar für einen wertfreien, wissenschaftlichen Extremismusbegriff ist aber allein die Frage nach extremistischen Denkstrukturen,³⁸⁸ nicht nach vom Standpunkt des Betrachters abweichenden Denkinhalten, also nach Strukturen, auf deren Vorhandensein der Forschende sich selbst kritisch befragen und so die Nagelprobe wissenschaftlicher oder polemischer Motivation ablegen muß. Diese gemeinsamen Denkstrukturen sind tatsächlich der zur Intoleranz führende Normativismus, also die Überzeugung, die eigene Meinung könne sich auf ewige Werte stützen; das Ableiten eines ideologischen Gedankengebäudes aus einer verabsolutierten Zentralnorm, die fanatische Unterordnung des eigenen Ichs und des Lebenswertes anderer Menschen unter eine fixe Idee und der universalistische Geltungsanspruch eines Wertes, an dessen Wesen die ganze Welt genesen soll. Nur diese rein deskriptive Betrachtung ohne mitgebrachtes wertendes Vorurteil eignet sich dazu, eine "extremistische" Denkstruktur nicht nur beim jeweils anderen zu entdecken.

Ein brauchbarer Extremismusbegriff müßte in der Lage sein, seine Kriterien auf sich selbst anzuwenden: Den eigenen Standpunkt muß er ebenso wertfrei beurteilen können wie einen fremden. Extremismusforschung mit einem inhaltlichen Vorverständnis, das den eigenen Standpunkt und die eigenen Werte von vornherein aus der kritischen Betrachtung ausnimmt, besitzt allenfalls den Wert weltanschaulicher Selbstvergewisserung. Diesem Irrtum unterliegt jeder, der seine subjektive Wertentscheidung objektiviert. "Die formale Struktur der objektivierten Entscheidung läßt sich an allen bisher historisch bekannten umfassenden kollektiven und individuellen normativistischen Weltbildern wiedererkennen."³⁸⁹

³⁸⁸ Backes/Jesse, Politischer Extremismus, S.33.

³⁸⁹ Kondylis, Macht und Entscheidung, S.66.

Als Magd polemischer Bedürfnisse macht die Extremismusforschung richtige Teilaussagen über ihre Gegner, ist aber unfähig, extremistische Denkstrukturen bei den Etablierten selbst zu finden, in deren Diensten sie steht. Backes und Jesse teilen ihre Bösewichter traditionell in *rechte* und *linke* ein: "Linksextreme Doktrinen" ziehen aus der Idee der menschlichen Fundamentalgleichheit die denkbar radikalen Konsequenzen, "indem sie die totale Befreiung des Menschen von allen gesellschaftlichen (politischen, ökonomischen, kulturellen) Zwängen postulieren und die Errichtung einer herrschaftslosen Ordnung Freier und Gleicher für prinzipiell realisierbar erachten." Damit sind sowohl der materielle Gehalt linken Denkens überhaupt als auch die ideologische, "extremistische" Denkstruktur treffend beschrieben.

Der Rechtsextremismus hingegen sei "eine antiindividualistische, das demokratische Grundaxiom menschlicher Fundamentalgleichheit negierende Abwehrbewegung gegen die liberalen und demokratischen Kräfte und ihr Entwicklungsprodukt, den demokratischen Verfassungsstaat."³⁹⁰ Ein materieller Inhalt "rechtsextremen" Denkens jenseits der Abwehr "linker" Postulate ist damit noch ebensowenig beschrieben wie eine ideologische Denkstruktur. Darum führen Backes und Jesse fort: "An die Stelle eines auf das Prinzip gleicher politischer Rechte aller Mitglieder gegründeten Gemeinwesens soll eine politische Ordnung treten, in der die auf Herkunft, Leistung, nationaler, ethnischer oder rassischer Zugehörigkeit basierende fundamentale Ungleichheit der Menschen institutionalisiert ist." Positionen, die diese Merkmale aufweisen, müßten sich tatsächlich als "normativistisch" beschreiben lassen. Wer die Fiktion einer abstrakten Menschengleichheit zum Wert erhebt, ist ebenso Normendiener und Ideologe wie derjenige, der jenseits bestehender Gleichheiten eine fiktive "natürliche" Ungleichheit zur transzendenten Norm erhebt und den Anspruch an sie knüpft, aufgrund einer "natürlichen Ungleichheit" sollten bestimmte Menschen im Namen einer "natürlichen Ordnung" über andere herrschen.

Infolge begrifflicher Unschärfe vermag die auf ein vorgegebenes Rechts-Links-Schema geeichte Extremismustheorie aber den wesentlichen Unterschied nicht zu erfassen, der zwischen realistischen und idea-

³⁹⁰ Backes/Jesse, Politischer Extremismus, S.43.

listischen Ordnungsideen besteht. Extremist ist nicht, wer eine bestimmte - rechte oder linke - Meinung hat, sondern derjenige, der die weltanschaulichen Grundlagen seiner Meinung verabsolutiert und seine persönlichen Ideale für ewige Wesenheiten hält, denen er hienieden gegen alle möglichen Unholde zum Siege verhelfen muß. Das kann ein rechter Extremist sein, der an einen Volksgeist glaubt, ein linker Extremist, der an den Diamat und den Histamat glaubt, aber auch ein selbsternannter Extremismusforscher, der die "grundlegenden Werte, Spielregeln und Institutionen des demokratischen Verfassungsstaats wie die Idee der Menschenrechte, die aus ihnen abgeleiteten Grundrechte, den politischen Pluralismus"³⁹¹ etc. in den Rang heiliger Kühe erhebt. Extremist ist der Extremismusforscher nicht, wenn er alle diese schönen Errungenschaften für nützliche und verteidigungswerte Einrichtungen hält. Er unterliegt aber selbst strukturell extremistischem Denken, sobald er vergißt, daß auch er keinen "überlegenen Zugang zur Erkenntnis des politisch Wahren und Richtigen"³⁹² hat, weshalb alle seine Ideen von Pluralismus, Menschenrechten und und anderem auch bloß *seine* Ideen sind. Extremist ist jeder, der sich als Verwalter ewiger Werte aufspielt.

Realistische Ordnungsideen suchen die Menschen in ihrer Verschiedenheit zu nehmen, wie sie sind, und rechnen mit den Menschen in ihrer Vielfalt und Unzulänglichkeit. Idealistische hingegen setzen auf eine Idee *vom Menschen an sich* und gründen darauf ihre Ordnungsvorstellungen. Idealistisch sind daher "rechte" Ordnungsideen, die auf eine Rassenmetaphysik die Legitimation stützen: die einen Menschen sollten wegen "Höherwertigkeit" über Menschen "niederer" Rasse herrschen. Idealistisch sind ebenso "linke" Ideen, die aus transzendente Gleichheitsglauben die sich aus der vorgefundenen Ungleichheit von allein ergebende Hierarchisierung beseitigen wollen. Realistisch ist jede politi-

³⁹¹ Rechtsextremist ist nach Uwe Backes, wer diesen Kanon politischer Wohlanständigkeit bekämpft, siehe Uwe Backes, Rechtsextremismus in Deutschland, Ideologien, Organisationen und Strategien, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 20.2.1998, S.27.

³⁹² Der Glauben daran, diesen Zugang zu haben, ist nach Backes zutreffender Ansicht ein Merkmal des Extremismus.

sche Theorie, die dieser Ausdifferenzierung gleichgültig gegenübersteht. Fundamentalistisches Denken möchte die Vielzahl möglicher menschlicher Lebensentwürfe und die Pluralität der Prinzipien bewußt beseitigen und der Welt *ein* Ideal als allein gültig aufzwingen.

Ein geeigneter Anknüpfungspunkt für eine allgemeingültige Extremismushypothese läßt sich also nur durch die Definition *strukturell* extremistischen Denkens finden. Dieses zeichnet sich dadurch aus, daß es die Wirklichkeit auf ein Sachgebiet reduziert und nur nach seinen isolierten Kriterien behandelt. Es verbindet sich mit bestimmten *materiellen*, absolut gesetzten Wertinhalten. Solcher "Rigorismus der einzelnen Werte" kann sich "bis zum Fanatismus steigern", schrieb der Philosoph Hartmann über die "Tyrannei der Werte".³⁹³ Der Wert wird dann zum Ausgangspunkt einer Ideologie. Diese sucht alle anderen möglichen Werte, für die andere Menschen sich entschieden haben, gänzlich aus dem sozialen Leben zu tilgen. Eines von vielen möglichen Mitteln für einen solchen Versuch ist der Verfassungsschutz.

³⁹³ Nikolai Hartmann, Ethik, S.576.

ANHANG: MEINUNGSFREIHEIT HEUTE?

Die Schere zwischen Worten, die man Rechten heute sanktionslos um die Ohren hauen darf, und den Antworten, die den Rechten noch gestattet sind, klafft immer weiter auseinander. Das gilt sowohl juristisch als auch faktisch. So soll die Bezeichnung anderer als "braune Ratten" nach dem LG Paderborn eine erlaubte Meinungsäußerung³⁹⁴ sein. "Rotlackierter Nazi" hält dagegen für eine strafbare Beleidigung das LG Wiesbaden.³⁹⁵ Die juristische Spannweite rechter Äußerungsfreiheit wird durch Sondergesetze beschnitten, während faktische Grenzen von einer Medienwirtschaft gesetzt werden, die sich überwiegend in Händen bestimmter ideologischer Kräfte befinden. Diese Kräfte haben auf dem Markt der Meinungsindustrie die faktische Macht, ihre Tabus und Sprachregelungen durchzusetzen. Für sich selbst reklamieren sie die völlige Meinungsfreiheit, die sie ihren rechten Gegnern nicht zubilligen möchten:

Alle Freiheit den linken "Freunden der Freiheit"!

Die Meinungsfreiheitsideologie

Die Macht, seine Meinung frei aussprechen zu dürfen, ist jedem angenehm, der sie hat. In vorideologischen Zeiten hat es als legitimes Mittel des Machtkampfes gegolten, seinem Gegner den Mund zu verbieten. Seit etwa 200 Jahren wurde dagegen als universales Recht jedes Menschen proklamiert, seine Meinung sagen zu dürfen. Die Meinungsfreiheit jedes Menschen - nicht etwa nur die eigene - wurde zu etwas Absolutem und Heiligem erhoben, zu einem sogenannten unveräußerli-

³⁹⁴ AG Lippstadt U.v.6.8.93 -3 C 308/93-, bestätigt durch LG Paderborn B.v.22.11.93 - 1 S 180/93-.

³⁹⁵ AG Wiesbaden U.v. 11.10.93, -78 Cs 6 Js 2710.4/93-: offenkundige Schmähung. Bestätigend LG Wiesbaden U.v.16.8.94.

chen Recht. Die geistesgeschichtlichen Wurzeln dieser Entwicklung finden wir im Glauben der Aufklärung des 18. Jahrhunderts an die Rationalität. Man sah die Vernunft als Wesenskern jedes Menschen an:

Der Gedanke, auch nur ein einziger Mensch könnte der Möglichkeit beraubt werden, seine Meinung zu äußern, versetzt den fundamentalistischen Liberalen in eine Art "unerklärlicher Unruhe, weil er sich sagt, daß dieser womöglich der Wahrheit am nächsten gekommen wäre."³⁹⁶ Das Bedürfnis nach Pluralität der Meinungen ist für den philosophischen Liberalismus konstitutiv. Er läßt die verschiedenen Ansichten nicht nur zu, seine Toleranz ist nicht Selbstzweck, sondern Grundvoraussetzung für das Funktionieren einer als immerwährender Prozeß verstandenen Wahrheitsfindung, ja: Wahrheitserfindung. So fordert Habermas, die politischen Verfahrensbedingungen müßten idealerweise sicherstellen, "daß alle zur Zeit themenspezifisch verfügbaren relevanten Gründe und Informationen vollständig zum Zuge kommen."³⁹⁷ "Redefreiheit, Preßfreiheit, Versammlungsfreiheit, Diskussionsfreiheit sind also nicht nur nützliche und zweckmäßige Dinge, sondern eigentlich Lebensfragen des Liberalismus."³⁹⁸

Dies bestätigt die Wertordnungslehre des Bundesverfassungsgerichts: "Die Meinungsfreiheit", blickte erst jüngst der Verfassungsrichter Grimm zurück, "bezieht ihren Sinn nicht allein aus der Sicherung einer staatsfreien Privatsphäre, sondern ist zugleich Voraussetzung einer demokratischen Staatsordnung. [...] Der in der amerikanischen Diskussion bis heute anhaltende Streit, ob die verfassungsrechtliche Garantie der Meinungsfreiheit ihren Grund in (individueller) *self-determination* oder (kollektivem) *self-government* habe, ist hier von Anfang an zugunsten einer Doppelbegründung gelöst worden."³⁹⁹ Das liberale Staatsverständnis - dieses meint Grimm mit "demokratischer Staatsord-

³⁹⁶ Carl Schmitt, Die geistesgeschichtliche Lage, S.49.

³⁹⁷ Habermas, Faktizität und Geltung, S.279.

³⁹⁸ Carl Schmitt, Die geistesgeschichtliche Lage, S.46. Ebenso Dieter Grimm, Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 95,1698: "Voraussetzungen für eine demokratische Staatsordnung", wobei Demokratie und Liberalismus gleichgesetzt werden.

³⁹⁹ Dieter Grimm, NJW 1995,1697.

nung" - benötigt die Meinungsfreiheit also tatsächlich immer in doppelter Weise: Sie hat einen inhaltlichen Selbstzweck zugunsten des autonomen Individuums und auch einen funktionalen Zweck: Wo der "Prozeßcharakter von Kommunikation"⁴⁰⁰ nicht durch Meinungsfreiheit gesichert ist, fehlt die Ausbalancierung der Meinungen, und damit fällt die tragende Begründung des Liberalismus in sich zusammen.

Das Dilemma des Liberalen besteht heute in einem Spagat: Theoretisch möchte er, daß alles gesagt werden darf, praktisch muß er dann erlauben, daß Linke nach Tabus und Zensur gegen Rechts rufen oder Moslems gegen Schriftsteller wie Salman Rushdie. Würde der Liberale die Meinungsfreiheit Rechte verteidigen, die er doch überhaupt nicht liebt, dann sähe er sich selbst moralkeulenschwingenden Angriffen ausgesetzt. In dieser doppelten Frontstellung weichen seit Jahren die liberalen Grundüberzeugungen auf. Es rächt sich die Paradoxie,⁴⁰¹ die in der unerfüllbaren liberalen Forderung liegt, alle Ansichten hätten das Recht auf Gehör. Sie besteht darin, daß der Liberalismus auch die Freiheit verteidigen müßte, seine eigene Abschaffung zu fordern.

So weit geht er aber praktisch nicht mehr: Der heutige Linksliberalismus verzichtet lieber auf eine logisch haltbare "reine Lehre" zugunsten eines moralinsauren Gutmenschentums mit einem nur noch äußerlich liberalen Anstrich: Untereinander sind die Linksliberalen liberal, ihren Gegnern gegenüber aber möchten sie gar nicht mehr liberal sein. Damit sind sie in Richtung umfassender Freiheit für alle kein Stück weiter, als es die Nationalsozialisten und die Kommunisten auch schon waren: Jeder Nationalsozialist und jeder Kommunist durfte im Dritten Reich bzw. in der DDR frei alles sagen, nur alle anderen durften das nicht. Daß heute der herrschende Linksliberalismus völlige Freiheit für alle Linksliberalen erlaubt, überrascht nicht. "Keine Freiheit den Feinden der Freiheit!" riefen die Nationalsozialisten auch schon, doch der Zusatz lautete: "Wer Feind der Freiheit ist, bestimmen wir!"

⁴⁰⁰ Dieter Grimm a.a.O. NJW 95, 1679, 1699.

⁴⁰¹ Vgl. Hermann Huba, Zur Verfassung der Theorie des Pluralismus, in: Der Staat, Hrg. Böckenförde pp., 33. Band Jahrgang, 1994 S.581.

Meinungsfreiheit als Wesensmerkmal der FdGO

Das Grundgesetz fordert die Meinungsfreiheit in Art.5 Abs.I als nicht änderbares Verfassungsmerkmal. Kommunikationsfreiheit in politischen Dingen ist für die freiheitliche demokratische Staatsordnung aus den oben geschilderten geistesgeschichtlichen Gründen "schlechthin konstituierend".⁴⁰² Als Wesensmerkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darf die Meinungsfreiheit nicht abgeschafft werden. Wer dies unternähme, wäre ein Verfassungsfeind.

Indessen ist nicht jedwede Äußerung eine von Art.5 GG geschützte Meinungsäußerung. Wer behauptet: "Die Sonne dreht sich um die Erde", darf das zwar glauben. Nur steht ihm dabei nicht die Freiheit der Meinungsäußerung zur Seite. Art.5 GG schützt nur meinendes Dafürhalten und Wertungen. Tatsachenbehauptungen können nur richtig oder falsch sein, worüber man im Zweifel Beweis erheben könnte. Wer eine Tatsache behauptet, die nachweislich nicht wahr ist, steht darum nicht unter dem Schutze der Meinungsfreiheit. Die Unwahrheit muß ihm aber im Prozeß nachgewiesen werden.

Die Richtigkeit von Meinungen im juristischen Sinne kann man prinzipiell nicht beweisen, weil sie immer subjektiv und relativ auf den Äußernden bezogen sind. Für echte Meinungsäußerungen aber gilt: Das Verbreitung von Meinungen und Werturteilen ist erlaubt, ob diese auch wertvoll oder wertlos sind, richtig oder falsch, emotional oder rational, scharf oder übersteigert.⁴⁰³

Um die Meinungsfreiheit möglichst umfassend zu gewährleisten, hat das BVerfG eine Reihe von Zweifelsfragen generell zu ihren Gunsten beantwortet: Vielfach lassen Äußerungen mehrere Deutungen zu, von denen eine strafbar wäre und eine straflos. Einen Verfassungsverstoß stellt es nach der Auffassung des BVerfG⁴⁰⁴ dar, wenn die Gerichte einer Äußerung unter mehreren objektiv möglichen Deutungen diejenige

⁴⁰² BVerfG NJW 1958,257; 1966, 1603 ("für die moderne Demokratie unentbehrlich"); 1976, 1680; 1992, 1439; 1990, 1982.

⁴⁰³ BVerfG NJW 1983,1415 NPD von Europa, Beschluß vom 10.10.95, NJW 95, 3303, ständige Rechtsprechung.

⁴⁰⁴ BVerfG NJW 1991,3023; NJW 94,2943, ständige Rechtsprechung.

geben, die zu einer Verurteilung führt, ohne die anderen unter Angabe überzeugender Gründe auszuschließen. Dieser Grundsatz kam etwa bei der Entscheidung über das Tucholsky-Zitat zum Tragen, Soldaten seien Mörder.⁴⁰⁵ Man könnte das auch so auffassen, es seien keine bestimmten Soldaten gemeint, etwa keine der Bundeswehr.

Wenn eine Meinungsäußerung in Tatsachenbehauptungen dermaßen eingebettet ist, daß sie von ihnen abhängt, läßt das BVerfG zweifelhaftes Behauptungen durchgehen, wenn ihr Verbot die Meinungsäußerung unmöglich machen würde. Vielfach steckt in Äußerungen nämlich beides zugleich, Meinung und Tatsachenbehauptung, etwa: ein Arzt erteile wucherische Rechnungen. Eine Mischung von Tatsachenbehauptung und Meinung sieht das BVerfG im Zweifel als erlaubte Meinungsäußerung an.⁴⁰⁶

Diese Rechtsprechung führt etwa zu dem absurden Ergebnis, daß jemand eine Zeitungsmeldung untersagen darf, er habe zu Ostern weiße Schnürsenkel getragen, nicht aber, er sei ein Faschist. Jemand sei ein Dieb, ist eine nachprüfungsfähige Tatsachenbehauptung. Ist sie falsch, kann gegen sie geklagt werden. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG tut eine Zeitung gut daran, statt dessen zu schreiben: Er sei ein Gauner. Darin liegt ein nicht angreifbares Werturteil. So gelangt die Rechtsprechung zu einer ganz unangebrachten Besserstellung dessen, der unsachlich polemisiert, statt sich auf das Risiko nachprüfungsfähiger Tatsachenbehauptungen einzulassen.⁴⁰⁷

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat den Ehrenschutz gegen Rufschädigungen nach Beobachtung des ehemaligen Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, Prof. Horst Sandler, abgeschafft. Unter Berufung auf die freie Meinungsäußerung siegen heute meistens die beklagten Beleidiger in Gerichtsprozessen der beleidigten Opfer. Sandler⁴⁰⁸ bringt das ganze Dilemma Beleidigter auf den Nenner:

⁴⁰⁵ BVerfG Beschluß vom 10.10.95, NJW 95, 3303.

⁴⁰⁶ BVerfG, Beschluß vom 22.6.1982, NJW 83,1415.

⁴⁰⁷ Martin Kriele, Ehrenschutz und Meinungsfreiheit, NJW 1994, 1897, 1900.

⁴⁰⁸ Horst Sandler NJW vom 27.Juli 1994

"Die Rechtsprechung des BVerfG bietet [...] hilfreiche Hinweise, Invektiven mit einem Rest von Zweideutigkeit so zu formulieren, daß sie für jeden Kenner eindeutig diffamieren, aber liebevollen Interpreten - so auch dem BVerfG - die Chance lassen, dem Schmähdank seiner zweideutigen Eindeutigkeit eine eindeutige Zweideutigkeit zu unterschieben."

Insbesondere in öffentlich interessierenden Fragen spricht das BVerfG sich in Zweifelsfällen immer für die Zulässigkeit der freien Rede aus.⁴⁰⁹ Wenn es noch irgendeine noch so abwegige Möglichkeit gibt, eine Beleidigung als politische Meinungsäußerung auszulegen, läßt sie das BVerfG durchgehen. So macht sich wegen Beleidigung strafbar, wer seinen Thekennachbarn mit "Nazi" anbrüllt, weil der ihm ein Bier über die Hose geschüttet hat. Klug beraten wäre der Gießer freilich, vor Gericht zu erklären, der Begossene hätte ihm gerade erzählt gehabt, die Bundeswehr fände er dufte. Wenn das "Nazi" nämlich *möglicherweise* ein Produkt *meinenden* Nachdenkens war, ist es erlaubt.⁴¹⁰ -

Wer einen anderen als Hornochsen bezeichnet, will nach Auffassung der Rechtsordnung nur schmähen und äußert nicht ernstlich eine Meinung. Er macht sich strafbar nach § 185 StGB. Als Faustregel gilt: Es beleidigt, wer den anderen bloß kränken und in seiner Persönlichkeit treffen will. Im Einzelfall gerät der Rechtsprechung die Abgrenzung solcher Formalbeleidigungen und Schmähungen von straflosen Meinungsäußerungen zum Glücksspiel.

Die Unitarier darf man nach Meinung des OLG Hamburg als "Nazi-Sekte" bezeichnen.⁴¹¹ Aber einen "Altkommunisten im Geiste des Massenmörders Stalin" darf man einen anderen nicht straflos nennen, urteilte das AG Weinheim.⁴¹² Dem Verteidigungsminister darf man nachsagen, er begehe durch Entsendung von Soldaten ins Ausland eine Beihil-

⁴⁰⁹ BVerfG B.v.10.10.95, NJW 95, 3303, 3305, ständige Rechtsprechung.

⁴¹⁰ Vgl. auch LG Göttingen B.v.21.12.1995, NJW 96,1138: Die Musikanten *Böhse Onkelz* seien eine "Neonazi-Band" sei eine Formalbeleidigung, wenn es ersichtlich *nur* um Stimmungsmache und unsachliche Herabwürdigung jenseits jeden sachlichen Inhalts gehe.

⁴¹¹ OLG Hamburg U.v.31.10.1991, NJW 92, 2035.

⁴¹² AG Weinheim NJW 94,1543, Grenze zur Schmähung.

fe zum Völkermord.⁴¹³ Auch darf man Soldaten im allgemeinen als Mörder bezeichnen. Eine Strafe wegen Beleidigung verhängte hingegen das AG Mannheim⁴¹⁴ wegen eines Briefes: Ein Staatsanwalt habe Gestapo-Methoden angewandt. Das BVerfG hat eine ähnliche Entscheidung aufgehoben, nachdem rechtmäßig handelnden Beamten vorgeworfen worden war, sie wendeten Gestapo-Methoden an.⁴¹⁵ Das AG Aachen⁴¹⁶ hielt es noch für erlaubt, den Düsseldorfer Innenminister Schnoor unter Berufung auf die Wortherkunft und den Brockhaus als Terroristen zu bezeichnen, weil er Angst und Schrecken verbreite. Das LG Aachen⁴¹⁷ hob das Urteil auf und verurteilte.

Generell neigen Gerichte zu engherziger Auslegung, wenn Behördenvertreter kritisiert werden: Ein Oberstaatsanwalt gebe eine nationalsozialistische Weltanschauung in erschütternder Deutlichkeit zu erkennen, durfte auch ein medienbekannter Münchener Rechtsanwalt nicht sagen.⁴¹⁸ Man darf hingegen Polizeibeamte als abkassierende Bullen bezeichnen, wenn nicht auszuschließen ist, daß dies nicht den einschreitenden Beamten persönlich galt, sondern der Polizei im allgemeinen.⁴¹⁹

Der Denkmalkorb für rechte "Feinde der Freiheit"

In George Orwells utopischem Roman "1984" vermochte es ein totalitäres Herrschaftssystem, jede Opposition zu ersticken. Regierungsfeindliche Worte wurden zu Unworten erklärt, bis sie in Vergessenheit gerieten. So konnten Oppositionelle am Ende noch nicht einmal mehr regierungsfeindlich *denken*, weil ihnen die Begriffe fehlten. Das staatliche "Neusprech" durchdrang alle Lebensbereiche der Menschen, indem

⁴¹³ Nicht wegen Beleidigung strafbar, OLG Naumburg, nach vom FAZ 2.12.94.

⁴¹⁴ AG Mannheim Strafbefehl v.26.4.94 -29 Cs 207/94-.

⁴¹⁵ BVerfG NJW 1992, 2815.

⁴¹⁶ AG Aachen 48 Ds 42 Js 104/94 -757/94-.

⁴¹⁷ LG Aachen U.v.8.5.95, 71 Ns 42 Js 104/94 -19/95.

⁴¹⁸ AG München laut Artikel in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung 2.6.1994.

⁴¹⁹ BVerfG B.v. 23.9.1993, NZV 1994,486.

es Worten einen anderen als den bisherigen Sinn unterlegte, Worte tabuisierte oder neu erfand.

Auch heute gibt es in den Medien wieder "Unworte": *Volk, Vaterland, Heimatliebe, Familiensinn* und *Tradition*, auch etwa *Umerziehung* oder *Altparteien* gehören zu ihnen. Ich habe im Fernsehen lange keine neue Filmproduktion gesehen, in der sich jemand zu diesen Worten oder zu den dahinterstehenden Wertvorstellungen bekannt hätte. Dieselbe linksextreme Ideologie, die in den Medien vor diesen Worten und Werten die Schranken moderner Tabus errichtet, hat nach dem Marsch durch die Institutionen bereits unsere Behörden infiltriert. Dieses Buch belegt, wie die Verwendung solcher Begriffe bereits den Verdacht begründen soll, ein Verfassungsfeind zu sein. Indem diese Worte unter Extremismusverdacht gestellt wurden, nimmt man der Rechten die Fähigkeit, sich in zentralen Bereichen ihrer Politik zu artikulieren.

Auch strafbare Meinungsäußerungen gibt es bereits wieder. Es beginnt bei einem Sonderrecht für Anhänger der rechten deutschen Diktatur unseres Jahrhunderts, deren historische Grußform ins Gefängnis führen kann. Die historische Grußform der linken deutschen Diktatur bleibt straffrei. Äußert jemand seine Meinung durch Worte, könnte sie eine Volksverhetzung sein. Bei ihr handelt es sich um einen Straftatbestand, der gesetzgeberisch in der Tradition des Tatbestandes der Klassenhetze der nationalsozialistischen Zeit beruht. Die Überschrift der alten Fassung des § 130 StGB hatte gelautet: "Anreizung zum Klassenkampf".⁴²⁰

Während es vor 1933 in Deutschland als demokratische Errungenschaft galt, seine Meinung in jeder Beziehung frei äußern zu dürfen bis an die Grenze der Formalbeleidigung, schufen die Nationalsozialisten mit dem Tatbestand der "Klassenhetze" einen Straftatbestand, der eigens und nur zum Ziele hatte, kommunistische politische Meinungsäußerungen zu inkriminieren. Mit den dehnbaren Tatbestandsmerkmalen der Klassenhetze konnte von vornherein *jede* ideologische Meinungsäußerung der Kommunisten unterdrückt werden. Ein zentraler Punkt der kommunistischen Ideologie ist die Aufforderung an die Arbeiterklasse,

⁴²⁰ Lenckner, in: Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 23.Aufl. 1988, Rdn.1 zu § 130.

die Kapitalistenklasse von der Macht zu verdrängen und zu besiegen. Bei entsprechend möglicher weiter Auslegung des Straftatbestandes der Klassenhetze konnte als Klassenhetze alles bestraft werden, was in diese Richtung formuliert wurde. So gelang es den Nationalsozialisten, unter dem Deckmantel eines neu geschaffenen Straftatbestandes eine gegnerische Ideologie und jede diesbezügliche Meinungsäußerung zu unterbinden. Man durfte nichts Kommunistisches mehr straflos meinen, weil sofort der Tatbestand der Klassenhetze erfüllt war.

Nach 1945 wurde der unsägliche Straftatbestand nicht etwa sofort gestrichen, sondern angepaßt. An die Stelle der früheren strafbaren Klassenhetze trat jetzt die strafbare Rassenhetze. Unter diesem Tatbestandsmerkmal kann heute strafrechtlich verfolgt werden, wer etwas sagt, was zwar nicht den Tatbestand der Formalbeleidigung (§§ 185 ff. StGB) erfüllt, was aber bei möglicher weiter Auslegung des Tatbestandes feindselig oder kränkend in Bezug auf bestimmte Personenkreise bezeichnet werden könnte. Die heutige Gesetzesfassung lautet:

§ 130. Volksverhetzung. (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§11 Abs.3), die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

a) verbreitet, b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene

Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Sache zu ermöglichen, oder
2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220a Abs. 1 bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

Über einen diskussionswürdigen Kernbereich des Paragraphen hinaus eignen sich diese Formulierungen in umfassender Weise dazu, Meinungsäußerungen zu unterdrücken, je nach dem, mit welchem weltanschaulichen Vorverständnis künftige Richter Worte auslegen wie "böswillig verächtlich macht", "verharmlost" usw.

Der Gesetzgeber hatte bei Einführung des Volksverhetzungstatbestandes die Judenverfolgung vor 1945 in Erinnerung. Um solche Verfolgungen künftig schon in der propagandistischen Vorbereitungsphase zu verhindern, sollte nie wieder zum Haß auf Teile der Bevölkerung aufgerufen werden dürfen. Heute legt die Rechtsprechung die Worte "Teile der Bevölkerung" so aus, daß damit zum Beispiel "Ausländer" geschützt sind, nicht aber "Soldaten", über die man straflos hetzen darf. Wer schützt uns aber in ein paar Jahren vor einer Weiterentwicklung der Rechtsprechung, die uns wegen "böswilligen Verächtlichmachens von Demokraten" ins Gefängnis sperrt, weil wir die Regierung kritisieren? Vor dem Hintergrund der in diesem Buch dokumentierten Argumentationslinien von Innenministerien bedarf es dazu nur noch eines juristischen Pinselstrichleins bei der Auslegung des vorhandenen Gesetzes, indem "die Demokraten" zu "Teilen der Bevölkerung" erklärt werden, gegen man ja angeblich heute schon "hetzt" und die man "verunglimpft", wenn man etwa andere Parteipolitiker als korrupt bezeichnet.

Bereits heute sind bestimmte Ideologien, Ansichten und Meinungen in ihrer öffentlichen Äußerung verboten, weil jeder, der sie vertritt, damit - bei entsprechend weiter Auslegung durch die Instanzgerichte - den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen könnte. Im Dritten Reich verbot es der Tatbestand der Klassenhetze, öffentlich zu meinen,

man müsse die Kapitalistenklasse im Wege einer Revolution besiegen und unterdrücken, denn sie hätte kein Existenzrecht in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft. Heute verbietet es der Tatbestand der Volksverhetzung, öffentlich zu meinen, Angehörige fremder Volksgruppen hätten kein Existenzrecht in der sozialen Gemeinschaft. An die Stelle der ökonomisch definierten Kapitalistenklasse trat die ethnisch definierte Gruppe, und aus der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft wurde die "demokratische soziale Gemeinschaft" oder "innerstaatliche Gemeinschaft". Die Struktur des Verbotsparagraphen blieb. -

"Die Bundesrepublik" befindet sich nach Feststellung des Speyerer Verfassungsrechtlers Quaritsch "seit ihrer Entstehung im ideologischen Kriegszustand mit dem Dritten Reich." Die Verfolgten-Perspektive sei zugleich ihre offizielle Auffassung.⁴²¹ Auf der Grundlage dieser Vorwertung beurteilen ihre Rechtsordnung und Justiz, was normativ und faktisch im historischen Rückblick als wahr und falsch zu gelten hat. Darum hat der Bundesgesetzgeber unter Strafdrohung gestellt jeden Versuch, die Taten der Nationalsozialisten zu verharmlosen. Der Begriff der Verharmlosung besitzt die nötige Dehnbarkeit: Die Ungewißheit darüber, was straflos noch soeben gesagt werden darf, gilt volkspädagogisch als heilsam und ist durchaus erwünscht.

Theoretisch ist auch nicht bestreitbar, daß eine Faktenbehauptung, die nicht stimmt, keinen Wert hat. Wer sie aufstellt, obwohl er ihre Unwahrheit kennt, verdient nicht den Schutz der Meinungsfreiheit. Eine Lüge ist keine Meinung, sondern eine bewußte Täuschung über Fakten. In der Praxis fangen die Probleme leider hier erst an. Sie knüpfen sich an die Fragen: Woher weiß denn die Rechtsprechung im Einzelfall, was Wahrheit ist und was Unwahrheit? Wer schützt uns vor einer Rechtsprechung, die uns als unwahr verbieten will, was doch wahr ist? Ist nicht in Zweifelsfällen das beliebige Für-wahr-Halten selbst schon ein schützenswertes Recht? Eine Meinung zu bilden, hängt gewöhnlich von Vorkenntnissen über Fakten ab. Kann man die Meinungsfreiheit überhaupt schützen, ohne zugleich die Freiheit des einzelnen zu respektieren, für wahr zu halten, was er will? Darf jemand bestraft werden unter

⁴²¹ Helmut Quaritsch, Positionen und Begriffe Carl Schmitts, 2.Aufl. Berlin 1991, S.93.

dem Vorwurf der Lüge, obwohl er selbst fest an die seine Wahrheit glaubt?

Woher also weiß die Justiz im Einzelfall, ob eine Behauptung eine bewußte Unwahrheit ist? Wieviel tatsächlich Unwahres hören und lesen wir nicht tagein, tagaus, und die es reden und schreiben, glauben es selbst! Hier bleibt der Rechtsprechung praktisch kein anderer Weg als derjenige einer Beweisaufnahme. Durch Zeugen und andere Beweismittel kann sie versuchen, die Wahrheit oder Unwahrheit aufzuklären. Wenn in der Zeitung XY eine Falschmeldung über den Bürger Z gestanden hat, nützt es ihr überhaupt nichts, wenn der Reporter gutgläubig auf ein ihm aufgetischtes Märchen hereingefallen ist. Das Zivilgericht wird ihn und die Zeitung auf Klage des Z verurteilen, die falsche Behauptung künftig nicht mehr aufzustellen. In Zivilprozessen ist es allein Sache der Streithähne, dem Gericht Beweise für ihre widerstreitenden Behauptungen anzubieten. Hier streitet Bürger gegen Bürger, etwa um das Recht des einen, in seiner Zeitung etwas über den anderen behaupten zu dürfen.

Im Grundsatz ebenso funktioniert ein Strafprozeß: Nur steht hier nicht Bürger gegen Bürger, sondern Staatsanwalt gegen Bürger. Wenn ein Staatsanwalt dem Angeklagten eine strafbare Falschbehauptung vorwirft, einen Meineid etwa, dann muß der Staatsanwalt den vollgültigen Beweis dafür liefern. Niemand darf wegen einer Aussage vor Gericht verurteilt werden, deren Unwahrheit nicht feststeht. Zu den Erkenntnisquellen des Gerichts zählen dabei die in der Strafprozeßordnung zugelassenen Beweismittel. Keines Beweises bedürfen offenkundige Tatsachen. Wenn der Trickdieb bestreitet, die Oma am Bahnhof von Trier bestohlen zu haben, weil es in Trier gar keinen Bahnhof gäbe, bedarf es vor einem Trierer Gericht keiner Beweisaufnahme, daß dies nicht stimmt. Auf solche für die anwesenden Richter aufgrund persönlichen Erlebens bekannten Fakten sollte sich die Offenkundigkeitsregel beschränken.

Weltanschauliche Annahmen, metaphysische und esoterische Überzeugungen oder religiöse Dogmen sind an die Person dessen gekoppelt, der sie äußert. Der Kosmos ideeller Güter existiert nur *in* uns.⁴²² Wert-

⁴²² Vgl. dazu ausführlich Klaus Kunze, *Mut zur Freiheit - Ruf zur Ordnung*, 1995.

überzeugungen, Jenseitsideen, ideologische Axiome und dergleichen mehr sind keine beweisbaren Fakten. Sie genießen darum den vollen Schutz der Meinungsfreiheit. Das ist für jeden von hohem praktischen Wert, der grundsätzlich anderer Ansicht als der jeweilige Zeitgeist samt Staatsschutz und Justiz. Er darf dann nicht belangt werden für seine Ideen, auch wenn diese als ketzerisch oder subversiv gelten. Der Freiraum dessen, was als Glaubensüberzeugung justizfrei zu bleiben hat, muß im Zweifel groß sein. Dem Abweichler droht sonst eine Justiz, die ihm als falsche Tatsachenbehauptung, also als Lüge, verbietet, was er doch von Herzen glaubt. Jede Ideologie möchte sich der Herrschaft und der Justiz bemächtigen und ihre Lehre als beweisbares Faktum ausgeben, dem gegenüber eine abweichende Meinung nur Lüge sein kann.

Aus Sicht einer Doktrin, also einer kohärenten Werteordnung, erscheint jede ihr entsprechende Aussage als wahr und jede ihr widersprechende als falsch. Wie sehr das für jede Herrschaftsideologie gilt, schilderte Donoso plastisch anhand der katholischen:

"Die Freiheit in der Wahrheit ist ihr heilig, die im Irrtum ist ihr ebenso verabscheuungswürdig wie der Irrtum selbst; in ihren Augen ist der Irrtum ohne Rechte geboren und lebt ohne Rechte, und dies ist der Grund, weshalb sie ihm nachspürt, ihn verfolgt bis in die geheimsten Schlupfwinkel des menschlichen Geistes; weshalb sie ihn auszurotten sucht. Und diese ewige Illegitimität, diese ewige Nacktheit und Blöße des Irrtums ist sowohl ein religiöses als auch ein politisches Dogma. Zu allen Zeiten haben es alle irdischen Gewalten verkündet: Alle irdischen Gewalten haben das Prinzip, auf dem sie beruhen, der Diskussion entzogen; alle haben das diesem Prinzip entgegenstehende Prinzip Irrtum genannt und haben es jeder Legitimität und jeden Rechtes entkleidet."⁴²³

Auch im freiesten Land, das es je auf deutschem Boden gab, gibt es herrschende Doktrinen, die von ihren beamteten Beschützern wie Wahrheiten hochgehalten werden. Ihr Gegenteil gilt als bar jeder Legitimität und jeden Rechts. Ich übe keine besondere Kritik, wenn ich das ganz ungerührt feststelle. Es ist bloß eine heute verbreitete Illusion, unser Land und unsere Zeit machten eine Ausnahme von dem, was immer galt

⁴²³ Juan Donoso Cortés, Essay über den Katholizismus, den Liberalismus und den Sozialismus, 1851, Hrg. Günter Maschke, Weinheim 1989, S.22.

und gilt. Wer aber die heiligsten Illusionen der herrschenden Mehrheit nicht teilt, ist klug, für einen weiten Geltungsbereich der Meinungsfreiheit zu kämpfen.

Nicht nur abstrakte ideologische Prinzipien entziehen sich dem Tatsachenbeweis und dürfen als Meinungen frei geäußert werden. Dasselbe muß gelten für die interpretierende Verknüpfung und Auswahl von Fakten zu einem Gesamtbild. Insbesondere meinungsfrei bleiben müssen darum Geschichtsinterpretationen und -bewertungen. Dagegen neigt jede herrschende Macht dazu, sich ein Geschichtsbild zurechtzumachen, das ihre Herrschaft legitimiert, und dieses Geschichtsbild als Faktum auszugeben.

So brüstete sich der Marxismus, eine Wissenschaft mit beweisbaren Tatsachen zu sein. Eine Justiz, die ihm das abnehmen würde, müßte jeden ohne Rücksicht auf Meinungsfreiheit wegen unwahrer Tatsachenbehauptungen verurteilen, der etwa die marxistische Doktrin bestreitet, nach der die Historie eine Geschichte von Klassenkämpfen sei. Es ist aber eine Frage der Bewertung, ob man etwa die Pariser Kommune als einen Klassenkampf betrachtet, ob die eigene Epoche goldenen Zeiten entgegengieht und ob der jeweilige Vorgänger der jeweiligen Machthaber ein verbrecherisches Regime geführt habe. Es ist eine positivistische Illusion, man könne historische Ereignisse als Fakten festschreiben wie Lottozahlen und Abweichungen vom verordneten Geschichtsbild als Lüge bestrafen. In seiner Dankrede für den Preis des Historischen Kollegs in München führte Johannes Fried 1995 aus:

"Reine Sachdarstellung, purer Tatsachenbericht sind schlechthin unmöglich. Als phantasiebedingtes Sprachgebilde ist Geschichte widersprüchlichem Verstehen ausgeliefert, durch Scheinobjektivität manipulierbar, geradezu verfälschbar, auch als 'Lüge' diffamierbar." ⁴²⁴

Insbesondere die Richtigkeit historischer Sammelbegriffe wie *Kreuzzüge*, *deutsche Revolution 1848 - War sie eine? -*, *Gründerzeit* ist immer auch eine Meinungssache. So darf man aus Sicht der westlichen Wertegemeinschaft bedauern, daß Napoleon bei Waterloo unterlag, und man

⁴²⁴ Johannes Fried, Die Garde stirbt und ergibt sich nicht, FAZ 3.4.1996. Der vollständige Text ist in der "Historischen Zeitschrift" erschienen.

mag diesen Krieg nicht als Befreiungskrieg verstehen, sondern als Rückfall in Deuschtümelei. Hatten unsere Altvorderen nicht durch ihre Siege 1813 und 1815 leider auf weitere hundert Jahre die Chance verpaßt, an der westlichen Wertegemeinschaft teilzunehmen? Man darf darum auch straffrei meinen: "Es gab gar keinen Befreiungskrieg, weil er keine Befreiung von den angestammten Herrscherhäusern brachte, von deren Tyrannei uns Napoleon doch wegen unserer schönen blauen Augen befreien wollte!" - Nun ging unsere Befreiung 1815 fürs erste noch einmal schief; wir haben gesehen, daß es keine historische Begrifflichkeit geben kann, die nicht bereits Werturteile enthält. Man muß auch meinen dürfen: Es gab gar keine *Oktoberrevolution*, sie war nämlich ein Putsch; es gab keine *Novemberversbrecher*, sie waren nämlich Helden; es gab keine *Goldenen Zwanziger*, die waren nämlich ein endloses soziales Elend; es gab nicht, es gab nicht... Mit Recht fuhr Fried mit den Worten fort:

"Das ist das Paradox der Geschichte: Der Historiker wird zum sprachlichen Schöpfer der Welten, die er erforscht. Wo ist dann Wahrheit? Was aber von der Sprache gilt, gilt noch mehr von der gedanklichen Auffassung vergangenen Geschehens, den Sozialtheorien und Erklärungsmodellen."

Darum dürfte in einem freien Lande niemand wegen Leugnung irgendwelcher historischer Ereignisse bestraft werden, sofern sich in seinem Leugnen nur eine Meinungsäußerung zu einer historischen Begrifflichkeit niederschlägt. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beabsichtigt tendenziell einen vollkommenen Schutz der Freiheit, sich eine Meinung zu bilden. Niemand kann sich eine Meinung bilden, bevor er sich über Fakten informiert hat. Niemand aber kann sich umfassend über alle Fakten informieren. Die Meinungsfreiheit erfordert darum den Schutz, bestimmte Tatsachen zu erfahren, zu glauben, zu gewichten, zu werten und der eigenen Meinungsbildung zugrunde zu legen. Wenn eine geäußerte Meinung mit einer angenommenen Tatsache so unzertrennlich verquickt ist, daß man das eine nicht vom anderen trennen kann, nimmt die in der Meinung enthaltene Tatsa-

chenannahme als Voraussetzung der Meinungsbildung am Schutz der Meinungsfreiheit teil.⁴²⁵

Einerseits fordert die Rechtsprechung des BVerfG eine möglichst geringe Einschränkung der Meinungsfreiheit in politischen Fragen, denn die Demokratie könne Schaden nehmen, wenn bei nur begrenzter Meinungsfreiheit von der Rechtsprechung eine "einschüchternde Wirkung" bzw. ein "abschreckender Effekt"⁴²⁶ ausgehe. Es dürfe nicht zu Verhältnissen kommen, erklärte der Verfassungsrichter Grimm, in denen aus Furcht vor Strafe auch zulässige Kritik unterbleibe.⁴²⁷ Andererseits gibt es gerade auch im rechten publizistischen Spektrum eine ständige Gratwanderung zwischen noch eben erlaubten Andeutungen und schon verbotenen Äußerungen, die von den äußernden Personen selbst als Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung gleichermaßen verstanden werden und an deren faktische Richtigkeit sie fest glauben. Diese Diskrepanz führt dazu, daß so mancher verständnislos davor steht, daß man straffrei Soldaten als Mörder bezeichnen darf, aber nicht straffrei Angehörige eines bestimmten nicht seßhaften Volksstammes südindischer Herkunft unter pauschalen Verdacht stellen darf, ihren Lebensunterhalt vorwiegend durch Diebstähle zu sichern.⁴²⁸

Faktische Grenzen der Meinungsfreiheit

Wo aber bleibt bei aller Meinungsfreiheit für talkschauende Ehrabschneider und linksradikale Volkspädagogen die Meinung der sogenannten schweigenden Mehrheit im Lande? Die Mehrheit ist zum medialen Schweigen verurteilt, weil sie keinen Zugang zu den Fernseh-

⁴²⁵ BVerfG NJW 83, 1415; Beschluß vom 13.4.94, NJW 94,1779; ständige Rechtsprechung.

⁴²⁶ BVerfG E 43, 130 (136); NJW 1995, 3303.

⁴²⁷ Dieter Grimm, NJW 1995, 1697 (1704).

⁴²⁸ LG Schwerin 41 Ns 17/94. In einem anderen Fall verurteilte das LG Hamburg am 21.11.1997 (706 Ns 124/94) einen Politiker und Publizisten zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr 9 Monaten, der 1992 (!) in Rundbriefen Zigeuner als "mieses kriminelles Pack" u.ä. bezeichnet und vorgeworfen hatte, sie produzierten Kinder wie Karnickel.

studios und Redaktionen hat. Sie bleibt darum an den Stammtisch verbannt. Ob und wie der Einzelne sich innergesellschaftlich überhaupt artikulieren kann, überläßt die liberale Rechtsordnung dem freien Spiel der Kräfte. Keinem Sprecher gibt sie ein einklagbares Recht auf Zuhörer. Darum artikuliert sich im Liberalismus eben ein jeder, so gut er es vermag. Das freie Spiel der Kräfte teilt die Gesellschaft in eine kleine Minderheit hinter den Mikrofonen der Massenmedien und in die große Mehrheit der ewigen Zuhörer in der ersten Reihe und auf den hinteren Bänken.

Seine Meinung kann nur derjenige vervielfältigen, der die Macht über die technischen Massenmedien unserer Zeit hat. Meinungsfreiheit ist bloß eine Freiheit von etwas, und zwar rechtlich die Freiheit von staatlicher Zensur. Wer frei von etwas ist, frei von einem Zwang oder einer Unterdrückung etwa, hat dadurch noch gar nichts. Freiheit ist immer ein Negativum. Sie schenkt nichts, sie befreit nur von etwas. Unter modernen Bedingungen kann aber durch Meinungsäußerung nur der gesellschaftlichen Einfluß ausüben, der mehr hat als dieses Negativum: Er benötigt positiv die Macht, im Massenmedium zu Wort zu kommen. Mit dieser Macht geht es ihm aber, wie es dem Poeten in Schillers Gedicht mit allen irdischen Gütern geht: "Was tun, spricht Zeus, die Welt ist weggegeben!" So sind wir wieder am Ausgangspunkt angelangt und stellen fest: Seine Meinung frei äußern zu *können*, bleibt eine Machtfrage.

Sie frei äußern zu *dürfen*, ist - liberaler Ideologie zufolge - eine Rechtsfrage. Im Liberalismus bedient die Gesellschaft sich des Staates. Sie macht sich seine Entscheidungsmacht zunutze. Auf der Grundlage liberaler Ideologie enthält sich der liberale Staat weitestmöglich eigener Eingriffe in die Meinungsfreiheit seiner Bürger und trifft eine gesetzliche Grundentscheidung des Inhalts: Jeder darf seine Meinung äußern, wenn und soweit es in seiner Macht steht. Wie die anderen Grundrechte auch ist die Meinungsfreiheit konzipiert als Abwehrrecht gegen staatliche Verbote. Aufgrund Art.5 GG wird die Macht des Staates begrenzt, Meinungsäußerungen zu verbieten. Ein natürliches *Recht*, seine Meinung zu sagen, wird dabei vorausgesetzt. Für die praktische *Macht*, dieses Recht innergesellschaftlich effektiv zur Geltung zu bringen, interessiert sich die Rechtsordnung nicht. Das freie Spiel der Kräfte brachte die Medien in die Hände von bloßen Geschäftemachern, aber auch von

Ideologen, Volkspädagogen und Meinungsingenieuren. Man kann heute das geistige, politische religiöse und moralische Klima eines Landes vom grünen Tisch aus planen und danach fabrizieren.⁴²⁹ Martin Kriele, Professor für öffentliches Recht in Köln, geht hart mit ihrer Macht und der hilflosen Rechtsprechung ins Gericht:⁴³⁰

"Die Medien rufen 'Pressefreiheit!', auch wo diese gar nicht in Frage gestellt ist, sondern lediglich dem Ehrenschatz abgewogen werden soll. Sie rufen 'Demokratie!', auch wo diese gar nicht auf dem Spiel steht und meinen ihre Privilegien. [...] Je hemmungsloser die Angriffe auf die persönliche Ehre geführt werden dürfen, desto mächtiger werden diejenigen, die über die Instrumente des Rufmords verfügen. Je mächtiger sie werden, desto mehr Angst flößen sie ein und desto mehr Lohn verspricht es zugleich, ihnen zu Diensten zu sein und ihren Wünschen entgegenzukommen. Was sie in erster Linie wünschen, ist: Macht und noch mehr Macht. Sie haben z.B. die Macht, einen Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten scheitern oder passieren zu lassen."

Sie benutzen ihre Macht in zunehmendem Maße für eine Art ideologischen Blockwarttums: Wer gegen ihre Sprachregelungen verstößt, fällt dem Verdikt moralischer und politischer Inkorrektheit anheim. Während sich der Staat jeder Einflußnahme auf die Meinungsfreiheit enthält, funktionieren die gesellschaftlichen Mechanismen der moralischen Selbstzensur immer erbarmungsloser. Ihre einschüchternde Wirkung besteht zum einen in der Schere im Gehirn: Jeder weiß, was er bei Meidung gesellschaftlicher Acht nicht sagen darf. Spricht er es doch aus, schützt ihn keine Justiz vor den Folterinstrumenten jener medialen Hetze, die ihn ungestraft schmähen darf, solange sie für diese Schmähungen nur auf sachbezogene Anknüpfungspunkte verweisen kann. Walter Schmitt Glaeser formulierte über solche erlaubten Ehrenkränkungen:

"Es handelt sich dabei zwar nicht um staatliche, sondern um gesellschaftliche Sanktionen, die aber nicht weniger gewichtig und verletzend sein können, vor allem, wenn es sich um Rufmord handelt, der praktisch den bürgerlichen Tod bedeuten kann. Aber auch wenn es nicht soweit kommt, sind

⁴²⁹ Peter Berglar, Criticón 1987,153, (155).

⁴³⁰ Martin Kriele, Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, NJW 1994, 1897.

vornehmlich die Medien durchaus in der Lage, die mittelalterliche Folter mit andern Instrumenten wieder aufleben zu lassen; jedenfalls ihre Prangerwirkung ist unbestritten."⁴³¹

So gilt es mit den Worten Steffen Heitmanns Abschied zu nehmen von Illusionen über die Reichweite der Meinungsfreiheit:

"...Wir aus der DDR waren besonders auch wegen der garantierten Meinungsfreiheit mit einer großen Hoffnung und - wie sich jetzt zeigt - Illusion in die freiheitliche, demokratische Grundordnung eingetreten. Ich mußte erleben, daß es bei drei Vierteln der Medien eine Art von gut funktionierender Zensur gibt, die mit der in der DDR in gewisser Weise vergleichbar ist. Nur geschieht sie heute in aller Öffentlichkeit, durch Abstimmungen untereinander, durch indirekten Druck gegen Leute, die aus dem Schema ausbrechen."⁴³²

"Die Situation ist unerträglich," resümiert der Bayreuther Verfassungsrechtler Schmitt Glaeser. Er beklagt eine *"unerträgliche Roheit des Umgangs miteinander, vor allem in der politischen Auseinandersetzung, und die immer stärker um sich greifende Unsitte, Meinungsverschiedenheiten nicht mehr mit Argumenten, sondern mit Angriffen gegen Personen auszutragen, wobei oft auch Familienangehörige des politischen Gegners nicht verschont werden."* Kommunikationsfreiheit in *politici* bleibe denen vorbehalten, *"die ihre Meinung ohne Rücksicht auf andere, mit Verleumdung des politischen Gegners und im Wege des Rufmords, durchsetzen. Ein geistiger Meinungskampf, wie ihn das Grundgesetz vorsieht und Art.5 GG schützen soll, wird unter diesen Umständen nicht mehr stattfinden können."*⁴³³

Damit werden diejenigen Kräfte ihr Ziel erreicht haben, die uns zur dauerhaften Absicherung ihrer Herrschaft auferlegen, nur noch *ihre* Worte zu benutzen, damit wir nur noch *ihre* Gedanken denken können - ja: Wir sollen sie dafür auch noch lieben, denn *ihre* Gedanken seien *wahr*, unsere aber extremistische Gedankenverbrechen. Bald werden

⁴³¹ Walter Schmitt Glaeser, Meinungsfreiheit, Ehrenschatz und Toleranzgebot, NJW 1996, 873 (879).

⁴³² Steffen Heitmann, Interview, in: JF 35/1994 v.26.8.1994, S.3.

⁴³³ Schmitt Glaeser a.a.O., S.878.

wir sie tatsächlich lieben. - Und bevor *sie* es tun, werde ich dann selbst dieses Buch in Scham und Reue verbrennen.

SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS

- Arnim, Hans Herbert von, Die Partei, der Abgeordnete und das Geld, Mainz 1991.
- Staat ohne Diener, 1993.
- Backes, Uwe und Eckhard Jesse, Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1989.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Demokratie und Repräsentation, Hannover 1983.
- Borgs-Maciejewski, Hermann/ Ebert, Frank, Das Recht der Geheimdienste, Kommentar zum Bundesverfassungsschutzgesetz, Stuttgart.
- Burckhardt, Jacob, Weltgeschichtliche Betrachtungen, 1905, Neudruck, Stuttgart o.J.
- Donoso Cortés, Juan, Essay über den Katholizismus, den Liberalismus und den Sozialismus, 1851, Hrg. Günter Maschke, Weinheim 1989.
- Habermas, Jürgen, Faktizität und Geltung, Frankfurt 1992.
- Hartmann, Nicolai, Ethik, Berlin 1926, 4. Aufl. 1962.
- Teleologisches Denken, 1951, 2. Aufl. Berlin 1966.
- Hippel, Ernst von, Der Rechtsgedanke in der Geschichte, 1955.
- Hobbes, Thomas, Leviathan, 1651, Stuttgart 1970, Reclam.
- Hubo, Christiane, Verfassungsschutz des Staates durch geistig-politische Auseinandersetzung, Ein Beitrag zum Handeln des Staates gegen Rechts, Dissertation Speyer-Göttingen 1998, ISBN 3-89712-231-6.
- Kondylis, Panajotis, Macht und Entscheidung, Stuttgart 1984.
- Die Aufklärung im Rahmen des neuzeitlichen Rationalismus, München 1986.
- Konservativismus, Geschichtlicher Gehalt und Untergang, Stuttgart 1986.
- Kunze, Klaus, Der totale Parteienstaat, Abschied vom totalen Staat - Der Weg aus der Krise des deutschen Parteiensystems, ¹Esslingen 1994, ISBN 3-924396-29-9, ²Uslar 1998 ISBN 3-933334-01-2.
- Mut zur Freiheit - Ruf zur Ordnung, Politische Philosophie auf dem schmalen Grat zwischen Fundamentalismus und Nihilismus, ¹Esslingen 1995, ISBN 3-924396-43-4; ²Uslar 1998, ISBN 3-933334-02-0.
- Machiavelli, Niccolò, Discorsi sopra la prima deca Tito Livio, 1532, Deutsche Gesamtausgabe, Hrg. Rudolf Zorn, 2. Aufl. 1977.
- Il Principe, 1513/1532, Kap. XV, = Der Fürst, Hrg. Philipp Rippel, 1986.
- Maschke, Günter, Sankt Jürgen und der triumphierende Drache, in: ders., Der Tod des Carl Schmitt, Wien 1987.

- Michels, Robert, Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie, 1911, 4.Aufl. Stuttgart 1989.
- Monod, Jacques, Zufall und Notwendigkeit, Philosophische Fragen der modernen Biologie, Paris 1970, dtsh: München 1971, 9.Aufl. 1991.
- Montesquieu, Charles-Louis de, Vom Geist der Gesetze, bei Reclam 1965/1989.
- Nolte, Ernst, Streitpunkte, Heutige und künftige Kontroversen um den Nationalsozialismus, Berlin 1993.
- Quaritsch, Helmut, Positionen und Begriffe Carl Schmitts, 2. Auflage, Berlin 1991.
- Pufendorf, Samuel von, De statu Imperii Germanici, 1667, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Hrg. Horst Denzer, Frankfurt/M. 1994.
- Radbruch, Gustav, Gesamtausgabe (GRGA), Hrg. A. Kaufmann, Bd. 3, Heidelberg 1990.
- Scheuch, Erwin K. und Ute Scheuch, Parteien und Politiker in der Bundesrepublik (alt) heute, Hrg. Wirtschaftsvereinigung der CDU in NRW, Düsseldorf 1991 (zit.: "Studie").
- Cliques, Klüngel und Karrieren, Hamburg 1992.
- Schmitt, Carl, - Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 1923, 7. Aufl. 1926/1991.
- Legalität und Legitimität, Berlin 1932, 4. Aufl. 1988.
 - Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, Hamburg 1934.
 - Staat, Großraum, Nomos, Arbeiten aus den Jahren 1916-1969, Hrg. Günter Maschke, Berlin 1995.
- Stubbe-da Luz, Helmut, Parteiendiktatur - Die Lüge von der innerparteilichen Demokratie, 1994.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.a.O.	am angegebenen Ort
AG	Amtsgericht
Agg.	Antragsgegner im jeweiligen Gerichtsverfahren auf einstweilige Anordnung, hier konkret: je nach Prozeß der Innenminister des einen oder anderen Bundeslandes.
Ast.	Antragsteller im jeweiligen Gerichtsverfahren auf einstweilige Anordnung, hier konkret: je nach Prozeß der eine oder andere Landesverband der Republikaner.
BGH Z	Bundesgerichtshof, amtliche Entscheidungssammlung in Zivilsachen
B.v.	Beschluß vom
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfG E	Bundesverfassungsgericht, amtliche Entscheidungssammlung (Bandnummer und Seite)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwG E	Bundesverwaltungsgericht, amtliche Entscheidungssammlung (Bandnummer und Seite)
DöV	Die öffentliche Verwaltung (Jahrgang und Seitenzahl)
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
FdGO	Freiheitliche demokratische Grundordnung
GG	Grundgesetz
JF	Junge Freiheit (Wochenzeitung)
LG	Landgericht
LV	Landesverband (einer Partei)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
SRP	Sozialistische Reichspartei
U.v.	Urteil vom
VE	Verdeckter Ermittler (der Kriminalpolizei)
VG	Verwaltungsgericht
VM	Vertraulicher Mitarbeiter (des Verfassungsschutzes)
VS	Verfassungsschutz
VS-Bericht	Verfassungsschutzbericht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Monatsbeilage der NJW)

INDICES

NAMENINDEX

- Abbes Sieyès, 98
 Agnoli, Johannes, 88
 Alt, Alfred, 227
 Altendorf, Ralf, 136; 249
 Aristoteles, 150
 Arnim, Hans Herbert von, 61; 62;
 83; 99
 Backes, Uwe, 139; 250; 251; 252
 Baumann, Fritz-Achim, 22; 24; 25;
 63; 85; 106; 120; 121; 179; 200
 Beckers, Ralf, 223
 Benoist, Alain de, 137
 Berglar, Peter, 271
 Beyme, Klaus von, 83
 Biedenkopf, Kurt, 63; 66
 Birzele, Frieder, 224; 225; 230
 Böckenförde, Ernst-Wolfgang, 63;
 109; 117
 Böckenförde, Wolfgang, 99
 Borgs-Maciejewski, Hermann, 247
 Bösch, Udo, 223
 Brasche, Günther, 227; 228
 Bredehöft, Sonja, 31
 Brunner, Manfred, 72
 Burckhardt, Jacob, 57; 99
 Busse, Friedhelm, 231
 Dagenbach, Alfred, 156
 Danköbler, Andreas, 230
 Danilow, Walerij, 25
 Depenheuer, Otto, 62; 176
 Diwald, Hellmut, 20; 27; 29; 44
 Doering, Karl, 171
 Donoso Cortés, Juan, 142; 145; 266
 Dostmann, Armin, 200
 Dürig, Günter, 107
 Dutschke, Rudi, 203
 Eibl-Eibesfeldt, Irenäus, 170
 Eichberg, Henning, 179
 Einstein, Albert, 149
 Eschenburg, Theodor, 127
 Feldmeyer, Karl, 25; 46
 Forsthoff, Ernst, 124
 Fried, Johannes, 268
 Frowein, Jochen, 82
 Fuhr, Eckhard, 33
 Garcia Pelayo, Manuel, 33
 Gessenharter, Wolfgang, 104
 Gillessen, Konrad, 25
 Glos, Michael, 187
 Glotz, Peter, 63
 Goldmann, Rüdiger, 36
 Goller, Uwe, 24; 33; 111; 120; 137;
 180
 Götz, Michael, 200
 Gramsci, 139
 Grimm, Dieter, 255; 269
 Grus, Präsident des VG Düsseldorf,
 17
 Haase, Werner, 200
 Habermas, Jürgen, 100; 144; 255
 Hamm-Brücher, Hildegard, 63
 Hartmann, Nicolai, 148; 150; 151
 Hartnack, Andreas, 220
 Hatzenbichler, Jürgen, 142
 Hegel, Georg Friedrich Wilhelm,
 118; 119
 Heidegger, Martin, 144
 Heitmann, Steffen, 113; 272
 Hennig, Rigolf, 204
 Hennis, Wilhelm, 63; 83; 99

- Herzog, Roman, 51; 52; 63; 72; 77;
142
Hippel Ernst von, 57
Hitler, Adolf, 81; 103; 130
Hobbes, Thomas, 37; 126; 128; 130
Hoffmann, Joachim, 25
Hofmann, Jürgen, 25
Hofmannsthal, Hugo von, 102
Holbach, Paul Heinrich von, 148
Hornung, Klaus, 114
Hubo, Christiane, 117; 170; 174;
177; 178
Hufen, Friedhelm, 8; 169
Isensee, Josef, 109
Jäde, Henning, 86
Januschek, Franz, 31; 35
Jelpke, Ulla, 135
Jesse, Eckhard, 139; 250; 251
Jünger, Ernst, 144
Käs, Christian, 132; 153; 233
Kellershohn, Helmut, 31; 35; 36; 37
Kießling, Günter, 25
Kimminich, Otto, 176
Kondylis, Panajotis, 5; 76; 124;
127; 128; 251
Kremp, Herbert, 114
Kriele, Martin, 271
Krienen, Dag, 25
Küchenhoff, 238
Kunze, Klaus, 75; 79; 83; 101; 124;
142; 145
La Mettrie, Julien Offray de, 148
Lafontaine, Oskar, 161
Lehnert, Manfred, 230
Leif, Thomas, 66; 83
Lepszy, Norbert, 11
Limbach, Jutta, 7
Lorenz, Konrad, 101; 149; 150
Luhmann, Niklas, 81; 82; 100
Machiavelli, Niccolò, 61; 144
Madison, James, 98
Maegerle, Anton, 35
Mao Tse tung, 7
Marx, Karl, 148
Maschke, Günter, 33; 129
Maser, Werner, 25
Meier, Horst, 88
Meixner, Peter, 200
Merten, Heike, 90
Michels, Robert, 56; 86
Mnich, O., 11
Moeller van den Bruck, Arthur, 122
Mohler, Armin, 142
Monod, Jacques, 149
Montesquieu, Charles-Louis de, 84
Murswiek, Dietrich, 215; 216
Neubauer, Harald, 204; 207
Nietzsche, Friedrich, 132
Nolte, Ernst, 39
Oberlercher, Reinhold, 143; 203;
206
Oberndörfer, Dieter, 173
Orwell, George, 38; 261
Pareto, Vilfredo, 132
Pfahl-Traughber, Armin, 75; 77;
136; 147; 249
Pflüger, Tobias, 224; 229
Platon, 131
Post, Walter, 25
Proudhon, J., 56
Pufendorf, Samuel von, 57
Quaritsch, Helmut, 130; 264
Rabehl, Bernd, 172
Radbruch, Gustav, 101
Remer, Otto Ernst, 53; 54; 59
Richter, Werner, 42
Riedl, Erich, 156
Romano, Santi, 130
Rousseau, Jean-Jacques, 51
Rushdie, Salman, 256
Sachs, Michael, 11
Schaal, Karl-August, 226

- Schäuble, Wolfgang, 104
Schelsky, Helmut, 124
Scheuch, Erwin, 62; 63; 81; 82; 83;
89; 141
Schily, Otto, 161
Schlierer, Rolf, 119; 153; 223; 226
Schmitt Glaeser, Walter, 272
Schmitt, Bernd, 223
Schmitt, Carl, 10; 33; 83; 118; 120;
121; 122; 124; 126; 129; 130;
137; 144; 145; 255
Schnoor, Herbert, 260
Schönhuber, Franz, 24; 193
Schopenhauer, Arthur, 150
Schrenck-Notzing, Caspar von, 139
Schüßlburner, Josef, 249
Sendler, Horst, 157; 259
Sontheimer, Kurt, 139
Spee von Langenfeld, Friedrich,
134
Sperber, Richard, 204
Stalin, Josef, 25
Stawitz, Ingo, 204
Stern, Klaus, 74
Stieglitz, Burkhard, 103; 109
Stolleis, Michael, 87
Strauß, Wolfgang, 25
Stubbe-da-Luz, Helmut, 88
Suworow, Viktor, 25
Tammelo, Ilmar, 160
Thatcher, Margaret, 30
Theophrast, 56
Tibi, Bassam, 163
Uhle-Wettler, Franz, 25
Veen, Hans-Joachim, 11
Vierhaus, Hans Peter, 57; 83
Vitzthum, Wolfgang von, 70
Wassermann, Rudolf, 62
Weber, Joachim F., 25
Wehner, Herbert, 67
Weiler, Ministerialrat, 200
Weinkauff, Hermann, 113
Weißmann, Karlheinz, 142
Weizsäcker, Richard von, 61; 63;
83
Wiesberg, Michael, 25
Wilhelm, Rolf, 232
Wnendt, Reinhard, 222
Zitelmann, Rainer, 118
Zohrer, Ernst, 66
zz
Abschwören, 238; 241
Achtundsechziger, 6; 113; 126; 249
Administratives Einschreiten, 208;
212; 215; 217; 220
Agent provocateur, 13
Alleinschuldthese, 24
Alt-Parteien-Verdrossenheit, 65
Altparteien, 20; 34; 65; 68; 69; 71
Angelsächsisches
Demokratieverständnis, 48; 50
Anhaltspunkte für den Verdacht der
Verfassungsfeindlichkeit, 14; 18;
22; 30; 35; 46; 91; 111; 164; 166;
167; 184; 190; 197; 198; 209;
239; 240; 242
Anreizung zum Klassenkampf, 261
Anti-Liberalismus, 147
Antiautoritarismus, 249
Antiparlamentarismus, 71; 73; 80;
122
Antipluralismus, 249
Asylantenfreie Zone, 156
Asylbetrüger raus, 207
Asylrecht, 153
Auschwitzlüge, 39
Ausländerkriminalität, 153
Autoritarismus, 249
BayVGH B.v.17.6.1996 -24 CE
96.162., 16; 217
Bewältigungsdoktrin, 249
Bildzeitung, 37

- Blick nach rechts, 35; 136; 234
 Braune Ratten, 254
 Bundesschiedsgericht der Partei
 DIE REPUBLIKANER, 190
 BVerwG U.v.12.2.1998 -3 C 55.96-
 , 11; 90; 157
 Chancengleichheit, 185
 Christentum, 154
 Criticòn, 139
 Das ist doch kein Mensch!, 59
 DDR, 272
 Demagogen, 246
 Demokratie, 80
 Demokratie als Regierungsform,
 141
 Demokratie als Staatsform, 141
 Demokratieprinzip, 141
 Determinismus, 150
 Deutsche Liga für Volk und Heimat,
 15; 191; 203; 206
 Deutschnationale Volkspartei, 102
 Dezionismus, 81; 125; 142; 148
 Direkte Demokratie, 52
 Direktive JCS 1067, 42
 DLVH, 16
 Dolchstoßlegende, 38
 Duisburger Institut für Sprach- und
 Sozialforschung, 36
 DVU, 204
 Ehe, 7
 Ehrenschatz gegen
 Rufschädigungen, 258
 Empirie, 151
 Entkriminalisierung der Geschichte,
 24
 Erziehungspolitische Leitgedanken,
 104
 Etatismus, 108; 109
 Extremismus, 246
 Extremismusbegriff, 246
 Extremismusforscher, 248
 Extremismusforschung, 251
 Feindbestimmung, 115
 Finalnexus, 149
 Focus, 37
 Fraktionsdisziplin, 86
 Franz-Schönhuber-Stiftung, 90
 Freiheitliche demokratische
 Grundordnung (Definition), 9
 Freiheitliche demokratische
 Grundordnung
 (Interpretationsbedürftigkeit des
 Begriffs), 8
 Fremdenfeindlichkeit, 172
 Führerprinzip, 76
 Funktionierende parlamentarische
 Demokratie, 61
 Geldversessenheit der Parteien, 61
 Gemeinwohl, 70; 92; 98; 99; 100
 Geschichtsfälschungen, 24
 Geschichtsinterpretationen, 267
 Geschichtslüge, 27
 Geschichtslügen, 38
 Gesinnungsblockwarte, 114; 115;
 271
 Gestapo-Methoden, 69; 260
 Gewaltenteilung, 72; 73; 84
 Gleichheitsideologie, 249
 Großdeutsche Befreiungsfront, 229
 Heidenheimer Programm, 199
 Herrschaft der Parteiapparate, 86
 Horst-Wessel-Lied, 235
 Identifikation der Parteien mit Staat
 und Verfassung, 56
 Ideologie, 246
 Inquisition, 134
 Internationalismus, 249
 Interpretationsmacht, 7; 57
 Islam, 154
 JUNGE FREIHEIT, 75
 Junge Freiheit, 35; 36; 37; 72; 121;
 123

- Jungkonservative, 124
Kartellparteien, 83
Kausalnexus, 149
Klima der Einschüchterung, 12
Kollektivismus, 101; 105; 107
Kollektivschuld, 39; 105
Kommissarische Diktatur, 127
Kompetenz-Kompetenz, 85
Konkretes Ordnungsdenken, 126
Konservative, 102
Konservative Revolution, 72; 102;
124; 132; 139
KPD, 246
Kriegsschuld, 24; 27
Kriminalisierung der
Zeitgeschichtsforschung, 118
Kulturrevolution von rechts, 139
Leugnung der deutschen
Geschichte, 38
Liberalismus, 146; 255
Lizenzparteien, 43; 69
Lumpokraten, 58; 81
Machtversessenheit der Parteien, 61
MAD, 244
Massenorganisationen, 114; 246
Materialismus, 148
Mediendiktatur, 24
Medienzeitalter, 10
Mehrparteiensystem, 68; 69
Meinungsäußerung, 258
Meinungsfreiheit, 255; 257
Menschenrechte, 10; 28; 29; 35;
138; 145; 146; 147; 163; 166;
198; 242; 252
Menschenwürde, 7; 8; 45; 152; 164;
174; 175
Moderne, 147
Multikriminelle Gesellschaft, 183
Multikulturalismus, 49; 64; 153;
161; 162; 165; 180; 182; 183;
242; 249
Nachrichtendienstliches
Informationssystem (NADIS), 203
Nationalismus, 249
Nationalistische Front, 226
Nationalsozialismus, 126
Naturrecht, 146
Neoliberalismus, 124
Neue Rechte, 135
Normativismus, 125; 142; 145; 250
Nouveau Droite, 137
NPD, 41; 44; 240
NSDAP, 27; 31; 34; 76
Objektformel, 169; 175; 177
Observation, 201
Öffentliche Meinung, 88
OVG Lüneburg Urteil vom
26.6.1997 13 L 838/95., 17; 111;
166
OVG Münster U.v.8.12.1995 -25 A
2431/94-, 67
Paläoliberalismus, 99
Parlament eine Schwatzbude?, 77;
123; 136
Parlament eine Spielwiese?, 77; 136
Parlamentarischer Rat, 10; 53
Parlamentarismus, 72; 73; 79; 88
Parteien-Oligarchie, 141
Parteienkartell, 64
Parteienprivileg, 90; 157
Parteienstaat, 140
Parteiensystem, 33
Parteinahe Stiftung, 90
Parteiverbot, 97
PDS, 187
Plebiszit, 80; 140
Pluralismus, 97; 182; 249
Pluralismustheorie, 100
Politikverdrossenheit, 65
Präsidialdemokratie, 74
Präsidialsystem, 75

- Präventivschlag der deutschen Wehrmacht, 24
 Pseudodemokratie, 61
 Rassismus, 36; 152; 252
 Rechtsextremismus, 251
 Rechtsparteien, 101
 Rechtsstaat, 7
 Redefreiheit, 255
 Reichsidee, 103; 137
 Reichspräsident, 127
 Repräsentative Demokratie, 52
 Rotlackierter Nazi, 254
 Rudolf-Heß-Gedenkmarsch, 231
 Runde Tische, 222
 Selbstreferentielles System, 82
 Siegermächte von 1945, 26
 Soldaten als Mörder, 258; 260; 269
 Souveränität des Volkes, 85; 141
 Spiritualismus, 149
 Sprachgutachten, 31; 35
 SRP, 8; 58; 76; 246
 SRP-Urteil, 9; 58; 74
 Staatsbriefe, 203
 Stiftung, 90
 Stigmatisierung, 10; 11; 13; 246
 Stigmatisierungseffekt, 13
 Streben zur Diktatur, 55
 Sumpflüthentheorie, 19
 System (Begriff "System"), 82
 System der Kartellparteien, 81
 Systemparteien, 43
 Systemüberwindung, 139
 Tatsachenbehauptung, 258
 Teleologie, 145
 Terroristen (Ist der Minister einer?), 260
 Todeslisten, 228
 Totalitäres System, 118
 Totalitarismus, 113; 246
 Totalitarismustheorie, 113; 246
 Transformation des Staates durch Verfassungsschutz, 174
 Truppendienstgerichte, 241; 244
 Tyrannei der Werte, 253
 Übersicht über die Verwaltungsgerichts-Verfahren, 13
 Umerziehung, 20; 27; 40; 41
 Umerziehungsparteien, 41; 44
 Uminterpretation, 115; 127; 129
 Ungleichheitsideologie, 249
 Unitarier, 260
 Verfassungsputsch, 169; 177
 Vergangenheitsbewältigung, 24
 Verharmlosung, 264
 Verschwörungstheorie, 35
 Vertrauliche Mitarbeiter, 12
 Verwirkung von Grundrechten, 115
 VG Berlin U.v. 31.8.1998 VG 26 A 623.97., 18; 167; 168; 248
 VG Düsseldorf U.v. 14.2.1997 -1 K 9318/96-, 79; 131; 132
 VG Hannover B.v.6.12.1993 -10 B 3540/93-, 15; 204; 206
 VG Mainz U.v. 10.12.1997 -7 K 102/94 MZ., 30; 111; 164
 VG Münster B.v.24.2.1995 -15 K 4889/94.O / 15 K 5084/94.O-., 238
 VGH Mannheim U.v.14.2.1978 DöV 1978,523., 44; 211
 Volk (Sehnsucht nach nationaler Einheit), 103
 Volk als Schicksals- und Sprachgemeinschaft, 104; 105
 Volksgemeinschaft, 242
 Volksverhetzung, 262
 Vormärz, 246
 Wahrheit, 265; 266
 Wehrhafte Demokratie, 10

Weimarer Reichsverfassung, 53;
126
Weimarer Republik, 27; 102; 135;
139
Weltanschauungsstaat, 115; 175
Werte (Tyrannei der Werte), 253

Wertordnungslehre, 175; 255
Wertprinzipien, 146
Wiederbegründung der
parlamentarischen Demokratie in
der Bundesrepublik, 97
Zigeuner, 158; 207; 269

Im Gewaltstaat kommt die politische Macht nach einem Wort Mao Tse Tungs aus den Gewehrläufen. Im Rechtsstaat äußert sie sich hingegen in der Interpretationsmacht über das Recht. Die Macht hat, wer die Regeln regelt: Die Spielregeln im Rechtsstaat heißen Gesetze. Wer über den Sinn interpretationsfähiger Normen entscheidet, bestimmt darüber, wer noch gesetzlich und wer bereits ungesetzlich denkt oder handelt.

Die Dokumentation über die vor allem von der Partei DIE REPUBLIKANER geführten Verwaltungsgerichtsprozesse führt den Leser ins Innenleben des totalen Parteienstaates: Da werden getarnte Polizeibeamte auf Fußballplätze geschickt, um glatzige Jugendliche für einen neuen Führerkult zu rekrutieren, da werden Beamte und Offiziere gemäßigelt, weil sie Mitglieder einer Partei sind, die von "Altparteien" spricht und Minarette in deutschen Wohngebieten ablehnt.

Lesen sie die thematisch geordneten und kommentierten Original-Urteile und Argumentationen der Verfassungsschützer und der Parteien aus den Prozessen vor den Verwaltungsgerichten aus erster Hand: aus der Feder des prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalts vieler politischer Gruppierungen und Personen in politischen Prozessen.